

MwSt.

MwSt. ERKLÄRUNG 2021

Besteuerungszeitraum 2020

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. VORDRUCKE FÜR DIE MWST.- ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2020 – ALLGEMEINE ANLEITUNG

Vorwort–Die wichtigsten Änderungen in den Vordrucken	2
1.1 Einteilung der Vordrucke	3
1.2 Einreichungsfristen und -modalitäten der Erklärung	3

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 Wo die Vordrucke zu finden sind – Einzahlungen und Ratenzahlungen	6
2.2 SSubjekte, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und davon Befreite Subjekte	7
2.3 Sonderfälle bei der Einreichung der Erklärungen	8

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZAHLERN ZU VERWENDEN SIND

3.1 Steuerzahler mit Vereinheitlichter mwst.-buchhaltung	10
3.2 Steuerzahler mit Getrennten Buchhaltungen (art. 36)	10
3.3 Steuerzahler mit Ausserordentlichen geschäftsfällen (Fusionen, Teilungen usw.) oder anderen wesentlichen subjektiven umwandlungen	11
3.4 Beherrschende und Beherrschte Körperschaften und Gesellschaften (art. 73)	14

4. ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG DER VORDRUCKE

4.1 Titelblatt	16
4.2 Vordruck	22
4.2.1 Übersicht VA	22
4.2.2 Übersicht VB	25
4.2.3 Übersicht VC	26
4.2.4 Übersicht VD	27
4.2.5 Übersicht VE	28
4.2.6 Übersicht VF	32
4.2.7 Übersicht VJ	40
4.2.8 Übersicht VH	42
4.2.9 Übersicht VM	43
4.2.10 Übersicht VK	43
4.2.11 Übersicht VN	45
4.2.12 Übersicht VQ	45
4.2.13 Übersicht VL	46
4.2.14 Übersicht VT	51
4.2.15 Übersicht VX	51
4.2.16 Übersicht VO	58
4.2.17 Übersicht VG	64
4.2.18 Übersicht VP	65
4.3 Beherrschende Gesellschaft – Zusammenfassende Aufstellung der Gruppe – MwSt.-Vordruck 26PR/2021 – MwSt.-Gruppenabrechnung	66

ANHANG	73
--------	----

MwSt. 2021

1. VORDRUCKE FÜR DIE MWST.- ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2020 – ALLGEMEINE ANLEITUNG

Vorwort

Der Vordruck der jährlichen Mehrwertsteuererklärung/2021 ist zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärung zu verwenden, die das Steuerjahr 2020 betrifft.

Es wird hervorgehoben, dass für die Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung alternativ zu diesem Vordruck der MwSt.-Vordruck BASE/2021 verwendet werden kann. Zur Feststellung der Steuerzahler, die den MwSt.-Vordruck BASE/2021 verwenden können, die entsprechenden Anleitung zum Ausfüllen einsehen.

Die Beträge sind in Euro anzuführen, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Cent ist, bzw. abgerundet, wenn diese darunter liegt. Deshalb wurden im Feld für die Angabe der Beträge nach dem Komma zwei Nullen vorgedruckt.

Die wichtigsten Änderungen in den Vordrucken

In der Folge werden die wichtigsten Änderungen allgemeinen Charakters angeführt, welche in den Vordrucken der MwSt.-Erklärung 2021 eingeführt wurden.

VORDRUCK FÜR DIE MWST.-JAHRESERKLÄRUNG

ÜBERSICHT VA

In **Abschnitt 2** wurde eine neue **Zeile VA16** eingefügt, den Subjekten vorbehalten ist, welche die Begünstigungsmaßnahmen zur Aussetzung der Zahlungen nach dem Gesundheitsnotfall durch COVID-19 in Anspruch haben.

ÜBERSICHT VF

In **Abschnitt 3, Zeile VF30**, wurde das neue **Kästchen 10** vorgesehen, das von landwirtschaftlichen Unternehmern angekreuzt werden muss, welche die dem Öltourismus vorbehaltene Regelung gemäß Gesetz Nr. 160 von 2019 angewendet haben.

In **Abschnitt 3-A, Zeile VF34**, wurde ein neues **Feld 9** eingefügt, welches bei der Bestimmung des Abzugsprozentsatzes der Veräußerungen von Gegenständen gemäß Artikel 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 von 2020 und Artikel 1, Absatz 453, des Gesetzes Nr. 178 von 2020 zu berücksichtigen ist. Folglich wurde das nächste Feld in Feld 10 umnummeriert.

ÜBERSICHT VI

Artikel 12-septies des Gesetzesdekrets Nr. 34 von 2019 hat die Absichtserklärungen neu definiert und die Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung von Absichtserklärungen, die von Lieferanten von gewohnheitsmäßigen Exporteuren erhalten werden, vorgesehen. Infolgedessen ist die Übersicht VI abgeschafft worden.

ÜBERSICHT VQ

In der Übersicht wurde eine neue **Spalte 7** bezüglich des Betrags der periodischen MwSt. vorgesehen, die nach der Wiederaufnahme der Zahlungen nach der Aussetzung aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen im Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Datum der Abgabe der Erklärung für 2019 und dem Datum der Abgabe der Erklärung für das laufende Steuerjahr gezahlt wurde. Die nachfolgenden Spalten wurden neu nummeriert.

ÜBERSICHT VL

In **Abschnitt 3** wurde eine neue **Zeile VL41** vorgesehen, um in **Feld 1** die Differenz, falls positiv, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt. anzugeben; in **Feld 2** die Differenz, falls positiv, zwischen dem Guthaben, das sich ergeben hätte, wenn die geschuldete periodische MwSt. bis zum Datum der Abgabe der Jahreserklärung vollständig gezahlt worden wäre („potenzielles Guthaben“) und dem tatsächlich abgerechneten Guthaben in Zeile VL33 anzugeben.

ÜBERSICHT VO

In **Abschnitt 1** wurde die **Zeile VO16** vorgesehen, den Subjekten vorbehalten ist, welche Dienstleistungen gemäß Artikel 7-octies an nicht steuerpflichtige Kunden mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten als Italien erbringen. In **Abschnitt 2, Zeile VO26**, wurde das Kästchen 2 vorgesehen, um den Widerruf der zuvor getroffenen Wahl mitzuteilen. In **Abschnitt 3** wurde die **Zeile VO36** eingefügt, die Unternehmen vorbehalten ist, welche öltouristische Tätigkeiten ausüben und mitteilen, dass sie bezüglich der Anwendung der MwSt. und des Einkommens die ordentliche Besteuerung gewählt haben.

MwSt.-Aufstellung 26/PR

ÜBERSICHT VS

In **Abschnitt 2** wurde die neue **Zeile VS23** eingefügt, den Subjekten vorbehalten ist, welche die Begünstigungsmaßnahmen zur Aussetzung der Zahlungen nach dem Gesundheitsnotfall durch COVID-19 in Anspruch haben.

ÜBERSICHT VW

In **Abschnitt 2** wurde die neue **Zeile VW41** vorgesehen, um in **Feld 1** die Differenz, falls positiv, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt. anzugeben; in **Feld 2** die Differenz, falls positiv, zwischen dem Guthaben, das sich ergeben hätte, wenn die geschuldete periodische MwSt. bis zum Datum der Abgabe der Jahreserklärung vollständig gezahlt worden wäre („potenzielles Guthaben“) und dem tatsächlich abgerechneten Guthaben in Zeile VW33 anzugeben.

1.1 EINTEILUNG DER VORDRUCKE

Der MwSt.-Vordruck hat verschiedene **Formblätter** und besteht aus:

- dem **Titelblatt**, das aus zwei Seiten besteht ist;
- einem **Formblatt**, das aus mehreren Übersichten (Übersicht VA-VB-VC-VD-VE-VF-VJ-VH-VM-VK-VN-VL—VP-VQ-VT-VX-VO-VG) besteht und von allen Subjekten abgefasst werden muss, um die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Angaben der ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

Die Übersichten VB – VN-VP-VQ- und VG werden ausgehend vom ersten Formular aus ausgefüllt (auch wenn es infolge der getrennten Buchhaltung oder wesentlicher subjektiver Umänderungen mehrere Formulare gibt). Das Ausfüllen mehrerer Formulare einer jedwedem dieser Übersichten ändert nämlich nicht die Anzahl der Formulare, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt.

Die kontrollierende Einrichtung oder Handelsgesellschaft muss in ihrer Erklärung auch die **MwSt.-Übersicht 26 PR/2021** (bestehend aus den Übersichten VS-VV-VW-VY-VZ) für die Angabe der Daten über die MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 und des ministeriellen Dekrets vom 13. Dezember 1979 in der durch den ministeriellen Dekret vom 13. Februar 2017 geänderten Fassung aufnehmen.

Steuerzahler mit **getrennter Buchhaltung** (Art. 36) müssen nur ein Titelblatt und jeweils ein Formblatt für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die Übersichten VC, VD, VH, VM, VK, VT, VX und VO sowie der Teil 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sind nur einmal im ersten Formblatt abzufassen, wobei die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind.

Falls der Steuerzahler, auch während verschiedenen Zeiträumen des Jahres infolge entsprechender Bestimmungen, verschiedene Besteuerungssysteme angewandt hat, (z. B.: das normale MwSt.-System und die Sonderbesteuerung für die Landwirtschaft), müssen mehrere Vordrucke abgefasst werden, damit die Geschäftsfälle jedes Besteuerungssystems getrennt angeführt werden können (siehe auch die Anleitungen sub der Übersicht VF).

Im oberen Teil aller Seiten jeder Vordrucke muss die Steuernummer des Steuerzahlers und die laufende Nummer des Formblattes einer jeden Seite übertragen werden. Bei der Erklärung einer MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. muss der ihr zugeteilte Steuercode angegeben werden (im Rundschreiben Nr. 19/E von 2018 wurde präzisiert, dass die der Gruppe zugeteilte MwSt.-Nummer auch als Steuernummer fungiert).

Bei einer Erklärung bestehend aus einem einzigen Formblatt muss auf allen Seiten die Nummer “01“ eingetragen werden. Für jedes abgefasste Formblatt, müssen zudem die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) angekreuzt werden.

HINWEIS: zu einer korrekten Abfassung der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht nicht abgefasst werden muss, wenn darin keine nennenswerten Daten bzw. Werte anzuführen sind. Der Wert Null ist für den Erwerb der Daten nicht von Bedeutung. Demnach sind die Kästchen, welche die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) betreffen, in Bezug auf Übersichten mit Werten gleich Null und bei Fehlen sonstiger geforderter Angaben nicht anzukreuzen. Ausgenommen von dieser Regel ist die Übersicht VH für das spezielle Ausfüllungsszenario, das in Abschnitt 4.2.8 beschrieben ist.

Bei Verschmelzungen, Trennungen, Betriebseinbringungen oder anderen **außerordentlichen Geschäftsfällen** oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen des Betriebes, muss die erklärende Gesellschaft, (die aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft usw.) außer dem einen Formblatt (bzw. mehrere Formblätter) für die Angabe der eigenen Daten, auch ein Formblatt (bzw. mehrere Formblätter) für die Angaben der Gesellschaften einreichen, die an der Umwandlung teilgenommen haben (siehe den Abschnitt 3.3. “Steuerzahler mit außerordentlichen Geschäftsfällen”).

1.2 EINREICHUNGSFRISTEN UND -MODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG

1.2.1 – EINREICHUNGSFRISTEN

Auf der Grundlage des Artikels 8 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, muss die MwSt.-Erklärung in Bezug auf das Jahr 2020 im Zeitraum zwischen dem **1. Februar** und dem **30. April 2021** eingereicht werden.

Das D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322, sieht keine Frist für die Übergabe der Erklärung an die Vermittler vor, die dann dafür sorgen müssen, dass sie auf telematischem Weg übermittelt wird, es wird jedoch nur die Frist festgesetzt, innerhalb der die Erklärungen auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen eingereicht werden müssen.

Im Sinne der Art. 2 und 8 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322, sind die Erklärungen gültig, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Verstreichen der genannten Fristen eingereicht werden, vorbehaltlich der Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen. Mit einer Verspätung von mehr als 90 Tagen eingereichte Erklärungen werden als unterlassen betra-

chtet, sie sind jedoch für die Erhebung der daraus hervorgehenden Steuern gültig.

Für eine Einsichtnahme in die Informationen in Bezug auf Sanktionen und Regulierung im Bezug auf die Erklärungspflichten wird auf die Internetseite der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen.

1.2.2 – EINREICHUNGSMODALITÄTEN

Die Erklärung, die ausschließlich auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen einzureichen ist, kann wie folgt übermittelt werden:

- a) direkt durch den Erklärenden;
- b) Durch einen zugelassenen Vermittler im Sinne des Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. vom 22. Juli 1998 Nr. 322;
- c) durch andere beauftragte Subjekte (für staatliche Behörden);
- d) durch Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe angehören.

Als Datum der Einreichung gilt der Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Einreichung der Erklärung wird durch die elektronische zugesandte Mitteilung bescheinigt, die den erfolgten Empfang der Daten bestätigt.

HINWEIS: Durch den telematischen Dienst wird sofort nach der Einsendung eine Nachricht zugesendet, die allerdings nur den Eingang der Datei bestätigt. Erst im Nachhinein wird dem Nutzer eine Empfangsbescheinigung zugestellt, die das Ergebnis der durchgeführten Bearbeitung der empfangenen Daten bestätigt und die bei Nichtvorliegen von Unregelmäßigkeiten die erfolgte Einreichung der Mitteilung nachweist.

a) Direkte Einreichung durch den Erklärenden

Subjekte, die die Wahl treffen, ihre Erklärung direkt zu übermitteln, müssen die elektronischen Dienste Entratel oder Fisconline auf der Grundlage der Vorbedingungen für das Erlangen der Zulassung benutzen.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der Erklärung über die ernannten Vermittler gemäß den Modalitäten vor, die im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschrieben sind.

Für die Vorgehensweise zur Erlangung der Zulassung besuchen Sie den entsprechenden Abschnitt der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it.

HINWEIS: Nicht ansässige Subjekte, die sich im Sinne von Art. 35-ter in Italien für MwSt.-Zwecke angemeldet haben, übermitteln die Erklärung über den telematischen Dienst Entratel.

Für diese Subjekte wird die Zulassung zum Telematikdienst Entratel vom Operativen Zentrum Pescara, via Rio Sparto 21,65129 Pescara gemeinsam mit der Zuweisung der Ust-IdNr. erteilt, und zwar auf der Basis der Daten in der Erklärung in Bezug auf die direkte Identifikation und den Ausdruck des Anhangs, den das Subjekt, das keine natürliche Person ist, ausdrückt, nachdem die provisorische Anmeldung für den Dienst Entratel vorgenommen wurde. Das genannte Amt sorgt dafür, dass dem Antragsteller der virtuelle Umschlag per Post zugestellt oder durch einen Beauftragten überbracht wird (der mit einer geeigneten Vollmacht und einem Ausweisdokument des Vollmachtnehmers oder des Vollmachtgebers ausgestattet ist). Die Nummer des virtuellen Umschlags wird für den Zugang zu den Beglaubigungsdaten sowie die Schaffung des sicheren Bereichs und bei einer natürlichen Person für den Zugang zum authentifizierten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen ausgestellt.

b) Einreichung durch einen zugelassenen Vermittler

Die in Art. 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 angegebenen Vermittler sind verpflichtet, sowohl die von ihnen im Auftrag des erklärenden Subjekts abgefassten Erklärungen als auch die vom Steuerzahler abgefassten Erklärungen, für die sie die Pflicht zur telematischen Übermittlung übernommen haben, an die Agentur der Einnahmen zu senden.

Zur telematischen Übermittlung der Erklärungen sind die befähigten Vermittler verpflichtet, die zu folgenden Kategorien gehören:

- Steuerberater, Rechnungsführer und Sachverständige im Handelswesen sowie Unternehmensberater im Personalwesen, die in die jeweiligen Berufsregister eingetragen sind;
- Personen, die ab dem 30. September 1993 in die Berufsverzeichnisse der Sachverständigen und Experten eingetragen sind, die bei den Handelskammern für die Unterkategorie der Abgaben geführt werden, und die im Besitz eines Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften oder in Wirtschaft und Betriebsführung sind oder einen gleichgestellten Abschluss oder ein Diplom im Rechnungswesen besitzen;
- Personen, die im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Steueranwälte - Gemeinschaftskanzleien;
- Steueranwälte - Freiberuflergesellschaften;
- Personen, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer gemäß G.v.D. Nr. 39 vom 27. Januar 2010 eingetragen sind;
- Gewerkschaftsverbände der Kategorie der Unternehmen, die in Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des G.v.D. Nr. 241/1997 angegeben sind;
- Vereinigungen, die vorwiegend Subjekte vereinigen, die den ethnisch-sprachlichen Minderheiten angehören;
- Steuerbeistandszentrum (CAF) für die Angestellten;
- Steuerbeistandszentrum (CAF) für die Unternehmen;
- Subjekte, die gewohnheitsmäßig Steuerberatungstätigkeiten ausüben;
- Notare, die im Verzeichnis laut Art. 24 des Gesetzes Nr. 89 vom 16. Februar 1913 eingetragen sind;

- die in den Berufsregistern eingetragenen Agronomen und Doktoren in Forstwirtschaft, die diplomierten Agrarbetriebswirte und Agrartechniker.
- die Berufsgenossenschaften, die in dem Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater eingetragen sind;
- die Berufsgenossenschaften, die in dem Verzeichnis der Berufsberater eingetragen sind.

Ebenso sind zur telematischen Einreichung der Erklärung Berufspraxen und Dienstleistungsunternehmen verpflichtet, von denen mindestens die Hälfte der Gesellschafter oder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten sind, die in bestimmten Verzeichnissen, Kammern oder Registern gemäß Verordnungsdekret vom 18. Februar 1999, eingetragen sind.

Diese Subjekte können der Pflicht zur telematischen Übermittlung der Erklärung nachkommen, indem sie auch Gesellschaften in Anspruch nehmen, die von den im besagten Dekret aufgeführten nationalen Räten, Berufskammern, Kollegien und Berufsverzeichnissen sowie von den eingetragenen Mitgliedern, den Vereinigungen, die von diesen vertreten werden, von den entsprechenden nationalen Fürsorgekassen und von den einzelnen Mitgliedern der genannten Vereinigungen beteiligt werden.

c) Einreichung durch andere beauftragte Personen (für staatliche Behörden);

Auch die staatliche Behörden, einschließlich derer in autonomer Organisation, sind dazu verpflichtet, die MwSt.-Erklärung ausschließlich auf telematischem Weg einzureichen, durch den Dienst Entratel und gemäß den von Art. 8 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 festgelegten Bestimmungen.

Diese Subjekte können andere Beauftragte für die telematische Übermittlung der Erklärungen in Anspruch nehmen. Im Einzelnen:

- Des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen auch über das eigene Informationssystem, für die Erklärungen von staatlichen Verwaltungsbehörden, für die es im Steuerzeitraum, auf den sie sich beziehen, die Auszahlung in jeglicher Form von Vergütungen und anderen Werten, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, angeordnet hat;
- Die Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 für die Erklärungen der Ämter und Einrichtungen, die ihnen von der Funktion her zuzuordnen sind. Jede Verwaltung kann innerhalb des eigenen Bereichs die Übermittlung der Erklärungen auf der Grundlage der internen Bestimmungen oder des internen Organisationsmodells (siehe Dekret vom 21. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 4. Januar 2001) weitergeben.

Die telematische Übermittlung der Erklärungen durch öffentliche Subjekte muss nach den von Art. 3 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 festgelegten Modalitäten vorgenommen werden, und kann neben der jährlichen MwSt.-Erklärung auch die Erklärung der Steuersubstitute und die IRAP-Erklärung betreffen.

Die Agentur der Einnahmen hat durch das Rundschreiben Nr. 24/E vom 13. März 2001 (im Amtsblatt Nr. 79 vom 4. April 2001 veröffentlicht) und durch die Anordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 18. November 2008 die Modalitäten beschrieben, mit denen die staatlichen Verwaltungen andere Beauftragte für die telematische Einreichung der eigenen Erklärungen in Anspruch nehmen können.

d) Übermittlung durch Gesellschaften der Unternehmensgruppe

Im Bereich von Unternehmensgruppen von Gesellschaften, bei denen mindestens eine Gesellschaft oder eine Einrichtung zur telematischen Einreichung der Erklärungen, wie von Art. 3, Abs. 2-bis des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 vorgesehen, verpflichtet ist, muss die Übermittlung von einem oder mehreren Subjekten derselben Unternehmensgruppe ausschließlich durch den thematischen Dienst Entratel durchgeführt werden.

Zur Gruppe gehörend werden die beherrschende (auch nicht gewerbliche) Einrichtung oder die beherrschende Gesellschaft (auch eine Personengesellschaft) sowie die beherrschte Gesellschaften angesehen.

Als beherrschte Gesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile von der beherrschenden Einrichtung oder Gesellschaft gehalten werden oder durch andere von dieser beherrschte Gesellschaft mit einem Anteil des Kapitals, das bereits zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes über 50% lag.

Diese Verordnung wird in jedem Fall für Gesellschaften und Einrichtungen, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des G.v.D. Nr. 127 vom 9. April 1991 und des G.v.D. vom 18. August 2015, Nr. 136 verpflichtet sind, sowie für Unternehmen, die der IRES (Steuer auf das Einkommen von Gesellschaften) unterliegen, die in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) des Art. 38 des genannten G.v.D. Nr. 127 und in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) des Art. 36 des genannten G.v.D. Nr. 136 angegeben sind, angewandt.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören, ab dann auf telematischem Wege übermitteln, wenn die Pflicht zur Übermittlung der Erklärung übernommen wird.

Diese Modalitäten zur telematischen Übermittlung können ebenfalls Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als steuerrechtliche Vertreter von ausländischen Gesellschaften tätig sind, auch wenn Letztere nicht derselben Gruppe angehören.

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Erklärungen gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten direkt zu übermitteln und andere wiederum durch Gesellschaften der Gruppe oder einen Vermittler einzureichen.

Gesellschaften und Einrichtungen, die der Pflicht zur telematischen Übermittlung nachkommen, indem sie einen befähigten Vermittler oder eine andere Gesellschaft der Gruppe in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, die Genehmigung zur telematischen Übermittlung anzufordern.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe mit der Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft der beauftragten Gesellschaft die ordnungsgemäß unterzeichnete Erklärung übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Verpflichtungen erfüllen, die für die telematische Übermittlung über befähigte Vermittler vorgesehen und im folgenden Absatz beschrieben sind.

Dem Erklärenden als Beleg für die Einreichung der Erklärung auszustellende Dokumentation

Auf der Grundlage der Bestimmungen im D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 sind zugelassene Vermittler, Gesellschaften der

Unternehmensgruppe und andere Beauftragte (Gesellschaften der Unternehmensgruppe oder andere Verwaltungen) zu Folgendem verpflichtet:

- Dem Erklärenden beim Erhalt der Erklärung oder bei Übernahme des Auftrags zu deren Abfassung die Verpflichtung zur telematischen Einreichung der darin enthaltenen Daten an die Agentur der Einnahmen ausstellen. Dabei ist anzugeben, ob die Erklärung bereits ausgefüllt übergeben wurde, oder ob sie durch den Vermittler abgefasst wird. Diese Verpflichtung muss mit Datum versehen sein und unterzeichnet werden, auch wenn sie in freier Form ausgestellt wird. Wenn der Steuerzahler die Erstellung von mehr als einer Erklärung oder Mitteilung in Auftrag gegeben hat, muss der Beauftragte dem Erklärenden, auch ohne Nachfrage, eine kumulative Mitteilung zur elektronischen Übermittlung der in den Erklärungen oder Mitteilungen enthaltenen Daten an die Agentur der Einnahmen zukommen lassen. Die kumulative Mitteilung kann in dem vom Steuerzahler unterzeichneten Auftragschreiben enthalten sein, wenn die Erklärungen und Mitteilungen, für die sich der Beauftragte verpflichtet, die darin enthaltenen Daten elektronisch an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten, darin angegeben sind. Die Verpflichtung gilt für die in dem Schreiben selbst oder im Berufsmandat angegebene Dauer und in jedem Fall bis zum 31. Dezember des dritten Folgejahres nach dem Jahr, in dem sie erteilt wurde, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft sie ausdrücklich.

Diese Verpflichtung muss mit dem Datum versehen sein und vom Vermittler oder von der Gesellschaft der Gruppe unterzeichnet werden, auch wenn sie in freier Form ausgestellt wird.

Das Datum dieser Verpflichtung muss anschließend gemeinsam mit der eigenen Unterschrift und der Angabe der eigenen Steuernummer in das spezifische Feld „Verpflichtung zur telematischen Übermittlung“ auf der Titelseite der Erklärung übertragen werden.

- Dem erklärenden Subjekt ist innerhalb von 30 Tagen ab der vorgesehenen Frist zur telematischen Übermittlung der Erklärung Folgendes zu übergeben: das Original der Erklärung, deren Daten auf telematischem Weg übermittelt wurden und auf einem Vordruck abgefasst wurde, der jenem entspricht, der von der Agentur der Einnahmen genehmigt wurde, gemeinsam mit einer Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, mit welcher der Eingang bestätigt wird.

Besagte Mitteilung stellt für den Erklärenden den Nachweis der erfolgten Einreichung der Erklärung dar und muss von ihm gemeinsam mit der ordnungsgemäß unterzeichneten Originalerklärung und den restlichen Unterlagen für den in Art. 43 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden, während dessen die Finanzbehörde Kontrollen durchführen kann.

- Er muss eine Kopie der übermittelten Erklärung, auch auf Datenträgern, für denselben, in Art. 43 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahren, um sie eventuell bei Kontrollen der Finanzbehörde vorlegen zu können.

Der Steuerzahler hat dann die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Einhaltung der oben erwähnten Verpflichtungen seitens der Vermittlers zu überprüfen, eventuelle Nichterfüllungen bei jeder Außenstelle der Region zu melden, in der sein Steuerwohnsitz liegt, und sich eventuell an einen anderen Vermittler für die telematische Übermittlung der Erklärung zu wenden, um einen Verstoß wegen unterlassener Einreichung der Erklärung zu vermeiden.

Mitteilung über die erfolgte Übermittlung der Erklärung

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die die erfolgte telematische Übermittlung der Erklärung bestätigt, wird auf dem selben Weg an die Person gesendet, die die Erklärung übermittelt hat.

Diese Mitteilung kann im Bereich „Belege“ der Internetseite der Agentur der Einnahmen eingesehen werden, der den registrierten Nutzern der telematischen Dienste vorbehalten ist.

Dieselbe Mitteilung über den Empfang kann ohne zeitliche Begrenzung (sowohl vom Steuerzahler als auch vom Vermittler) bei jeder Außenstelle der Agentur der Einnahmen verlangt werden.

Was die Überprüfung der Rechtzeitigkeit der auf telematischem Weg eingereichten Erklärungen betrifft, so gelten die Erklärungen als rechtzeitig, die innerhalb der vom Ges. vom 22. Juli 1998 Nr. 322 vorgesehenen Fristen übermittelt, jedoch vom telematischen Dienst aussortiert wurden, vorausgesetzt, sie werden binnen fünf Tagen nach dem in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen enthaltenen Datum neu übermittelt, die den Grund des Aussortierens angibt (vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums - Abteilung der Einnahmen Nr. 195 vom 24.9.1999).

Verantwortung des befähigten Vermittlers

Bei einer verspäteten bzw. unterlassenen Übermittlung der Erklärung sieht Art. 7-bis des G.v.D. vom 9. Juli 1997 Nr. 241 eine Sanktion zulasten der Vermittler vor, für die eine freiwillige Berichtigung gemäß Art. 13 des G.v.D. Nr. 472/1997 als zulässig anzusehen wird, und zwar mit den Modalitäten, die im Rundschreiben 52/E vom 27. September 2007 erläutert sind. Ebenso ist der Widerruf der Befähigung vorgesehen, wenn bei der Übermittlung von Erklärungen schwere oder wiederholte Unregelmäßigkeiten auftreten bzw. wenn aussetzende Maßnahmen von den zugehörigen Berufsverbänden des Freiberuflers verhängt wurden bzw. bei Widerruf der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit durch die Zentren für Steuerbeistand.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 WO DIE VORDRUCKE ZU FINDEN SIND – EINZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNGEN

Wo die Vordrucke zu finden sind

Die MwSt.-Erklärungen und die entsprechenden Anleitungen werden nicht von der Finanzverwaltung gedruckt, sondern kostenlos im Elektronikformat bereit gestellt und können der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrata.gov.it unter Einhaltung der technischen in der Genehmigungsmaßnahme festgelegten Eigenschaften entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vordrucke in schwarz - weiß gedruckt werden können.

Einzahlungen und Ratenzahlungen

Die aufgrund der Jahreserklärung geschuldete MwSt. ist innerhalb **16. März** eines jeden Jahres einzuzahlen, wenn der entsprechende Betrag höher als 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen) ist.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Einzahlungsfrist immer auf den nächsten Arbeitstag verschoben wird, wenn diese auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt.

Die Steuerzahler können die MwSt. in einer einzigen Zahlung einzahlen oder in Raten aufteilen ai sensi dell'arti. 20 del d.lgs. 9 luglio 1997, n. 241. Die Raten müssen gleich hoch sein, und die erste Rate muss innerhalb der Frist für die Zahlung der Mehrwertsteuer mit einmaliger Zahlung beglichen werden. Die auf die erste Rate folgenden Raten sind bis zum 16. Tag eines jeden Kalendermonats zu zahlen, und die letzte Rate darf nicht nach dem 16. November gezahlt werden.

Auf die Höhe der Raten nach der ersten Rate werden feste Zinsen von 0,33 % pro Monat fällig, so dass die zweite Rate um 0,33% erhöht werden muss, die dritte Rate um 0,66 % und so weiter.

Die Einzahlung kann an der für die Einzahlung der laut Einkommenssteuererklärung (festgelegt auf den 30. Juni durch Art. 17 Abs. 1 Satz 1 des DPR Nr. 435/2001), geschuldeten Beträge vorgesehenen Frist mit der Erhöhung um 0,40 % als Zinsen für jeden Monat oder Bruchteil des Monats nach dem 16. März (Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe b) des DPR Nr. 542 von 1999. Auch die Subjekte mit einem Geschäftsjahr, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, können den Zahlungsaufschub der Mehrwertsteuer in Anspruch nehmen, indem sie die Steuer bis zum 30. Juni entrichten, unabhängig von den unterschiedlichen Fristen für die Zahlung der Einkommenssteuern (auch für diese Subjekte werden daher die Zahlungsfristen gemäß Art. 17 Abs. 1, erster Abschnitt, des DPR Nr. 435/2001 berücksichtigt).

Dabei ist zu beachten, dass die für jeden Monat oder Bruchteil eines Monats vorgesehene Erhöhung um 0,40 % auf den nicht mit den in F24 angegebene Guthaben verrechneten Teil der Schulden angewendet wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Mehrwertsteuerpflichtige zu Folgendem berechtigt ist:

- entweder in einer einzigen Rate bis zum 16. März zu zahlen oder in Raten zu zahlen, indem der Betrag jeder Rate nach der ersten Rate um 0,33% pro Monat erhöht wird;
- in einer einzigen Rate bis zum 30. Juni mit Erhöhung um 0,40 % für jeden Monat oder Bruchteil eines Monats nach dem 16. März oder in Raten ab dem Tag der Zahlung zu zahlen, wobei der zu zahlende Betrag zunächst um 0,40 % für jeden Monat oder Bruchteil eines Monats nach dem 16. März erhöht und dann der Betrag jeder Rate nach der ersten Rate um 0,33 % monatlich erhöht wird.

In jedem Fall ist es möglich, einen weiteren Zahlungsaufschub des MwSt.-Saldos innerhalb der in Artikel 17 Absatz 2 des DPR Nr. 435 vom 30. Juli 2001 (30. Juli) gesetzten Frist in Anspruch zu nehmen, indem zusätzliche Zinsen in Höhe von 0,40 % auf den am 30. Juni fälligen Betrag (ohne Ausgleichszahlungen) erhoben werden (siehe Beschluss Nr. 73/E vom 20. Juni 2017).

Die Steuerverpflichtungen und die Zahlung der in Art. 17 des G.v.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 genannten Beträge, einschließlich der Ratenzahlungen mit Frist vom 1. bis zum 20. August eines jeden Jahres, können innerhalb von 20 Tagen desselben Monats ohne Erhöhung ausgeführt werden (Art. 37 Abs. 11bis des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006).

2.2 SUBJEKTE, DIE ZUR EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG VERPFLICHTET SIND UND DAVON BEFREITE SUBJEKTE

Im Allgemeinen sind alle Steuerzahler, die unternehmerische bzw. künstlerische oder freiberufliche Tätigkeiten gemäß Art. 4 und 5 ausüben, zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung **verpflichtet**. Für die Abgabe der Erklärung von Seiten besonderer Kategorien von Erklärern (Konkursverwalter, Erben des Steuerzahlers, beherrschende Gesellschaften, infolge der Spaltung begünstigte Gesellschaften usw.) sind die nachfolgenden Abschnitte 2.3 und 3.3. zu beachten.

Von der Abgabepflicht der MwSt.-Erklärung sind folgende Steuersubjekte **befreit**:

- Steuerzahler, die für den Besteuerungszeitraum **ausschließlich** steuerfreie Geschäftsfälle gemäß Art. 10 registriert haben, sowie diejenigen, welche **nur** steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben. Klarerweise ist die Befreiung nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt hat (die sich auf Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung beziehen) oder falls innergemeinschaftliche Umsätze registriert worden sind (Art. 48, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 1993) bzw. die Berichtigungen gemäß Art. 19-bis2 durchgeführt wurden oder Anschaffungen getätigt wurden, für welche aufgrund von Sonderbestimmungen, die Steuer vom Abtretungsempfänger geschuldet ist (Kauf von Gold, reinem Silber, Schrott usw.);
- Steuerpflichtige, die das pauschale Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absätze 54-89, des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 ausüben, in Anspruch nehmen;
- die Steuerzahler, die auf das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2012 zurückgreifen;
- landwirtschaftliche Unternehmer, die im Sinne des Art. 34, Absatz 6 von den Verpflichtungen befreit sind;
- Organisatoren von Spielen und Veranstaltungen sowie von anderen Tätigkeiten, welche in der Tarifliste angeführt sind, die dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, wenn sie von der MwSt.-Verpflichtung gemäß Art. 74, Absatz 6 befreit sind und nicht die Anwendung der MwSt. auf ordentliche Weise gewählt haben (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
- Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb verpachtet haben und keine sonstigen zwecks MwSt. bedeutende Tätigkeiten ausüben (siehe Rundschreiben Nr. 26 vom 19. März 1985 und Nr. 72 vom 4. November 1986);

- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Subjekte, welche die Wahl für die Anwendung der Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 gewählt haben und für alle Einnahmen aus Handelstätigkeiten, die mit institutionellen Zwecken verbunden sind, von den MwSt.-Verpflichtungen befreit sind (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Italien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben;
- Gelegenheitsammler von wildwachsenden, nicht verholzenden Pflanzen der ATECO-Klasse 02.30 und Gelegenheitsammler von wildwachsenden Arzneipflanzen gemäß Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 75 vom 21. Mai 2018, die im vorausgegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von höchstens 7.000 Euro erzielt haben (Art. 34-ter).

2.3 SONDERFÄLLE BEI DER EINREICHUNG DER ERKLÄRUNGEN

A - Konkurs und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation

Konkurs im Laufe des Steuerzeitraumes 2020

Die Konkursverwalter bzw. die Liquidationskommissare sind im Fall, dass das Konkursverfahren im Laufe des Jahres 2020 begonnen hat, verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung für den gesamten Besteuerungszeitraum abzufassen. Diese Erklärung besteht aus zwei Vordrucken, der erste bezieht sich auf Geschäftsfälle, die im Teil des Kalenderjahres, vor Konkursanmeldung oder Zwangsräumung registriert wurden (dabei nicht vergessen das Kästchen in **Zeile VA3** anzukreuzen) und der zweite bezieht sich auf die Geschäftsfälle, die nach diesem Datum verbucht worden sind. In beiden Vordrucken müssen alle Übersichten, einschließlich der Teil 2 der Übersicht VA und der Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, ausgefüllt werden. Die Übersichten VT und VX hingegen müssen ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abgefasst werden.

Mit Bezug auf die Übersicht VX sind folgende Fälle zu beachten:

- a) Aus dem Formblatt kann eine MwSt.-Schuld hervorgehen, der jene Geschäftsfälle betrifft, die im Teil des Jahres vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsräumung (1. Zeitraum) durchgeführt worden sind.
In diesem Fall ist in der Übersicht VX nur das Guthaben oder der Schuldbetrag aus dem Formblatt VL anzugeben, die dem Zeitraum nach der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung (2. Zeitraum) entsprechen, da die Beträge aus Teil 3 der Übersicht VL der beiden Formblätter, weder ausgeglichen noch zusammengezählt werden können;
- b) Es kann ein MwSt.-Guthaben in Bezug auf den 1. Zeitraum hervorgehen.
In diesem Fall sind in Übersicht VX alle Saldobeträge zu übertragen, die zusammengezählt oder ausgeglichen worden sind und aus dem Teil 3 der Übersicht VL jedes einzelnen Formblattes hervorgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Subjekte, in Bezug auf die im Jahresabschnitt vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsräumung verbuchten Geschäftsfälle, sowie die eigens dafür vorgesehene Erklärung zwecks Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren innerhalb von 4 Monaten ab Ernennung **ausschließlich beim zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen auch auf telematischem Wege**, einreichen müssen. Diese Erklärung muss unter Verwendung des speziellen **Vordrucks MwSt. 74-bis, genehmigt durch die Verordnung vom 15. Januar 2019**, abgefasst werden, der es unter anderem nicht erlaubt, die Rückerstattung des eventuellen, sich aus diesem Vordruck ergebenden Guthabenüberschusses zu beantragen (siehe Abkommen Nr. 181/E vom 12. Juli 1995).

Konkurs nach Abschluss des Steuerzeitraumes 2020

Im besonderen Fall, in dem das Konkursverfahren im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und der gesetzlich vorgesehenen Einreichungsfrist der MwSt.-Erklärung für das Jahr 2020 begonnen hat, ist diese von den Konkursverwaltern oder den Liquidationskommissaren innerhalb der ordentlichen Frist oder innerhalb von vier Monaten ab Ernennung derselben einzureichen, wenn diese Frist, nach der ordentlichen Frist für die Einreichung der Erklärung, fällig ist. Dies für den Fall, dass die entsprechende Erklärung vom Konkurschuldner bzw. von dem in Liquidation getretenen Steuerzahler, noch nicht eingereicht wurde.

Auch in diesem Fall bleibt die Pflicht bestehen, **bei der zuständigen Dienststelle der Agentur der Einnahmen ausschließlich auf telematischem Wege** und innerhalb von vier Monaten ab der Ernennung des Konkursverwalters oder des amtlichen Liquidators **den spezifischen Vordruck MwSt. 74-bis** vorzulegen.

B - Auflösung der Tätigkeit

Steuerzahler, die ihre Tätigkeit aufgelöst haben, müssen im Sinne des Art. 35, Absatz 4, die letzte Jahreserklärung im Jahr nach Auflösung der Tätigkeit, innerhalb der ordentlichen Frist einreichen.

Außerdem wird für Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit nur nach Beendigung der Liquidierung des Betriebes, als aufgelassen zu betrachten ist.

Im besonderen Fall, dass der Steuerzahler die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2020 aufgelöst hat (was die Löschung der MwSt.-Nummer mit sich bringt) und er dieselbe Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit im Laufe desselben Jahres (mit Eröffnung einer neuen MwSt.-Nummer) wieder aufgenommen hat, ist er zwecks MwSt. verpflichtet, eine einzige Erklärung einzureichen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- einem **Titelblatt**, in welchem im Teil der meldeamtlichen Angaben, die MwSt.-Nummer mit Bezugnahme auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Laufe des Jahres 2020 anzugeben ist;

- einem **Formblatt** (Vodr. Nr. 01), in dem alle Übersichten abzufassen und die Daten in Bezug auf die letzte ausgeübte Tätigkeit anzugeben sind. Die Übersichten VT und VX sind ausschließlich im Formblatt Nr. 01 für die Angabe beider Tätigkeiten abzufassen;
 - einem **Formblatt**, in welchem alle Übersichten abzufassen sind um die Daten in Bezug auf die erste, im Laufe des Jahres ausgeübten Tätigkeit anzuführen; dabei ist in Zeile VA1, Feld 1 die entsprechende MwSt.-Nummer anzuführen.
- Zwecks richtiger Abfassung der Erklärung, wird darauf hingewiesen, dass man bei Vorliegen dieses Tatbestandes auf die Anleitungen für die wesentlichen subjektiven Umwandlungen (Abs. 3.3), zurückgreifen kann.

C - Nicht ansässige Subjekte

Nachfolgend werden die Anleitungen zwecks Abfassung und Einreichung der Erklärung in Bezug auf die unterschiedlichen Besteuerungen angeführt, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die der Steuerzahler während des Besteuerungszeitraumes im italienischen Staatsgebiet ausgeübt hat.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über einen Steuervertreter ausgeübt hat

In der Erklärung des ausländischen Subjektes sind die Daten des Subjektes in der Übersicht, die für den Steuerzahler vorgesehen ist, anzugeben. Diese Erklärung muss vom Steuervertreter eingereicht werden. Der Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärs anführen und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben.

Falls das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Besteuerungszeitraumes den Steuervertreter gewechselt haben sollte, mittels dem es seine Tätigkeit ausgeübt hat, muss die Erklärung vom Steuervertreter eingereicht werden, mittels dem das Subjekt bei Abgabe der Erklärung seine Tätigkeit ausübt. Dieser Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärs anführen und alle Angaben in Bezug auf die Tätigkeiten, die das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Jahres ausgeübt hat, in einem einzigen Formblatt angeben.

Nicht ansässiges Subjekt, das die Direkterfassung im Sinne des Art. 35-ter in Anspruch genommen hat

In diesem Fall ist die Erklärung einzureichen, wobei in der Übersicht Steuerzahler, die Daten des nicht ansässigen Subjektes anzugeben sind. Für Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind, müssen in der Übersicht des Erklärs die Daten des Vertreters und der Kode 1 in Bezug auf das bekleidete Amt angegeben werden.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit im Laufe eines Besteuerungszeitraumes über einen Steuervertreter ausgeübt und die Direkterfassung in Anspruch genommen hat

Im Sinne des genannten Art. 17, Absatz 3, besteht sowohl die Möglichkeit einen Steuervertreter zu ernennen als auch die Möglichkeit die Direkterfassung in Anspruch zu nehmen. Das heißt, dass **die Pflicht der Einreichung der Jahreserklärung** in all jenen Fällen, in denen ein nicht ansässiges Subjekt im selben Jahr, sei es über einen Steuervertreter als durch die Direkterfassung in Italien Geschäfte abwickelt, **jenem Subjekt obliegt, das bei Einreichung der Erklärung die Tätigkeit ausübt. Es muss dabei eine einzige Erklärung eingereicht werden**, die aus mehreren Formblättern besteht, die je nach Versteuerungsart für welche sich das nicht ansässige Subjekt entschieden hat, abzufassen sind. Zwecks Abfassung der Erklärung in diesen besonderen Fällen werden die folgenden Anleitungen ergänzend zu den allgemeinen Anleitungen hinzugefügt.

1) Übergang vom Steuervertreter zur Direkterfassung

- a) falls das nicht ansässige Subjekt **im Laufe des Besteuerungszeitraumes, auf welchen sich die Erklärung bezieht**, seine Tätigkeit zuerst über einen Steuervertreter und nachher im Sinne des Art. 35-ter mittels Direkterfassung ausgeübt hat, muss die Erklärung aus einem Titelblatt und aus zwei Formblättern bestehen:
 - auf dem Titelblatt muss das nicht ansässige Subjekt, die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesene MwSt.-Nummer angeben, die von diesem Subjekt auch bei den MwSt.-Verpflichtungen zu verwenden ist;
 - im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die durch die Direkterfassung durchgeführt wurden, weshalb ausschließlich in diesem Formblatt auch die Teile 2 der Übersicht VA, die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VH, VM, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;
 - im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme eines Steuervertreters durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 5 ist jene MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit infolge der Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesen wurde und vom Steuervertreter in Bezug auf die MwSt.-Verpflichtungen, verwendet wurde.
- b) falls die **Änderung zwischen 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung stattgefunden hat**, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall sind in der Übersicht für den Steuerzahler, die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die MwSt.-Nummer anzugeben, die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesen wurde. In Zeile VA1, Feld 5 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die vom Steuervertreter für die MwSt.-Verpflichtungen verwendet wurde.

2) Übergang von der Direkterfassung zum Steuervertreter

- a) falls sich das nicht ansässige Subjekt **im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht** im Sinne des Art. 35-ter die Direkterfassung beansprucht und nachher einen Steuervertreter ernannt hat, muss die Erklärung aus einem Titelblatt und aus zwei Formblättern bestehen:
 - auf dem Titelblatt müssen in dem für den Steuerzahler vorgesehenen Teil, die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, angeführt werden. Diese MwSt.-Nummer wurde vom Steuervertreter für die Einhaltung der MwSt.-Verpflichtungen verwendet. Im Teil des Erklärs muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben;
 - im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme des Steuervertreters durchgeführt wurden, indem ausschließlich in diesem Formblatt auch die Teile 2 der Übersicht VA, die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VH, VM, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht

ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;

- im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die durch die Direkterfassung durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 5 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit zugewiesen und von ihm verwendet wurde, um den MwSt.-Verpflichtungen direkt nachzukommen.

b) falls die **Änderung zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung stattgefunden hat**, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall ist dieselbe vom Steuervertreter einzureichen indem im Teil des Steuerzahler die Daten des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 und AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, einzutragen sind. Im Teil des Erklärers muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben. In Zeile VA1, Feld 5 ist die MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesen wurde, als die Direkterfassung erfolgte.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über eine feste Einrichtung in Italien ausgeübt hat

Die sich auf die nicht wohnhaft gemeldete Person beziehende Erklärung, die aber mittels einer ansässigen Organisation in Italien tätig war, ist die Anleitungen befolgend einzureichen, die für die Allgemeinheit der Mehrwertsteuerzahler ausgegeben wurden. Es wird hervorgehoben, dass es bei einer stabilen Organisation im Staatsgebiet nicht zulässig ist, mit einem Steuervertreter oder mittels direkter Identifizierung zur Erledigung der Erfüllungen bezüglich der direkt von der Muttergesellschaft durchgeführten Tätigkeiten zu arbeiten. Wie mit dem Rundschreiben Nr. 37 von 2011 präzisiert, muss nämlich die Mehrwertsteuer für die Veräußerungen von Gütern und für die Dienstleistungen, die von nicht ansässigen Subjekten, aber mit stabiler Organisation in Italien gegenüber von Erwerbern und Auftraggebern, die keine passiven Steuersubjekte oder nicht ansässig sind, erbracht werden, vom Abtretenden oder Dienstleistenden unter Verwendung der Ust-ID-Nummer, die der stabilen Organisation zugewiesen wurde, gezahlt werden. Diese von einer getrennten Numerierungsfolge bei der Ausstellung der entsprechenden Rechnungen gekennzeichneten und in einem eigens dafür vorgesehenen Register vermerkten Geschäfte sind Gegenstand eines entsprechenden Vordruckes für die von der stabilen Organisation vorgelegten jährlichen Erklärung.

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDEN SIND

3.1 STEUERZÄHLER MIT VEREINHEITLICHER MWST.-BUCHHALTUNG

Wie schon erwähnt (siehe Abs. 1.1), müssen Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung, die zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet sind, die Erklärung abfassen, die sich zusammensetzt aus:

- einem **Titelblatt**, in welchem die Daten des Steuerzahlers und seine Unterschrift enthalte sind;
- einem **Formblatt**, bestehend aus mehreren Übersichten (VA - VB- VC - VD - VE - VF - VJ - VH - VM - VK - VN - VL-VP- VQ - VT - VX - VO - VG), die von allen Subjekten für die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Daten zur ausgeübten Tätigkeit, abzufassen sind.

3.2 STEUERZÄHLER MIT GETRENNTEN BUCHHALTUNGEN (ART. 36)

Wie bereits im Vorwort erörtert (Unterabsatz 1.1) müssen Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, für welche sie Kraft des Gesetzes bzw. durch die getroffene Wahl, die getrennte Besteuerung gemäß Art.36 geführt haben, außer dem Titelblatt, so viele Vordrucke abfassen, wie sie Bücher geführt haben.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- die Daten, welche in den Teile 1 der Übersicht VA und im Teil 1 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VE, VF und VJ anzuführen sind, betreffen jede einzelne getrennt geführte Buchhaltung und müssen demzufolge in jedem Vordruck abgefasst werden;
- die Daten, die in den Teile 2 der Übersicht VA und in den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VC, VD, VH, VM, VK, VT, VX und VO anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar im ersten abgefassten Formblatt.

HINWEIS: Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten, unter welche auch eine Tätigkeit fällt, für welche die Befreiung von der Einreichung der MwSt.-Erklärung vorgesehen ist, besteht für letztere Tätigkeit keine Pflicht das entsprechende zusätzliche Formblatt der Erklärung beizulegen (zum Beispiel Landwirte gemäß Art.34, Absatz 6, die Unterhaltungstätigkeiten gemäß Art. 74, Absatz 6 ausüben).

Hingegen sind Steuerzahler, die steuerpflichtige wie auch steuerbefreite Tätigkeiten ausüben verpflichtet, in der Erklärung auch das zusätzliche Formblatt für die steuerbefreite Tätigkeiten abzufassen. Falls, diese Steuerzahler für die steuerbefreiten Tätigkeiten, die Befreiung dieser Verpflichtungen gemäß Art.36-bis in Anspruch genommen haben, müssen sie im Formblatt, das sich auf die steuerbefreite Tätigkeit bezieht, die buchhalterischen Daten der Anschaffungen wie auch den Gesamtbetrag, der aufgrund des Art. 10, unter den Nr. 11, 18 und 19 angeführten steuerbefreiten Geschäftsvorfälle, für welche auch weiterhin die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung besteht, anführen.

Daraus geht hervor, dass sich die Steuerzahler, welche mehrere Tätigkeiten ausüben und laut Gesetz (Art. 36, Absätze 2 und 4) verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen, auf den jeweiligen Umsatz beziehen müssen, um die **regelmäßigen monatlichen oder dreimonatlichen** (nach vorheriger Wahlmöglichkeit) MwSt.-Zahlungen festzulegen.

Steuerzahler hingegen, welche durch die freiwillige Wahlmöglichkeit, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, dass der Steuerzahler monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muss. Bei getrennt gefü-

hrter Buchhaltung infolge der freien Wahl, muss der Steuerzahler den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben, um die periodischen Zahlungen festsetzen zu können. Was den letzteren Fall betrifft, wird darauf hingewiesen, dass beschränkt auf eine oder mehrere Buchhaltungen, infolge der Wahl die Möglichkeit besteht, dreimonatliche Zahlungen durchzuführen, wenn das gesamte Geschäftsvolumen die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **innerbetrieblichen Umschreibungen** zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen. Demnach müssen die in Übersicht VE der einzelnen Formblätter angeführten Umschreibungen, gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen der Güter in Zeile VE40 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes angegeben werden, da sie der Besteuerung unterworfen sind.

Es ist hervorzuheben, dass innerbetriebliche Umschreibungen der Güter zur Einzelhandelstätigkeit gemäß Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeit für welche die MwSt. mit der sog. Aufgliederung des Prozentsatzes verrechnet wird) sowie die Umschreibungen der Güter vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und nicht in Zeile VE40 anzuführen sind. Aufgrund der **für den Goldmarkt vorgesehenen Regelung** laut Gesetz Nr. 7 vom 17. Januar 2000 müssen jene Steuerzahler, welche Geschäftsfälle mit Gold vornehmen, die sowohl unter die Bestimmungen laut Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) als auch unter jene des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, für die entsprechenden Geschäftsfälle getrennte Bücher führen und zwei getrennte Formblätter abfassen, um die absetzbare MwSt. getrennt hervorzuheben.

Die Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung gemäß Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001 sind angehalten die Steuer in Bezug auf ihre Tätigkeit getrennt von jeder anderen Steuer, die für die von ihnen eingerichteten Immobilienfonds geschuldet ist, zu ermitteln und zu verrechnen. Deshalb sind diese Gesellschaften aufgrund der in diesem Abschnitt angeführten Anleitungen verpflichtet ein Titelblatt, ein Formblatt mit den Daten der von diesen ausgeübten Tätigkeit abzufassen, sowie so viele Formblätter auszufüllen, die der Anzahl der von ihnen verwalteten Fonds entsprechen.

Daher müssen diese Gesellschaften gemäß den Anweisungen, die im vorliegenden Paragraph gegeben werden, eine Titelseite, einen Vordruck, der die Daten in Bezug auf die eigene Unternehmensaktivität enthält, so wie so viele weitere Vordrucke, wie es der Anzahl der von ihnen verwalteten Fonds entspricht, ausfüllen. Die in Art. 6 ff des Gesetzesdekrets Nr. 351/2001 enthaltenen Steuerbestimmungen, die auf allgemeine Immobilien-Investitionsfonds anzuwenden sind, beziehen sich auch auf Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF), die in Immobilien im Ausmaß, das in den zivilrechtlichen Bestimmungen (Art. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. März 2014 Nr. 44) angegeben ist, investieren.

Im Falle eines **Wechsels in der Verwaltung** eines Fonds von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zu einer anderen während des Steuerjahres übernimmt die Nachfolgesellschaft die gleiche Position wie die ersetzte Vermögensverwaltungsgesellschaft und das Fondsformular für dieses Jahr wird daher von der Nachfolgesellschaft im Rahmen ihrer Erklärung ausgefüllt. In diesem Vordruck müssen alle auf die Fondsverwaltung beziehbaren Tätigkeiten, einschließlich jener, die im Jahresabschnitt vor der Wirksamkeit des Wechsels umgesetzt werden, angegeben werden. Im selben Vordruck muss ferner in der **Zeile VA4, Feld 3**, die Umsatzsteuer Nummer der ersetzten Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung angegeben werden.

3.3 STEUERZAHLER MIT AUSSERORDENTLICHEN GESCHÄFTSFÄLLEN (FUSIONEN, TEILUNGEN USW.) ODER ANDEREN WESENTLICHEN SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN

Bei außerordentlichen Geschäftsfällen oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ergibt sich im allgemeinen, für die an der Umwandlung beteiligten Subjekte (Fusion, Trennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung von Betrieben, Erbfolge usw.) eine dauerhafte Situation. In Bezug auf das Datum an dem die Umwandlungen der jeweiligen Subjekte stattfindet, können sich die unten angeführten zwei Möglichkeiten ergeben. Für jede der Möglichkeiten werden die entsprechenden Anleitungen zur Abfassung der Übersichten angeführt.

A) Änderung im Laufe des Jahres 2020

1. Falls im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht, außerordentliche Geschäftsvorfälle oder subjektive wesentliche Umwandlungen vorgenommen wurden, welche **die Löschung des Rechtsvorgängers** (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) mit sich gebracht haben, ist die MwSt.-Erklärung ausschließlich vom Rechtsnachfolger (aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft, übernehmendes, beschenktes Subjekt, usw.) einzureichen.

In diesem Fall muss die Gesellschaft, die aus der Umwandlung hervorgeht (aufnehmende Gesellschaft, Gesellschaft die durch die Eingliederung usw. entstanden ist) den Vordruck einreichen, der aus einem Titelblatt und zwei Formblättern (bzw. aus mehreren Formblättern, je nach der Anzahl der an der Umschreibung beteiligten Subjekte) besteht:

- im einzigen **Titelblatt** ist die Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung, die Steuernummer, sowie die Mehrwertsteuernummer des Subjektes, das aus der Umwandlung hervorgeht, anzugeben;
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsnachfolger** (Formblatt Nr. 01) sind alle Übersichten in Bezug auf die eigene Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben der im Laufe des Jahres 2020 von Seiten dieses Subjektes durchgeführten Geschäftsfälle und die Angaben zur Tätigkeit anzugeben sind, die vom Rechtsvorgänger für den Teil des Jahres bis zur Abrechnung, die vor der Umwandlung durchgeführt wurde, ausgeübt wurde. Zudem sind die Übersichten VT und VX abzufassen, um darin die Daten aller Subjekte zusammenzufassen, die an der Umschreibung beteiligt waren;
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsvorgänger** sind alle Übersichten in Bezug auf die von demselben ausgeübte Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben zu den durchgeführten Geschäftsfällen bis zum letzten Monat oder Vierteljahr bis hin zum außerordentlichen Geschäftsvorfall oder der Umschreibung, anzugeben sind. Zudem ist in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes auf welches sich das Formblatt bezieht, anzugeben.

Das eingebrachte, aufgenommene Subjekt muss daher die MwSt.-Erklärung für das Jahr 2020 nicht einreichen.

2. Falls der außerordentliche Geschäftsfall bzw. die wesentliche subjektive Umwandlung **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat** (Teiltrennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung eines Teiles des Betriebes) ist die MwSt.-Erklärung einzureichen:

- vom Rechtsnachfolger, wenn der Geschäftsfall eine **Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens mit**

sich gebracht hat. Dieses Subjekt wird die Erklärung aufgrund der unter Punkt 1) angeführten Art und Weise einreichen, indem es in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes angibt auf welches sich das Formblatt bezieht und das **Kästchen 2** derselben Zeile ankreuzt um mitzuteilen, dass das Subjekt weiterhin eine MwSt.- pflichtige Tätigkeit ausübt.

Der Rechtsvorgänger muss die eigene Erklärung ausschließlich mit Bezug auf die im Jahr 2020 vor Umschreibung der Tätigkeit der durchgeführten Geschäfte, einreichen. In dieser Erklärung ist das **Kästchen 3** der **Zeile VA1** anzukreuzen, um mitzuteilen, dass das Subjekt an einem außerordentlichen Geschäftsfall oder an einer Umschreibung teilgenommen hat und im **Feld 4** muss das Guthaben aus der jährlichen MwSt.-Erklärung/2020 angeführt werden, das zur Gänze bzw. zum Teil infolge des Vorfalles abgetreten wurde;

- von Seiten beider Subjekte, die von der Umschreibung betroffen waren, falls keine **Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens** vorgenommen wurde, wobei jeder von ihnen die Daten der Geschäftsfälle angeben muss, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes durchgeführt wurden.

B) Umwandlung zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Einreichungsdatum der jährlichen MwSt.-Erklärung für das Jahr 2020

In diesem Fall, nachdem die Tätigkeit für das Jahr 2020 vom Rechtsvorgänger (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) ausgeübt wurde, können sich folgende Fälle ergeben:

- bei **Löschung des Rechtsvorgängers** aufgrund der Umschreibung muss das dadurch entstehende Subjekt (aufnehmende Gesellschaft, berechnete Gesellschaft, entgegennehmende Gesellschaft, aufnehmendes, beschenktes Subjekt usw.) zusätzlich zur eigenen Erklärung für das Jahr 2020 auch die Erklärung für den Rechtsvorgänger (eingegliederte Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes, schenkendes Subjekt) einreichen. Ausgeschlossen ist der Fall, dass diese Erklärungspflicht bereits von letzterem Subjekt vorgenommen wurde. In dieser Erklärung sind im Teil, der dem Steuerzahler vorbehalten ist, die Angaben des gelöschten Subjekts anzugeben. Im Teil der dem Erklärer vorbehalten ist, sind hingegen die Daten des Rechtsnachfolgers anzugeben, indem der Kode 9 in Bezug auf das bekleidete Amt anzugeben ist.
- falls die Umschreibung hingegen **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich bringt** ist jedes an der Umschreibung beteiligte Subjekt angehalten, eine eigene MwSt.-Erklärung in Bezug auf die im Laufe des Besteuerungszeitraumes 2020, auf den sich die Erklärung bezieht, durchgeführten Geschäftsvorfälle, einzureichen.

3.3.1 – ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG BEI UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT VEREINHEITLICHTER MwSt.- BUCHHALTUNG

Bei Umwandlungen im Laufe des Jahres 2020, die eine Löschung des Rechtsvorgängers, eine Abtretung, eine Einbringung eines Betriebsteils usw. mit der Übertragung des MwSt.-Guthabens oder der MwSt.-Verbindlichkeit mit sich gebracht haben, muss der Steuerzahler Folgendes ausfüllen:

- das **Titelblatt**, in dem der Steuerzahler die eigenen meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- ein **Formblatt** (Formblatt Nr. 01) für sich selbst, in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit einschließlich des Abschnitts 2 der Übersicht VA und der Abschnitte 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen sind. In diesem Formblatt muss die Übersicht VT, die Übersicht VX zur Zusammenfassung der Gesamtangaben in Bezug auf den zu zahlenden oder gutzuschreibenden Jahresbetrag unter Bezugnahme auf die an der Tätigkeit beteiligten Subjekte abgefasst werden;
- ein **Formblatt** für jedes Subjekt, das an der Umwandlung beteiligt ist (zum Beispiel aufgenommene, getrennte Gesellschaft, usw.), in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 2 der Übersicht VA und der Teile 2 und 3 der Übersicht VL, abzufassen sind.

Für weitere Erklärungen zur Abfassung der Übersichten seitens der genannten Subjekte wird auf den *Abschnitt 3.3.3.* und auf den *Abschnitt 3.4.2.*, verwiesen.

3.3.2 – ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG BEI UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT GETRENTEN BUCHHALTUNGEN (Art. 36)

Im Falle, dass eines oder mehrere Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, im Sinne des Art. 36 mehrere Buchhaltungen geführt haben, können sich folgende Fälle ergeben:

A) Getrennte Buchhaltungen, die nur vom erklärenden Steuerzahler geführt wurden

Der erklärende Steuerzahler muss folgende Vordrucke verwenden:

- 1) das Titelblatt, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- 2) so viele Formblätter für sich selbst, die der Anzahl der geführten Bücher entsprechen, wobei nur im ersten Formblatt Nr. 01 die zusammenfassenden Angaben aller ausgeübten Tätigkeiten aus den Übersichten VC, VD, VH, VM, VK, VR und VO, sowie aus den Teile 2 der Übersicht VA und aus den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, anzugeben sind. Im selben Vordruck muss die Übersicht VT, die Übersicht VX zur Zusammenfassung der Gesamtangaben des zu zahlenden Jahresbetrags oder der Gut-schrift bezüglich der an der Tätigkeit beteiligten Subjekte abgefasst werden;
- 3) so viele Formblätter, die der Anzahl der Subjekte entsprechen, welche an der Umwandlung beteiligt sind. In diesen Formblättern sind für jedes Subjekt alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen, die sich auf den Teil des Jahres vor der Umwandlung beziehen.

B) Getrennte Buchhaltungen, die von einem oder mehreren an der Umwandlung beteiligten Subjekte geführt wurden (und nicht vom Erklärer)

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) das Titelblatt, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- 2) das Formblatt (Formblatt Nr. 01) für sich selbst, in dem alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen sind. Im selben Formblatt ist auch die Übersicht VT und die Übersicht VX abzufassen, um die gesamten Daten in Bezug auf den Betrag, der für dieses Jahr geschuldet ist bzw. als Guthaben aufscheint und sich auf Subjekte bezieht, die an der Umschreibung teilgenommen haben, anzugeben;
- 3) so viele Formblätter, die der Anzahl der Buchhaltungen entsprechen, die für jedes Subjekt mit getrennter Buchhaltung geführt wurden, wobei auf dem ersten Formblatt für jedes Subjekt, die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VD, VH, VM, VK und VO abzufassen sind. Hingegen ist für jedes Subjekt, das eine vereinheitlichte Buchhaltung zwecks MwSt. führt, nur ein einziger Vordruck abzufassen.

C) Getrennte Buchhaltungen, die sowohl vom erklärenden Steuerzahler als auch von einem oder mehreren der anderen Subjekte geführt wurden

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) das Titelblatt, wie bei Punkt 1 der Bedingung A);
- 2) für sich selbst, wie bei Punkt 2 der Bedingung A);
- 3) für die anderen Subjekte, wie bei Punkt 3 der Bedingung B).

3.3.3 – WEITERE ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE BEI SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN

HINWEIS: Bei einfachen Abänderungen der Daten gemäß Art. 35, welche keine substanziellen Änderungen mit sich bringen (zum Beispiel Umschreibung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft usw.) sind keine besonderen Modalitäten bei der Abfassung oder Einreichung der Erklärung zu berücksichtigen. In diesem Fall genügt es, wenn die Erklärung aus einem einzigen Formblatt besteht in dem die Angaben in Bezug auf den gesamten Besteuerungszeitraum, wie in den Abschnitten 3.1 und 3.2 angeführt, anzugeben ist.

A) Spaltung

Artikel 16, Absätze 10 und darauf folgende des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 hat die Bestimmungen erlassen, mit welchen die Anwendung der MwSt. bei Geschäftsfällen, die eine Spaltung zum Gegenstand haben, geregelt wird. Insbesondere wird im Absatz 11 des genannten Art. 16 verfügt, dass alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anwendung der MwSt. bei Geschäftsfällen, welche eine Spaltung bzw. die Übernahme eines Betriebes oder eines Betriebskonzerns mit sich bringen, von der berechtigten Gesellschaft übernommen werden.

Insbesondere sieht Art. 2506 des BGB zwei Formen der Spaltung vor:

- **die gänzliche Spaltung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft das gesamte Vermögen an mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften (sog. "Begünstigte") abtretet, das zur Löschung dieser führt;
- **Teilsplattung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft nur einen Teil ihres Vermögens an eine bzw. mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften abtretet, das keine Löschung dieser Gesellschaft mit sich bringt.

In beiden Fällen sind die begünstigten Gesellschaften verpflichtet die MwSt.-Erklärung aufgrund der in den Abschnitten 3.3 und darauffolgenden angeführten Art und Weise, einzureichen.

Absatz 12 des Artikels 16 des genannten Gesetzes Nr. 537 von 1993 sieht eine eigene Regelung in Bezug auf besondere Fälle von Betriebsspaltungen vor und setzt folgendes fest:

"Im Falle **einer gänzlichen Spaltung, die keine Betriebsübertragung bzw. keine Übertragung von Betriebskonzernen mit sich bringt**, werden die Pflichten und Rechte zwecks Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Geschäftstätigkeiten der gespaltenen Gesellschaft, einschließlich Abgabe der Jahreserklärung von Seiten der gespaltenen Gesellschaft und der Zahlung der darin aufscheinenden Steuer in Mithaftung aller begünstigten Gesellschaften ausgeübt; diese Verpflichtungen können auch von der in der Spaltungsakte ausdrücklich dazu befugten Gesellschaft erfüllt werden. Bei Fehlen dieser Angabe, wird jene Gesellschaft für die Einhaltung dieser Verpflichtungen eingesetzt, die in der Spaltungsakte als erste begünstigte Gesellschaft aufscheint". In diesem Fall muss die begünstigte Gesellschaft, welche die MwSt.-Jahreserklärung für die gesplattene Gesellschaft einreicht, im Abschnitt "Steuerzahler" die meldeamtlichen Daten der gespaltenen Gesellschaft und im Abschnitt "Erklärer" die eigenen Angaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 anführen.

B) Erbfolge

Im Falle einer Erbfolge müssen die Erklärungsverpflichtungen von den Erben, unter Beachtung der folgenden Anleitungen, durchgeführt werden:

Steuerzahler, der im Laufe des Jahres 2020 verstorben ist

- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahler nicht weiterführen, ist er bzw. die Erben verpflichtet, die Erklärung für den Verstorbenen einzureichen, wobei in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Daten und der **Kode 7 für das bekleidete Amt** anzuführen ist;
- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahler weiterführen, ist die Erklärung aufgrund der im Abschnitt 3.3 unter Punkt 1 angeführten Anleitungen, einzureichen.

Steuerzahler, der zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Einreichungsdatum der Erklärung verstorben ist

Da die Tätigkeit in diesem Fall, im Laufe des ganzen Jahres vom verstorbenen Steuerzahler ausgeübt wurde, muss der Erbe bzw. die Erben, die Erklärung für den Verstorbenen einreichen, wobei sie in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Daten und den **Kode 7 für das bekleidete Amt** anführen müssen.

Im Sinne des Art. 35-bis wird daran erinnert, dass die Erben innerhalb von sechs Monaten nach Ableben des/der Steuerzahlers/in, den Verpflichtungen bezüglich seiner/ihrer Geschäfte, die in den letzten vier Monaten vor seinem/ihrer Ableben nicht erfüllt worden sind nachkommen können; dabei ist die Einreichung der jährlichen Steuererklärung inbegriffen.

C) Berichtigung der Absetzbeträge für Güter, die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworben wurden

Aufgrund der von Art. 19-bis2 vorgesehenen Berichtigungen wird darauf hingewiesen, dass die abschreibbaren Güter und die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworbenen Güter – der einzelnen Gesellschaften, die an der Umschreibung teilnehmen und für welche die entsprechenden Formblätter abgefasst worden sind – der Anzahl der Monate (bzw. Vierteljahre), auf welche sich jedes Formblatt bezieht angeglichen werden müssen. Die erklärende Gesellschaft (zum Beispiel die übernehmende Gesellschaft) ist verpflichtet eine Berichtigung in Bezug auf diese Güter vorzunehmen, wobei der Gesamtbetrag der Anzahl der restlichen Monate (bzw. Vierteljahre) anzugleichen ist (siehe die Hinweise im Rundschreiben Nr. 50 vom 29.02.1996).

D) Vergleichswert des Geschäftsumsatzes zwecks Anwendung der MwSt. im Jahr nach den außerordentlichen Geschäften oder den wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Im Jahr nach der Durchführung der außerordentlichen Geschäfte oder der wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ist zwecks Anwendung der MwSt. der gesamte Geschäftsumsatz jenes Besteuerungszeitraumes zu berücksichtigen, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden, die aus den verschiedenen Formblättern der Erklärung hervorgehen. Aufgrund der im DPR Nr. 633/1972 enthaltenen Bestimmungen muss man sich deshalb für die Anwendung der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften, wie zum Beispiel jene die den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporthändlers, die Anwendung der provisorischen pro-rata, die monatliche oder vierteljährliche Verrechnung usw. betreffen, auf den vorgenannten Geschäftsumsatz beziehen.

3.4 KONTROLLIERTE UND KONTROLLIERENDE EINRICHTUNGEN UND HANDELSGESELLSCHAFTEN (ART. 73)

3.4.1 – ALLGEMEINE HINWEISE

Sowohl die beherrschenden Körperschaften bzw. Gesellschaften die im Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, die Bestimmungen gemäß Art. 73, letzter Absatz und gemäß DM vom 13. Dezember 1979 entsprechend der Änderung durch das ministerielle Dekret vom 13. Februar 2017 in Anspruch genommen haben, müssen denselben Vordruck verwenden, der für die Mehrheit der Steuerzahler für die Angabe der eigenen Daten und der Restbeträge vorgesehen ist, die der MwSt.-Gruppenabrechnung übertragen wurden.

Im Besonderen muss die MwSt.-Erklärung von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften wie folgt eingereicht werden:

- die **beherrschten Gesellschaften** müssen, jede einzelne für sich, gemäß den Anleitungen im Abschnitt 1.1 und ohne Anlagen beizulegen, die eigene Jahreserklärung einreichen;
- die **beherrschende Gesellschaft bzw. Körperschaft** muss ihre eigene Jahreserklärung einreichen und die MwSt.-Aufstellung 26PR/2021 beilegen, in welcher die Abrechnung der Gruppe zusammengefasst ist. Die kontrollierende Gesellschaft oder Körperschaft muss außerdem bei der zuständigen Einhebungsstelle:
 - Garantien, die von den einzelnen an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaften für den Ausgleich der entsprechenden Guthaben geleistet wurden;
 - Garantien, die von der beherrschenden Gesellschaft für den eventuellen Ausgleich des Guthabenüberschusses der Gruppe geleistet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft (sog. Dachgesellschaft) der Agentur der Einnahmen mitteilen muss, dass sie die vom genannten Ministerialdekret vorgesehenen Sonderbestimmungen, in Anspruch nehmen möchte.

Die gleichzeitige Ausübung der Option zur MwSt.-Gruppenabrechnung wird von der Einrichtung oder der Gesellschaft mit der Mehrwertsteuererklärung mitgeteilt, die in dem Kalenderjahr eingereicht wird, ab dem die Option ausgeübt werden soll (Art. 73 Abs. 3). Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf, der entsprechend den für die Mitteilung der Option vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden kann.

Im Sinne des Absatzes 3 des Artikels 3 des Ministerial Dekret (M.D.) vom 13. Dezember 1979 muss jede Änderung der Daten von Tochtergesellschaften muss von der Muttergesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung mit dem Vordruck IVA 26 mitgeteilt werden.

Bei den Gesellschaften, die als Tochterunternehmen das Mehrwertsteuerausgleichsverfahren in Anspruch nehmen können, handelt es sich um Kommanditgesellschaften in Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaft. Darüber hinaus können, wie in der Entschließung Nr. 22/E vom 21. Februar 2005 klargestellt, ausländische Unternehmen mit Wohnsitz in den Ländern der Europäischen Union auch an dem in Artikel 73 Absatz 3 genannten Verfahren zur MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen, wenn sie Rechtsformen haben, die den italienischen Unternehmen gleichwertig sind, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen können und im Staat durch eine Stabile Organisation, einen Steuervertreter oder durch direkte Identifizierung gemäß Artikel 35-ter tätig sind.

Derselbe Vordruck der Jahreserklärung ist auch von den Gesellschaften die für einen Teil des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben zu verwenden, dabei ist auch Teil 3 der Übersicht VK abzufassen, damit die Daten der Beherrschung hervorgehoben werden können.

Bei einer einheitlichen bzw. getrennten Buchhaltung gemäß Art. 36 oder bei Fusionen, Trennungen usw. (erwähnt im Unterabsatz 3.3.) sind für die Abfassung der Vordrucke generell einige Besonderheiten zu beachten, die den unten angeführten beherrschenden und beherrschten Gesellschaften vorbehalten sind.

HINWEIS: Die beherrschten Gesellschaften müssen der eigenen Erklärung weder die eigenen Garantieleistungen, noch die Bestätigung der beherrschenden Gesellschaft für das ausgeglichene Guthaben beilegen. Die Beträge der verrechneten Guthaben müssen von der beherrschenden Gesellschaft in Übersicht VS der MwSt.-Aufstellung 26 PR/2021 angeführt werden. Die Garantieleistungen für die verrechneten Guthaben müssen der beherrschenden Gesellschaft zugeschickt werden.

3.4.2 – Besondere Anleitungen im Falle einer Beteiligung an Ausserordentlichen Geschäftsfällen

Eingliederung einer an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilnehmenden Gesellschaft, seitens einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe

1) Eingliederung einer beherrschenden Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft außerhalb der Gruppe, nicht im Besitz der von Art. 73 vorgesehenen erforderlichen Eigenschaften gegenüber der aufgenommenen Gesellschaft ist, können sich wechselweise folgende Fälle ergeben:

- **Das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe wird unterbrochen**, folglich muss die aufnehmende Gesellschaft zwei Erklärungen einreichen, eine für die eigene, das ganze Jahr ausgeübte Tätigkeit und eine für die aufgenommene, ehemalige beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung muss die aufnehmende Gesellschaft in der Übersicht des Erklärs, die eigenen Identifizierungsangaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 und in der Übersicht des Steuerzahlers, die Identifizierungsangaben der aufgenommenen Gesellschaft anführen. In der Übersicht VK im Feld "Letzter Monat der Beherrschung" (VK1, Feld 2), ist der letzte Monat anzugeben, an dem die Gruppenabrechnung durchgeführt wurde. In Zeile VA12 der eigenen Erklärung muss der eventuelle Guthabenüberschuss aus Übersicht VY der MwSt.-Aufstellung 26PR/2021 der ehemaligen beherrschenden Gesellschaft übertragen werden, der im Laufe des Jahres von der aufnehmenden Gesellschaft verrechnet wurde, damit die vorgeschriebene Garantieleistung angezeigt und der volle Betrag in Zeile VL8 eingeschlossen werden kann;
- **das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe wird nicht unterbrochen**, sondern wird mit Hinsicht auf jenem der aufnehmenden Gesellschaft, mit getrennter Buchhaltung ohne Möglichkeit den Guthabenüberschuss der Gruppe auszugleichen, gemäß den Anleitungen des Ministerialbeschlusses Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986, weitergeführt. Die aufnehmende Gesellschaft wird zwei Erklärungen einreichen, eine für die eigene Tätigkeit, die im Laufe des ganzen Jahres ausgeübt wurde und die andere für die aufgenommene, ehemalige beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung muss die aufnehmende Gesellschaft in der Übersicht des Erklärs, die eigenen Identifizierungsangaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 und in der Übersicht des Steuerzahlers, die Identifizierungsangaben der aufgenommenen Gesellschaft anführen. In der Übersicht VK im Feld "Letzter Monat der Beherrschung" (VK1, Feld 2), ist der Monat 13 anzuführen. Der eventuelle Guthabenüberschuss aus Übersicht VY der MwSt.-Aufstellung 26PR/2021 der ehemaligen beherrschenden, aufgenommenen Gesellschaft kann von der aufnehmenden Gesellschaft ab 1. Januar des Jahres nach der genannten Umwandlung, in Anspruch genommen werden. In der MwSt.-Erklärung des Jahres, nach der genannten Umwandlung muss die aufnehmende Gesellschaft in Zeile VA12, für den Beweis der vorgeschriebenen Garantieleistung, den Teil des in Anspruch genommenen Guthabens angeben und in Zeile VL8 den vollen Betrag des Überschusses anführen.

2) Eingliederung einer beherrschten Gesellschaft

Wenn eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe eine Gesellschaft aufnimmt, die an der Abrechnung der Gruppe als beherrschte Gesellschaft teilgenommen hat, muss die aufnehmende Gesellschaft nur eine Erklärung abfassen, die aus den Vordrucken für die eigene Tätigkeit und aus den Vordrucken für die aufgenommene Gesellschaft besteht. Dabei müssen in Übersicht VK der aufgenommenen Gesellschaft die Guthaben und Schuldbeträge angeführt werden, die von dieser Gesellschaft während der MwSt.-Gruppenabrechnung übertragen wurden.

3) Eingliederung der beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt

Mit Beschluss Nr. 367/E vom 22. November 2002 wurden die Anleitungen für diese Fälle (s. g. inverse Fusion) für die Einreichung der MwSt.-Erklärung seitens der aufnehmenden ehemaligen beherrschten Gesellschaft, veröffentlicht. Wie im genannten Beschluss klargelegt, sind in diesem Fall die Modalitäten des Punktes 1) dieses Abschnittes (im Falle einer Aufnahme einer beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe, ohne Unterbrechung des MwSt.-Abrechnungsverfahrens der Gruppe), anzuwenden. Im Besonderen wird die aufnehmende wie die eingegliederte Gesellschaft, die der MwSt.-Gruppenabrechnung alle Schuld- und Guthabensbeträge übertragen wird, zwei getrennte Erklärungen einreichen ohne dabei die Steuer, der aufgenommenen Gesellschaft gesondert abzurechnen, da in diesem Fall beide Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen.

3.4.3 – ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG DER ÜBERSICHTEN VH UND VK

Die kontrollierenden und kontrollierten Gesellschaften, die für das gesamte Jahr das Verfahren der MwSt.-Verrechnung in Anspruch genommen haben, müssen auch die Übersicht VH mit Ausnahme der Zeile VH17 ausfüllen, wenn sie die fehlenden/unvollständigen/fehlerhaften Daten in den Mitteilungen zu den periodischen MwSt.- Abrechnungen zu senden/ergänzen/korrigieren möchten, und dabei die Schulden und Guthaben angeben, die sich aus ihren regelmäßigen Abrechnungen ergeben und auf die MwSt.-Gruppenabrechnung übertragen wurden.

Ist hingegen eine beherrschte Gesellschaft im Laufe des Jahres aus der Gruppe ausgetreten oder wurde die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt, sind in der Übersicht VH (nur auszufüllen, wenn man die fehlenden/unvollständigen/fehlerhaften Daten in den Mitteilungen zu den periodischen MwSt.-Abrechnungen zu senden/ergänzen/korrigieren möchte), mit Ausnahme der Zeile VH17, die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben, sowie die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen anzugeben, die durchgeführt wurden. In Übersicht VK muss auch Teil 3 abgefasst werden, damit die Daten des Zeitraumes der Beherrschung hervorgehoben werden.

Eingliederung einer anderen an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaft von Seiten einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

In diesem Fall muss die erklärende Gesellschaft in den Übersichten VH (nur auszufüllen, wenn man die fehlenden/unvoll-

Iständigen/fehlerhaften Daten in den Mitteilungen zu den periodischen MwSt.- Abrechnungen zu senden/ergänzen/korrigieren möchte) und VK des Formblattes der aufgenommenen Gesellschaft die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben angeben, die von dieser letzten vor der Aufnahme übertragen wurden und im eigenen Vordruck in den Übersichten VH und VK die eigenen im Laufe des Jahres übertragenen Guthaben bzw. Verbindlichkeiten anführen. Außerdem muss in der Übersicht VK des eigenen Vordruckes auch der eventuelle MwSt.-Ausgleich der Schulden bzw. des Guthabens aus Teil 3 der Übersicht VL der aufgenommenen Gesellschaft eingeschlossen sein.

Sollte die Gesellschaft eine bzw. mehrere beherrschte Gesellschaften mit getrennter Buchhaltung aufgenommen haben, muss die erklärende Gesellschaft die Übersichten VH und VK jeder aufgenommenen Gesellschaft abfassen, die sich auf diese beziehen.

Eingliederung einer nicht an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaft, seitens einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

Mit dem Beschluss Nr. 92 vom 22. September 2010 wurde geklärt, dass bei einer außergewöhnlichen Übernahme, in die eine am Liquidationsverfahren der Konzernumsatzsteuer teilnehmende Gesellschaft als Übernehmer und eine konzernexterne Gesellschaft als Übernommener verwickelt sind, das von der Übernommenen im Jahr vor dem, in dem das außergewöhnliche Geschäft erfolgte, angelaufene Umsatzsteuerguthaben nicht in die Erfüllung der Konzernumsatzsteuer eingehen darf und somit in der ausschließlichen Kompetenz der Übernehmerin bleiben muss. In dieser Situation kommt nämlich die im Artikel 73, letzter Absatz eingehaltene Bestimmung zur Anwendung, die das Verbot festlegt, das von einer Gesellschaft im Jahr vor dem des Eintritts in das Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung angelaufene Guthaben an den Konzern zu übertragen. Außerdem wurde mit dem Beschluss Nr. 78 vom 29. Juli 2011 präzisiert, dass auch das angelaufene Guthaben der übernommenen Gesellschaft im Laufe des Jahres, in dem die außerordentliche Tätigkeit erfolgte, nicht in die Konzernmehrwertsteuer einfließen kann. Daher muss der Betrag laut Zeile VL39 des Vordrucks in Bezug auf die übertragene Gesellschaft, der in der Verfügbarkeit der übernehmenden Gesellschaft bleibt, von letzterer beim Ausfüllen der Zeile VX2, Feld 1, und insbesondere der Zeilen VX4, VX5 und VX6 berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die aufnehmende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des eigenen Vordruckes, die Verbindlichkeiten bzw. Guthaben anführen, die von dieser im Laufe des Jahres gemäß den im vorhergehenden Punkt angeführten Modalitäten übertragen wurden, während im Vordruck der aufgenommenen Gesellschaft nur die Übersicht VH abzufassen ist.

3.4.4 – BEI AUFLÖSUNG DER GRUPPE – VERPFLICHTUNGEN DER EHEMALIGEN BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTEN IN BEZUG AUF DIE IN ANSPRUCH GENOMMENEN GUTHABENÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE

Falls die Beherrschung im Vorjahr beendet wurde und die ehemalige beherrschende Gesellschaft das Guthaben erst ab 1. Januar 2020 abgesetzt hat, muss diese Gesellschaft für die genaue Ermittlung der Steuern in Zeile **VL8** dieser Erklärung (MwSt.-2021) zusammen mit dem eventuellen Guthaben des Vorjahres, den Gesamtbetrag des Guthabenüberschusses der Gruppe aus der zusammenfassenden **MwSt.-Aufstellung 26PR - Übersicht VY** des Vorjahres (**Zeile VY5** der MwSt.-Erklärung/2020) einschließen.

Wenn andererseits die Kontrolle im Laufe des Jahres 2020 aufgehoben wurde und die Gesellschaft den Überschuss des Guthabens der Unternehmensgruppe als Absetzung in ihren periodischen Abrechnungen im Bruchteil des Jahres 2020 nach der Beendigung der Kontrolle verrechnet hat, muss die (ehemalige Muttergesellschaft) den Überschuss des Guthabens der Gruppe, der sich aus der **zusammenfassende Übersicht IVA 26PR - Übersicht VY** des gleichen Jahres ergibt (**Zeile VY5** der MwSt.-Erklärung 2021), in der Zeile **VL8** dieser Erklärung (MwSt./2021) verrechnen.

Außerdem wird daran erinnert, falls das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe im folgenden Jahr nicht von der beherrschenden Gesellschaft selbst erneuert wurde (es handelt sich um eine stillschweigende Erneuerung, weil die ab 2017 ausgeübten Optionen bis auf Wider-ruf wirksam sind) oder das Verfahren im Laufe des Jahres beendet wurde, muss der eventuelle Guthabenüberschuss, dessen Rückerstattung nicht beantragt, sondern von der ehemaligen beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft in Abzug gebracht wurde, begrenzt auf den im Jahr 2020 verrechneten Betrag, für den die Garantieleistungen gemäß Art.6, Absatz 3, des MD 13.12.1979 zu erbringen sind, in Zeile VA12 der MwSt.-Erklärung/2021 (siehe Anleitungen der Zeile VA12), angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

4. ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG DER VORDRUCKE

4.1 TITELBLATT

Auf dem Titelblatt sind die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers anzugeben.

Das Titelblatt besteht aus **2 Seiten**:

- die erste Seite enthält das Informationsschreiben für die Verarbeitung der Personendaten;
- die zweite Seite verlangt die Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen im oberen Teil des Vordrucks, die meldeamtlichen Daten des Steuerpflichtigen und des Erklärenden, die Unterschrift der Erklärung, die Verpflichtung zur telematischen Vorlage, die Angaben bezüglich des Konformitätsvermerks, die Unterzeichnung des Kontrollorgans.

4.1.1 – ART DER ERKLÄRUNG

Berichtigung und Ergänzung der Erklärung

Falls der Steuerzahler eine schon eingereichte Erklärung vor Ablauf der Abgabefrist berichtigen bzw. ergänzen möchte, muss er alle Teile einer neuen Erklärung abfassen und das Kästchen **“Fristgemäße Berichtigung”** ankreuzen.

Ist die Einreichungsfrist der Erklärung abgelaufen, kann der Steuerzahler diese berichtigen bzw. ergänzen, indem er gemäß den Modalitäten, die für die ursprüngliche Erklärung vorgesehen sind, eine neue Erklärung einreicht, die in allen ihren Teilen auf einem Vordruck abgefasst werden muss, der jenem entspricht, der für den Steuerzeitraum auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde.

Voraussetzung für die Einreichung einer Ergänzungserklärung ist die Gültigkeit der eingereichten Erklärung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen, welche innerhalb von neunzig Tagen ab Verfallsfrist eingereicht wurden, unter Vorbehalt der Strafanwendung, gültig sind.

Ergänzende Erklärung

Dieses Feld muss im Fall einer ergänzenden Steuererklärung ausgefüllt werden mit folgenden Angaben:

– Der **Code 1**, in der von Art.8, Absatz 6-bis des D.P.R.Nr. 322 von 1998 (eingeführt durch Art. 5 des G.D. 22. Oktober 2016 Nr. 193, mit Abänderungen umgewandelt durch Gesetz 1. Dezember 2016, Nr. 225) vorgesehenen Annahme innerhalb des 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das folgt, in dem die Erklärung eingereicht wurde, um Fehler oder Unterlassungen zu berichtigen, inklusive derer, die die Angabe einer höheren oder niedrigeren Bemessungsgrundlage oder jedenfalls einer höheren oder niedrigeren Steuerschuld bzw. eines höheren oder niedrigeren absetzbaren Überschusses zur Folge hätten, ausgenommen der Anwendung von Sanktionen und ausgehend von der Anwendung von Art. 13 des G.v.D. Nr. 472 von 1997;

– Der **Code 2**, für den Fall, dass der Steuerpflichtige die zuvor eingereichte Steuererklärung zu berichtigen wünscht auf der Grundlage der von der Agentur der Einnahmen zugesandten Mitteilungen, gemäß Art. 1, Absätze 634 - 636 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Unbeschadet davon bleiben die Anwendung von Sanktionen und die Anwendung von Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997. Die Agentur der Einnahmen stellt also dem Steuerpflichtigen die sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung (die sich auf den selben Steuerpflichtigen beziehen, seien sie direkt oder durch Dritte in ihren Besitz gelangt, auch in Bezug auf Gewinne oder Vergütungen, auf Einkommen, Geschäftsvolumen und Produktionswert, die ihm zugeschrieben werden können, Erleichterungen, Abzüge bzw. Abrechnungen, sowie auf Steuerguthaben (auch wenn diese sich als unberechtigt erweisen) und gibt ihm die Möglichkeit, von sich aus eventuelle Fehler oder Unterlassungen zu korrigieren, auch nach der Einreichung der Erklärung.

Das eventuelle aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus den Erklärungen laut Absatz 6-bis des Art. 8 D.P.R. Nr.322 von 1998 hervorgeht, die innerhalb der für die Vorlage der Erklärung für den nachfolgenden Steuerzeitraum vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden, kann bei der periodischen Liquidation oder Jahreserklärung abgezogen oder gemäß Art. 17 des G.v.D. Nr.241 von 1997 als Ausgleich benutzt bzw. – wenn für das Jahr, für das die Ergänzungserklärung eingereicht wird, die Voraussetzungen gemäß Art. 30 und 34, Absatz 9 vorliegen – als Rückzahlung gefordert werden Art. 8, Absatz 6-ter des D.P.R. Nr. 322 von 1998).

Das eventuelle aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus den Erklärungen laut Absatz 6-bis des Art. 8 D.P.R. Nr.322 von 1998 hervorgeht, die nach Ablauf der für die Vorlage der Erklärung für den nachfolgenden Steuerzeitraum vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden, kann – wenn für das Jahr, für das die Ergänzungserklärung eingereicht wird, die Voraussetzungen gemäß Art. 30 und 34, Absatz 9 vorliegen – als Rückzahlung gefordert werden bzw. als Ausgleich benutzt werden gemäß Art. 17 des G.v.D. Nr.241 vom 9. Juli 1997, um die Einzahlung der Schulden durchzuführen, die sich ab dem Steuerzeitraum angesammelt haben, der auf den folgt, in dem die Ergänzungserklärung eingereicht wurde. In der Erklärung bezüglich des Steuerzeitraums, in dem die Ergänzungserklärung eingereicht wurde, ist das aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus der Ergänzungserklärung (Art. 8, Absatz 6-quater des D.P.R. Nr.322 von 1998) hervorgeht, angegeben.

4.1.2 – DATEN DES STEUERZAHLERS

In dieser Übersicht, die immer abgefasst werden muss, sind folgende Daten anzuführen:

MwSt.-Nummer

Anzugeben ist die MwSt.-Nummer, die jedem Steuerzahler zugeteilt wurde.

Sonstige Informationen

Es sind folgende Daten anzuführen:

- ist der Steuerzahler ein Handwerksunternehmen, das im entsprechenden Register eingetragen ist, muss **Kästchen 1** angekreuzt werden;
- befindet sich der Steuerzahler in einer außerordentlichen Verwaltung oder hat er den Steuervergleich im Voraus vorgenommen, das **Kästchen 2** ist durchzustreichen.

Telefonnummern und Adressen der elektronischen Post

Die Angabe der Telefon oder Mobiltelefon, des Fax und der Adresse der elektronischen Post ist freigestellt. Wird die Telefon oder Mobiltelefon, der Fax und die Adresse der elektronischen Post angeführt, kann die Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Verfallsfristen, Neuheiten, Verpflichtungen und angebotene Dienstleistungen übermitteln.

Natürliche Personen

Geburtsgemeinde (bzw. -staat im Ausland)

Die Geburtsgemeinde angeben. Ist der Steuerzahler im Ausland geboren, muss er an Stelle der Gemeinde, den Geburtsstaat an-

angegeben wird, der der Beziehung zwischen der unterzeichnenden natürlichen Person und dem Vertreter der Gruppe entspricht. Wenn die natürliche Person, die die Erklärung unterzeichnet, mit dem Vertreter der Gruppe im oben genannten Feld übereinstimmt, muss der konventionelle Code 1 angegeben werden.

HINWEIS: in der folgenden Aufstellung sind alle Codes der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf das bekleidete Amt bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- | | |
|----|---|
| 1 | Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-fakto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter |
| 2 | Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird |
| 3 | Konkursverwalter |
| 4 | Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung) |
| 5 | Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter |
| 6 | Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte |
| 7 | Erbe des Steuerzahlers |
| 8 | Liquidator (freiwillige Liquidation) |
| 9 | Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.); oder für die Einkommensteuern und/oder IRAP, Vertreter der Empfangsgesellschaft (Spaltung) oder der aus der Fusion oder Übernahme resultierende Gesellschaft |
| 10 | Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993 |
| 11 | Vormund eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Bezug auf die bekleidete institutionelle Funktion |
| 12 | Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation) |
| 13 | Verwalter von Mehrfamilienhäusern (Kondominium) |
| 14 | Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt |
| 15 | Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung |

Mit Bezugnahme auf die oben aufgeführten Codes wird hervorgehoben, dass:

- In diesen Fällen ist gemäß **Kodes 3** und **4** das Anfangsdatum des Konkursverfahrens und das Datum der Ernennung der genannten Subjekte anzugeben. Bezieht sich die Erklärung auf das Jahr der Eröffnung des Konkurses oder auf das Konkursverfahren, ist das entsprechende **Kästchen Art. 74-bis** anzukreuzen. Außerdem ist in der Erklärung, die sich auf das Jahr bezieht, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, das Abschlussdatum des Verfahrens anzugeben, während bis dahin das entsprechende **Kästchen "Noch nicht abgeschlossenes Verfahren"** anzukreuzen ist.

Für die entsprechende Erklärung (MwSt.-Vordr.74-bis), die von den Konkursverwaltern bzw. den Liquidationskommissaren einzureichen ist, siehe die Anleitungen des entsprechenden Vordruckes im Abschnitt 2.3;

- im Fall gemäß **Kode 5** das Datum der entsprechenden Ernennungsmaßnahme angegeben werden muss;
- wenn der Steuervertreter, **Kode 6**, ein anderes Subjekt als eine natürliche Person ist, im Kasten "Vom Steuerpflichtigen abweichender Erklärende" die Steuernummer des die Erklärung unterzeichnenden Subjekts, die entsprechenden meldeamtlichen Daten sowie die Steuernummer der den nicht ansässigen Unternehmer repräsentierenden Gesellschaft angegeben werden müssen. Es wird gleichfalls hervorgehoben, dass die Daten bezüglich des nicht ansässigen Subjekts immer in den Bereichen, die für die "Daten des Steuerpflichtigen" vorgesehen sind, angegeben werden müssen.
- im Fall gemäß **Kode 7** die Daten eines der Erben unter Angabe des Sterbedatums des Steuerpflichtigen im dafür vorgesehenen Feld angegeben werden müssen;
- im Fall gemäß **Kode 8** auch den Ernennungstag angeben;
- im Fall gemäß **Kode 9** zum Beispiel bei Fusion durch Übernahme, die zwischen dem 1. Januar und dem Tag der Vorlage der jährlichen Erklärung erfolgte, zu verwenden. Als Steuerpflichtiger muss die übernommene Gesellschaft und als Erklärender die übernehmende Gesellschaft angegeben werden, deren Steuernummer in dem entsprechenden Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" angegeben werden muss, während in den restlichen Feldern die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Vertreters der übernehmenden Gesellschaft angegeben werden müssen.

4.1.4 – UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Dieses Feld, das der Unterschrift vorbehalten ist, enthält die Angabe der Anzahl der Formblätter aus denen diese MwSt.-Erklärung besteht. Die Kästchen für die abgefassten Übersichten befinden sich am Ende der Übersicht VL.

Die Unterschrift auf der Erklärung muss vom Steuerzahler, vom gesetzlichen, vom rechtsgeschäftlichen Vertreter oder von einem der erklärenden Subjekte, die in der **Aufstellung "Kode des bekleideten Amtes"** (siehe Abschnitt 4.1.3) angeführt sind, im entsprechenden Feld, gut leserlich angebracht werden.

Die Daten des Subjektes, das verschieden vom Steuerzahler ist und der Kode des bekleideten Amtes, müssen im Feld, das

dem Erklärer vorbehalten ist, welcher verschieden vom Steuerzahler ist, eingetragen werden.

Der Art. 2-bis des Gesetzesdekrets vom 30. September 2005, Nr. 203 regelt die Anwendungsmodalitäten des Art. 6, Abs. 5 des Statuts des Steuerpflichtigen (Gesetz 27. Juli 2000, Nr. 212), auf dessen Grundlage die Finanzverwaltung den Steuerzahler dazu auffordert, die notwendigen Klarstellungen zu liefern, falls aus einer Kontrolle der Erklärungen die im Sinne des Art. 36-bis des D.P.R. Nr. 600/1973 und 54-bis des D.P.R. Nr. 633/1972 eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Steuerrückstattung hervorgeht.

Die Klarstellungen werden auf dem Postweg oder durch telematische Mittel angefordert.

Der Steuerzahler kann beantragen, dass die Aufforderung zu einer Klarstellung an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt wird, indem er das Kästchen **„Übersendung des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Steuererklärung an den Vermittler“** ankreuzt.

Wenn der Steuerpflichtige nicht den telematischen Bescheid wählt, wird die Anforderung der Klarstellungen an seinen Steuerwohnsitz mit Einschreiben übersandt (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten).

Die Sanktion der nach der Kontrolle der Steuererklärung geschuldeten Summen von 30% der nicht oder zu spät überwiesenen Steuern wird auf ein Drittel reduziert (10%), falls des Steuerpflichtigen die Summe innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten überweist.

Die genannte Frist von 30 Tagen gilt, falls die telematische Übermittlung des Bescheides gewählt wurde, ab dem sechzigsten Tag nach dem Datum der telematischen Übersendung des Bescheids an den Vermittler.

Der Vermittler akzeptiert seinerseits, den Bescheid auf telematischem Weg zu erhalten, indem er das Kästchen **„Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Steuererklärung“** ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet.

Der Steuerzahler kann beantragen, dass die Mitteilungen zu etwaigen Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung (Art. 1, Absätze 634 -636 des Gesetzes Nr. 190/2014) an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt werden.

Der Steuerpflichtige stellt diesen Antrag, indem er das Kästchen **„Übersendung anderer telematischer Mitteilungen an den Vermittler“** ankreuzt

Der Vermittler akzeptiert seinerseits, die genannten telematischen Mitteilungen zu erhalten, indem er das Kästchen **„Empfang anderer telematischer Mitteilungen“** ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet.

Eventuelle Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Steuererklärung sind in jedem Fall im sog. „Cassetto fiscale“ einsehbar, der sich im gesicherten Bereich der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen befindet, wo jeder zu Entratel oder Fisconline zugelassene Nutzer die eigenen Steuerinformationen konsultieren kann.

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, besondere Bedingungen, die die Erklärung betreffen, hervorzuheben und einen entsprechenden Code in dem **Kästchen Sondersituationen** anzugeben.

Dieses Bedürfnis kann mit Bezugnahme auf Sachverhalte hervorgehen, die sich anschließend an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordruck ergeben haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich von vom Steuerpflichtigen gestellten Fragen erteilt und auf spezifische Problemstellungen bezogen werden.

Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der Sondersituation zu verwendenden Code mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das **Kästchen "Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks "** muss angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige von der Anbringung des Bestätigungsvermerks gemäß Artikel 9-bis, Absatz 11, Buchstaben a) und b) der Gesetzesverordnung Nr. 50 von 2017 befreit ist.

Insbesondere sieht Artikel 9-bis, Absatz 11 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2017 in Bezug auf Subjekte, die die ISA anwenden und für den Steuerzeitraum 2019 (gemäß der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30. April 2020) mindestens Level 8 der Steuerliche Zuverlässigkeit erreichen, eine Reihe von Vorteilen vor:

- Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks für den Ausgleich von Guthaben, die, in Bezug auf die Mehrwertsteuer 50.000 €, pro Jahr nicht übersteigen (Buchstabe a);
- Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks oder der Bereitstellung der Garantie für Rückerstattungen der Mehrwertsteuer, sofern diese nicht 50.000 € pro Jahr übersteigt (Buchstabe b).

4.1.5 – SICHTVERMERK

Dieser Teil muss für die Anbringung des Sichtvermerks abgefasst werden und ist dem Verantwortlichen des CAF bzw. dem Freiberufler vorbehalten.

In den entsprechenden Feldern muss die Steuernummer des Verantwortlichen des CAF und jene des CAF selbst bzw. die Steuernummer des Freiberuflers, angeführt werden. Der Verantwortliche des Steuerbeistandes beim CAF bzw. der Freiberufler muss außerdem für den Sichtvermerk im Sinne des Art. 35 des GvD Nr. 241 von 1997, unterschreiben.

HINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass der Sichtvermerk in den folgenden Fällen laut den geltenden Normen und Praxis als nicht gültig erteilt berücksichtigt wird:

- 1) der ihn erteilende Freiberufler ist nicht in der von den zuständigen Regionaldirektionen geführten elektronischen Liste der Berufsangehörigen eingetragen;

- 2) der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er entspricht aber nicht der natürlichen Person, die die Erklärung telematisch übermittelt hat (Unterzeichner der Abteilung „Verpflichtung zur telematischen Einreichung“);
- 3) der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er erweist sich aber als nicht mit der Berufsgenossenschaft oder mit dem Dienstleistungsunternehmen oder mit der Freiberuflervereinigung „verbunden“, die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat;
- 4) der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er erweist sich aber nicht mit der Genossenschaft „verbunden“, an der der Nationale Vorstand, der Berufsstand oder der das Kollegium beteiligt ist, der/ das die Erklärung telematisch übermittelt hat;
- 5) im Fall eines Steuerbeistandszentrums (CAF), wenn das erteilende Subjekt nicht dem in der gegenständlichen Abteilung angegebenen Verantwortlichen für den Steuerbeistand (RAF) des Steuerbeistandszentrums entspricht;
- 6) im Fall eines CAFs-Unternehmen, wenn das erteilende Subjekt dem in der gegenständlichen Abteilung angegebenen Verantwortlichen für den Steuerbeistand (RAF) des Steuerbeistandszentrums entspricht, wenn aber sich das CAF als nicht mit dem Dienstleistungsunternehmen, mit der Genossenschaft oder mit der Konsortialgesellschaft oder mit dem Konsortium oder mit dem Verband „verbunden“ erweist, der/die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat;
- 7) im Fall einer Unternehmerrergewerkschaft, wenn sich das erteilende Subjekt als nicht mit dem Dienstleistungsunternehmen, mit der Genossenschaft oder mit der Konsortialgesellschaft oder mit dem Konsortium „verbunden“ erweist, der/die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat.

Was den Punkt 3) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt daraus besteht:

- 1) aus einer Genossenschaft oder einer Personengesellschaft, welche von natürlichen Personen zur Ausübung von künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten in genossenschaftlicher Form gegründet wird, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Subjekten besteht, die in dem Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 (Art. 1, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) angegeben sind;
- 2) aus einer Handelsgesellschaft für Rechnungswesen, deren Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Subjekten im Sinne des Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 (Art. 1, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) besessen sind;
- 3) aus einer Freiberuflervereinigung (s.t.p.) im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 183 vom 12. November 2011, wobei der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, einer der Mitglieder ist.

Was den Punkt 4) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt aus einer Genossenschaft besteht, an der ausschließlich die nationalen Vorstände, die Kammer der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater und Berufsberater sowie die entsprechenden Mitglieder und die entsprechenden nationalen Vorsorgekassen beteiligt sind, oder aus einer Genossenschaft, an welcher ausschließlich die die Subjekten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Buchst. b) des DPR Nr. 322 vom 1998 vertretenden Verbänden und ihre Mitglieder beteiligt sind. Diese Genossenschaft kann zur telematischen Übermittlung der Erklärung im Auftrag der Subjekte ermächtigt werden, für welche die Steuerverwaltung das Bestehen der Voraussetzungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 anerkannt hat, sofern der gesetzliche Vertreter der obengenannten Gesellschaft sowie das Subjekt, das von demselben Vertreter zur Einreichung des Antrags auf Ermächtigung zu den telematischen Diensten bevollmächtigt wurde, einem der Subjekte im Sinne des Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom Jahr 1998 (Art. 3 des Dekrets 18. Februar 1999) entspricht.

Was den Punkt 6) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt daraus besteht:

- 1) einem Dienstleistungsunternehmen, dessen Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom Jahr 1997 bzw. in voller Höhe von Dienstleistungsunternehmen besessen sind, an den für mehr als die Hälfte die obengenannten Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) beteiligt sind;
- 2) aus einer Genossenschaft oder einer Konsortialgenossenschaft, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte den obengenannten Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) gehören;
- 3) aus dem Konsortium oder der Konsortialgesellschaft im Sinne der jeweiligen Art. 2602 und 2615-ter des Zivilgesetzbuches, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 und Angehörige derselben Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) sind;
- 4) aus den Verbänden im Sinne des Art. 36 des Zivilgesetzbuches, die von Unternehmerrergewerkschaften gegründet wurden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder die Voraussetzungen im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 besitzt, und aus denjenigen, die den Verbänden im Sinne des Buchst. c) des erwähnten Art. 32, Abs. 1 desselben Gv.D. Nr. 241 vom Jahr 1997 (Art. 2, Abs. 1, Buchst. c) des Dekrets 18. Februar 1999) beitreten.

Was den Punkt 7) (Beschluss Nr. 103/E vom 28. Juli 2017) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt dem Angestellten einer Gesellschaft entspricht, welche unter den im Folgenden aufgelisteten Gesellschaften im Sinne des Art. 2 des Dekrets vom 18. Februar 1999 gezählt werden kann:

- 1) ein Dienstleistungsunternehmen, dessen Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32 Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 bzw. in voller Höhe von Dienstleistungsunternehmen besessen sind, an den die obengenannten Gewerkschaften für mehr als die Hälfte (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) beteiligt sind;
- 2) eine Genossenschaft oder eine Konsortialgenossenschaft, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte den obengenannten

Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) gehören;
 3) *ein Konsortium oder eine Konsortialgesellschaft im Sinne der jeweiligen Art. 2602 und 2615-ter des Zivilgesetzbuches, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 und Angehörige derselben Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) sind.*

4.1.6 – UNTERZEICHNUNG DES KONTROLLORGANS

Die Übersicht ist den Subjekten vorbehalten, die als Alternative zur Anbringung des Sichtvermerks die Erklärung vom Organ unterzeichnen lassen können, das mit der Durchführung der buchhalterischen Kontrolle beauftragt wurde.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung durch die Subjekte, die die buchhalterische Kontrolle ausüben, wird die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Dekrets Nr. 164 von 1999 bescheinigt. Es wird hervorgehoben, dass die ungetreue Bescheinigung der Durchführung der Kontrollen zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 39, Absatz 1, Buchstabe a) erster Abschnitt des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 09. Juli 1997 führt, bei wiederholten Verstößen oder besonders schwerwiegenden Verstößen wird eine entsprechende Meldung der zuständigen Organe für die Anwendung weiterer Maßnahmen vorgenommen.

In den dafür vorgesehenen Feldern muss Folgendes angegeben werden:

- vom im Register, das beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingerichtet wurde, eingetragenen Rechnungsprüfer, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 1**;
- vom für die Rechnungsprüfung Verantwortlichen (zum Beispiel der Geschäftspartner oder der Geschäftsführer), wenn es sich um ein beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingetragenes Rechnungsprüfungsunternehmen handelt, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 2**. Darüber hinaus muss ein separates Feld ausgefüllt werden, in dem die Steuernummer der Revisionsgesellschaft angegeben werden muss, wobei darauf zu achten ist, dass im Kästchen Person der **Kode 3** wiedergegeben wird, ohne das Feld Unterschrift auszufüllen;
- vom Wirtschaftsprüferausschuss im Kästchen **Subjekt**, für jedes Mitglied, der **Kode 4**.

Die Person, welche die Buchhaltungskontrolle durchführt, muss darüber hinaus die eigene Steuernummer angeben.

4.1.7 – VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld ist vom Beauftragten (Vermittler und Gesellschaften der Unternehmensgruppe) auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht.

Der Beauftragte muss:

- seine Steuernummer angeben;
- im Kästchen „**Subjekt, das die Erklärung abgefasst hat**“ muss **Kode 1** angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. **Kode 2**, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;
- das Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm den entsprechenden Bescheid über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Erklärung zukommen zu lassen;
- das Kästchen „**Empfang anderer telematischer Mitteilungen**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm jede Mitteilung über die mögliche Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung zukommen zu lassen;
- ferner ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung bzw. der kumulativen Verpflichtung anzugeben;
- seine Unterschrift leisten.

Die Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ und „**Empfang anderer telematischer Mitteilungen**“ dürfen nur von Vermittlern ausgefüllt werden, die gemäß Artikel 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr.322/1998 zur Übermittlung der Erklärung beauftragt wurden.

4.2 VORDRUCK

4.2.1 – ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Die Übersicht ist in 2 Abschnitte unterteilt: 1) Allgemeine analytische Daten; 2) Zusammenfassende Daten bezüglich aller Tätigkeiten.

Der erste Abschnitt umfasst einige analytische Daten, die die Tätigkeit oder die mit unabhängiger Buchhaltung im Sinne des Art. 36 (vgl. Abschnitt 3.2) verwalteten Tätigkeiten betreffen, während der zweite einen zusammenfassenden Charakter aller von jedem Subjekt ausgeübten Tätigkeiten besitzt.

In den meisten Fällen müssen Steuerzahler, die nur eine Tätigkeit ausüben und falls sich keine wesentlichen, subjektiven Umwandlungen ergeben haben, die 2 Teile nur auf einem einzigen Vordruck abfassen.

Wenn der Steuerzahler hingegen mehrere Tätigkeiten mit getrennten Buchhaltungen im Sinne des Art. 36 ausübt bzw. wenn im Steuerjahr Fusionen, Spaltungen oder andere außerordentliche Tätigkeiten, d.h. wesentliche subjektive Umwandlungen (Erbfolge, Unternehmensübertragung, usw.) erfolgten, müssen so viele Vordrucke vorgelegt und so viele **Teile 1** ausgefüllt werden, wie es getrennte Tätigkeiten bzw. an der Fusion, Spaltung usw. Beteiligte gibt, während der **Teil 2** nur einmal für jedes Subjekt unter Angabe der Datenzusammenfassung ausgefüllt werden muss.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind diese fortlaufend zu nummerieren und die dazu vorgesehenen Felder oben rechts, abzufassen.

TEIL 1 – Allgemeine analytische Angaben

Zeile VA1 - Bei Fusionen, Spaltungen, Einbringungen und Abtretungen von Betrieben bzw. bei sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, muss der erklärende Steuerzahler, im Vordruck (bzw. im Falle einer getrennten Buchhaltung in den Vordrucken) die MwSt.-Nummer des umgewandelten Subjektes (aufgenommene bzw. gespaltene Gesellschaft, Subjekt, das den Betrieb einbringt bzw. abtrete usw.), für die Angabe der Daten der Tätigkeit, die von diesem während des Zeitraumes vor der Umwandlung durchgeführt wurden, anführen. Außerdem muss der Erklärer im selben Vordruck das **Kästchen 2** ankreuzen, falls das umgewandelte Subjekt weiterhin eine Tätigkeit ausübt, die für die MwSt. von Bedeutung ist.

Das **Kästchen 3** muss vom Rechtsvorgänger im ersten Formblatt ausschließlich dann angekreuzt werden, wenn er im Falle von getrennten Buchhaltungen mehrere Formblätter einreicht, in denen er die Beteiligung an außerordentlichen Geschäftsfällen bzw. an sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, mitteilen möchte (Teilsplattung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung eines Teiles des Betriebes).

Das **Feld 4** muss abgefasst und das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung 2020, das infolge des außerordentlichen Geschäftsfalles zum Teil bzw. zur Gänze abgetreten wurde, angeführt werden.

Das **Feld 5** muss vom nicht ansässigen Subjekt abgefasst werden, das in Italien tätig war und im selben Jahr einen Steuervertreter und anschließend zwecks MwSt. die Direkterfassung in Anspruch genommen hat oder umgekehrt; dabei ist die MwSt.-Nummer anzugeben, die nicht mehr beansprucht wird (siehe Abschnitt 2.3, Buchst. C).

Dasselbe Feld muss auch abgefasst werden, wenn sich die Übertragung von einer Erfassungsmöglichkeit in die andere zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung ergeben hat.

In **Zeile VA2** ist der Tätigkeitscode aus der Aufstellung mit der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben, die bei Einreichung der Erklärung gültig war. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Aufstellung der Tätigkeitscodes in den Ämtern der Agentur der Einnahmen aufliegt und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it zur Verfügung steht. Werden mehrere Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchhaltung ausgeübt, ist, im einheitlichen Formblatt, immer der Code der Haupttätigkeit anzuführen, durch welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes der höchste Geschäftsumsatz erzielt worden ist.

Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist in jedem Formblatt der Code anzugeben, der sich auf diese Tätigkeit bezieht.

Sind auf dem selben Formblatt Daten angegeben, die sich auf mehrere Tätigkeiten beziehen, ist im genannten Formblatt der Code der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die vorher unterlassene oder fälschlich mitgeteilte Angabe des Codes der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in der Steuererklärung zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Daten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen innerhalb der Einreichungsfrist der Jahreserklärung, die Auferlegung von Strafen verhindert.

Zeile VA3, das Kästchen muss von Konkursverwaltern und Liquidationskommissaren angekreuzt werden, wenn sich das Formblatt auf Geschäftsfälle bezieht, die im Teil des Kalenderjahres vor der Konkurs- bzw. der verwaltungsmäßigen Liquidationserklärung registriert wurden.

Zeile VA4 die Zeile ist den Verwaltungsgesellschaften von Sparmitteln gemäß Gesetzesdekret Nr. 351 von 2001 zur Angabe im Vordruck bezüglich der Tätigkeit eines jeden verwalteten Fonds der Bezeichnung sowie der von der Banca d'Italia dem Fond selbst zugewiesenen Erkennungsnummer vorbehalten (siehe auch Anleitung zur Übersicht VD).

Das **Feld 3** muss bei einem im Laufe des Steuerjahres erfolgten Wechsel in der Fondsverwaltung von einer Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung zu einer anderen unter Angabe der Umsatzsteuernummer der ersetzten Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung abgefasst werden.

Zeile VA5 muss von den Subjekten abgefasst werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes Anschaffungen und Einführen von Endgeräten für den radiomobilen öffentlichen Telekommunikationsdienst am Boden (sog. Mobiltelefone) und für den entsprechenden Verwaltungsdienst durchgeführt haben und für welche die absolute Steuer im Ausmaß von mehr als 50% abgezogen wurde. Die Abfassung dieser Zeile ist auch für Subjekte vorgesehen, deren effektiver Absetzbetrag aufgrund des Vorliegens einer Absetzungseinschränkung infolge der Durchführung von steuerfreien oder nicht der Steuer unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Absetzung pro-rata) letztendlich vermindert ist.

In den Spalten 1 und 3 jeweils den besteuerten Gesamtbetrag der Anschaffungen angeben, auch wenn diese über einen Leasingvertrag durchgeführt wurden, und in den Spalten 2 und 4 den Gesamtbetrag der Steuer angeben, die auf den Einführen von Telefonen und der entsprechenden Verwaltungsdienste abgezogen wurde.

TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten**Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse**

Zeile VA10, ist Subjekten vorbehalten, die für diese Steuerperiode durch besondere Gesetzesbestimmungen infolge von Naturkatastrophen bzw. sonstigen außerordentlichen Ereignissen ermächtigt sind, die MwSt.-Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Subjekte müssen im Kästchen den entsprechenden Code anführen, der aus der "Aufstellung der außerordentlichen Ereignisse" (siehe im Anhang "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte") zu entnehmen ist.

Zeile VA11 muss von Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, die ab dem Steuerzeitraum, der auf den Zeitraum folgt, auf den sich diese Erklärung bezieht, an einer MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. teilnehmen. Insbesondere muss **Kästchen 1** angekreuzt werden, um anzugeben, dass dies die letzte MwSt.- Jahreserklärung vor dem Beitritt zur MwSt.-Gruppe ist.

Zeile VA12 ist ausschließlich jenen Körperschaften oder Gesellschaften vorbehalten, welche im vorhergehenden Jahr (bzw. in den vorhergehenden Jahren) in ihrer Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften an der von MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Falls das Gruppenabrechnungsverfahren für die kontrollierende Gesellschaft im folgenden Jahr nicht erneuert wurde (es handelt sich um eine stillschweigende Erneuerung, weil die ab 2017 ausgeübten Optionen bis auf Widerruf wirksam sind), kann der übertragene Überschuss des Gruppenguthabens, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde, in periodischen Verrechnungen nach dem Datum der Auflassung der Gruppe nur von der kontrollierenden Gesellschaft bzw. Körperschaft abgesetzt werden (vergl. Rundschreiben Nr. 13 von 5. März 1990).

Falls dieser Guthabensüberschuss der Gruppe nicht im Jahr nach Auflösung der Beherrschung bzw. im laufenden Jahr, wenn die Gruppe vor Jahresende aufgelöst wurde, nicht völlig ausgeglichen werden konnte, kann dieses Guthaben in den darauffolgenden Jahren ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei um ein garantiertes Guthaben, das bis zur Deckung des gesamten Guthabens der Gruppe in Absetzung gebracht werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass man den mit dem Guthaben ausgeglichenen Betrag in Zeile **VA12** jener Erklärung anführt, die sich auf das Jahr der Inanspruchnahme des Guthabens bezieht.

Diese Zeile ist auch abzufassen, wenn eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe im Jahr 2020 eine beherrschende Gesellschaft aufgenommen hat und es sich dabei um eine Gruppe handelt, die im Laufe dieses Jahres aufgelöst wurde. Dabei ist in dieser Zeile der Guthabensüberschuss der Gruppe anzuführen (der aus der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR Übersicht VY der Erklärung der aufgenommenen, ehemaligen beherrschenden Gesellschaft hervorgeht), der im Laufe des Jahres 2020 von der aufnehmenden Gesellschaft ausgeglichen wurde und für welchen diese Gesellschaft die vom MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehene Garantieleistung stellen muss.

Wenn das Gruppenabrechnungsverfahren hingegen bis zum Jahresende gemäß Ministerialrundschreiben Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986 mit getrennter Buchhaltung durchgeführt wird, muss das von der aufnehmenden Gesellschaft erworbene Guthaben für den Teil, der ausgeglichen und garantiert wurde, ab 1. Januar des Jahres nachdem die Eingliederung erfolgt ist, in Zeile **VA12** der Erklärung in Bezug auf das Jahr, in dem das Guthaben beansprucht wurde, angeführt werden.

In Zeile **VA12** ist folgendes anzugeben:

- das Jahr, auf das sich das Guthaben der Gruppe bezieht;
- die Steuer dieses Guthabens, das im Jahr 2020 ausgeglichen wurde und für welches die vom Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien, zu leisten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

Gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführte Geschäftsfälle

Zeile VA13 Gesamtbetrag der Geschäftsfälle, welche von Unternehmen und anderen Steuerzahlern gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsfälle, die mit Entgelten verbunden sind, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (Art. 1, Absatz 2, Buchst. a) und b) des MD vom 12. November 1998).

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben.

Zeile VA14 muss von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die beabsichtigen, ab dem Steuerzeitraum nach dem, auf den sich diese Erklärung bezieht, das pauschale Steuersystem in Anspruch zu nehmen, das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt wird. Zwecks Mitteilung, dass es sich um die letzte jährliche Mehrwertsteuererklärung vor Anwendung des Steuersystems handelt, muss insbesondere **Kästchen 1** angekreuzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014 eventuell geschuldete Steuer in der Zeile VF70 enthalten sein muss, die für die Berichtigung des Absetzbetrages vorgesehen ist, der durch Art. 19-bis2 geregelt ist

Zeile VA15 ist den Gesellschaften vorbehalten, die im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht geschäftstätige Gesellschaften erscheinen, bzw. den Gesellschaften, die einen systematischen Verlust verzeichnen, laut Artikel 2, Absätze 36-decies und 36 undecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011. Diese Zeile muss auch von jenen Gesellschaften abgefasst werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes an der MwSt.- Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Im Kästchen ist der Kode anzugeben, der einer der folgenden Situationen entspricht:

- “1” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
- “2” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für das vorhergehende Jahr;
- “3” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre;
- “4” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre, die im Dreijahreszeitraum keine MwSt.-relevanten Geschäftsvorgänge getätigt hat, die nicht unter dem Betrag liegen, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze laut Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 ergibt.

Für die Gesellschaften und Körperschaften, die als Mantelgesellschaften gelten, das MwSt.-Guthaben aus der Jahreserklärung nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann (in den mit den Codes 1, 2 und 3 angegebenen Fällen).

Was den mit dem Kode 4 hervorgehobenen Fall betrifft, wie mit dem Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 präzisiert, findet

die im letzten Abschnitt des Absatzes 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthaben vorsieht. Dennoch bringt die Angabe des Kode 4 von Seiten der Subjekte, die ein jährliches Steuerguthaben angeführt haben, auf jeden Fall die Abfassung der Zeile VX2, Feld 1, mit sich (oder der Zeile VX8 bei Teilnahme an einem MwSt.-Abrechnungsverfahren für das ganze Jahr).

Daten zu den nach dem Gesundheitsnotfall durch COVID-19 ausgesetzten Beträgen

Zeile VA16 ist Subjekten vorbehalten, welche aufgrund ihrer Berechtigung hierzu im Jahr 2020 keine MwSt.-Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen geleistet haben (einschließlich des Saldos für 2019), da sie die nach dem Gesundheitsnotfall durch COVID - 19 erlassenen Aussetzungsbestimmungen in Anspruch genommen haben. Es sollten insbesondere angegeben werden:

- in **Kästchen 1** den Code aus der „Tabelle der ausgesetzten Zahlungen COVID-19“ im Anhang;
- in **Kästchen 2** den Betrag der Zahlungen, die nach den mit dem in Kästchen 1 angegebenen Code gekennzeichneten Rechtsvorschriften ausgesetzt wurden.

Subjekte, die während des Besteuerungszeitraums unter verschiedenen Bestimmungen Zahlungen ausgesetzt haben, müssen mehrere Felder ausfüllen, um die ausgesetzten Beträge in Bezug auf jede gesetzliche Bestimmung, die sie in Anspruch genommen haben, anzugeben.

Die Zeile muss auch von Unternehmen ausgefüllt werden, welche die nach dem Gesundheitsnotfall erlassenen Aussetzungsbestimmungen individuell in Anspruch nehmen können und 2020 an der in einem MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren teilgenommen haben, wodurch die auf diese Unternehmen entfallende Belastungskomponente von der periodischen Gruppenabrechnung ausgeschlossen oder die gesamte Zahlung des Verfahrens ausgesetzt werden konnte (vgl. Rundschreiben 11/E vom 6. Mai 2020, Antwort 2.16).

4.2.2 ÜBERSICHT VB – Daten bezüglich der Erkennungsdaten der Finanzbeziehungen

Das Feld ist den Subjekten vorbehalten, die von den Bestimmungen in Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 Gebrauch machen wollen. Insbesondere sind in den Zeilen VB1 bis VB7 die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Artikel 7, sechster Absatz, des D.P.R. Nr. 605/1973 anzugeben (z. B. Banken, die Gesellschaft Poste italiane S.p.A. usw.), die im Steuerzeitraum bestehen, auf die sich diese Erklärung bezieht. Im Sinne des Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgeschrieben, ist für die Ausübenden von Unternehmen oder Künste und Berufe mit erklärten Erträgen und Vergütungen von höchstens 5 Millionen Euro, die für alle aktiven und passiven, in Ausübung der Tätigkeit vorgenommenen Geschäfte ausschließlich andere Zahlungsmittel als Bargeld verwenden und bei den Erklärungen in Sachen Einkommensteuer und Mehrwertsteuer die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Art. 7, Absatz 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 605 vom 29. September 1973 angeben, die Halbierung der Verwaltungssanktionen gemäß den Art. 1, 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgehen.

Insbesondere ist anzugeben:

- die von der italienischen Finanzverwaltung ausgestellte Steuernummer des Finanzsubjekts (**Spalte 1**) oder, in Ermangelung, die ausländische Erkennungssteuernummer (**Spalte 2**);
- in **Spalte 3** die Bezeichnung des Finanzsubjekts;
- in **Spalte 4**, die Art der Beziehung mithilfe der Codes gemäß nachstehender Tabelle (vgl. Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 20. Dezember 2010):

Tabelle für die Codes

01	Kontokorrent
02	Depotkonto für Wertpapiere und/oder Obligationen
03	Depotkonto mit freier/festgelegter Spareinlage
04	Vertrauensbeziehung gemäß Gesetz Nr. 1966/1939
05	Kollektive Sparmittelverwaltung
06	Vermögensverwaltung
07	Einlagenscheine und verzinsliche Spareinlagen
08	Portefeuille
09	Individuelles/globales Lorokonto
10	Nach Eingang
11	Nicht verfügbare Abtretung
12	Schließfächer
13	Geschlossene Einlagen
14	Derivatverträge
15	Kredit-/Debetkarten

16	Bürgschaften
17	Kredite
18	Finanzierungen
19	Pensionsfonds
20	Ausgleichsvertrag
21	Finanzierung im Pool
22	Beteiligung
98	Tagesgeldgeschäft
99	Sonstige Beziehung

Sollten die vorgesehenen Zeilen nicht ausreichend sein, um die Beziehungen mit Finanzsubjekten anzugeben, muss eine weitere Übersicht VB ausgefüllt werden, wobei diese im Feld "Vordruck Nr." mit "02" und so weiter zu nummerieren ist. Analoge Vorgehensweisen beim Ausfüllen müssen bei einem Vorliegen von außerordentlichen Geschäftsvorgänge angewandt werden.

Es wird hervorgehoben, dass die Abfassung mehrerer Vordrucke aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Übersichten VB nicht die auf der Vorderseite anzugebende Zahl der Vordrucke ändert, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt.

4.2.3 – ÜBERSICHT VC - EXPORTEURE UND GLEICHGESTELLTE UNTERNEHMER - ANSCHAFFUNGEN UND EINFUHREN OHNE ZAHLUNG DER MwSt.

Die Übersicht VC ist von Steuerzahlern abzufassen, welche die für Subjekte vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen haben, Abtretungen ins Ausland, gleichgestellte Geschäfte und/oder internationale Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Geschäfte ohne Anwendung der MwSt. vorzunehmen und Güter ohne Anwendung der MwSt. zu importieren.

Die Übersicht ist mittels Angabe der Daten abzufassen, die von Art. 10 des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001 vorgesehen sind.

Was den Augenblick der Verwendung des Plafonds betrifft, wird darauf hingewiesen, dass nicht der Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufsrechnungen oder der Zollscheine für die Einfuhren in Betracht zu ziehen ist, sondern im Sinne des Art. 6, der Zeitpunkt des Einkaufes selbst, zum Unterschied der Vorschriften für die Abfassung der Zeile VF15, die sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufstätigkeit beziehen.

Durch die Bestimmungen des Art. 10 des DPR Nr. 435 von 2001 müssen auch Steuerzahler, welche für die Berechnung des Plafonds, das Kalendersystem in Anspruch genommen haben, die einzelnen Zeilen Monat für Monat abfassen und die gesamten Daten anführen.

Die Übersicht besteht aus **sechs Spalten**, in denen für jeden Monat in den **Zeilen von VC1 bis VC12** folgende Angaben einzutragen sind:

- **Spalte 1:** der Betrag des Plafonds, der für den Einkauf in Italien und für innergemeinschaftliche Anschaffungen in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 2:** der Betrag des Plafonds, der für die Einfuhren von Güter in Anspruch genommen wurde;

Bei Übertragung der Inanspruchnahme des Plafonds (z.B. Verpachtung oder Abtretung eines Betriebs) müssen die Spalten 1 und 2 ab dem Datum der Inanspruchnahme des erhaltenen Plafonds vom eintretenden Rechtssubjekt ausgefüllt werden;

- **Spalte 3:** Geschäftsumsatz in Bezug auf das Steuerjahr 2020, unterteilt für jeden Monat. Es wird unterstrichen, dass in der Spalte die monatliche Summe der getätigten Geschäfte anzugeben ist, ausgenommene jener Geschäfte, die in Art. 21, Absatz 6-bis aufgeführt sind. Denn diese Geschäftsvorgänge tragen zur Festlegung des Umsatzes bei, dürfen jedoch nicht bei der Überprüfung des Status als gewohnheitsmäßiger Exporteur berücksichtigt werden;
- **Spalte 4:** der Betrag der Abtretungen bei Ausfuhren, gleichgestellte Geschäftsfälle und/oder innergemeinschaftliche Geschäftsfälle usw., die im selben Besteuerungszeitraum 2020 monatlich durchgeführt wurden.

Die Spalten 3 und 4 müssen von allen Steuerzahlern abgefasst werden, die im Jahr 2020, unabhängig von der Berechnungsmethode, den Plafond verwendet haben, während die in den Spalten 5 und 6 geforderten Daten nur von jenen Steuerzahlern anzugeben sind, die im Laufe des Jahres 2020 Anschaffungen und Einfuhren mit Inanspruchnahme eines Plafonds im Verhältnis zu den in den 12 vorhergehenden Monaten durchgeführten begünstigten Geschäftsfällen durchgeführt haben; diese Daten dienen weiters für die monatliche Überprüfung des Rechtsstatus eines begünstigten Exporteurs im Laufe des Jahres 2020 und zur Überprüfung der Verfügbarkeit des Plafonds jedes einzelnen Monats;

- **Spalte 5:** Geschäftsumsatz auf jeden Monat des Jahres 2019 aufgeteilt. Es wird unterstrichen, dass in der Spalte die monatliche Summe der getätigten Geschäfte anzugeben ist, ausgenommene jener Geschäfte, die in Art. 21, Absatz 6-bis aufgeführt sind. Diese Geschäfte tragen zwar zur Ermittlung des Geschäftsumsatzes bei, sind aber zwecks Prüfung des Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs nicht zu berücksichtigen
- **Spalte 6:** Betrag der Abtretungen in Ausland; gleichgestellte Geschäftsfälle, internationale Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Geschäftsfälle usw., die in im Laufe des Jahres 2019 monatlich durchgeführt wurden.

Zeile VC14 ist die Verfügbarkeit des Plafonds zum 1. Januar 2020 oder zum Datum der Übertragung der Inanspruchnahme z.B. bei Betriebsverpachtung oder Betriebsabtretung anzugeben.

Der besagte Gesamtbetrag hat für jene Subjekte, die den Plafond im Laufe eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen, das ganze Jahr über Gültigkeit und verringert sich klarerweise durch die einzelnen Anschaffungen fort zu. In Anwendung der besonderen Berechnung, welche diese Methode mit sich bringt, hat der Betrag für jene Steuerzahler, die den monatlichen

Plafond in Anspruch nehmen, nur für den Monat Januar 2020 Gültigkeit.

Für die Angabe der Methode, die für die Ermittlung des Plafonds im Laufe des Jahres 2020 angewandt wurde, muss der Steuerzahler das **Kästchen 2** der Zeile VC14 für den Fall ankreuzen, dass die Berechnung im Verhältnis zum Vorjahr (kalendarjähliche Berechnung) steht bzw. das **Kästchen 3** für den Fall, dass sich die Berechnung auf die zwölf vorhergehenden Monate (monatliche Berechnung) bezieht.

Regelung bei Verwendung des Plafonds über den verfügbaren Grenzwert hinaus. Steuerzahler, welche infolge der Anleitungen des Rundschreibens Nr. 50/E vom 12. Juni 2002, die Geschäftsfälle richtiggestellt haben und dafür eine Absichtserklärung über den Höchstbetrag des verfügbaren Plafonds gemacht haben, indem sie eine **Eigenrechnung ausgestellt** haben und die entsprechenden Steuern mit dem Vordruck F24 bezahlt und dabei den Abgabencode des Zeitraumes angegeben haben, in dem fälschlicherweise der Kauf ohne Zahlung der MwSt. durchgeführt wurde, müssen den Betrag der somit geregelten Steuern in Zeile VE25 anführen und diese Zahlung in Zeile VL30, sowohl in Feld 2 als auch in Feld 3, einschließen. Zum Zwecke der Absetzung muss die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer aus der genannten Eigenrechnung in Übersicht VF, in jener Zeile angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entspricht. Demzufolge muss der Betrag aus der Rechnung des Lieferanten oder aus dem Zollschein, welche für die Nichtbesteuerung ausgestellt wurden, nicht in Zeile VF15 angegeben werden. Für den Fall der Regelung der Verwendung des Plafonds über den verfügbaren Grenzwert hinaus mithilfe des **Antrags auf ansteigende Änderung** müssen im Sinne des Artikels 26 zu Abzugszwecken der steuerpflichtige Betrag und die aus der vom Lieferanten oder Dienstleistenden ausgestellten Rechnung resultierende Steuer in der Übersicht VF in der Zeile für den angewandten Satz angegeben werden und folglich muss der Betrag der zuvor vom Lieferanten im System der Nichtsteuerpflichtigkeit ausgestellten Rechnung nicht in der Zeile VF15 angegeben werden (bezüglich der Verfahren zur Berichtigung des fraglichen Verstoßes siehe auch den Beschluss Nr. 16/E vom 6. Februar 2017).

4.2.4 – ÜBERSICHT VD – ABTRETUNG DES MwSt.-GUTHABENS SEITENS DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN (ART. 8 DES GD NR. 351/2001)

Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, sieht für die Anlageverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit vor, das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung abzutreten. Dies zuzüglich zu dem was Art. 43-bis des DPR Nr. 602 vom 29. September 1973, auch unter den von Art. 43-ter desselben Dekretes auferlegten Bedingungen und Grenzen, vorsieht.

Diese Übersicht muss von den Anlageverwaltungsgesellschaften für die Angabe des MwSt.-Guthabens aus der vorliegenden Erklärung abgefasst werden, das im Sinne des genannten Art. 8, Absatz 2 des GD Nr. 351/2001 und gemäß den Bestimmungen des genannten Art. 43-ter des DPR Nr. 602 von 1973, zum Teil oder gänzlich an andere Subjekte abgetreten wurde, wie auch von den Abtretungsempfängern derselben Gruppe abgefasst werden, wie vorgesehen von Art. 43-ter, an welche diese Guthaben abgetreten wurden.

Die Abfassung der Übersicht durch das übertragenden Subjekts ist nach Art. 43-ter, Absatz 2 des D.P.R. Nr. 602/1973 eine Bedingung für die Wirksamkeit der Übertragung des betreffenden Guthabens und das übernehmende Subjekt wird durch die Einreichung der Erklärung seitens der übertragenden Gesellschaft zum Inhaber des erhaltenen Guthabens.

Die erhaltenen Guthaben können gemäß Art. 5 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 vom übernehmenden Subjekt für den Ausgleich verwendet werden, und zwar ab Beginn des Steuerzeitraums nach jenem, in dem die Guthaben des übertragenden Subjekts entstanden sind (1. Januar 2021, vorausgesetzt, das Steuerjahr für MwSt.-Zwecke stimmt mit dem Kalenderjahr überein). Diese Guthaben stellt ferner einen Betrag dar, der infolge der Verrechnung der geschuldeten Steuer von den regelmäßigen oder jährlichen Einzahlungen abgezogen werden kann (siehe Rundschreiben Nr. 47 aus dem Jahr 2003). Um die Guthaben über 5.000 Euro zur Verrechnung und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekts, das das erhaltene Guthaben verwendet.

TEIL 1 – Abtretende Gesellschaft – Aufstellung der übernehmenden Gesellschaften oder Körperschaften

In **Zeile VD1** ist der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen. Dieser Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VL37 übereinstimmen.

Die abtretende Verwaltungsgesellschaft muss in den Zeilen von **VD2** bis **VD21** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des Abtretungsempfängers;
- in **Spalte 2** den abgetretenen Betrag.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im Feld "Vodr. Nr." die Zahl "02" anzuführen ist und so weiter. Der Gesamtbetrag (Zeile VD1) ist nur im Formblatt Nr. 01 anzuführen.

TEIL 2 – Übernehmende Körperschaft oder Gesellschaft – Aufstellung der abtretenden Gesellschaften

Die übernehmende Gesellschaft muss in den Zeilen von **VD31** bis **VD50** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des abtretenden Subjektes;
- in **Spalte 2** den Betrag des erhaltenen Guthabens.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im Feld "Vodr. Nr." die Zahl "02" anzuführen ist und so weiter. In diesem Fall sind die Zeilen von VD51 bis VD56 ausschließlich im Formblatt Nr.01 abzufassen.

In **Zeile VD51** ist der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen.

In **Zeile VD52** ist der Guthabenüberschuss aus Zeile VD56 der Erklärung des Besteuerungszeitraumes 2019 anzugeben.

In **Zeile VD53** ist die Summe der Beträge anzugeben, die aus den Zeilen VD51 und VD52 übertragen wurden.

In **Zeile VD54** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzugeben, der für die Verminderung der MwSt.-Zahlungen dieser

Erklärung verwendet wurde. Dieser Betrag muss auch in Zeile VL28 eingeschlossen werden. Der Teil, welcher zur Verminderung der geschuldeten MwSt. aus dieser Erklärung verwendet wurde, muss in Zeile VL35 angeführt werden.

In **Zeile VD55** muss jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 angeführt werden, der innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung für den Ausgleich der geschuldeten Beträge für andere Abgaben, Beiträge bzw. Prämien in Anspruch genommen wurde und in die Spalte "Verrechnete Beträge des Guthabens" des Einzahlungsvordruckes F24 übertragen wurde.

In **Zeile VD56** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzuführen, der nach der in den Zeilen VD54 und VD55 angeführten Verwendung, übrig geblieben ist.

Die Abfassung mehrerer Übersichten VD ändert nicht die Anzahl der Formblätter, die auf dem Titelblatt angeführt werden müssen und aus denen die Erklärung besteht.

4.2.5. – ÜBERSICHT VE - AKTIVGESCHÄFTE UND BESTIMMUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS

Die Übersicht ist in fünf Teile unterteilt: 1) Einbringungen landwirtschaftlichen Produkte und Veräußerungen seitens der steuerbefreiten Landwirte; 2) Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle; 3) Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer; 4) Andere Geschäftsfälle; 5) Geschäftsumsatz.

In der Übersicht VE müssen, unterteilt nach Steuersatz und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, alle im Inland getätigten Geschäfte, die innergemeinschaftlichen Geschäfte, die Ausfuhr in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie die nicht steuerpflichtigen Geschäfte, für die eine entsprechende Rechnung ausgestellt wurde, enthalten sein.

Im Sonderfall, in dem der Steuerzahler im Steuerjahr unter die Mehrwertsteuer fallende Geschäfte mit einem nicht mehr in der Übersicht VE vorhandenen Steuersatz oder Ausgleichsprozentsätzen registriert hat, muss er die steuerpflichtigen Beträge bezüglich dieser Geschäfte in der entsprechenden Zeile mit dem sich dem angewendeten Satz annähernden Steuersatz kalkulieren und die entsprechenden Steuern berechnen. Anschließend muss er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VE25 unter den Veränderungen einschließen. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Besteuerungszeitraum durchgeführt wurden, mit negativem Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist (innerhalb der Felder) das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhang im Abschnitt "Landwirtschaft" eine zusammenfassende Aufstellung für die Abfassung der MwSt.-Erklärung der verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmer (befreit und nicht befreit) angeführt ist.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 36-bis die Befreiung von den Verpflichtungen beansprucht und im Laufe des Jahres 2020 auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt haben, sind verpflichtet in Übersicht VE die durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsfälle wie auch die steuerbefreiten Geschäftsfälle gemäß Nummer 11, 18 und 19 des Art. 10 anzuführen, da für diese auch weiterhin die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und -verbuchung gegeben ist.

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2021 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in dieser Erklärung auch die Steuern berücksichtigen, die in Bezug auf die Geschäftsvorgänge gegenüber den Subjekten im Sinne von Artikel 6 und in Bezug auf die vorgenommenen Geschäftsvorgänge im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83/2012 zu zahlen sind, für die die Eintreibbarkeit noch nicht eingetreten ist (Artikel 1, Absatz 62 des Gesetzes Nr. 190/2014).

Diese Geschäfte müssen in den Zeilen angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entsprechen. Sollten diese zum Geschäftsumsatz der Vorjahre beigetragen haben, muss die entsprechende Bemessungsgrundlage in Zeile VE39 eingeschlossen sein.

TEIL 1 – Einbringungen von landwirtschaftlichen Produkte und Veräußerungen seitens der steuerbefreiten Landwirte (bei Überschreitung der Höchstgrenze um ein Drittel)

Teil 1 ist folgenden Subjekten vorbehalten:

- den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche Überschreibungen von Gütern an Körperschaften, an Genossenschaften oder an sonstige Vereinigungen (sowie Überschreibungen von Gütern von Genossenschaften an ihre Konsortien) im Sinne des Artikels 34, Absatz 7, in Anwendung der pauschalen Ausgleichsprozentsätze (siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997, Abs. 6.6) durchgeführt haben;
- den steuerbefreiten Landwirten gemäß Art. 34, Absatz 6, die im vorhergehenden Jahr die Höchstgrenze des Geschäftsumsatzes von 7.000 Euro, nicht überschritten haben, zum Jahresende aber feststellen, dass sie die Höchstgrenze der Veräußerungen, die verschieden von den Veräußerungen von Agrar- und Fischereiprodukten sind und im ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigefügt ist, enthalten sind, um ein Drittel überschritten haben. Wie im Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 (Abs. 6.7.2) genau angeführt, müssen Steuerzahler, welche am Ende des Kalenderjahres feststellen, dass sie die Grenze des vorgesehenen Drittels für Geschäftsfälle überschritten haben, die verschieden von den Veräußerungen der Agrar- und Fischereiprodukte sind, für die genannten Produkte aus der Landwirtschaft, das ganze Kalenderjahr über Steuersätze anwenden, die dem Prozentsatz entsprechen, welcher von ihnen angewandt wird (im Teil 2 anzuführen).

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

In der ersten Spalte sind die nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle (die den Ausgleichsprozentsätzen entsprechen, welche mit MD vom 12. Mai 1992 und mit MD vom 30. Dezember 1997, vom 23. Dezember 2005 und vom 26. Januar 2016, 27. August 2019 und 5. Juni 2020 festgelegt wurden) anzugeben, welche aus dem

Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24) hervorgehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind, die für den Steuerzeitraum registriert wurden.

Steuerzahler, die das Register der Ausgangsrechnungen führen, können aus diesem die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Bemessungsgrundlagen entnehmen und diese in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, dem bereits vorgedruckten Steuersatz entsprechend, übertragen.

Mit Hinsicht auf die Registrierung der Entgelte, welche die MwSt. beinhalten, wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Unternehmer bezüglich des Detailverkaufes ihrer erzeugten Produkte zugunsten von Endverbrauchern, die Bestimmungen der Art. 22 und 24 beanspruchen können, welche die Nicht-Ausstellungspflicht von Rechnungen (falls diese nicht ausdrücklich vom Kunden verlangt werden), sowie die Nicht-Eintragung der registrierten Tagesumsätze in das Register der Entgelte, vorsehen.

Für diese Umsätze ist das Gesamteinkommen abzüglich der eingeschlossenen MwSt. zu ermitteln, und zwar gemäß der im Anhang unter "Steuerzahler, welche das Register der Entgelte verwenden" enthaltenen Anweisungen.

Die so ermittelten Bemessungsgrundlagen sind in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, welche den vorgedruckten Steuersätzen entsprechen, zu übertragen und müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

Zeilen von VE1 bis VE12 in diesen Zeilen sind unter den entsprechenden Steuersätzen die Beträge der Geschäftsfälle anzuführen, deren Steuern im Jahr 2020 eintreibbar sind, und die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind, die für das selbe Jahr registriert wurden.

Die Steuer wird durch die Multiplikation jedes einzelnen steuerpflichtigen Betrages mit dem entsprechenden pauschalen Angleichungssteuersatz berechnet.

TEIL 2 – Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle

Teil 2 ist abzufassen:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten ausüben;
- von den landwirtschaftlichen Unternehmern (sei es von denen, die der Sonderbesteuerung unterliegen, wie auch von jenen die sich für die ordentliche Besteuerung entschieden haben) für alle Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art. 34, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden und für welche die Anwendung der entsprechenden Prozentsätze auf die einzelnen Güter vorgesehen ist.

In diesem Teil sind von den so genannten **gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen** (Art. 34, Absatz 5), die Abtretungen von Gütern, gemäß Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigefügt ist und verschieden von jenen aus der Landwirtschaft und der Fischerei sind, wie auch Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von jenen sind, die in den Anwendungsbereich des Art.34-bis fallen. Es wird daran erinnert, dass in diesem Teil die oben genannten Geschäfte eingetragen werden müssen, die von den steuerbefreiten Landwirten durchgeführt wurden und die Grenze um ein Drittel überschritten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die verschieden von jenen gemäß ersten Absatz des Art. 34 sind, jene fallen, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer innerhalb desselben landwirtschaftlichen Unternehmens nur zusätzlich zur eigentlichen Haupttätigkeit des Landwirtes durchgeführt wurden, wie zum Beispiel der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, die im zweiten Teil der Tabelle A aufgelistet sind, der Verkauf von landwirtschaftlichen bei Dritten gekauften Produkte, um die Qualität der selbst hergestellten Produkte zu verbessern und deren Menge gleich oder höher als die Menge der Produkte aus dem eigenen Grundstück, dem eigenen Wald oder der eigenen Viehzucht ist (für die korrekte Feststellung der verschiedenen Geschäftsfälle, siehe im Anhang unter "Landwirtschaft").

Natürlich werden in den Fällen, die nicht unter die Bestimmungen des Art. 34, fünfter Absatz fallen, die Bestimmungen des Art. 36 angewandt, um die getrennte Buchhaltung zu führen (siehe Rundschreiben Nr. 19 vom 10. Juli 1979, Generaldirektion der Abgaben).

Steuerzahler, die eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in Übersicht VE, die Bemessungsgrundlage der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages, anführen.

Außerdem ist in diesem Abschnitt jener Teil der Entgelte einzuschließen, der für die Veräußerung von Gütern als Grundlage verwendet wurde und für deren Kauf oder Einfuhr die Absetzung aufgrund von Artikel 19-bis1 oder anderer Bestimmungen eingeschränkt wurde (zum Beispiel Fahrzeuge). Für diese Veräußerungen wird die Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 13, letzter Absatz dadurch ermittelt, indem auf das Entgelt der beim Kauf verwendete Prozentsatz der Absetzung angewandt wird.

Die Rückerstattungen – wozu das Subjekt für die eingestellten Leiharbeiter (Arbeiter auf Zeit) zugunsten des vermittelnden Unternehmens verpflichtet ist – der Lohn- und Fürsorgeaufwendungen, die von dem Unternehmen zugunsten des Leiharbeiters tatsächlich getragen wurden, sind als nicht in der MwSt.-Bemessungsgrundlage im Sinne des Art. 13 (Art. 7, Gesetz Nr. 133 vom 13. Mai 1999), siehe auch den Beschluss Nr. 384/E vom 12. Dezember 2002, eingeschlossen zu zählen.

Steuerzahler, die das Register der ausgestellten Rechnungen führen, können diesem Register die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, und diese in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz in die Spalte 1, Zeilen von VE20 bis Zeile VE23, übertragen.

Einzelhändler und sonstige Steuerzahler gemäß Art. 22, die nicht zur Rechnungsausstellung verpflichtet sind, wenn diese vom Käufer nicht ausdrücklich verlangt wird, müssen den Gesamtbetrag der Umsätze nach Abzug der übernommenen MwSt. laut den Methoden berechnen, die im Anhang unter "Steuerzahler, welche das Register der Entgelte führen", angeführt sind.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Zeilen von VE20 bis VE23 in diesen Zeilen ist Folgendes anzugeben:

- in der ersten Spalte, die Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle, getrennt nach Steuersatz, die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind und deren Steuer im Jahr 2020 eintreibbar ist, wobei die für dieses Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26, zu berücksichtigen sind;
- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

HINWEIS: In diesen Zeilen sind auch die Steuerbeträge in Bezug auf Abtretungen anzugeben, die unter Anwendung der Steuer gegenüber Subjekten mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union im Sinne von **Art. 38-quater, zweiter Absatz**, durchgeführt wurden, für die der Käufer im Lauf des Besteuerungszeitraums dem Abtretenden nicht das Rechnungsexemplar mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft zurückgegeben hat. Falls der Käufer dem Verkäufer, die von der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft mit dem Sichtvermerk versehene Rechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsfall und innerhalb des Besteuerungszeitraumes zurückerstattet, ist der Verkäufer zwecks Rückerstattung der MwSt. angehalten, eine Wertverminderung gleich dem berechtigten Betrag in Zeile VE25 durchzuführen, (in diesem Fall ist die Steuer nicht in Übersicht VF einzuschließen). Falls die Rückgabe der Rechnung nach dem 31.12.2020 erfolgt, ist die Wertverminderung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2021, anzuführen.

Veräußerungen, die ohne Anwendung der Steuer im Sinne des **Art. 38-quater, erster Absatz**, durchgeführt wurden und mit den nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen in Zeile VE32 anzugeben sind, für welche dem Verkäufer die Rechnung mit dem Sichtvermerk, der bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft vom Zollamt angebracht wurde, nicht innerhalb des vierten Monats nach dem Geschäftsfall rückerstattet wurde, ist der Verkäufer verpflichtet innerhalb des folgenden Monats die erhöhende Berichtigung gleich dem Betrag der anwendbaren Steuer in Zeile VE25 einzutragen, um die entsprechende MwSt.-Schuld klar hervorzuheben. Falls die vorgenannte Frist nach dem 31.12.2020 liegt, ist die erhöhende Berichtigung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2021 anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. September 2018 die Ausstellung der Rechnungen bezüglich der Lieferung von Gegenständen im Sinne des Art. 38-quater von dem Lieferanten in elektronischer Form durchgeführt werden muss. Im Fall der Erteilung eines Sichtvermerkes an einer nationalen Ausgangsstelle besteht der Nachweis des Ausgangs der Gegenstände nicht mehr aus dem Stempel, welcher auf dem Steuerbeleg von dem Ausgangszollamt angebracht wird, sondern aus dem digitalen Visumcode (siehe Bestimmung der Zollagentur im Einvernehmen mit der Agentur der Einnahmen vom 22. Mai 2018).

TEIL 3 – Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer

Zeile VE24 in dieser Zeile ist die Summe der Bemessungsgrundlagen und der Steuern anzugeben, welche durch Addieren der Beträge aus den **Zeilen** von **VE1** bis Zeile **VE12** und von **VE20** bis Zeile **VE23**, die jeweils aus der Spalte der Bemessungsgrundlagen und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht.

Zeile VE25 in dieser Zeile sind die Steuerberichtigungen und die Steuerauf- bzw. -abrundungen der in den Zeilen von VE1 bis Zeile VE12 und von VE20 bis VE23 angeführten Geschäftsfälle anzugeben.

Die Steuer aus Zeile VE24 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht, verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. -abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21, Absatz 2, Buchst. I);
- bei einer in der Rechnung angeführten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die wertvermindernde Berichtigung nicht vermerkt wurde;
- bei den in der Steuererklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen auf die nächste Euro-Einheit.

Außerdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2020 registrierten erhöhenden und wertvermindernden Berichtigungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

In dieser Zeile ist auch der MwSt.-Betrag einzuschließen, der für die Regelung des Plafonds, sog. Überschreitung der Finanzmittel, eingezahlt wurde (siehe den Hinweis in Übersicht VC).

Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE25 anzugeben, wobei im Feld selbst das Vorzeichen (+) angeführt werden muss, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

Zeile VE26, in dieser Zeile ist der MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus Zeile VE24, um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Berichtigungen aus Zeile VE25, ergibt.

TEIL 4 – Andere Geschäftsfälle

Im Teil 4 müssen alle von den in den vorherigen Teilen 1 und 2 angegebenen Geschäften abweichenden Geschäfte eingeschlossen werden.

Zeile VE30 im **Feld 1** den Gesamtbetrag der Ausfuhren und der anderen nicht steuerpflichtigen Geschäfte angeben, die zur Bildung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen. Für die Feststellung der in dieser Zeile anzugebenden Geschäfte siehe Anhang unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle", "Innergemeinschaftliche Geschäftsfälle und Einfuhren" und "Gebrauchte Güter".

Der Betrag im Feld 1 ist in den folgenden Feldern zu unterteilen:

- **Feld 2** Gesamtbetrag der im Jahr gemäß Art. 8, erster Absatz, Buchstabe a), b) und b-bis) durchgeführten Güterexporte, unter die auch Folgende fallen:
 - die Abtretungen gegenüber den Abtretungsempfänger oder ihren Kommissionären, die mittels Warentransport oder -versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von oder im Namen des Abtretenden oder seiner Kommissionäre durchgeführt werden;

- die Abtretungen von Waren, die einem Mehrwertsteuerdepot entnommen werden, mit Transport oder Versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. g) des GD Nr. 331/1993);
- im **Feld 3** der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, die im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) oder aus jenem der Entgelte (Art. 24) hervor gehen;
- im **Feld 4** der Betrag aller Warenabtretungen, die gegenüber den Unternehmern aus San Marino durchgeführt wurden.
- **Feld 5**: der Gesamtbetrag der Geschäfte, die den Abtretungen für Exporte gleichgestellt sind.

In **Zeile VE31** ist der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze mit Exporteuren, die eine Absichtserklärung ausgestellt haben, anzuführen.

In **Zeile VE32** ist der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze anzuführen (für die Ermittlung dieser Geschäftsfälle siehe im Anhang unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle" und "Gebrauchte Güter").

Außerdem sind die Vermittler mit Vertretung verpflichtet, in dieser Zeile die ihnen von den Reiseagenturen (Art. 7 des MD Nr. 340 vom 30.07.1999, vergl. Rundschreiben Nr. 328 vom 24.12.1997) entrichteten Provisionen für Dienstleistungen innerhalb der EU anzugeben.

Die Geschäftsfälle aus Zeile **VE32** tragen nicht zur Bildung des Plafonds bei.

In **Zeile VE33** ist der Betrag der MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 10 anzuführen. In der Zeile sind auch die MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 von 2020 und Art. 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 von 2020 anzugeben. Steuerzahler, für welche im Jahr 2020 die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam, müssen in dieser Zeile ausschließlich die Geschäftsfälle gemäß den Nummern 11, 18, und 19 des Art. 10 angeben, für welche in jedem Fall die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung bestehen bleibt.

Es wird daran erinnert, dass die Durchführung von befreiten Tätigkeiten die Abfassung des Abschnitts 3-A der Übersicht VF mit sich bringt. In dem Fall hingegen, in dem die in dieser Zeile angegebenen steuerfreien Geschäfte ausschließlich gelegentlich durchgeführt werden bzw. einzig die Geschäfte gemäß den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 betreffen und nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen sowie zu steuerpflichtigen Geschäften gehören, ist einzig das Ausfüllen der Zeile VF60 erforderlich.

In der **Zeile VE34** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, die wegen mangelnder territorialer Voraussetzung im Sinne von Art. 7 bis 7-septies nicht steuerpflichtig sind, und für die eine entsprechende Rechnung gemäß Art. 21, Absatz 6-bis ausgestellt wurde. Diese Geschäfte tragen zur Bildung des Geschäftsumsatzes bei (vgl. Rundschreiben Nr. 12 aus dem Jahr 2013). Zwecks korrekter Ermittlung der absetzbaren Steuer, muss berücksichtigt werden, dass laut Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b) der Abzug für nicht steuerpflichtige Geschäfte zuerkannt wird, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, ein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (siehe Anweisungen zur Abfassung von Zeile VF20 und VF34 für Subjekte, die zur Ermittlung des absetzbaren Anteils verpflichtet sind).

In **Zeile VE35, Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzugeben, die unter Anwendung des Reverse Charge durchgeführt wurden und in folgenden Feldern einzeln aufgeführt sind:

- im **Feld 2** sind die Abtretungen von Schrott und Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 im Staatsgebiet anzugeben, welche die Zahlung der MwSt. seitens der Verkäufer vorsieht, die passive Steuersubjekte (reverse-charge) sind. Im Feld müssen auch die Abtretungen von Paletten angegeben werden, die für die auf den ersten Gebrauchszyklus folgenden Zyklen wiederverwertet wurden. Außerdem müssen auch die Dienstleistungen aus Arbeits-, Mietverträgen und dergleichen eingeschlossen werden, welche die Umwandlung von nicht eisenhaltigem Schrott zum Gegenstand haben. Die Abtretungen der genannten Güter gegenüber Privatverbrauchern, unterliegen hingegen der ordentlichen Regelung der MwSt. und müssen deshalb ausschließlich im 2. Teil der Übersicht VE eingeschlossen werden (für zusätzliche Erläuterungen siehe im Anhang unter "Schrott");
- im **Feld 3** sind die Veräußerungen von Gold für Investitionen anzugeben, die infolge der Option steuerpflichtig sind und die entsprechenden Leistungen für die Vermittlung die innerhalb des Staatsgebietes mit passiven Steuersubjekten durchgeführt wurden, wie auch der Gesamtbetrag der Veräußerungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen und von reinem Silber ist. Es handelt sich dabei immer um Geschäftsfälle mit passiven Steuersubjekten (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber");
- im **Feld 4** sind Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens anzugeben, die von Subunternehmern im Sinne von Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) ohne Steueranlastung durchgeführt wurden;
- im **Feld 5** sind Abtretungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist;
- im **Feld 6** sind Veräußerungen von Mobiltelefonen, für die die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) vom Erwerber gezahlt werden muss;
- im **Feld 7** Abtretungen von Spielkonsolen, Tablets PC und Laptops, sowie integrierter Schaltvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung vor deren Einbau in für den Endverbraucher bestimmte Produkte, für die die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe c) vom Zessionar zu entrichten ist;
- **Feld 8** Reinigungsdienste, Abrissdienste, Installationsdienste von Anlagen und Fertigstellungsdienste von Gebäuden, für die die Steuer vom Übernehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter geschuldet ist;
- **Feld 9** Operationen des Energiesektors, für die die Steuer vom Übernehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater) geschuldet ist.

In **Zeile VE36** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen für Personen durchgeführt wurden, die vom Erdbeben betroffen wurden oder von diesen gleichgestellten Personen.

In **Zeile VE37, im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, **die im Jahr mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer durchgeführt werden**. Es handelt sich um Geschäftsvorgänge:

- die gegenüber Subjekten gemäß Artikel 6, Absatz 5 getätigt wurden;
- im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 (MwSt.-System gegen Kasse). Diese Geschäftsvorgänge müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden.

Operationen in Bezug auf die vorliegende Zeile und die entsprechende Steuer dürfen nicht in den ersten zwei Abschnitten der Übersicht VE enthalten sein.

Zeile VE38 die Abtretungen von Gütern und Dienstleistungen angeben, die gegenüber öffentlichen Verwaltungen und anderen Subjekten gemäß Absatz 1-bis des Art. 17-ter, für die die Steuer von den Übertragenden oder Auftraggebern in Anwendung der Bestimmungen des genannten Art. 17-ter zu entrichten ist.

In **Zeile VE39** ist für die Herabsetzung des Geschäftsumsatzes (aber ohne Angabe des Vorzeichens "Minus") der Gesamtbetrag der Umsätze anzugeben, die zur Bildung des Geschäftsumsatzes des Jahres oder der Vorjahre beigetragen haben und deren Steuer im Jahr 2020 fällig war.

Diese Geschäftsfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz in den Zeilen von VE1 bis VE12 und in den Zeilen von VE20 bis VE23 nur für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres anzugeben.

In **Zeile VE40** sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsumsatz fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei gemäß den Bestimmungen des Art. 20 um Abtretungen von abschreibbaren Gütern und um Übertragungen gemäß Art. 36, letzter Absatz. **Dieser Betrag vermindert den Geschäftsumsatz des Jahres.**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Veräußerungen der abschreibbaren Güter, die in Anwendung der vorgesehenen Sonderregelung der Differenzbesteuerung für gebrauchte Güter, Antiquitäten usw. durchgeführt wurden, nicht zur Bildung des Umsatzes beitragen. Im vorliegenden Fall ist in dieser Zeile der Verkaufspreis abzüglich der "analytischen" Differenzsteuer anzugeben, der für jede einzelne Veräußerung berechnet wird.

TEIL 5 – Geschäftsumsatz

Zeile VE50, der *Geschäftsumsatz* ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen VE24, Spalte 1, in den Zeilen von VE30 bis VE38, angeführten Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeile VE39 und VE40.

4.2.6 – ÜBERSICHT VF – PASSIVGESCHÄFTE UND ABSETZBARE MwSt.

Die Übersicht besteht aus vier Teilen: 1) Gesamtbetrag der Anschaffungen im Staatsgebiet, der innergemeinschaftlichen Erwerbungen und der Einfuhren; 2) Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Einfuhren, Gesamtbetrag der Steuer, innergemeinschaftliche Anschaffungen, Einfuhren und Käufe aus San Marino; 3) Ermittlung der absetzbaren Mehrwertsteuer; 4) Absetzbare Mehrwertsteuer.

In dieser Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer der in Ausübung der unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit gekauften und eingeführten Güter und Dienstleistungen anzugeben, wie diese aus den Rechnungen und Eingangszollscheinen hervorgehen und im Jahr 2016 im Einkaufsregister gemäß Art. 25 oder in den Registern, die aufgrund der Bestimmungen einer Sonderregelung vorgesehen sind, in Beachtung der im selben Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26 vermerkt wurden.

In dem besonderen Fall, in dem der Steuerpflichtige MwSt.-pflichtige Geschäftsvorgänge mit Steuersätzen oder Verrechnungssätzen verbucht hat, die nicht mehr in der Zeile VF vorhanden sind, muss er die steuerpflichtigen Beträge in Bezug auf diese Geschäftsvorgänge der Zeile hinzurechnen, deren Steuersatz dem angewandten Steuersatz am nächsten kommt, und die entsprechende Steuer dadurch berechnen, dass er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VF24 zu den Änderungen hinzurechnet.

HINWEIS: Die Übersicht beinhaltet nicht nur die im Inland getätigten Anschaffungen, sondern auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren aus Staaten bzw. Gebieten außerhalb der Europäischen Union.

TEIL 1 – Betrag der Anschaffungen im Staatsgebiet der innergemeinschaftlichen Anschaffungen und der Einfuhren

Zeilen von VF1 bis VF14, die im Inland getätigten Anschaffungen sowie die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Einfuhren, die der Steuer unterworfen wurden und für welche im Jahr 2020 das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde. In diese Zeilen sind daher auch die Käufe aufzunehmen, die in den Vorjahren erfolgt sind und für welche die Steuer fällig geworden ist (Artikel 6, Absatz 5, Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 und Art. 17-ter)

In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen und Einfuhren von Gold, von reinem Silber, von Schrott und von Wiederverwertungsmaterial anzuführen, für welche der reverse-charge Mechanismus angewandt wurde (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber" und "Schrott").

Einzuschließen sind auch Anschaffungen, die mittels **Entnahme aus den MwSt.-Depots** durchgeführt wurden wie auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die bei Vergabe der Güter von Seiten des Depositors im Falle von "consignment stock" durchgeführt wurden. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die gelagerten Güter bis zum Augenblick der Vergabe von Seiten desselben Depositors, als alleiniger Endempfänger dieser Waren, im Besitz des innergemeinschaftlichen Lieferanten bleiben.

Waren die entnommenen Güter, Gegenstand eines vorhergehenden Kaufes ohne Zahlung der Steuer von Seiten desselben Subjektes, das diese nun entnimmt und erfolgt die Entnahme aus dem Depot im selben Besteuerungszeitraum, in dem die Hinterlegung stattfindet bzw. in dem der Kauf des Gutes aus dem Lager erfolgt, muss die Besteuerungsgrundlage und die entsprechende Steuer ausschließlich in den Zeilen von VF1 bis VF14 angeführt werden. Wird die Entnahme hingegen in einem

Besteuerungszeitraum nach jenem durchgeführt, an dem der Kauf ohne Zahlung der Steuer erfolgte, muss die Besteuerungsgrundlage in Zeile VF16, Feld 1 der Erklärung jenes Jahres angegeben werden, in welcher sich der Vorgang (Einlagerung ins Depot, Kauf eines Gutes, das im Depot verwahrt wird usw.) ereignet hat. Anschließend muss in der Erklärung des Jahres, in dem die Entnahme erfolgt, in den Zeilen von VF1 bis VF14 die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer angegeben werden, wobei derselbe Betrag auch in Zeile VF22 eingetragen werden muss, damit vom Einkaufsvolumen der entsprechende bereits in Zeile VF16, Feld 1 der vorhergehenden Erklärung angeführte Betrag abgezogen werden kann.

Die Steuer der genannten Anschaffungen ergibt sich durch die Multiplikation der steuerpflichtigen Beträge in den Zeilen von VF1 bis VF14 mit den entsprechenden Steuer- oder Ausgleichssätzen.

Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis VF14 (Spalte 2) anzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

In den Zeilen von **VF15** bis **VF20** sind die im Jahr 2020 erfassten Einkäufe anzugeben.

Zeile VF15, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer, sondern durch die Verwendung des Plafonds, im Sinne von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler, welche die erwähnten Anschaffungen durch die Verwendung des Plafonds durchgeführt haben, verpflichtet sind, auch die Übersicht VC auszufüllen.

Zeile VF16, Feld 1 objektiv nicht versteuerbare Anschaffungen, die ohne Verwendung des Plafonds durchgeführt wurden, nicht der Steuer unterliegende Anschaffungen sowie die Anschaffungen im Rahmen von Sondersystemen, die die Festlegung der Steuer mit der Methode Basis zu Basis vorsehen, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die im Jahr 2020 auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, was in der Zeile VF17 anzugeben ist. Dabei handelt es sich um:

- Anschaffungen im Inland, in denen auch jene gemäß Art. 58, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993 einzuschließen sind;
- nicht steuerpflichtige innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993) einschließlich jener gemäß Art. 40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekretes (Dreiecksgeschäft innerhalb der Gemeinschaft von Seiten eines italienischen Unternehmers in der Eigenschaft als Abtretungsempfänger-Veräußerer);
- Anschaffungen von Durchfuhrgütern bzw. von Gütern, die in einem Lager deponiert werden, das der Zollaufsicht unterliegt;
- Anschaffungen mittels Einlagerung der Güter in ein MwSt.-Depot gemäß Art. 50-bis, Absatz vier, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekretes Nr. 331/1993);
- Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, welche Güter in einem MwSt.-Depot zum Gegenstand haben (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- die Anschaffungen in Bezug auf Geschäftsfälle, welche unter die Differenzbesteuerung fallen wie vom GD Nr. 41/1995 und von Subjekten durchgeführt worden sind, welche die analytische und globale Methode anwenden. Darunter fallen auch Agenturen, die Versteigerungen vornehmen (siehe im Anhang);
- Anschaffungen, die von Seiten der Reiseagenturen mittels Anwendung der von Art. 74-ter vorgesehenen Sonderbesteuerung (siehe Anhang), durchgeführt worden sind.

Im Fled müssen auch die Käufe angegeben werden, die die gelegentlich durchgeführten Geschäfte betreffen und unter das vom Art. 34-bis für die verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehene Sondersystem fallen (vergleiche Anleitung für Zeile VF62).

Zeile VF16, Fled 2 steuerfreie Anschaffungen im Inland, steuerfreie innergemeinschaftliche Anschaffungen (Art. 42, Absatz 1, GD 331/93) und nicht steuerpflichtige Einfuhren (Art. 68, ausgenommen Buchst. a). In diesem Feld sind auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren von Gold für Investitionen einzuschließen. Anzugeben sind weiters steuerfreie Anschaffungen gemäß Art. 124 des Gesetzesdekretes Nr. 34 von 2020 und Art. 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 von 2020.

Zeile VF17, Feld 1, Ankäufe durch Subjekte, die im Jahr 2020 erleichterte Steuersysteme in Anspruch genommen haben. Es handelt sich um Ankäufe durch Subjekte die Folgendes angewandt haben:

- Das Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der von Stellenabbau betroffenen Arbeiter gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekretes Nr. 98/2011;
- Das pauschale Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absätze 54 bis 89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben. Diese Ankäufe müssen auch in **Feld 2** gesondert aufgeführt werden.

Zeile VF18, Anschaffungen im Inland und Einfuhren, die nicht der Steuer unterliegen, da diese gemäß den Sonderbestimmungen durchgeführt wurden, welche für die erdbebengeschädigten Steuerzahler bzw. diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehen sind.

Zeile VF19, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art. 19-bis1, oder aufgrund anderer Bestimmungen, die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist.

Bei Anschaffungen, für welche eine **Teilabsetzung der Steuer** (z.B. 40%) vorgesehen ist, muss nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche steuerpflichtige Teil und die restliche Steuer sind in den Zeilen von VF1 bis Zeile VF14 anzugeben.

Zeile VF20 die Binneneinkäufe, die innergemeinschaftlichen Einkäufe und die Importe nach Abzug der MwSt angeben:

- von Steuerpflichtigen durchgeführt, die ausschließlich befreite Geschäfte ausüben, für die die Steuer im Sinne des Art. 19, Absatz 2 völlig abzugsunfähig ist;

- von Subjekten durchgeführt, die die Befreiung von den Erfüllungen im Sinne des Art. 36-bis gewählt haben;
- betreffs der befreiten Geschäften, die gelegentlich durchgeführt werden, oder betreffs der befreiten Geschäften gemäß den Nr. 1 bis 9 des Art. 10, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäften sind (die MwSt der besagten Geschäfte ist jedenfalls abzugsunfähig);
- betreffs der befreiten Tätigkeiten, wenn auch gelegentliche steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt werden. Anschaffungen angegeben werden, die nicht steuerpflichtige Geschäfte im Sinne von Artikel 7 bis 7-septies betreffen, für die kein Recht auf Abzug besteht. Es handelt sich hierbei um nicht steuerpflichtige Geschäfte, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b).

Zeile VF21 im Feld 1 ist der Gesamtbetrag der Anschaffungen mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer anzugeben, die **2020** vermerkt wurden, gegenüber denen im selben Jahr nicht die Steuerfälligkeit eingetreten ist. Es handelt sich um die Einkäufe:

- bei Rechtssubjekten gemäß Artikel, 6, Absatz 5;
- aufgeführt von Subjekten gemäß Art. 17-ter;
- von Subjekten, die auf das MwSt.-System gegen Kasse gemäß Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 zurückgreifen. Diese Geschäftsfälle müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden. Es wird hervorgehoben, dass das Feld nicht von den Käufern oder Auftraggebern der Subjekte auszufüllen ist, die auf das MwSt.-System gegen Kasse zurückgegriffen haben. Wie im Rundschreiben Nr. 44 vom 26. November 2012 erläutert, entsteht für die Käufer oder Auftraggeber, die nicht für das MwSt.-System gegen Kasse optiert haben, das Recht auf Abzug auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird.

Zeile VF22, Anschaffungen, die im Vorjahr verbucht wurden und deren Steuer im Jahr **2020** eintreibbar ist. Diese Anschaffungen sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prozentsätzen auch in den Zeilen von VF1 bis VF14 ausschließlich in Bezug auf die absetzbare Steuer einzutragen. Dieser Gesamtbetrag (ohne Vorzeichen "minus" anzugeben) ist vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 2020 abzuziehen.

TEIL 2 – Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Einfuhren, Gesamtbetrag der Steuer, innergemeinschaftliche Anschaffungen, Einfuhren und Käufe aus San Marino

Zeile VF23, Spalte 1, es muss der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen durch Summieren der in den Zeilen **VF1** bis **VF21** Spalte 1 angegebenen Beträgen bestimmten Beträge nach Abzug des Betrags gemäß Zeile VF22 angegeben werden. In Spalte 2 muss der Gesamtbetrag der durch Summieren der Beträge der Spalten 2 der Zeilen **VF1** bis **VF14** bestimmten Steuern angegeben werden.

Zeile VF24 Steueränderungen und -aufrundungen. Die in der Zeile VF23, Spalte 2 angegebene Steuer auf die Anschaffungen könnte von der aus den Büchern resultierenden Steuer abweichen. Die Differenz zwischen dem Betrag der aus dem Buch resultierende Mehrwertsteuer und der aus der Berechnung resultierende Mehrwertsteuer muss in der Zeile VF24 angegeben werden, der das (+) Zeichen vorangestellt wird, wenn der Gesamtbetrag der aus den Büchern resultierenden Steuer größer als die berechnete Steuer ist, oder umgekehrt das (-) Zeichen.

Zeile VF25 Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Anschaffungen und Einfuhren, die aus der algebraischen Summe der Zeilen VF23, Spalte 2 und VF24 erhalten wird.

Zeile VF26 den Steuerzahlern vorbehalten, die innergemeinschaftliche Erwerbungen, Warenimporte und Geschäfte mit der Republik San Marino getätigt haben. Insbesondere:

- die Gesamtangabe der innergemeinschaftlichen Anschaffungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26 angeben, die sowohl im Buch gemäß Art. 23 oder Art. 24 als auch im Buch der Anschaffungen (Art. 25) vermerkt wurden, wobei im **Feld 1** die Gegenleistungen der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, , einschließlich jener gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 331/1993, und derjenigen, die nicht steuerpflichtig oder gemäß Artikel 42 Absatz 1 desselben Gesetzesdekrets steuerfrei sind, und im **Feld 2** die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Anschaffungen, auch wenn nicht absetzbar im Sinne des Art. 19-bis1 oder anderer Bestimmungen, anzugeben sind;
- die Gesamtdaten bezüglich der Warenimporte angeben, die aus den Zollscheinen resultieren und im Steuerjahr registriert wurden. Im **Feld 3** die Gegenleistungen der Einfuhren und im **Feld 4** die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte angeben, auch wenn nicht absetzbar im Sinne des Art. 19-bis1 oder anderer Bestimmungen. Für die Einfuhren von Industriegold, reinem Silber, Schrott und anderen Recyclingmaterialien, für die die Mehrwertsteuer nicht im Zoll gezahlt wird, müssen die entsprechenden Beträge in der Übersicht VJ zu Festsetzungszwecken der fälligen Steuer enthalten sein;
- im **Feld 5** den Betrag der Warenkäufe aus San Marino angeben, für die eine Rechnung mit Steuerbelastung vom Abtretenden aus San Marino ausgestellt wurde. Im **Feld 6** die Gütererwerbe aus San Marino mit Ausstellung einer Rechnung ohne Steuerlastschrift durch den Abtretenden aus San Marino, für die der nationale Käufer die entsprechenden Verpflichtungen im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, erfüllt hat. Zu den Festsetzungszwecken der Steuer müssen dieser Betrag und die fällige Steuer in der **Zeile VJ1** enthalten sein. In den beiden Feldern müssen ebenfalls die eventuellen kraft spezifischer Bestimmungen nicht unter die Steuer fallenden Anschaffungen enthalten sein.

Zeile VF27 der steuerpflichtige in der Zeile VF23, Spalte 1 angegebene Gesamtbetrag der (auch innergemeinschaftlichen) Anschaffungen und der Einfuhren muss aufgeteilt werden. Diese Zeile braucht nicht von den landwirtschaftlichen Erzeugern, die nicht gesetzlich zur Haltung einer Buchhaltung zum Zwecke der direkten Steuern verpflichtet sind (auch wenn sie im Sinne des Absatzes 11 des Art. 34 für die Anwendung der Steuer im normalen Modus optiert haben), ausgefüllt werden, wie schon mit dem Rundschreiben Nr. 12 vom 16. Februar 1978 präzisiert.

Die folgenden Daten sind nach Abzug der Mehrwertsteuer in den entsprechenden Feldern anzugeben:

- **Feld 1**, Kosten der abschreibungsfähigen, materiellen oder immateriellen Güter gemäß den Artikeln 102 und 103 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter zu Kosten unter 516,46 Euro und des Wiederkaufspreises für schon in Leasing erworbene Güter (zum Beispiel Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.);
- **Feld 2**, Kosten der nicht abschreibungsfähigen Investitionsgüter unter Berechnung:

- des Preises für Mieten bezüglich der Investitionsgüter, die mit Leasing-, Nutzungs- und Mietverträgen oder gegen Entgelt erworben wurden;
- die Gegenleistung bezüglich des Kaufs von nicht abschreibungsfähigen Investitionsgütern (zum Beispiel Grundstücken);
- **Feld 3**, Kosten der zum Weiterverkauf bestimmten Gütern (Waren) und der zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmten Gütern (zum Beispiel Rohstoffe, Halbfertigteile, Hilfsmaterialien);
- **Feld 4** Kosten aller anderen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen hinsichtlich der Unternehmenstätigkeit, Kunst oder Profession, die nicht in den vorherigen Feldern enthalten waren (zum Beispiel allgemeine Kosten, Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen, usw.).

TEIL 3 – Ermittlung der absetzbaren MwSt.

Der Teil ist für die Festsetzung der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Subjekte, die besondere Geschäftstypologien getätigt haben oder die in spezifischen Geschäftssektoren tätig sind, müssen die für die Festsetzung der Steuer verwendete Methode auch bei fehlenden in den entsprechenden Abschnitt einzugebenden Daten durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Zeile VF30 angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in ein und demselben Vordruck auf keinen Fall mehr als ein Kästchen angekreuzt werden darf. Bei eventuellem gleichzeitigem Bestehen von zwei oder mehr Regelungen für die Festsetzung der absetzungs-fähigen Mehrwertsteuer muss für jede angewandte Regelung ein Vordruck ausgefüllt werden.

HINWEIS: Die Steuerzahler, die im Laufe des Steuerjahres die folgenden Geschäfte durchgeführt haben, müssen nicht die Zeile VF30 sondern die Zeilen VF60 bis VF62 ausfüllen:

- **befreite gelegentliche Tätigkeiten bzw. besteuerbare gelegentliche Tätigkeiten bei fehlenden mit ihnen verbundenen Erwerbe**
- **ausschließlich steuerfreie von den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu den steuerpflichtigen Geschäften gehören**
- **gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern**
- **gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.**

Es wird hervorgehoben, dass die Steuerzahler, die Geschäfte bezüglich von Gold durchführen, die sowohl unter die Regelung gemäß Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) als auch unter die des nachfolgenden Absatzes 5-bis fallen, für die getrennte buchmäßige Erfassung der entsprechenden Geschäfte sorgen und zwei Vordrucke zur Hervorhebung der in Abzug zulässigen Mehrwertsteuer für jede Festsetzungsmethode der Steuer ausfüllen müssen.

Zeile VF30 das Kästchen bezüglich der für die Festsetzung der zum Abzug zulässigen verwendeten Methode ankreuzen:

- Kästchen 1 - Grundbesteuerung der Basis für die Reiseagenturen (Art. 74-ter);
- Kästchen 2 - Differenzbesteuerung für die gebrauchten Güter (Gesetzesdekret Nr. 41 von 1995);
- Kästchen 3 - Tätigkeiten mit steuerfreien Geschäftsfällen;
- Kästchen 4 - Agritourismus (Gesetz Nr. 413 von 1991);
- Kästchen 5 - Vereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind (Gesetz Nr. 413 von 1991);
- Kästchen 6 - Begünstigtes Besteuerungssystem für Wanderschauspieler und Mindeststeuerzahler (Art. 74-quater);
- Kästchen 7 - Sonderbesteuerung für die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Art. 34-bis);
- Kästchen 8 - Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmen (Art. 34);
- Kästchen 9 - Aktivitäten im Bereich des Weintourismus (Gesetz Nr. 205 von 2017);
- Kästchen 10 - Aktivitäten im Bereich des Öltourismus (Gesetz Nr. 160 von 2019).

Die zum Abzug zulässige, laut den ordentlichen Kriterien bzw. auf der Grundlage der Sonderregelungen, für die das Ausfüllen der Zeile VF30 durch Ankreuzen der Kästchen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 oder 10 vorgesehen ist, bestimmte Steuer muss in der Zeile VF71 angegeben werden (siehe Anleitung).

Die Steuerzahler, die für die Steuerperiode steuerfreie Geschäfte gemäß Art. 10 mit Ausnahme der steuerfreien ausschließlich gelegentlichen, d.h. gemäß den Nummern 1 bis 9 des Art. 10, Geschäfte registriert haben, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu den steuerpflichtigen Geschäften gehören, müssen das Kästchen 3 der Zeile VF30 ankreuzen und die Zeilen VF31 bis VF37 ausfüllen (siehe auch Anleitung für die Abfassung der Zeile VF60).

Die Agrarbetriebe, die die Zeile VF30 durch Ankreuzen des Kästchens 8 ausgefüllt haben, müssen die zum Abzug zulässige Steuer gemäß den vom Art. 34 festgeschriebenen Kriterien bestimmen und die Zeilen VF38 bis VF55 ausfüllen.

TEIL 3-A – Steuerfreie Geschäftsfälle

Der Teil ist den Subjekten vorbehalten, die für die Steuerperiode gemäß Art. 10 steuerfreie Geschäfte mit Ausschluss der steuerfreien ausschließlich gelegentlichen, d.h. gemäß Nr. 1 bis 9 des Art. 10, Geschäfte registriert haben, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören.

Es wird hervorgehoben, dass die gelegentliche Durchführung von steuerfreien Geschäften, d.h. die Durchführung der steuerfreien ausschließlich unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören, durch einen Steuerzahler, der im Wesentlichen eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit ausübt, sowie auch die gelegentliche Durchführung von steuerpflichtigen Geschäften durch ein Subjekt, das im Wesentlichen eine steuerfreie Tätigkeit ausübt, nicht zur Anwendung des Anteils Anlass gibt. In diesen Fällen ist zwecks Ermittlung der absetzbaren Steuer, das allgemeine Prinzip der besonderen Verwendung der Güter und Dienstleistungen wieder anwendbar, das zur Folge hat, dass die Steuer bezüglich der Güter und Dienste, welche für die Durchführung der steuerfreien oben genannten Geschäftsfälle (Art. 19, Absatz 2) verwendet wurden, nicht abgesetzt werden kann (siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997). Siehe auch Anleitung für die Abfassung der Zeile VF60.

Zeile VF31 ausschließlich von jenen Subjekten abzufassen, die im Wesentlichen befreite Tätigkeiten ausüben und nur gelegentlich besteuerebare Tätigkeiten durchgeführt haben, **indem sie mit ihnen verbundenen Erwerbe getragen haben**. Die MwSt. der Anschaffungen, die für diese Geschäftsfälle bestimmt sind, ist zur Gänze absetzbar. In diesem Fall müssen in den dafür vorgesehenen Feldern der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Anschaffungen für steuerpflichtige Geschäfte angegeben werden, die schon in den Zeilen VF1 bis VF14 dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen in diesem Teil nicht abzufassen sind.

Das Kästchen in **Zeile VF32** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben. In diesem Fall sind die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen und der Betrag dieser steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF20 einzuschließen, da die entsprechende Steuer nicht abgezogen werden kann. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen dieser Zeile von Subjekten gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, die ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, nicht anzukreuzen ist. Die absetzbare MwSt., die für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, muss in Zeile VF36 angegeben werden.

Das Kästchen in **Zeile VF33** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die für das Besteuerungsjahr 2020 von der Wahl gemäß Art. 36-bis Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall ist keine andere Zeile dieses Teiles abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF20 einzuschließen, da dieser nicht abgezogen werden kann.

Die Zeilen von VF34 bis VF36 müssen von jenen Subjekten abgefasst werden, die bei der Durchführung ihrer Tätigkeit sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben und im Sinne des Art. 19-bis zur Berechnung des Absetzbetrages pro-rata verpflichtet sind.

Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäftsfällen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden (zu diesen zählen sowohl die steuerpflichtigen Geschäftsfälle sowie die Geschäftsfälle gemäß Artikel 19, Absatz 3, die zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt wurden, sowie die steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 124 der Gesetzesverordnung Nr. 34 von 2020 und Art. 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 von 2020) und den Gesamtbetrag, der durch die im selben Jahr durchgeführten steuerfreien Geschäftsfälle erhöht wird.

Jedoch werden im Absatz 2 des Artikels 19-bis einige Geschäftsfälle in Betracht gezogen, bei denen die Berechnung des Absetzungsprozentsatzes nicht beeinflusst wird, weshalb man bei diesen Geschäftsfällen weder das Verhältnis zum Zähler noch zum Nenner berücksichtigen muss. Es handelt sich hauptsächlich um Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, um interne Überschreibungen gemäß Art. 36, letzter Absatz, um Geschäftsfälle gemäß Artikel 2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f), um steuerfreie Geschäftsfälle laut Artikel 10, Nr. 27 quinquies), sowie um steuerfreie Geschäftsfälle, die unter den Nummern von 1 bis 9 des vorgenannten Art. 10 angeführt sind, vorausgesetzt, dass diese Geschäftsfälle nicht zur eigenen Tätigkeit des passiven Subjektes zählen oder es sich um solche handelt, die zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden, oder es sich um Investitionstätigkeiten in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens handelt. In Bezug auf die letzten Geschäfte (von 1 bis 9 des Art. 10) ist die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für die Güter und die Dienstleistungen, die ausschließlich für ihre Durchführung verwendet werden, vorgesehen und dies in Beachtung des von Absatz 2 des Artikels 19 vorgesehenen allgemeinen Prinzips, mit welchem die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Güter und Dienstleistungen bei steuerfreien Geschäftsfällen vorgesehen ist.

Zeile VF34 - Erforderliche Angaben für die Ermittlung des Absetzungsprozentsatzes, der im Feld 10 anzugeben ist.

In den Feldern 1, 2, 3, 4, 7 und 9 sind einige steuerfreie Geschäftsfälle anzugeben, die bereits in Zeile VE33 angegeben sind.

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nr. 11 anzugeben, die von den Subjekten, welche Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten und in Art. 19, Absatz 3, Buchst. d) angeführt sind. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber").

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9 anzugeben, wenn sie kein Gegenstand der eigenen Tätigkeit des Unternehmens sind oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung der absetzbaren pro-rata nicht zu berücksichtigen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jede Tätigkeit, die unter den ordentlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt und zwar zum eigenen und institutionellen Gegenstand zählt, als unternehmenseigene Tätigkeit zu betrachten ist, davon sind nur jene Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Haupttätigkeiten zählen, das heißt unter jene Tätigkeiten, die nicht direkt zur Erzielung der dem Unternehmen eigenen Zweckbestimmung zählen, sondern ausschließlich zu Investitionszwecken als zusätzliche oder gelegentliche Tätigkeit durchgeführt werden (siehe Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979 und Nr. 71 vom 26. November 1987).

In **Feld 3** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle laut Art. 10, Nr. 27-quinquies anzugeben. Es handelt sich um Abtretungen, die vorher gekaufte oder importierte Güter zum Gegenstand haben und wofür kein Recht auf eine gänzliche MwSt.-Absetzung im Sinne der Artikel 19, 19-bis1 oder 19-bis2 zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag, der im vorliegenden Feld einzutragen ist, abzüglich der eventuell durchgeführten Veräußerungen von abschreibbaren Gütern anzuführen ist. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In **Feld 4** ist der Gesamtbetrag der Abtretungen von abschreibbaren Gütern und der internen Überschreibungen anzugeben, die beide MwSt.-frei sind. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In den Feldern 5 und 6 sind besondere Arten von Geschäftsfällen anzuführen, wofür im Sinne des Art. 19, Absatz 3 Anrecht auf eine Absetzung zusteht, auch wenn diese Geschäftsfälle der Verpflichtung auf Rechnungslegung, Registrierung und Erklärung unterliegen und für welche bei der Berechnung der Absetzbetrag pro-rata zu berücksichtigen ist.

Feld 5 den Betrag der außerhalb des Staatsgebietes durchgeführte Geschäftsvorgänge angeben, die bei Durchführung in Italien Anrecht auf eine Absetzung im Sinne von Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b), geben würden, ausgenommen die Geschäftsvorgänge, für die eine Rechnung im Sinne von Artikel 21, Absatz 6-bis, ausgestellt wurde. Solche Geschäftsvorgänge sind in der Zeile VE34 anzugeben und sind für die Festlegung des in der Zeile VE50 anzugebenden Betrags zu berücksichtigen.

In **Feld 6** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle gemäß Art. 74, Absatz 1 anzugeben, die der Monophasen-MwSt. unterliegen (Wiederverkauf von Monopolwaren usw.).

Feld 7 die gemäß den Nummern 1) bis 4) des Artikels 10 befreiten Geschäfte angeben, die vom Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe a-bis) den steuerpflichtigen Geschäften zu Abzugszwecken gleichgestellt werden.

Feld 8: Hier sind die nicht steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, die bereits in Zeile VE34 enthalten sind und kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen. Es handelt sich hierbei um Geschäfte, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b).

In **Feld 9** Die steuerfreien Umsätze gemäß Art. 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 von 2020 und Art. 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 von 2020 angeben, die den steuerpflichtigen Geschäften zu Abzugszwecken gleichgestellt werden.

Feld 10 ist der Absetzungsprozentsatz, der aufgrund der folgenden Rechenformel berechnet wird, anzugeben:

$$\frac{\text{VE50} + \text{VF34 Feld 8} + \text{VF34 Feld 1} + \text{VF34 Feld 5} + \text{VF34 Feld 6} + \text{VF34 Feld 7} + \text{VF34 Feld 9} - (\text{VE33} - \text{VF34 Feld 4})}{\text{VE50} + \text{VF34 Feld 8} + \text{VF34 Feld 5} + \text{VF34 Feld 6} - \text{VF34 Feld 2} - \text{VF34 Feld 3}} \times 100$$

das Ergebnis muss auf die höhere bzw. niedrigere Einheit auf- bzw. abgerundet werden, je nachdem, ob die Dezimalzahl fünf Zehntel überschreitet oder darunter liegt. Zwecks Auf- bzw. Abrundung sind die ersten 3 Dezimalzahlen zu berücksichtigen: Zum Beispiel der Prozentsatz 0,502 wird auf 1 aufgerundet, der Prozentsatz 7,500 wird auf 7 abgerundet. Im besonderen Fall, dass sich ein negativer Prozentwert ergibt, ist 0 (Null) anzugeben, während bei einem Prozentwert von mehr als Hundert, Hundert anzugeben ist.

In **Zeile VF35** ist von den "gewöhnheitsmäßigen" Exporteuren die MwSt. anzugeben, welche auf Anschaffungen und Einfuhren gemäß Zeile VF15 (für die Begriffsbestimmung der "gewöhnheitsmäßigen" Exporteure siehe Art. 1 des GD Nr. 746 vom 29.12.1983, umgewandelt in Gesetz Nr. 17 vom 27. Februar 1984) nicht entrichtet wurde.

In **Zeile VF36** müssen Subjekte, die auf dem Goldmarkt tätig sind und verschieden von den Goldherstellern und Erstverarbeitern von Gold für Investitionen sind, den MwSt.-Betrag angeben, der im Sinne des Art. 19, Absatz 5-bis abzugsfähig ist (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber"). In der Annahme, dass die genannten Subjekte ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, muss der Betrag dieser Zeile in **Zeile VF37** übertragen werden.

In **Zeile VF37** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten geschäftlichen Situationen zu unterscheiden:

- die steuerpflichtigen, gelegentlichen Geschäftsfälle (Zeile VF31); in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VF31, Spalte 2 zu übertragen;
- Durchführung von steuerfreien Geschäftsfällen (Zeile VF32); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- Vorliegen der getroffenen Wahl gemäß Art.36-bis (Zeile VF33); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- gleichzeitiges Vorliegen von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäftsfällen; in diesem Fall erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (pro-rata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist: Absetzbare MwSt.

$$\text{VF37} = [(\text{VF25} + \text{VF35} - \text{VF36}) \times \text{VF34 Feld 10} : 100] - \text{VF35} + \text{VF36}.$$

Der algebraisch mit dem Betrag aus Zeile VF37 summierte Betrag aus Zeile VF70 ist in Zeile VF71 zu übertragen.

Abfassungsmodalitäten des Teiles 3-A der Übersicht VF

Durch die unten angeführte Übersicht werden Erläuterungen für die Abfassung des vorliegenden Teiles aufgrund der verschiedenen möglichen Voraussetzungen angeführt.

ÜBERSICHT

Art der durchgeführten Geschäftsfälle	Abfassungsmodalität des Teiles, der den steuerfreien Geschäftsfällen vorbehalten ist
Ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle	Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, ist Zeile VF32 abzufassen)
Steuerfreie und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit vereinheitlichter Buchhaltung	1 Formblatt Abfassung der Zeilen VF34, VF35, VF36 und VF37
Steuerfreie und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit getrennter Buchhaltung	1 Formblatt steuerfreie Geschäftsfälle Abfassung Zeile VF32 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäftsfälle
Ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis	Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, ist Zeile VF33 abzufassen)
Steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit vereinheitlichter Buchhaltung	1 Formblatt Abfassung der Zeile VF33
Steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit getrennter Buchhaltung Gelegentliche, steuerpflichtige und steuerfreie Geschäftsfälle	1 Formblatt steuerfreie Geschäftsfälle Abfassung Zeile VF33 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäftsfälle
bzw. Geschäftsfälle gemäß Nr. von 1 bis 9 des Art.10, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen	1 Formblatt Abfassung der Zeile VF60, Kästchen 1
Befreite Tätigkeiten und besteuerbare, gelegentliche Tätigkeiten mit damit verbundenen Erwerben	1 Formblatt Abfassung der Zeilen VF31 und VF37
Befreite Tätigkeiten und besteuerbare, gelegentliche Tätigkeiten ohne mit damit verbundenen Erwerben	1 Formblatt Abfassung der Zeile VF60, Kästchen 2

TEIL 3-B – Unternehmen in der Landwirtschaft (Art. 34)

Die Zeilen VF38 bis VF55 müssen von allen landwirtschaftlichen Erzeugern ausgefüllt werden, unabhängig ob es sich dabei um einfache oder gemischte Agrarbetriebe oder um Konsortien oder andere Subjekte gemäß dem zweiten Absatz, Buchstabe c) des Art. 34 handelt.

In **Zeile VF38** sind der steuerpflichtige Gesamtbetrag und die Steuer auf die Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Veräußerungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen) und von gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 34, Absatz 5) durchgeführt wurden.

Die entsprechende, abzugsfähige Steuer dieser Geschäftsfälle ist in Zeile **VF53** zu übertragen.

Die **Zeilen** von **VF39** bis **VF50** sind für die Berechnung des pauschalen Absetzbetrages, der auf die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten Anwendung findet, vorgesehen worden. In Bezug auf den anwendbaren Ausgleichssatz sind in diesem Teil, die Einbringungen an Genossenschaften bzw. an sonstige Subjekte gemäß Absatz zwei, Buchstabe c) des Artikels 34 (aus Teil 1 der Übersicht VE) unter Anwendung des Ausgleichssatzes sowie die Abtretungen der landwirtschaftlichen Produkte, unter Anwendung des MwSt.-Prozentsatzes, der für jedes einzelne Gut vorgesehen ist, zu übertragen (im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen). In der zweiten Spalte ist die Steuer anzugeben, die mittels Anwendung der Ausgleichsprozentsätze auf die in den entsprechenden Feldern der ersten Spalte angeführten steuerpflichtigen Beträge, ermittelt wurde.

Zeile VF51, Berichtigungen sowie Steuerauf- und abrundungen der Geschäftsfälle aus den Zeilen von VF39 bis VF50.

In **Zeile VF52** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer (algebraische Summe der Zeilen von VF39 bis VF51) anzugeben.

Zeile VF53, die abzugsfähige MwSt. der Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf jener Produkte bestimmt sind, die verschieden von den landwirtschaftlichen Produkten aus Zeile VF38 sind.

In **Zeile VF54** ist der abzugsfähigen Betrag gemäß Art. 34, Absatz 9 (sog. theoretische MwSt.) von den landwirtschaftlichen Unternehmern anzugeben, die im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art.38-quater und des Art. 72, nicht steuerpflichtige Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Aufstellung A – erster Teil - aufscheinen, sowie innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten getätigt haben. Der Absetzbetrag bzw. die Rückerstattung der theoretischen MwSt. stellt ein Eintreibungssystem der schon vorher von den Steuerzahlern gemäß Art. 34 bezahlten MwSt. dar, die keine Anschaffungen ohne Auferlegung der Steuer mittels Absichtserklärung, mit Hinsicht auf die durchgeführten nicht steuerpflichtigen Umsätze, tätigen dürfen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, muss durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnet werden, welche anwendbar wären, wenn die oben genannten Geschäftsfälle im Inland durchgeführt worden wären.

In **Zeile VF55** ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen MwSt. anzugeben, der aus der Summe der Beträge aus den Zeilen von

VF51 bis VF54 besteht. Der Betrag der vorliegenden Zeile ist mit dem Betrag aus Zeile VF70 algebraisch zu summieren und in Zeile VF71 zu übertragen.

TEIL 3-C – Sonderfälle

Die Zeilen VF60 bis VF62 sind den Subjekten vorbehalten, die Folgendes durchgeführt haben:

- befreite gelegentliche Tätigkeiten bzw. steuerbare gelegentliche Tätigkeiten bei fehlenden mit ihnen verbundenen Erwerben,
- ausschließlich steuerfreie unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören,
- gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgütern,
- gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.

Es können die drei Zeilen bei Vorhandensein aller angegebenen Geschäftstypologien gleichzeitig ausgefüllt werden, auch wenn eine Sonderregelung für die Festsetzung der abzugsfähigen Steuer angewandt wurde.

Es wird hervorgehoben, dass die Abfassung der Zeilen VF60 bis VF62 eine Alternative zur Abfassung der Kästchen 2, 3 und 7 der Zeile VF30 ist.

Zeile VF60 muss von Subjekten abgefasst werden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von steuerbaren Tätigkeiten führen, gelegentlich befreite Tätigkeiten durchgeführt haben bzw. von Steuerpflichtigen, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von befreiten Tätigkeiten führen, gelegentlich steuerbare Tätigkeiten durchgeführt haben. Insbesondere:

- **das Kästchen 1** muss angekreuzt werden, wenn **befreite Tätigkeiten** bloß gelegentlich durchgeführt werden, d.h. ausschließlich die unter den Punkten 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen befreiten Tätigkeiten, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder zusätzliche zu den steuerbaren Tätigkeiten. Der Betrag dieser befreiten Tätigkeiten ist in der Zeile VE33 anzugeben, während die damit verbundenen Erwerben in der Zeile VF20 angegeben werden müssen;
- **das Kästchen 2** muss von den Subjekten angekreuzt werden, die wesentlich befreite Tätigkeiten ausüben und bei der Ausübung dieser Tätigkeiten nur gelegentlich **steuerbare Tätigkeiten** durchgeführt haben. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen den Steuerpflichtigen vorbehalten ist, die keine mit diesen Tätigkeiten verbundenen Erwerben durchgeführt haben. Bei Erwerben für die steuerbaren Tätigkeiten und für die entsprechende Absetzung muss nämlich die Zeile VF31 abgefasst werden;

Es wird hervorgehoben, dass die Kästchen 1 und 2 unter einander alternativ sind.

Zeile VF61 das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgüter durchgeführt wurden, die mit Anwendung der besonderen vom GD Nr. 41 von 1995 vorgesehenen Margenregelung vorgenommen wurden.

Für die Berechnung der Brutto-Gesamtmarke und für die Übertragung der Daten in die Übersicht VE wird auf die im Anhang unter "Gebrauchte Güter" enthaltene Anleitung für das Ausfüllen der Aufstellung B verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Anschaffungen in Bezug auf diese Abtretungen in der Zeile VF16, Feld 1 anzugeben ist, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die im Jahr 2020 auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, was in der Zeile VF17 anzugeben ist.

Zeile VF62 muss von den **Agrarbetrieben** ausgefüllt werden, die gelegentlich Geschäfte durchgeführt haben, für die verbundenen Agrartätigkeiten vom Artikel 34-bis vorgesehene Sonderregelung anwendbar wird. In den Feldern 1 und 2 den steuerpflichtigen Betrag bzw. die Steuer bezüglich der vorgenannten, schon in der Übersicht VE enthaltenen Geschäfte angeben. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf den im Feld 2 hervorgehoben Betrag festgesetzt. Die diese Geschäfte betreffenden Anschaffungen sind in der Zeile VF16, Feld 1 anzugeben (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

TEIL 4 - Absetzbare MwSt.

Zeile VF70, Gesamtbetrag der Berichtigungen. Artikel 19-bis2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach jener, die am Anfang durchgeführt wurde, zu berichtigen ist, falls sich der Anspruch auf die Absetzung im Augenblick der Verwendung der Güter und Dienstleistungen verändert hat.

System mit Steuererleichterungen für junge Kleinunternehmer und Arbeitnehmer auf der Mobilitätsliste gemäß Art. 27, Absatz 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011 - Modalitäten zur Abfassung

Die Zeile muss in der Erklärung für das Jahr ausgefüllt werden, in dem der Übergang zum ordentlichen Steuersystem erfolgte, wobei die Berichtigung des Absetzbetrages ohne den Teil anzugeben ist, der eventuell bereits als Verringerung der für die Berichtigung des Eintritts in das Steuersystem noch geschuldeten Raten verwendet wurde.

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2021 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in der Zeile VF70 die aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 eventuell geschuldete Steuer angeben.

Die selbe Zeile muss auch bei der Erklärung für das Jahr, in dem der Übergang auf das ordentliche Steuersystem erfolgt ist, ausgefüllt werden, unter Angabe der eventuellen Steuerguthaben wegen Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014.

Für die Ermittlung des gesamten Betrages der Berichtigungen, die in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang die Aufstellung D vorgesehen (siehe unter "Berichtigungen des Absetzbetrages").

Zeile VF71, diese Zeile muss immer von allen Steuerzahlern für die Angabe der absetzbaren MwSt. abgefasst werden. Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Berichtigungen gemäß Zeile VF70 muss in der Zeile Folgendes angegeben werden:

- der Betrag gemäß Zeile VF25, wenn in der Zeile VF30 kein Kästchen angekreuzt wurde;
- der Betrag gemäß Zeile VF25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 1* angekreuzt wurde, das den Steuerzahlern vorbehalten ist, für die die vom Artikel 74-ter geregelte Regelung bestimmt ist. Zur Vereinfachung des Ausfüllens der Erklärung durch die vorgenannten Subjekte ist im Anhang die entsprechende Aufstellung A vorgesehen; (siehe unter "Reisebüros")
- der Betrag gemäß Zeile VF25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 2* angekreuzt wurde, das den Steuerzahlern vorbehalten ist, die die vom Gesetzesdekret Nr. 41 von 1995 und von den Betreiber von Versteigerungshäusern, die im eigenen Namen und auf Rechnung von Privatleuten auf der Grundlage eines Kommissionsvertrags handeln und zur Anwendung der vom Artikel 40-bis desselben Gesetzesdekrets Nr. 41 von 1995 gehalten sind, geregelten Sonderregelung für Gebrauchtgüter, Antiquitäten und Sammlerstücke angewendet haben. Zur Vereinfachung des Ausfüllens der Erklärung durch die vorgenannten Subjekte wurden in den Anhang die entsprechenden Aufstellungen B und C eingefügt (siehe unter "Gebrauchte Güter");
- der Betrag gemäß Zeile VF37, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 3* angekreuzt und der Teil 3-A, steuerfreie Geschäfte, ausgefüllt wurde;
- fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE26, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 4* angekreuzt wurde, das den Agrarbetrieben vorbehalten ist, die auch Agritourismus nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 96 vom 20. Februar 2006 betreiben und das vom Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 vorgesehene Spezialsystem für die Pauschal festsetzung der fälligen Mehrwertsteuer verwenden. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird pauschal durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte festgesetzt (siehe im Anhang unter "Agritourismus");
- ein Drittel des Betrags gemäß Zeile VE26, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 5* angekreuzt wurde, das für die Gewerkschaften und Berufsvereinigungen bestimmt ist, die in der Landwirtschaft bezüglich der steuerlichen Unterstützungsleistungen gegenüber ihren Mitgliedern tätig sind, für die vom Artikel 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 der Pauschalabzug der Steuer im Umfang von einem Drittel der Mehrwertsteuer bezüglich der steuerpflichtigen durchgeführten Geschäfte vorgesehen ist;
- fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE26, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 6* von den Subjekten angekreuzt wurde, die Wanderveranstaltungen durchführen, sowie von jenen, die andere in dem DPR Nr. 633 von 1972 beigefügten Tabelle C angegebene Veranstaltungstätigkeiten ausüben und die im Vorjahr ein Geschäftsvolumen von höchstens 25.822,84 Euro erzielt haben, die vom Artikel 74-quater, fünfter Absatz geregelte Regelung bestimmt ist (siehe Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
- fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE26, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 7* von den Agrarbetrieben angekreuzt wurde, die Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die mittels vorwiegender Verwendung der Ausstattung oder Ressourcen des Betriebs erbracht werden, die normalerweise für die ausgeübte Agrartätigkeit eingesetzt werden, die der vom Artikel 34-bis vorgesehenen Regelung der Abzugspauschalisierung unterliegt. Die in dieser Zeile hervorzuhebende und in Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von fünfzig Prozent auf die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte festgesetzt (siehe im Anhang unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten");
- der Betrag gemäß Zeile VF55, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 8* angekreuzt wurde, das den landwirtschaftlichen Erzeugern vorbehalten ist, die die vom Artikel 34 geregelte Sonderregelung angewandt haben;
- 50 % des in Zeile VE26 genannten Betrags, wenn in Zeile VF30 das Kästchen 9 angekreuzt wurde, welches den landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten ist, die auch im Weintourismus gemäß Artikel 1, Absätze 502 bis 505 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 tätig sind und die das in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 vorgesehene Sondersystem zur pauschalen Bestimmung der geschuldeten MwSt. anwenden. Die Absetzbare MwSt wird pauschal bestimmt, indem ein Steuersatz von 50% auf steuerpflichtige Geschäfte angewendet wird (siehe Anhang unter "Wein- und Öltourismusaktivitäten");
- 50 des in Zeile VE26 genannten Betrags, wenn in Zeile VF30 das Kästchen 10 angekreuzt wurde, vorbehalten für landwirtschaftliche Unternehmen, die auch im Bereich des Öltourismus tätig sind, gemäß Art. 1, Absätze 513 und 514 des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019, die das Sondersystem zur pauschalen Bestimmung der geschuldeten MwSt. gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 anwenden. Die in Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird pauschal bestimmt, indem ein Steuersatz von 50% auf steuerpflichtige Geschäfte angewendet wird (siehe Anhang unter "Wein- und Öltourismusaktivitäten").

Die Abfassung der **Zeile VF60** durch Ankreuzen des **Kästchens 1** und der **Zeile VF61** erfasst nicht zur Bestimmung der zulässigen Steuer im Abzug. In diesem Fall muss also in der Zeile VF71 der Betrag gemäß der Zeile VF25 angegeben werden. Wenn hingegen die **Zeile VF60** durch Ankreuzen des **Kästchens 2** in der Zeile VF71 abgefasst wurde, ist kein Betrag anzugeben, da keine Steuer in Abzug zulässig ist. (Vergleiche Anleitung für die Abfassung der Zeile VF20).

Beim Ausfüllen der Zeile **VF62** muss zum Zwecke der Festsetzung der in der Zeile VF71 anzugebenden Steuer fünfzig Prozent des Betrags gemäß derselben Zeile VF62 berücksichtigt werden.

4.2.7 – ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER FÜR BESONDERE ARTEN VON GESCHÄFTSFÄLLEN

Diese Übersicht ist für die Angabe der besonderen Geschäftsfälle vorgesehen, für welche die Steuer aufgrund der Sonderbe-

stimmungen, vom Abtretungsempfänger bzw. von Subjekten geschuldet ist, die in besonderen Aufgabenbereichen für ihre Tätigkeiten Provisionen beziehen.

In der Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer anzugeben, die sich auf die genannten Geschäftsfälle beziehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind.

Es wird hervorgehoben, dass die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle zwecks Absetzung in **Übersicht VF einzuschließen sind**.

In **Zeile VJ1** sind die Güteranschaffungen einschließlich jener von Gold für Industriezwecke, von reinem Silber, von Schrott und anderem Wiederverwertungsmaterial gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzugeben, die aus dem Vatikanstaat und aus der Republik San Marino (Art. 71, Absatz 2) stammen und für welche der Abtretungsempfänger im Sinne des Art. 17, 2. Absatz zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. Der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen aus San Marino ist auch in Zeile VF26, Feld 6 anzugeben.

In **Zeile VJ2** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzuführen, in denen Güter aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. ihrer Vermarktung im Staatsgebiet vorgenommen werden (mit Ausnahme derjenigen, für die die Steuer vom Verwahrer im Namen und Auftrag der Person, die die Extraktion vornimmt, entrichtet wird).

Zeile VJ3 die Waren- und Dienstleistungserwerbe von im Ausland wohnhaften Subjekten gemäß Art. 17, Absatz 2 angeben. Es wird hervorgehoben, dass in der Zeile sowohl die Erwerbe, für die die Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten durch Ausstellung einer Eigenrechnung vorgenommen wurden, als auch die Erwerbe, für die sie durch Ergänzung des vom nicht wohnhaften Subjekt ausgestellten Dokuments vorgenommen wurden, angegeben werden müssen.

Zeile VJ4 die den Händlern von Reisepapieren im Sinne des Dekrets vom 30. Juli 2009 gezahlten Vergütungen angeben.

In **Zeile VJ5** sind die von den Reiseagenturen an ihre Vermittler im Sinne des Art. 74-ter, Absatz 8, entrichteten Provisionen anzuführen.

In **Zeile VJ6** sind die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzuführen, für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. In der Zeile müssen auch die Ankäufe von Paletten, die aus einem auf den ersten folgenden Nutzungszyklus stammen, und die Dienstleistungen, die von Arbeitsverträgen, Auftragserteilungen oder Ähnlichem abhängen, die die Aufarbeitung von Nicht-Eisenmetallen zum Zweck haben.

In **Zeile VJ7** sind die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist, sowie von reinem Silber für welche die Steuer im Sinne des Art. 17, Absatz 5 vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

In **Zeile VJ8** sind die Anschaffungen von Gold für Investitionen anzugeben, für welche die Steuer vom Abtretungsempfänger infolge der Option für die Besteuerung von Seiten des Abtreters im Sinne des Art. 17, Absatz 5, geschuldet ist.

Zeile VJ9 hier sind Erwerbungen von Gütern, inklusive solcher aus Industriegold, Reinsilber, Schrott und andere Recycling-Materialien, Mobiltelefone Spielkonsolen, Tablets PC und Laptops, sowie von integrierten Schaltvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung innerhalb der EU anzugeben.

In **Zeile VJ10** sind die Einfuhren von Schrott und anderem Wiederverwertungsmaterial anzugeben, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sinne des Art. 70, Absatz 6 durch die Eintragung des Zollscheines im Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25, einzutragen sind.

In **Zeile VJ11** sind die Einfuhren von Gold anzugeben, das verschieden vom Gold für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist und Einfuhren von reinem Silber, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sinne des Art. 70, Absatz 5 durch die Eintragung des Zollscheins in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25, einzutragen sind.

In **Zeile VJ12** sind die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne Steuerbelastung gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) (siehe Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006), anzuführen.

In der **Zeile VJ13** sind Anschaffungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist.

Zeile VJ14 die Mobiltelefonkäufe angeben, für die der Erwerber die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) zahlen muss.

Zeile VJ15 hier sind Erwerbungen von Spielkonsolen, Tablets PC und Laptops, sowie von integrierten Schaltvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung anzugeben, für die die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe c) vom Zessionar zu entrichten ist.

Zeile VJ16 Ankäufe von Reinigungsdiensten, Abrissdiensten, Installationsdiensten von Anlagen und Fertigstellungsdiensten von Gebäuden angeben, für die die Steuer vom Unternehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter geschuldet ist.

Zeile VJ17 Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen des Energiesektors angeben, für die die Steuer vom Unternehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater) geschuldet ist.

In **Zeile VJ18** sind die Käufe anzugeben, die von öffentlichen Verwaltungen mit MwSt.-Nummer und von den anderen in

Absatz 1-bis des Art. 17-ter genannten Subjekten getätigt wurden, die nach demselben Artikel zur Zahlung der Steuer verpflichtet sind, für die die betreffende Steuer an den periodischen Abrechnungen gemäß Absatz 2 des Art. 5 des ministeriellen Dekrets vom 23. Januar 2015, in der durch den Ministerialerlass vom 27. Juni 2017 geänderten Fassung beteiligt war.

In **Zeile VJ19** ist der Gesamtbetrag der MwSt. auf die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle anzugeben, der sich aus der Summe der in Spalte 2 der Zeilen von VJ1 bis VJ18 angeführten Beträge ergibt.

4.2.8 – ÜBERSICHT VH – ÄNDERUNGEN DER PERIODISCHEN MITTEILUNGEN

Achtung: Die Übersicht VH ist nur noch dann auszufüllen, wenn man Daten übermitteln, vervollständigen oder korrigieren möchte, die in den periodischen MwSt.-Abrechnungen fehlend, unvollständig oder unrichtig sind (vgl. Urteil Nr. 104/E vom 28. Juli 2017). In diesem Fall müssen alle angeforderten Daten angegeben werden, einschließlich derjenigen, die nicht übermittelt, ergänzt oder berichtigt wurden, auch wenn diese in der Übersicht VP der vorliegenden Erklärung angegeben wurden. In dem besonderen Fall, in dem der Versand, die Ergänzung oder die Korrektur zu einem Ausfüllen ohne Daten diese Übersicht führt (z. B. das Ergebnis der Abrechnung ist gleich Null), ist es notwendig, das Kästchen „VH“ am unteren Rand der Übersicht VL im Feld „Ausgefüllte Übersichten“ anzukreuzen. Wenn die fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht in den Anwendungsbereich dieser Übersicht fallen, sollte sie nicht ausgefüllt werden.

Die Zeilen VH1 bis VH16 müssen von allen Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, unter Angabe der Daten (MwSt.-Guthaben oder geschuldete MwSt.), die sich aus den periodischen Abrechnungen ergeben. Beim Ausfüllen der Zeile VH15 und VH16 ist zu beachten, dass das Ergebnis der Abrechnung durch Abzug des Betrages einer etwaigen Vorauszahlung angegeben werden muss. Gesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Artikel 73 und dem Ministerialerlass vom 13. Dezember 1979 teilgenommen haben, verwenden diese Zeilen, um die während des Steuerjahres an die Gruppe abgetretenen Guthaben und/oder Schulden anzugeben.

Der Betrag, welcher im Feld "Schulden" jeder Zeile dieser Übersicht anzugeben ist, entspricht der für jeden einzelnen Zeitraum geschuldeten MwSt. (auch falls nicht tatsächlich eingezahlt). Dieser Betrag entspricht dem angegebenen Betrag der MwSt., oder der in Spalte 1 der Zeile VP14 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen angegeben wurde oder hätte angegeben werden müssen.

Steuerzahler, die die vierteljährlichen Abrechnungen bezahlt haben, müssen Daten zu den periodischen Abrechnungen in VH4, VH8, VH12 und VH16 zur Verfügung stellen. Diese letzte Zeile ist von den Steuerzahlern im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 von 1999 nicht auszufüllen, da die von diesen Personen für das vierte Quartal geschuldete (oder zustehende) Mehrwertsteuer für die Zahlung in der Jahreserklärung zu berücksichtigen ist.

Steuerzahler, die mehr als eine Tätigkeit mit getrennten Buchführungen gemäß Art. 36 nach gesetzlicher Verpflichtung oder Wahl ausüben und die am Ende des letzten Monats eines jeden Quartals die Ergebnisse der monatlichen Abrechnung mit denen des Quartals in Bezug auf die monatliche Abrechnung verrechnet haben, müssen in den Zeilen VH3, VH7, VH11 e VH15 den Betrag angeben, der der algebraischen Summe der Guthaben und Schulden aus der Abrechnung einzelner Perioden entspricht, und in der Zeile des Quartals, für das die Abrechnung vorgezogen wurde, nur das **Kästchen „Vorgezogene Abrechnung“** ankreuzen. (siehe Anhang unter dem Punkt „Getrennte Buchführungen“).

Falls der Betrag der geschuldeten Steuer 25,82 Euro einschließlich der vom Steuerzahler vierteljährlich geschuldeten Zinsen nicht überschreitet, ist die Einzahlung nicht durchzuführen. Dieser Betrag muss jedoch im Schuldenfeld der Zeile, die dem Abrechnungszeitraum entspricht, angegeben werden. Infolgedessen ist die Steuerschuld in die nächste vierteljährliche Abrechnung zu übertragen (siehe Zeile VP7 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen).

In **Zeile VH17** den Betrag der geschuldeten Vorauszahlung angeben, der in Zeile VP13, Spalte 2, des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen angegeben ist oder angegeben werden musste.

In das **Kästchen Methode** ist der Code einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:

- “1” historische Methode;
- “2” Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
- “3” analytische – effektive Methode;
- “4” Subjekte, welche im Bereich der Telekommunikation, der Wasser- und Energiezufuhr, der Sammlung und Entsorgung von Abfall usw. arbeiten.

HINWEIS: Die Zeile darf nicht von den Gesellschaften ausgefüllt werden, die an den MwSt.-Gruppenabrechnung für das gesamte Steuerjahr beteiligt sind. Diese Subjekte müssen die Beträge angeben, die an die Muttergesellschaft überwiesen werden, die zur Ermittlung der für die Unternehmensgruppe fälligen Vorauszahlung in Zeile VK28 verpflichtet sind.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Unterlieferanten (Art. 74, Absatz 5)

Die Subjekte, die von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, die Umsatzsteuer bezüglich der Tätigkeiten aus Zulieferungsverträgen mithilfe der entsprechenden Abgabencodes zu zahlen, müssen die Steuer in Bezug auf diese Geschäfte in der Zeile einbeziehen, die dem Abrechnungszeitraum entspricht, in dem die Geschäfte getätigt wurden, obwohl die Zahlung mit der vierteljährlichen Frist (ohne Zahlung von Zinsen) anstelle der monatlichen Zahlung vorgenommen wurde, indem sie das entsprechende **Kästchen „Unterlieferanten“** ankreuzen (vgl. Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999).

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler, welche Sondersteuerguthaben bzw. MwSt.-Guthaben in An-

spruch genommen haben, die von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse abgetreten wurden

Der Steuerzahler, welcher bei der periodischen Abrechnung oder für die Akontozahlung Sondersteuerguthaben wie auch Guthaben in Anspruch nimmt, die er von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen hat, muss im Feld "Schuldbeträge" der Zeilen von VH1 bis VH13 die Ergebnisse der Abrechnungen und den Betrag der Akontozahlungen nach Abzug der in Anspruch genommenen Guthaben, anführen. Die so genutzten speziellen Steuerguthaben sind in der Zeile VL27 auszuweisen, während in der Zeile VL28 die von Vermögensverwaltungsgesellschaften erhaltenen Guthaben einzutragen sind. Diese Guthaben, die in der Jahreserklärung verwendet wurden, müssen in VL34 bzw. VL35 angegeben werden.

Beansprucht der Steuerzahler die genannten Steuerguthaben für den Ausgleich im Zahlungsvordruck F24, müssen die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen und der Betrag der Akontozahlung in Übersicht VH angeführt werden, ohne dabei den durchgeführten Ausgleich zu berücksichtigen.

Hinweise für Subjekte, die von außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden

Siehe im Anhang unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte".

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Siehe im Anhang unter "Getrennte Buchhaltungen".

Abfassung der Übersicht VH seitens der beherrschenden und beherrschten Gesellschaften (Art. 73)

Für die Modalitäten zur Abfassung der Übersicht VH seitens der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 teilnehmen (falls die Beherrschung im Laufe des Besteuerungszeitraumes aufgehoben wird bzw. bei einer Fusion usw.), wird auf die Anleitungen im Abschnitt 3.4.3 verwiesen.

Abfassung der Übersicht VH im Falle von außerordentlichen Geschäftsfällen oder von wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Gemäß den Anleitungen des Abschnittes 3.3 muss das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt ein Formblatt für sich selbst und ein Formblatt für den Rechtsvorgänger abfassen. In der Übersicht **VH des Rechtsnachfolgers** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die von diesem während des Besteuerungsjahres durchgeführt wurden. Dabei sind auch die Tätigkeiten anzuführen, die vom Rechtsvorgänger im Teil des Monats bzw. des Trimesters durchgeführt wurden, während dem die Umwandlung stattgefunden hat. In der Übersicht **VH des Rechtsvorgängers** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die bis zum letzten Monat bzw. Trimester vor dem Datum der Umwandlung, durchgeführt wurden.

Außerdem muss in dieser Übersicht die Zeile VH17 abgefasst werden, wenn die Umwandlung nach dem Entrichten der Akontozahlung erfolgt ist.

Bei einer Überschreibung, die keine Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat (z.B. Einbringung in einen Betriebszweig) ist Letzterer angehalten, die Jahreserklärung einzureichen, indem er die Übersicht VH abfasst und sich dabei ausschließlich auf die regelmäßigen Verrechnungen in Bezug auf die nicht übertragenen Tätigkeiten bezieht.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten

Für die Abfassungsmodalität der Übersicht VH siehe im Anhang unter "Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird".

4.2.9 – Übersicht VM – EU-FAHRZEUG-ZULASSUNGSGEBÜHREN

Die Übersicht VM ist für die Angabe der im Laufe des Steuerjahres mithilfe des Vordrucks F24 Zahlungen mit Erkennungselementen geleisteten Zahlungen vorgesehen. Dieser Vordruck wurde zur Umsetzung der im Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzesdekrets Nr. 262 vom 3. Oktober 2006 enthaltenen Bestimmungen genehmigt, die spezifische Zahlungsweisen der Steuer bezüglich der ersten internen Veräußerung von Neu- und Gebrauchtwagen, die zuvor Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Kaufs waren, einführen.

In den **Zeilen** von **VM1** bis **VM12**, die den zwölf Monaten des Jahres entsprechen, ist deshalb die Steuer anzugeben, die im Laufe jenes Jahres, das Gegenstand der Erklärung ist, mittels

Anwendung der mit Beschluss Nr. 377 von 2007 eigens dafür vorgesehenen Abgabekodes eingezahlt wurde. Die Steuerpflichtigen, die die Quartalszahlungen im Sinne des Art. 7, des DPR Nr. 542 von 1999 geleisteten haben, müssen in den Zeilen VM3, VM6, VM9 und VM12 die Daten bezüglich der Zahlungen mit F24 Zahlungen mit Erkennungselementen angeben. Es wird darauf hingewiesen, dass in den in den vorherigen Zeilen angeführten Beträgen, die Beträge einzuschließen sind, die für die im Jahr 2020 immatrikulierten Fahrzeuge eingezahlt wurden und in den nächsten Jahren Gegenstand einer Veräußerung sein werden (zum Beispiel, Immatrikulierungen wegen Erreichung betrieblicher Zielsetzungen, siehe Rundschreiben Nr. 52 von 2008).

4.2.10 – ÜBERSICHT VK – BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Die Übersicht VK ist ausschließlich den beherrschenden und beherrschten Körperschaften oder Gesellschaften gemäß Art. 73 vorbehalten, welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Die Übersicht ist in drei Teile aufgeteilt.

TEIL 1 – Allgemeine Angaben

In **Zeile VK1** müssen die beherrschende sowie jede beherrschte Gesellschaft folgendes angeben:

- **im Feld 1**, die MwSt.-Nummer der beherrschenden Gesellschaft;
- **im Feld 2**, den letzten Monat der Beherrschung (zum Beispiel 01 für Januar, 12 für Dezember). Die Zahl 12 ist entweder im Falle des Widerrufs oder dem Ausscheiden aus der MwSt.-Gruppenabrechnung ab dem 1. Januar 2021 oder im Falle der Fortführung dieses

Verfahrens für das gleiche Jahr anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bestimmungen des Art. 3, letzter Absatz des MD vom 13. Dezember 1979, entsprechend der Änderung durch das ministerielle Dekret vom 13. Februar 2017, im Falle des Verlustes der Voraussetzungen, um am Gruppenabrechnungsverfahren teilnehmen zu können, dieser ab der periodischen Abrechnung des Monats bzw. des Trimesters wirksam ist, in welchem derselbe eingetreten ist (zum Beispiel: eine Gesellschaft, bei welcher die Beherrschung im Laufe des Monats Juni beendet wurde, muss, wenn sie monatliche Abrechnungen durchführt, die Nummer 05 angeben, da die Beherrschung bis zum Monat Mai ausgeübt wurde; falls die Gesellschaft vierteljährliche Verrechnungen vornimmt, muss sie die Nummer 03 angeben, da die Beherrschung mit dem ersten Trimester als abgelaufen zu betrachten ist).

Wird die **beherrschende Gesellschaft im Laufe des Jahres** von einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe **eingegliedert** und wird die MwSt.-Gruppenabrechnung infolge der Eingliederung dieser Gesellschaft unterbrochen, muss in der Erklärung der beherrschenden aufgenommenen Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird), sowie in der Erklärung der beherrschten Gesellschaften die entsprechende Nummer des Monats angeführt werden, auf das sich die letzte regelmäßige, monatliche bzw. viermonatliche Abrechnung der Gruppe bezieht (z.B.: Datum der Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft 15. Mai – letzter Monat der Beherrschung: anzugeben ist die Nummer 04, falls es sich um eine monatliche Verrechnung handelt, 03 falls eine vierteljährliche Verrechnung vorgenommen wird); wird das Verfahren von der aufnehmenden Gesellschaft das ganze Besteuerungsjahr mit getrennter Buchhaltung weitergeführt, ist in der Steuererklärung der aufgenommenen beherrschenden Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) Nummer 13 anzuführen und die Nummer 12 in den Erklärungen der beherrschten Gesellschaften (siehe Ministerialverfügung 363998 vom 26. Dezember 1986);

- **im Feld 3**, die Bezeichnung oder der Geschäftsname der Muttergesellschaft.

Das **Kästchen „Außerordentliche Geschäftsvorgänge“**, das nur in den Vordrucken nach dem ersten bei Anwesenheit von mehreren Vordrucken nach außerordentlichen Geschäftsvorgängen aufgefüllt werden muss, muss durchgestrichen werden, wenn die Rechtsvorgängergesellschaft, auf die sich dieser Vordruck bezieht, im Laufe des Jahres 2020 und **vor dem außerordentlichen Geschäftsvorgang** aus dem Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung, an der sie teilgenommen hat, ausgeschieden ist.

TEIL 2 – Ermittlung des Steuerüberschusses

Dieser Teil ist für die Ermittlung des Steuerüberschusses im Sinne des Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen und ist bei Einreichung der Jahreserklärung immer abzufassen, dies sowohl im Falle, dass sich in der Jahreserklärung ein Überschuss des Guthabens als auch ein Überschuss der Schuld ergibt.

Zeile VK20 Summe der übertragenen habe, begrenzt auf den Kontrollzeitraum, erhöht um jeden Betrag in Zeile VX8, der zum Zeitpunkt der Jahreserklärung als Ausgleichszahlung übertragen wird, wenn die Kontrolle das ganze Jahr über andauerte.

Zeile VK21, Gesamtsumme der übertragenen Schulden, begrenzt auf den Kontrollzeitraum, zuzüglich des Betrags gemäß Zeile VX7, wenn die Kontrolle das ganze Jahr über andauerte.

Zeilen VK22 und VK23, falls der Betrag aus Zeile VK20 höher ist als jener aus Zeile VK21, ist der Unterschiedsbetrag aus den Zeilen VK20 und VK21, in Zeile VK23 zu übertragen. Ist der Betrag aus Zeile VK21 höher als jener aus Zeile VK20, ist der Unterschiedsbetrag der Zeilen VK21 und VK20 in Zeile VK22 zu übertragen.

Zeile VK24, Überschuss des verrechneten Guthabens. In diese Zeile ist der Gesamtbetrag aus Zeile VK23 zu übertragen, der gänzlich bzw. zum Teil mit dem Überschuss der Schulden von anderen Gesellschaften der Gruppe ausgeglichen wurde. **Dieser Betrag muss aus der Bescheinigung hervorgehen, welche die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft am Ende des Jahres jeder Gesellschaft der Gruppe ausstellen muss und jenem entsprechen muss, der von der beherrschenden Gesellschaft für jede Gesellschaft, in Spalte 7 der Übersicht VS, eingetragen wurde. Für jeden ausgeglichenen Betrag des Guthabenüberschusses muss die von Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.**

Zeile VK25, Guthabensüberschuss, dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde. Diese Zeile ist nur dann abzufassen, falls sich in der Jahreserklärung ein nicht ausgeglichener Guthabenüberschuss ergibt (wenn der Betrag in Zeile VK23 höher ist als der Betrag in Zeile VK24), welcher der Gruppe übertragen wurde und dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde.

In diesem Fall muss die beherrschte Gesellschaft, zwecks Rückerstattung, im Besitz der Voraussetzungen gemäß Art. 30 oder 34, Absatz 9 sein, die von der beherrschenden Gesellschaft durch Abfassen des Kästchens "Grund" (Feld 9 der Übersicht VS) der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR, anzugeben sind.

In **Zeile VK26** ist der Gesamtbetrag der besonderen Guthaben anzugeben, die im Laufe des ganzen Jahres 2020 verwendet wurden. Dabei ist der Betrag, der von der Gesellschaft, welche einer bestimmten Kategorie von Steuerzahlern angehört und bei Jahresausgleich verwendet wurde einzuschließen.

Zeile VK27, in dieser Zeile muss der Gesamtbetrag der Zinsen angegeben werden, die von den Gesellschaften, die im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 von 1999, periodische vierteljährliche Abrechnungen durchgeführt haben, der Gruppe übertragen wurden.

Die erwähnten Gesellschaften mit vierteljährlichen Abrechnungen sind im Sinne des genannten Art. 7 verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, der sowohl bei der vierteljährlichen als auch bei der Abrechnung der Jahreserklärung

übertragen wurde.

Zeile VK28, von den an der MwSt.-Gruppenabrechnung für das gesamte Steuerjahr beteiligten Unternehmen ist der Betrag anzugeben, der an die Muttergesellschaft überwiesen wurde, die für die Ermittlung der für die Gruppe fälligen Vorauszahlung zuständig ist (siehe Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991).

TEIL 3 – Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres. Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung

Dieser Teil ist nur dann abzufassen, wenn die Gesellschaft im Laufe des Besteuerungsjahres von der Gruppe ausgetreten ist. Im Falle eines außerordentlichen Geschäftsvorgangs im Jahr 2020, wenn die Rechtsvorgängergesellschaft (z. B. die übernommene Gesellschaft) bis zum Zeitpunkt des Geschäftsvorgangs an der MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt war, sollte dieser Abschnitt nicht im Vordruck ausgefüllt werden, der sich auf diese Gesellschaft bezieht.

In den **Zeilen von VK30 bis VK35** sind nur die Angaben bezüglich des Zeitraumes der Beherrschung anzugeben; zwecks Anleitungen zur Abfassung derselben wird auf die Zeilen VL1, VL2, VL23, VL27, VL29, VL30 Feld 3 verwiesen.

Zeile VK36, falls die beherrschte Gesellschaft nach Einzahlung des Akontobetrages von der Gruppe ausgetreten ist, muss in dieser Zeile jener Teil des Betrages angeführt werden, den die beherrschende Gesellschaft der beherrschten Gesellschaft wieder gutgeschrieben hat.

4.2.11 ÜBERSICHT VN – ERGÄNZUNGSERKLÄRUNGEN ZUGUNSTEN

Die Übersicht ist den Personen vorbehalten, die im Jahr 2020 eine Ergänzungserklärung zugunsten gemäß Art. 8, Absatz 6-bis des D.P.R. Nr. 322 von 1998 nach Ablauf der für die für die Erklärung zur Vorlage vorgeschriebenen Frist eingereicht haben, die sich auf den Steuerzeitraum bezieht, der auf den folgt, auf den die Ergänzungserklärung Bezug nimmt (z. B. Ergänzungserklärung MWST 2018 bezüglich des Jahres 2017, eingereicht 2020).

In der Erklärung bezüglich des Steuerzeitraums, in dem die Ergänzungserklärung eingereicht wurde, ist das aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss hervorgehende Guthaben angegeben, das aus der Ergänzungserklärung hervorgeht (Art. 8, Absatz 6-quater des D.P.R. Nr.322 von 1998).

Zu diesem Zweck sind in Zeile VN 1 folgende Daten einzutragen:

- **Spalte 1**, das Jahr, in dem die Ergänzungserklärung eingereicht wurde (z. B. für die Ergänzungserklärung MWST 2018/2017 angeben);
- **Spalte 2** ist seitens der kontrollierenden Gesellschaft einer MwSt.-Gruppenabrechnung ankreuzen, wenn das in Spalte 3 angegebene Guthaben aus der Übersicht IVA 26 PR einer 2020 eingereichten Ergänzungserklärung hervorgeht, die sich auf dasselbe Verfahren bezieht;
- **Spalte 3**, das aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus der Ergänzungserklärung hervorgeht, für den nicht in der Ergänzungserklärung selbst als Rückzahlung geforderten Anteil. Dieser Betrag trägt zur Festlegung des jährlichen Saldo und ist daher in Zeile VL11 bzw. Zeile VW28, Spalte 1 aufzuführen, wenn Spalte 2 angekreuzt wurde;
- **Spalte 4**, die Steuernummer der Person, auf die sich die Ergänzungserklärung bezieht, wenn sie sich von der Person unterscheidet, die sie eingereicht hat (z.B. im Fall einer Eingliederung, wenn die Ergänzungserklärung der Eingegliederten vom Eingliederer eingereicht wurde);
- **Spalte 5**, gibt es infolge wesentlicher subjektiver Umwandlungen mehrere Formulare, die das Ausfüllen mehrerer Abschnitte 3 der Übersicht VL nötig machen, die Zahl, die das erste der Formulare identifiziert, die sich auf die Person beziehen, die an der Umwandlung teilnimmt (inklusive des Erklärenden) und die die Ergänzungserklärung eingereicht hat (z.B. wenn die eingegliederte Gesellschaft 2020 vor dem außergewöhnlichen Vorgang eine Ergänzungserklärung zugunsten eingereicht hat und die eingliedernde Gesellschaft für sich selbst ein Formular ausfüllt und für die eingegliederte Gesellschaft zwei Formulare, die sich auf zwei mit getrennter Buchhaltung verwaltete Aktivitäten beziehen, ist in dieser Spalte die Zahl 2 einzutragen).

Sollten 2020 Ergänzungserklärungen eingereicht worden sein, die sich auf verschiedene Jahre bzw. verschiedene Personen beziehen (siehe Spalte 4,) ist eine Zeile der vorliegenden Übersicht für jedes Jahr und jede Person auszufüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass – wenn in dem Jahr, für das die Ergänzungserklärung eingereicht wird, die Person nicht an dem Verfahren der Liquidation der Gruppen-MWST. teilgenommen hat, an der sie aber 2020 teilnimmt – das in Spalte 3 angegebene Guthaben nicht in dasselbe Verfahren einfließen kann, weil es sich auf einen Steuerzeitraum bezieht, der demjenigen der Zustimmung zum Liquidationsverfahren der Gruppen-MWST. voraufliegt.

Es wird betont, dass das Ausfüllen mehrerer Formulare aufgrund von mehreren VN-Übersichten nicht die Anzahl der Formulare ändert, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, die auf dem Titelblatt anzugeben ist.

4.2.12 – ÜBERSICHT VQ – AUSGELASSENE PERIODISCHE ÜBERWEISUNGEN

Die Übersicht dient dazu, die Bestimmung des Guthabens zu ermöglichen, das durch nicht spontane periodische MwSt.-Zahlungen entstanden ist bzw. durch Zahlungen, die nach einer Aussetzung aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen wieder aufgenommen wurden und sich auf Steuerjahre vor dem Bezugsjahr dieser Erklärung beziehen.

In den **Zeilen VQ1 ff.** sind folgende Daten anzugeben:

- **Spalte 1**, das Steuerjahr, auf das sich die nicht gezahlte periodische MwSt. bezieht;
- **Spalte 2**, die Differenz, sofern diese positiv ausfällt, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt., welche der Differenz zwischen Feld 2 und der Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VL30 in der jährlichen Steuererklärung für das Steuerjahr in Spalte 1 oder Zeile VW30 im Falle eines Gruppen-Mehrwertsteuerverfahrens entspricht;

- **Spalte 3**, mit Bezug auf das in Spalte 1 angegebene Steuerjahr, die Differenz, sofern diese positiv ausfällt, zwischen dem Guthaben, das bei vollständiger Zahlung der geschuldeten periodischen MwSt. bis zum Datum der Einreichung der entsprechenden Jahreserklärung entstanden wäre ("potenzielles Guthaben"), und des tatsächlich in Zeile VL33 derselben Erklärung abgerechneten Guthabens.

Die Zeile ist nur dann auszufüllen, wenn die Differenz positiv ausfällt, und in diesem Fall ist sie auch dann auszufüllen, wenn keine nicht-spontanen Zahlungen getätigt wurden. Das "potenzielles Guthaben" entspricht der algebraischen Summe, sofern diese positiv ausfällt, der folgenden Felder in der Übersicht LV der Erklärung für das Steuerjahr in Spalte 1: (VL4 + VL11, Spalte 1 + VL12, Spalte 1 + VL24 + VL25 + VL26 + VL27 + VL28 + VL29 + VL30, Spalte 1 + VL31) - (VL3 + VL20 + VL21 + VL22 + VL23). Beziehen sich die in den Spalten 5 und 6 anzugebenden Zahlungen auf die Steuer, die sich auf eine Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahren bezieht, so ist das tatsächlich abgerechnete Guthaben das in Zeile VW33 des VW-Rahmens der MwSt.-Ausweisung 26 PR angegebene, während das potentielle Guthaben dasjenige ist, das sich aus der algebraischen Summe, sofern diese positiv ausfällt, der folgenden Felder der oben genannten Übersicht VW der MwSt.-Erklärung für das Steuerjahr in Spalte 1 ergibt: (VW4 + VW25 + VW26 + VW27 + VW28, Spalte 1 + VW29 + VW30, Spalte 1, + VW31) - (VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24); - Spalte 4, der Betrag der periodischen MwSt., der sich auf das Steuerjahr in Spalte 1 bezieht und der nach Erhalt der Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten und/oder der Zustellung der Mahnbescheide bis zum Datum der Einreichung der Erklärung für das vorangegangene Steuerjahr gezahlt wurde.

Dieser Betrag entspricht der Summe der in den Spalten 4, 5 und 6 der Übersicht QV des vorherigen Modells angegebenen Zahlungen, die sich auf das Jahr in Spalte 1 beziehen;

- **Spalte 5**, der Betrag der periodischen MwSt., die sich auf das Steuerjahr in Spalte 1 bezieht und die nach Eingang der Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten (Steueranteil der Zahlungen mit dem Steuercode 9001 und als Bezugsjahr das in Spalte 1) in der Zeit zwischen dem Tag nach dem Datum der Einreichung der Erklärung für 2019 und dem Datum der Einreichung der Erklärung für das laufende Steuerjahr gezahlt wurde;

- **Spalte 6**, der Betrag der periodischen MwSt., der sich auf das Steuerjahr in Spalte 1 bezieht und der nach der Zustellung der Mahnbescheide im Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Datum der Einreichung der Erklärung für 2019 und dem Datum der Einreichung der Erklärung für das laufende Steuerjahr gezahlt wurde;

- **Spalte 7**, der Betrag der periodischen MwSt. für das Steuerjahr in Spalte 1, der nach der Wiederaufnahme der Zahlungen nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse im Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Datum der Einreichung der Erklärung für 2019 und dem Datum der Einreichung der Erklärung für das laufende Steuerjahr gezahlt wurde;

- **Spalte 8** Die Höhe des Guthabens entspricht dem Ergebnis, sofern diese positiv ausfällt, der folgenden Berechnung: (Spalte 5 + Spalte 6 + Spalte 7) - den höchsten Betrag (Spalte 2 - Spalte 3 - Spalte 4) und 0;

- **Spalte 9** die Steuernummer des Subjekts, auf das sich die Zahlungen beziehen, wenn es nicht dasselbe Subjekt ist, das die Erklärung einreicht (z.B. im Falle einer Übernahme, bei der die periodische MwSt. nicht von der übernommenen Gesellschaft bezahlt wurde und die damit verbundenen nicht spontanen Zahlungen von der übernehmende Gesellschaft geleistet werden);

- **Spalte 10** Im Falle, dass nach wesentlichen subjektiven Umwandlungen mehrere Vordrucke vorliegen, was die Ausfüllung mehrerer Abschnitte 3 in Übersicht LV zur Folge hat, die Nummer, die den ersten der Vordrucke identifiziert, der sich auf das an der Umwandlung beteiligte Subjekt (einschließlich des Erklärenden) bezieht, das die periodischen MwSt.-Zahlungen nach Erhalt der Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten und/oder der Zustellung der Mahnbescheide vor dem außerordentlichen Geschäftsvorfall geleistet hat;

- **Spalte 11**, von der beherrschenden Gesellschaft eines Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahrens anzukreuzen, wenn sich die in den Spalten 5, 6 und 7 angegebenen Zahlungen auf die periodische MwSt. beziehen, die sich auf dasselbe Verfahren bezieht.

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen von mehr als einem Vordrucke aufgrund des Vorhandenseins von mehr als einer Übersicht QV nichts an der auf der Titelseite anzugebenden Anzahl der Vordrucke in der Erklärung ändert.

4.2.13 – ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER

Die Übersicht VL besteht aus drei Teilen. Sollten infolge der **getrennten Buchhaltungen** (Art. 36) mehrere Formblätter abgefasst werden, muss Teil 2 und 3 der vorliegenden Übersicht abgefasst werden und die zusammenfassenden Angaben aller erklärten Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) nur im ersten Formblatt, das als Vordr. 01 gekennzeichnet ist, angeführt werden. Bei **Einreichung der Erklärung von Seiten eines Subjektes, das aus einer Umwandlung hervorgeht**, ist für jedes an diesem Geschäftsfall beteiligte Subjekt nur einmal Teil 2 und 3 dieser Übersicht abzufassen und falls getrennte Bücher geführt wurden, ist, für jeden einzelnen Steuerzahler, Teil 2 und 3 nur auf dem ersten Formblatt abzufassen.

TEIL 1 - Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

Zeile VL1 Summe der Zeilen VE26 und VJ19.

Zeile VL2 den Betrag gemäß Zeile VF71 angeben.

Zeile VL3 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL1 und VL2 festgesetzte Steuerschuld.

Zeile VL4 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL2 und VL1 festgesetztes Steuerguthaben.

TEIL 2 - Guthaben aus dem Vorjahr

Der vorliegende Teil ist von jenen Subjekten abzufassen, die in der Erklärung für den Besteuerungszeitraum 2019, ein jährliches Guthaben aufweisen, für welches sie keine Rückerstattung beantragt haben.

Zur Abfassung dieses Teiles sind weiters auch jene Subjekte angehalten, die in Anwendung der im letzten Absatz des Artikels 73 enthaltenen Bestimmungen nicht berechtigt sind, den Guthabenüberschuss in das Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung einfließen zu lassen; es geht dabei um jenen Guthabensüberschuss, der aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes vor jenem der Beteiligung am Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung hervorgeht. Wie im Beschluss Nr. 4/DPF vom 14. Februar 2008 klargestellt, kann dieses Guthaben:

- in den darauffolgenden Jahren Gegenstand eines Rückerstattungsantrages sein;
- in den darauffolgenden Jahren als Absetzung verwendet werden, da die Beteiligung am Liquidationsverfahren der Gruppe nicht mehr besteht;
- im Sinne des Artikels 17 des GvD Nr. 241 von 1997 innerhalb der von den Bestimmungen in diesem Bereich vorgesehenen Höchstgrenze als horizontaler Ausgleich verwendet werden.

Außerdem kann er von den Subjekten abgetreten werden, die für die Steuerkonsolidierung laut Artikel 117 des TUIR in Bezug auf den Ausgleich der IRES optiert haben, die von der konsolidierenden Gesellschaft zu zahlen ist.

Zeile VL8, Feld 1, das Guthaben angeben, das sich aus der Erklärung für das Jahr 2019 ergibt, und das nicht als Rückerstattung beantragt, sondern als Absetzung oder Ausgleich ausgewiesen wurde, angegeben in Zeile VX5.

Bitte beachten Sie, dass die in Artikel 70-bis ff. genannte MwSt.-Gruppe in dieser Zeile den Gesamtbetrag der übertragenen Guthaben angeben muss, die von den einzelnen Teilnehmern vor ihrem Beitritt zur Gruppe übertragen wurden und von jenen, auf die in Zeile VX2, Feld 2, oder in Zeile VY2, Feld 2, der letzten eingereichten Jahreserklärung verweisen wird.

Außerdem muss in Feld 1 von den Rechtssubjekten, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Artikel 73 für das gesamte Steuerjahr teilgenommen haben, das Guthaben angegeben werden, dessen Erstattung sie in den vorhergehenden Jahren beantragt haben, die formell vom Amt abgelehnt wurde, das hingegen die Verwendung im Sinne des D.P.R. Nr. 443 genehmigt hat. Der entsprechende Betrag dieses Guthabens muss auch im **Feld 2** eingetragen werden. Diese Modalität zur Angabe des abgelehnten Guthabens betrifft auch die Formblätter bezüglich der Gesellschaften, die Rechtsvorgänger von außerordentlichen Geschäften oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen (z.B. eingegliederte Gesellschaften), die an demselben Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung der erklärenden Rechtsnachfolgergesellschaft (z.B. eingliedernden Gesellschaft) bis zum Zeitpunkt des außerordentlichen Geschäfts teilgenommen haben. Da es sich um ein Guthaben handelt, das in einem Steuerzeitraum aufgelaufen ist, der vor dem Beitritt zur MwSt.-Abrechnung der Gruppe lag, kann dieses Guthaben nicht auf dasselbe Verfahren übertragen werden, verbleibt aber in der Verfügbarkeit der kontrollierten Gesellschaft, wie in dem Beschluss Nr. 21 vom 18. Februar 2014 erklärt.

Für den Fall der Teilnahme an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe für einen Zeitraum unter einem Jahr (außer den oben dargestellten Fällen von außerordentlichen Geschäften) muss dieses Guthaben stattdessen in Zeile VL26 übertragen werden.

Da es sich um ein Guthaben handelt, das in einem Steuerzeitraum angelaufen ist, der vor dem Eintritt in das Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung lag, kann es nicht auf die MwSt.-Gruppe übertragen werden, sondern verbleibt in der Disponibilität der kontrollierten Gesellschaft.

Zwecks Abfassung dieser Zeile von Seiten der Subjekte, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes an außerordentlichen Geschäften oder an wesentlichen subjektiven Umwandlungen beteiligt waren, welche nicht die Löschung des Rechtsvorgängers zur Folge hatten (Teilsplattung, Einbringung, Veräußerung oder Schenkung eines Betriebszweiges) ist Folgendes zu beachten:

- der Rechtsnachfolger (die begünstigte Gesellschaft, die aufnehmende Gesellschaft, der Abtretungs- oder Schenkungsempfänger) muss diese Zeile in jenem Formblatt abfassen, das sich auf die Geschäftsfälle des Rechtsvorgängers bezieht und dabei das MwSt.-Guthaben aus der Erklärung für das 2019 angeben, das ihm aufgrund des Geschäftsfalles vom Rechtsvorgänger gänzlich oder teilweise übertragen wurde;
- der Rechtsvorgänger (die gespaltene Gesellschaft, die einbringende Gesellschaft, die übertragende oder schenkende Gesellschaft) muss in dieser Zeile das MwSt.-Guthaben angeben, das aus der Erklärung für das Jahr 2019 hervorgeht und das nach der Abtretung infolge des Geschäftsfalles gegenüber dem Rechtsnachfolger noch vorhanden ist.

Falls dieses Guthaben von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Steuer gemäß Art. 54-bis abgeändert wurde, ist in der Zeile folgendes anzugeben:

- das in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte Guthaben, falls es höher als der erklärte Betrag ist;
- falls der anerkannte Betrag (z.B. 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1000) ist, so ist das niedrigere Guthaben (800) anzugeben. Sollte der Steuerzahler infolge der Mitteilung hingegen die Differenz zwischen dem erklärten Guthaben und dem anerkannten Guthaben (200, im angeführten Beispiel) mittels Vordr. F24 eingezahlt haben, ist das gesamte erklärte Guthaben (1000) anzugeben.

Zwecks Abfassung dieser Zeile von Seiten der Gesellschaften, die vorher in der Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, wird auf die Anleitungen, die im Abschnitt 3.4.4 enthalten sind verwiesen.

Zeile VL9, das MwSt.-Guthaben angeben, das in der vorhergehenden Erklärung (MwSt. Erklärung 2020 für das Jahr 2019) als Absetzung oder als Ausgleich übertragen wurde und vor Einreichung der Erklärung in Bezug auf das Jahr 2020, mittels Vordruck F24 ausgeglichen wurde.

In dieser Zeile ist auch das etwaige höhere Guthaben einzuschließen, das in der im Sinne des Art. 54-bis zugesandten Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt wurde und das auf die gleiche Art und Weise für den Ausgleich anderer Beträge, die vor der Einreichung der vorliegenden Erklärung geschuldet waren, verwendet wurde.

Zeile VL10 darf nur von Subjekten ausgefüllt werden, die im Laufe des Jahres 2020 an einem MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren für das ganze Jahr teilgenommen haben und die in Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 73, wie vom Gesetz Nr. 244 von 2007 geändert, nicht den aus der Steuerperiode des Vorjahres des Beitritts zum Gruppenverfahren Guthabenüberschuss in dasselbe Verfahren einfließen lassen können.

Diese Zeile ist auch in den Vordrucken auszufüllen, die sich auf Rechtsvorgängergesellschaften von außerordentlichen Geschäftsvorgänge beziehen (z. B. übernommene Gesellschaften), die bis zum Zeitpunkt des außerordentlichen Geschäftsvorgänge

svorfalls an der gleichen MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt waren, wie die Rechtsnachfolgersgesellschaft, (z. B. die übernehmende Gesellschaft).

Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz der in den Zeilen VL8, Feld 1 und VL9 angegebenen Beträge.

Die Modalitäten zur Verwendung des in dieser Zeile angegebenen Betrags müssen im Rahmen der Übersicht VX angegeben werden. Im Einzelnen, nachdem das genannte Guthaben in Zeile VX2, Feld 1, zu übertragen ist, ergibt sich Folgendes:

- das Ausfüllen der Zeile VX4 zur Angabe des Betrages, für den die Rückerstattung beantragt wird, im Sinne von Artikel 30, Absatz 3 (geringerer abzugsfähiger Überschuss der drei Jahre, vgl. die Beschlüsse Nr. 4/DPF von 2008 und 56/E von 2011);
- das Ausfüllen der Zeile VX5 zur Angabe des Betrags, der für den Ausgleich im Vordruck F24 zu verwenden ist. Für die Verwendung ist als Bezugsjahr das Steuerjahr anzunehmen, das sich auf die Erklärung bezieht, in der er wiedergegeben ist;
- das Ausfüllen der Zeile VX6, um den von Subjekten, die die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 ff des TUIR gewählt haben, abgetretenen Betrag anzugeben.

Zeile VL11, Feld 1 das aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus den 2020 eingereichten Ergänzungserklärungen hervorgeht und der Summe der in Spalte 3 der Zeilen von VN1 bis VN4 aller ausgefüllten Formulare angegebenen Beträge entspricht, für die nicht Spalte 2 „Gruppe“ (Wenn Spalte 5 der Übersicht VN ausgefüllt ist, verweisen wir auf die entsprechende Anleitung, um den Vordruck der Übersicht VL ausfindig zu machen, in dem besagtes Guthaben anzugeben ist) angekreuzt wurde. Die Personen, die 2020 an einem Liquidationsverfahren der Gruppen-MWST teilgenommen haben, können den Gurhabensbetrag nicht in das Verfahren einfließen lassen, wenn sie für das Jahr, auf das sich die Ergänzungserklärung bezieht, nicht an demselben Verfahren teilgenommen haben. In diesem Fall wird, falls die erklärende Gesellschaft 2020 für das gesamte Steuerjahr an der Liquidation der Gruppen-MWST teilgenommen hat, dieser Betrag ist nur in Feld 2 anzugeben und, was die Verwendungsarten betrifft, in Zeile VX2, Feld 1, einzutragen und somit bei beim Ausfüllen der Zeilen VX4, VX5 und VX6 zu berücksichtigen; andernfalls ist dieser Betrag in Feld 1 anzugeben; andernfalls wird besagter Betrag in Feld 1 angegeben. Das Feld 2 ist auch in den Vordrucken auszufüllen, die sich auf Rechtsvorgängergesellschaften von außerordentlichen Geschäftsvorgänge beziehen (z. B. übernommene Gesellschaften), die bis zum Zeitpunkt des außerordentlichen Geschäftsvorfalles an der gleichen MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt waren, wie die Rechtsnachfolgersgesellschaft, (z. B. die übernehmende Gesellschaft). wenn der der Betrag des Guthabens nicht auf das Verfahren übertragen werden kann.

Geben Sie in Zeile **VL12, Feld 1** das Guthaben an, das sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in Spalte 8 der Zeilen VQ1 bis VQ5 aller ausgefüllten Vordrucke angegeben sind, für die Spalte 11 "Gruppe" nicht angekreuzt ist (für den Fall, dass Spalte 10 des VQ-Rahmens ausgefüllt ist, verweisen wir auf die entsprechenden Anweisungen zur Ausfindigmachung des Vordrucks zur Übersicht VL, in welcher dieses Guthaben angegeben ist).

Subjekte, die 2020 an einem Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahren teilgenommen haben, dürfen den Betrag des Guthabens nicht in das Verfahren einfließen lassen.

In diesem Fall muss, falls die erklärende Gesellschaft im Jahr 2020 für das gesamte Steuerjahr am Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahren teilgenommen hat, dieser Betrag nur in **Feld 2** angegeben werden und, bezüglich der Modalitäten zur Verwendung, ist dasselbe in Zeile VX2, Feld 1 einzutragen und folglich bei der Vervollständigung der Zeilen VX4, VX5 und VX6 zu berücksichtigen; anders gesagt ist dieser Betrag in Feld 1 anzugeben.

Feld 2 ist auch in den Vordrucken bezüglich der Rechtsvorgängergesellschaften außerordentlicher Geschäftsvorgänge (z.B. übernommene Gesellschaften) auszufüllen, welche bis zum Zeitpunkt des außerordentlichen Geschäftsvorfalles an demselben Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahren beteiligt waren, wie die Rechtsnachfolgersgesellschaft, (z. B. die übernehmende Gesellschaft) und die das Guthaben nicht in das Verfahren einfließen lassen können.

TEIL 3 – Ermittlung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

In **Zeile VL20** ist die während des Jahres beantragten Rückerstattungen anzugeben. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen ist auch dann anzuführen, falls die ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden.

In **Zeile VL21** ist der Betrag der Guthaben anzugeben, der von jeder einzelnen Gesellschaft, welche Gruppenabrechnungen im Sinne des Art. 73 durchgeführt hat, übertragen wurde. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in Spalte 2 der Zeile VP14 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen und der Übersicht VP, sofern diese aufgefüllt ist, angegeben wurde. Im Fall von ausgelassenen oder fehlerhaften periodischen Mitteilungen bitte die in der Übersicht VH angegebenen Beträge angeben.

In **Zeile VL22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse der ersten drei Trimester des Jahres 2020 anzugeben, die zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung mittels Vordr. F24 als Ausgleich verwendet worden sind (Art. 17, GvD Nr. 241 von 1997). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Guthaben im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 mit anderen Steuern, Beiträgen und Prämien ausgeglichen werden können. Ansonsten kann für diese Guthaben ein Antrag um Rückerstattung im Lau-

fe des Jahres gestellt werden. Der Ausgleich der geschuldeten Beträge kann nur von jenen Subjekten vorgenommen werden, die im Sinne des Art. 38-bis, zweiter Absatz berechtigt sind auch im Laufe des Jahres Rückerstattungen zu beantragen.

In **Zeile VL23** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlichen Abrechnungen auf die ersten drei periodischen Abrechnungen geschuldet sind, auch wenn dieser Betrag nicht genau mit jenem der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. In dieser Zeile müssen klarerweise auch die geschuldeten Zinsen (geschuldet im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) für die dreimonatlichen Zahlungen eingeschlossen werden, die durch nachfolgende Berichtigungen mit Verspätung eingezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen auf die Steuer, die bei Abgabe der Jahreserklärung gezahlt werden muss, nicht in dieser Zeile, sondern in **Zeile VL36** angegeben werden muss.

Zeile VL24 muss von jeder Gesellschaft der Gruppe, die für das Jahr 2019 als Mantelgesellschaft fungierte, im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, oder des Art. 2, Absätze 36-decies und 36-decies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, der Gesamtbetrag der Guthabenüberschüsse angegeben werden, die im Verlauf desselben Jahres übertragen wurden und Gegenstand einer Rückerstattung durch die kontrollierende Gesellschaft waren (vgl. Beschluss Nr. 180 vom 29. April 2008).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zeile nicht von den Mantelgesellschaften auszufüllen ist, die in der Zeile VA15 der MwSt.-Erklärung/2020 Kode 4 angegeben hat (bestehende Mantelgesellschaft in dem Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, sowie in den beiden Vorjahren, die in dem Zeitraum von drei Jahren keine für MwSt.-Zwecke relevanten Geschäfte unterhalb des Betrags getätigt hat, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724/1994 ergibt).

Im vorgenannten Fall findet nämlich gemäß den Erläuterungen im Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 die im letzten Abschnitt des Absatzes 4, des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens vorsieht.

In **Zeile VL25** ist der Guthabensüberschuss des Vorjahres anzugeben. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den in den Zeilen VL8, Feld 1 und VL9 angeführten Beträge. Die Abfassung dieser Zeile ist für die Subjekte, welche die Zeile VL10 abgefasst haben, nicht vorgesehen.

In **Zeile VL26** ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert hat, den Steuerzahler aber ermächtigt hat, das Guthaben im Jahre 2020 bei der periodischen Abrechnung oder bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe das DPR Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28. Mai 1998). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von den Rechtssubjekten ausgefüllt werden darf, die für das gesamte Steuerjahr an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne von Artikel 73 teilgenommen haben. Die gegenständliche Zeile kann von Gesellschaften auch nicht aufgefüllt werden, welche Rechtsvorgänger von außerordentlichen Geschäften oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen (z.B. eingegliederte Gesellschaften), die an demselben Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung der erklärenden Rechtsnachfolgergesellschaft (z.B. eingliedernden Gesellschaft) bis zum Zeitpunkt des außerordentlichen Geschäfts teilgenommen haben. In diesen Fällen muss der Betrag des verweigerten Guthabens in die Zeile VL8, Feld 1, eingetragen und auch im Feld 2 angegeben werden.

In **Zeile VL27** ist der Gesamtbetrag besonderer Steuerguthaben, die für das Jahr 2020 als Abzug der periodischen Zahlungen und der Akontozahlungen verwendet wurde, anzugeben. Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für detaillierte Informationen hinsichtlich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht dem Grenzbetrag unterzogenen Guthaben wird auf die Anleitung der Übersicht RU der Vordrucke EINKOMMEN 2021 verwiesen;

In **Zeile VL28** sind die im Jahr 2020 von der erklärenden Körperschaft oder Gesellschaft verwendeten Guthaben, welche von den Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 veräußert wurden und bereits im Teil 2 der Übersicht VD eingeschlossen waren, anzugeben.

In **Zeile VL29** ist der Gesamtbetrag der unter Verwendung der entsprechenden mit dem Beschluss Nr. 337 vom 21. November 2007 eingeführten Abgabekodes geleisteten Zahlungen bezüglich der fälligen Steuer für die interne Erstabtretung von Fahrzeugen, die zuvor innergemeinschaftlicher Kaufgegenstand waren, anzugeben. Insbesondere ist anzugeben:

- im Laufe des Jahres, das Gegenstand der Erklärung ist, durchgeführten Einzahlungen, die sich auf die im Laufe des Jahres erfolgten Veräußerungen beziehen;
- in den Vorjahren durchgeführten Einzahlungen, die sich aber auf die im Laufe des Jahres durchgeführten Abtretungen beziehen, die Gegenstand der Erklärung sind.

Zeile VL30, angeben:

- in **Feld 2** den Gesamtbetrag der geschuldeten periodischen MwSt.; dieser Betrag entspricht der Summe der MwSt.-Beträge, die in der Spalte 1 der Zeile VP14 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen bezüglich des Jahres 2020 und der Übersicht VP dieser Erklärung, sofern diese aufgefüllt ist, angegeben wurden (ohne Berücksichtigung der Beträge, die bereits in Spalte 1 der Zeile VP14 angegeben, aber nicht gezahlt wurden, weil sie 25,82 EUR nicht überschreiten). Zu diesem Betrag ist auch der Betrag der geschuldeten Vorauszahlung hinzuzurechnen, der in der Zeile VP13, Feld 2, des genannten Vordrucks angegeben ist. Bei fehlenden oder fehlerhaften periodischen Mitteilungen sind die in der VH enthaltenen Beträge anzugeben. Dieses Feld sollte nicht von den Gesellschaften ausgefüllt werden, die am MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren für das ganze Jahr beteiligt waren. Im Falle einer Teilnahme für einen Teil des Jahres sollte jedoch nur der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer angegeben werden, der aufgrund der periodischen Abrechnungen nach dem Ausscheiden aus dem MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren zu entrichten ist;
- in **Feld 3** den Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen, einschließlich der MwSt.-Vorauszahlung (siehe Anhang) und

der vierteljährlichen Zinsen, sowie die nach der Rückzahlung gemäß Artikel 13 des G.v.D. Nr. 472 von 1997 bezahlte Steuer für das Jahr 2020. Es ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen sich aus der Summe der in der Spalte „Gezahlte geschuldete Beträge“ des „Abschnitts Staatskasse“ der Zahlungsvordruck F24 angegebenen MwSt.-Daten ergibt, auch wenn diese aufgrund der Verrechnung mit Guthaben aus anderen Steuern (oder sogar MwSt.), Beiträgen und Prämien, für die die Abgabencodes verwendet wurden, nicht tatsächlich gezahlt werden:

- von 6001 bis 6012 für monatliche Zahlungen;
- von 6031 bis 6033 für vierteljährliche Zahlungen und 6034 für die Zahlung des vierten Quartals durch den Steuerzahler gemäß Art. 73 Abs. 1 Buchst. e) und 74 Abs. 4;
- 6013 und 6035 für die Vorauszahlung;
- von 6720 bis 6727 für Zahlungen, die für Zulieferungen geleistet werden.

In dem besonderen Fall, dass eine am Gruppen-MwSt.-Abrechnungsverfahren teilnehmende beherrschte Gesellschaft nach der letzten Frist für die Zahlung der MwSt.-Akontozahlung aus der Gruppe ausscheidet, muss die beherrschte Gesellschaft in diesem Feld den Betrag der Akontozahlung angeben, die in ihrem Namen von der bereits in Zeile VK36 angegebenen beherrschenden Gesellschaft bzw. Subjekt geleistet wurde.

- in **Feld 4** ist auch der Betrag der periodischen, das Jahr 2020 betreffenden MwSt. einzuschließen, die im Sinne des Art. 54-bis nach dem Empfang der Mitteilung der Ergebnisse der automatisierten Kontrolle eingezahlt wurde, welche die Mitteilungen der periodischen Zwangsliquidationen im Sinne des Art. 21-bis des G.D. Nr. 78 vom Jahr 2010 betreffen. Insbesondere ist es nötig, den Anteil der Steuer der Einzahlungen (nach Abzug von Sanktionen und Interessen) anzugeben, die unter dem Abgabencode 9001 und mit Referenzjahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung und jedenfalls innerhalb der ordentlichen Frist für die Einreichung derselben durchgeführt wurden. Falls eine beherrschte Gesellschaft an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat, die nach Ablauf der Frist für die MwSt.-Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten ist, muss diese den Betrag der Akontozahlung in dieser Zeile einschließen, der von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft für sie eingezahlt wurde und bereits in Zeile VK36 angeführt ist.

- in **Feld 5** den Betrag der periodischen MwSt., bezogen auf das Jahr 2020, die bis zum Datum der Einreichung der Erklärung nach Zustellung der Mahnbescheide gezahlt wurde.

- in **Feld 1** den höheren Betrag aus dem in Feld 2 und der Summe derer in den Feldern 3,4 und 5.

In **Zeile VL31** muss der Betrag der Schulden angegeben werden, die im Zuge der periodischen Abrechnungen von jeder einzelnen Gesellschaft, welche die Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73 vornimmt, übertragen wurden. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in Spalte 1 der Zeile VP14 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen und der Übersicht VP dieser Erklärung, sofern diese aufgefüllt ist angegeben wurde. Im Fall von ausgelassenen oder fehlerhaften periodischen Mitteilungen bitte die in der Übersicht VH angegebenen Beträge angeben.

Zeile VL32, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Schulden (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL23) höher ist als die Summe der Guthaben (Zeile VL4, VL12, Feld 1 und von Zeile VL24 bis VL31). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

Zeile VL33, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens. Hier ist die Differenz zwischen der Summe der Beträge (Zeile VL4, VL11, Feld 1, VL12, Feld 1 und von Zeile von VL24 bis VL31) und der Summe der geschuldeten Beträge (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL23) zu berechnen. Wenn diese Differenz positiv ist, ist in der gegenständlichen Zeile der Betrag anzugeben, der sich daraus ergibt, wenn man das Feld 3 der Zeile VL30 (eingezahlte periodische MwSt.) anstelle des Felds 1 derselben Zeile unter den Guthaben zählt. Bei der Berechnung des sich aus der Erklärung ergebenden Guthabens ist es nämlich nötig, nur die tatsächlich durchgeführten Einzahlungen zu berücksichtigen. Wenn aus dieser Berechnung ein negativer Betrag entsteht, ist die gegenständliche Zeile nicht auszufüllen.

In **Zeile VL34** ist der Betrag des Steuerguthabens anzugeben, das von bestimmten Kategorien von Steuerzahlern in der Jahreserklärung für den Abzug der geschuldeten MwSt. (VL32), verwendet wurde. Es wird daran erinnert, dass diese außerordentlichen Guthaben ausschließlich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und infolgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Absetzung zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen). Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für detaillierte Informationen hinsichtlich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht dem Grenzbetrag unterzogenen Guthaben wird auf die Anleitung der Übersicht RU der Vordrucke EINKOMMEN 2021 verwiesen.

In **Zeile VL35** muss jener Teil des Guthabens angeführt werden, der infolge einer Veräußerung der Verwaltungsgesellschaften von Ersparnissen gemäß Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 bezogen wurde und in Verminderung der geschuldeten MwSt. aus der vorliegenden Erklärung verwendet wird. Dieser Betrag, der bereits in Zeile VD54 eingeschlossen ist, kann in keinem Fall höher sein als der Betrag der sich durch folgende Berechnung ergibt (VL32 – VL34).

In **Zeile VL36** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlicher Abrechnung in Bezug auf den MwSt.- Jahresausgleich (VL32-VL34-VL35) einzuzahlen sind.

In **Zeile VL37** ist der Teil des im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 abgetretenen MwSt.- Guthabens anzuführen, der aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht. Dieser Betrag entspricht jenem Betrag, der in **Zeile VD1** angeführt ist.

In **Zeile VL38** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. anzugeben; diesen Betrag erhält man, indem man von dem in Zeile VL32 angeführten Betrag die eventuell verwendeten Guthaben (VL34 + VL35) abzieht und die viermonatlich geschuldeten Zinsen (VL36) dazurechnet.

In **Zeile VL39** ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens aus Zeile VL33 anzugeben.

Die Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung, welche im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 das in Zeile VL33 angeführte ganze MwSt.-Guthaben bzw. einen Teil davon abgetreten haben, müssen in der vorliegenden Zeile das Ergebnis anzuführen, das sich aus der Differenz zwischen den Beträgen aus Zeile VL33 und Zeile VL37 ergibt.

In **Zeile VL40** ist der Betrag anzugeben, der dem rückerstatteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Bußgelder und Zinsen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht verfügbarer Guthaben eingefordert wurden (z.B. Anrechnung des MwSt.-Guthabens in Ermangelung einer Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009). Durch diese Ausweisung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens erneuert und dem Guthaben gleichgestellt, das im Steuerzeitraum angelaufen ist, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Im Falle eines Ausfüllens der Zeile durch Subjekte, die an der MwSt.-Gruppeabrechnung teilgenommen haben, muss der oben genannte Betrag in der Zeile VX2, Feld 1, ausgewiesen und folglich bei der Ausfüllung der Zeilen VX4, VX5 und VX6 berücksichtigt werden, da er nicht auf die Gruppe übertragbar ist.

Zeile VL41, angeben:

– **Feld 1:** Die Differenz, falls positiv, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt., die der Differenz zwischen Feld 2 und der Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VL30 entspricht;

– **Feld 2:** Die Differenz, falls positiv, zwischen dem Guthaben, das sich ergeben hätte, wenn die geschuldete periodische MwSt. bis zum Datum der Abgabe der Jahreserklärung vollständig gezahlt worden wäre („potenzielles Guthaben“) und dem tatsächlich abgerechneten Guthaben in Zeile VW33 Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn die o.g. Differenz positiv ist. Das „potenzielle Guthaben“ ist gleich dem Ergebnis, falls positiv, der algebraischen Summe der folgenden Felder: (VL4 + VL11, Spalte 1 + VL12, Spalte 1 + VL24 + VL25 + VL26 + VL27 + VL28 + VL29 + VL30, Spalte 1 + VL31) - (VL3 + VL20 + VL21 + VL22 + VL23).

4.2.14 – ÜBERSICHT VT – GETRENNTE ANGABE DER GESCHÄFTFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MwSt.-PFLICHTIGEN SUBJEKTEN

Diese Übersicht ist im Vordruck für die Jahreserklärung für die getrennte Angabe der Güterabtretungen und Dienstleistungen eingeführt worden, es handelt sich dabei um Güterabtretungen und Dienstleistungen die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt.-Nummer, im Sinne des Artikels 33, Absatz 13 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Übersicht ist für MwSt.-pflichtige Subjekte bestimmt, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und ist ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abzufassen. Im Falle einer getrennten Besteuerung bzw. bei außerordentlichen Geschäftsfällen oder wesentlichen substanziellen Umwandlungen, muss die Übersicht nur einmal abgefasst werden, wobei die Daten der verschiedenen Buchhaltungen bzw. der unterschiedlichen Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, nur einmal zusammengefasst werden müssen.

Zeile VT1 Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und mit Subjekten, die eine MwSt. Nummer besitzen.

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der im Feld der Zeile VE24 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der in der Zeile VE26 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Felder 3 und 5** muss der Betrag aus Feld 1 zwischen den Geschäften mit Endverbrauchern und jenen mit Inhabern einer MwSt. Nummer entsprechend aufgeteilt werden. Für diesen Zweck kann man auf die Modalitäten für die Bestätigungen der Entgelte Bezug nehmen, die von den Artikeln 21 und 22 vorgesehen sind bzw. auch auf sonstige Kriterien, welche die Tätigkeit qualifizieren. Die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Künstler und Freiberufler sind mit Bezug auf die Endverbraucher zu verstehen es sei denn der Empfänger wurde anders eingestuft. Die Qualifizierung kann der Bestätigung gemäß Art. 21 entnommen werden.

In **Felder 4 und 6** sind die Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle anzuführen, die in den Feldern 3 und 5 angegeben sind.

Zeilen von VT2 bis VT22 Aufteilung der Geschäftsfälle mit Endverbrauchern je nach Region

Sollten Steuerzahler, Geschäftsfälle mit Endverbrauchern durchgeführt und die Felder 3 und 4 der Zeile VT1 abgefasst haben, können sie diese Beträge in den Zeilen aufteilen, die den Regionen und autonomen Provinzen entsprechen, in denen sich der Ort bzw. die Orte der Tätigkeitsausübung befinden.

4.2.15 – ÜBERSICHT VX – ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MWST. BZW. DES MWST.-GUTHABENS

Übersicht VX enthält die Daten bezüglich der einzuzahlenden MWST oder dem MWST-Guthaben und ist in jedem Fall einzig in Formular Nr. 01 auszufüllen.

Ausfüllen der Übersicht VX durch die kontrollierenden und kontrollierten Gesellschaften (Art. 73)

Die Gesellschaften, die am MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren für das ganze Steuerjahr teilnehmen, füllen die Zeile VX7 oder VX8 aus, um die Schulden oder Guthaben anzugeben, die der Unternehmensgruppe zum Zeitpunkt des Ausgleichs übertragen wurden. Diese Subjekte füllen auch die Zeile VX2, Feld 1, aus, in dem sie die Summe der in den folgenden Zeilen angegebenen Beträge für Guthaben, die nicht an das Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung abgetreten werden können, für alle ausgefüllten Vordruck eintragen:

- VL10;
- VL12, Feld 2;
- VL40.

Im Falle eines außerordentlichen Geschäftsvorgangs (z. B. Übernahme), bei der die erklärende Rechtsnachfolgegesel-

Ischaft (z. B. die übernehmende Gesellschaft) am MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren für das ganze Steuerjahr teilgenommen hat, ist ein etwaiger Schulden- oder Guthabenausgleich, der sich aus der Übersicht LV der Vordruck der Rechtsvorgängergesellschaften (z. B. Aktiengesellschaft) ergibt, die nicht am gleichen Verfahren teilnehmen (oder vor dem außerordentlichem Geschäftsvorgang aus dem gleichen Verfahren ausscheiden), jeweils in Zeile VX1 oder in Zeile VX2, Feld 1 einzutragen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Differenz zwischen der Summe der in VL38 angegebenen Schuldbeträge und der Summe der in VL39 angegebenen Guthabenbeträge zu ermitteln, die in den jeweiligen Übersichten VL jedes einzelnen außerhalb der Unternehmensgruppe am außerordentlichen Geschäftsvorgang teilnehmenden Subjekts angegeben sind; vom Differenzbetrag (positiv oder negativ) müssen dann die in VL10, VL11, Feld 2, VL12, Feld 2 und VL40 angegebenen Beträge algebraisch (mit dem Minuszeichen) addiert werden. Daher ist in Zeile VX1 der zu zahlende Gesamtbetrag in Höhe des Ergebnisses der vorgenannten algebraischen Summe, falls positiv, anzugeben. Wenn dieses Ergebnis negativ ist, muss dies (in absoluten Werten) in Zeile VX2, Feld 1 eingetragen werden. Für die Verfahren zur Verwendung des in Zeile VX2, Feld 1 angegebenen Betrags ist Folgendes vorgesehen:

- Abfassen der Zeile VX4, um den Betrag anzugeben, für den die Rückerstattung beantragt wird, im Sinne von Artikel 30, Absatz 3 (im Dreijahreszeitraum geringerer abzugsfähiger Überschuss; vgl. die Beschlüsse Nr. 4/DPF von 2008 und 56/E von 2011);
- Abfassen der Zeile VX5, um den Betrag anzugeben, der im Vordruck F24 verrechnet werden soll;
- das Ausfüllen der Zeile VX6, um den von Subjekten, die die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 ff des TUIR gewählt haben, abgetretenen Betrag anzugeben.

Unternehmen, die die Gruppe wegen Beendigung der Kontrolle während des Jahres verlassen, dürfen die Zeilen VX7 und VX8 nicht ausfüllen und müssen den jährlichen Schulden- oder Guthabenausgleich in Zeile VX1 bzw. VX2, Feld 1 angeben.

Abfassung der Übersicht VX bei Konkurs oder verwaltungsbehördlicher Zwangsliquidation im Laufe des Jahres 2020

Für die Abfassung der Übersicht VX wird auf die Anleitungen im Abschnitt 2.3 verwiesen.

Zeile VX1 zu zahlende MwSt. In dieser Zeile ist der Betrag aus Zeile VL38 zu übertragen. Sollte Zeile VL40 abgefasst werden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der anzugebende Betrag in der Differenz zwischen den Beträgen in Zeile VL38 und VL 40 besteht. Falls der geschuldete MwSt.-Gesamtbetrag gleich oder niedriger als 10,33 Euro ist (10,00 Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind), muss die vorliegende Zeile nicht abgefasst werden.

Bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung mehrerer Abschnitte 3 der Übersicht VL führen (und zwar einen Abschnitt 3 für jedes Subjekt, das an der Umwandlung teilnimmt), muss in der Zeile VX1 der zu zahlende Gesamtbetrag angegeben werden, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der geschuldeten Beträge aus der Zeile VL38 und der Summe der Guthabenbeträge aus den Zeilen VL39 und VL40, die sich für jedes an der Umwandlung beteiligte Subjekt aus den entsprechenden Übersichten VL ergeben.

Zeile VX2, Feld 1 MwSt.-Guthaben. In dieser Zeile ist der Betrag des abzugsfähigen Steuerüberschusses des Jahres aus Zeile VL39 anzugeben, der in den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist. Sollte Zeile VL40 abgefasst werden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Summe der Beträge in den Zeilen VL39 und VL40 übertragen werden muss.

Im Falle von wesentlichen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung von mehreren Abschnitten 3 der Übersicht VL (d.h. von einem Abschnitt 3 für jedes an der Umwandlung teilnehmende Subjekt) führen, muss in der Zeile VX2, Feld 1 der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Überschüsse angegeben werden, die aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen VL39 und VL40 angegebenen Guthabenbeträge und die Summe der in den Zeilen VL38 angegebenen geschuldeten Beträgen, die sich für jedes Subjekt ergeben, das an der Umwandlung der jeweiligen Übersichten VL beteiligt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mantelgesellschaft für das Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, und für die zwei vorhergehenden Jahre, die in der Zeile VA15 den Kode 4 angegeben haben, den in dieser Zeile genannten Betrag nicht auf die nachfolgenden Zeilen aufteilen können. Gegenüber diesen Subjekten finden nämlich die im letzten Abschnitt des Absatzes 4, Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltenen Bestimmungen Anwendung, mit welchen der endgültige Verlust des jährlichen MwSt.-Guthabens vorgesehen ist.

Ausfüllen der Zeile VX2 seitens der passiven Subjekten, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe laut den Art. 70-bis und ff. teilnehmen.

Für diese Subjekte ist der abziehbare, sich aus der gegenständlichen Erklärung (im **Feld 1** angegebene) ergebende Teil des Überschusses, gleich zu dem Betrag der bezüglich des Jahres 2020 durchgeführten MwSt.-Einzahlungen, im Sinne des Art. 70-sexies der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern. Der schon im Feld 1 eingeschlossene Betrag ist auch im **Feld 2** anzugeben. Deshalb ergibt sich der auf die folgenden Zeilen VX4 (auch beim Fehlen der Voraussetzungen im Sinne des Art. 30), VX5 und VX6 aufzuteilende Betrag des abziehbaren Überschusses aus der Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen, der im Feld 2 angegeben wurde.

Zeile VX3 Einzahlungsüberschuss. In dieser Zeile ist der gegenüber dem geschuldeten Betrag aus Zeile VX1, in Überschuss eingezahlten Betrag anzugeben. Diese Zeile ist auch in dem Fall abzufassen, wenn ein Steuerguthaben aus der Jahreserklärung hervorgeht und eine Einzahlung der Steuer vorgenommen wurde. In diesem Fall ist der gesamte fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben.

Der Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, falls der Jahresausgleichsbetrag in einer einzigen Zahlung bzw. in Raten eingezahlt wurde und der Überschuss weder gänzlich noch teilweise mit den darauf folgenden Raten ausgeglichen werden konnte.

Diese Zeile ist auch dann abzufassen, wenn aufgrund der Einreichung einer berichtigenden Erklärung innerhalb der Frist

oder einer Ergänzungserklärung gemäß Art. 8, Absatz 6-bis des DPR Nr. 322/1998 eine Einzahlung aufscheint, die den geschuldeten Betrag übersteigt.

Außerdem ist in dieser Zeile der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des zurückgezahlten Guthabens nach Abzug des Strafgeldes und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch gezahlt wurden.

Die Angabe in dieser Zeile des in Überschuss entrichteten Betrages stellt ein Guthaben dar, das die interessierten Steuerzahler folgendermaßen verwenden können:

- es kann im Jahr nach dem Jahr 2020 in Absetzung gebracht bzw. als Ausgleich verwendet werden;
- als Rückerstattung beantragt werden falls die in Art. 30 aufgelisteten Bedingungen und Erfordernisse vorliegen.

In Bezug auf diesen letzteren Fall eines Antrags auf Rückerstattung der Überschüsse der Einzahlungen wird festgehalten, dass der Betrag dieser Überschüsse in Zeile VX4, Feld 1 enthalten sein muss.

Es wird hervorgehoben, dass in dem Fall, indem sowohl ein MwSt.-Guthaben in Zeile VX2, Feld 1, als auch ein Einzahlungsüberschuss in Zeile VX3 aufscheint, die Summe dieser Beträge zwischen den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist. Für die passiven Subjekte, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen, ist der im Zeile VX3 angegebene Betrag der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern, wobei der eventuelle, sich aus dem Feld 2 der Zeile VX2 ergebende Betrag hinzugefügt werden muss. In diesem Fall ist daher auf die obergenannten Zeilen VX4, VX5 und VX6 nur der sich aus der Differenz zwischen den Felder 1 und 2 der Zeile VX2 ergebende Betrag aufzuteilen.

Zeile VX4 Betrag, für den die Rückerstattung beantragt wird. Die Zeile ist den MwSt.-Zahlern vorbehalten, die die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen, der sich aus der Jahreserklärung für den Steuerzeitraum 2020 ergibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung in den von Artikel 30, Absatz 2, oder von Artikel 34, Absatz 9, vorgesehenen Fällen nur dann zusteht, wenn der aus der Jahreserklärung resultierende Guthabenüberschuss über 2.582,28 Euro liegt, sie kann aber auch für einen geringeren Betrag beantragt werden.

Wird die Tätigkeit aufgelöst, steht die Rückerstattung ohne Begrenzung des Betrages zu.

Zusätzlich zu den bisher genannten Fällen, ist der Steuerzahler jedenfalls berechtigt eine Rückerstattung zu beantragen, wenn aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes ein absetzbarer Steuerüberschuss hervorgeht und aus den Erklärungen der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im folgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den kleineren der Beträge der genannten Überschüsse auch dann zu, wenn sie niedriger sind als die oben genannte Höchstgrenze von 2.582,28 Euro.

Im **Feld 1** ist der Betrag anzugeben, für den Rückerstattung beantragt wird.

Im **Feld 2** ist der Anteil der Rückerstattung anzugeben, für den der Steuerzahler beabsichtigt, das vereinfachte Erstattungsverfahren über den Einhebungsbeamten zu verwenden. Dieses Feld ist nicht abzufassen, wenn die Rückerstattungen für Subjekte beantragt wurden, die einem **Konkursverfahren** unterliegen bzw. **die Tätigkeit eingestellt haben**, da diese Rückerstattungen ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt werden (Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998).

Diese Quote ist mit den Beträgen zusammenzuzählen, die bereits verrechnet wurden bzw. im Laufe des Jahres 2021 mittels Vordr. F24 verrechnet werden. Diese Quote darf die von den geltenden Bestimmungen (Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013) vorgesehene Höchstgrenze von 700.000 Euro nicht überschreiten. Durch Art. 35, Absatz 6-ter des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, ist die genannte jährliche Höchstgrenze für Subunternehmer, die im Vorjahr einen Geschäftsumsatz verbucht haben, der mindestens zu 80 Prozent aus Leistungen für die Ausführung von Unterpachtverträgen besteht, auf eine Million Euro erhöht worden (siehe Feld 5).

Im **Feld 3** ist der Kode anzugeben, der dem Rückerstattungsgrund entspricht.

Zur Vertiefung der verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten wird auf die Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr. 2 vom 12. Januar 1990, Nr. 13. vom 5. März 1990 und Nr. 5 vom 31. Januar 1991 hingewiesen, während für die Berechnungskriterien des durchschnittlichen Steuersatzes auf das Rundschreiben Nr. 81/E vom 14. März 1995 verwiesen wird.

Kode 1 - Artikel 30, Absatz 1, Auflösung der Aktivität

Das Kode 1 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die im Lauf des Jahres 2020 die Aktivität aufgelöst haben.

Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, wird die Auszahlung dieser Art von Rückerstattungen aufgrund der damit zusammenhängenden besonderen Schwierigkeiten und der durchzuführenden Kontrollen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen vorgenommen.

Kode 2 - Artikel 30, Absatz 2, Durchschnittlicher Steuersatz

Der Kode 2 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die die Rückerstattung gemäß Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe a), beantragen.

Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, die ausschließlich bzw. vorwiegend Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz als jenem der für die Anschaffungen und Einfuhren vorgesehen ist unterliegen.

Der Anspruch auf die Rückerstattung ist dann gegeben, wenn der im Durchschnitt auf Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf Aktivgeschäfte, erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes muss die zweite Dezimalzahl berücksichtigt werden.

Zu den Aktivgeschäften, die für die Berechnung, zu berücksichtigen sind, zählen ausschließlich die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, worunter die Abtretungen von Gold für Investitionen, die infolge der durchgeführten Wahl steuerpflichtig sind, die Abtretungen von Industriegold und reinem Silber, die Abtretungen von Schrott, gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8, die Dienstleistungen der Subunternehmer

im Bausektor gemäß Art. 17, Absätze 6 und 7 sowie die Abtretungen an erdbebengeschädigte Subjekte.

Zu den Passivgeschäften, die in Betracht zu ziehen sind, zählen hingegen die steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, für welche die Steuerabsetzung zugelassen ist.

Es wird außerdem daran erinnert, dass bei der Berechnung des mittleren Steuersatzes Folgendes vorgesehen ist:

- die Anschaffungen, die Einfuhren und die Abtretungen der abschreibbaren Güter sind auszuschließen;
- unter den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen;
- der Benutzer kann die Steuer in Bezug auf Leasingraten für abschreibungsfähige Vermögenswerte berechnen (Rundschreiben Nr. 25 vom 19. Juni 2012).

Kode 3 - Artikel 30, Absatz 3, nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

Das Kode 3 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die im Sinne des Art. 30, Absatz 2, Buchstabe b), die Rückerstattung beantragen, da sie im Lauf des Jahres Geschäftsfälle, die laut Art. 8, 8-bis und 9 nicht steuerpflichtig sind, sowie nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle laut Art. 41 und 58 des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993, durchgeführt haben, deren Betrag mehr als 25% des Gesamtbetrags aller im Steuerzeitraum 2020 durchgeführte Geschäftsfälle ausmacht.

Es wird daran erinnert, dass der Prozentanteil auf die höhere Einheit aufzurunden ist.

Es handelt sich insbesondere um folgende nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle:

- Ausfuhren, ähnliche Geschäftsfälle und internationale Dienstleistungen, die von den Artikeln 8, 8-bis und 9 vorgesehen sind sowie diesen von Gesetzes wegen gleichgestellte Geschäftsfälle gemäß Art. 71 (Geschäftsfälle mit dem Vatikan und San Marino) und Art. 72 (Geschäftsfälle mit bestimmten internationalen Einrichtungen usw.);
- Veräußerungen gemäß Artikel 41 und 58 des GD Nr. 331/1993;
- innergemeinschaftliche Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);
- Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot mit Transport oder Versand in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g), des GD Nr. 331/1993).

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die obenerwähnten nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle jene Geschäftsfälle einzuschließen sind, die außerhalb der Europäischen Union von den Reise- und Tourismusagenturen durchgeführt wurden, die gemäß Art.74-ter unter die Sonderbesteuerung fallen (siehe MB Nr. VI-13-1110/94 vom 15. November 1994); einzuschließen sind auch die Geschäfte, welche die Ausfuhr von gebrauchten Gütern und sonstigen Gütern gemäß GD Nr.41/1995 betreffen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsfälle betrifft, kann man auf die absoluten Werte aus den Zeilen VE40 und VE50 Bezug nehmen. Bei Abfassung von mehreren Formblättern muss auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formblätter Bezug genommen werden.

Kode 4 - Artikel 30, Absatz 2, Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Leistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kode 4 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die die Rückerstattung im Sinne von Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe c), beantragt und zwar beschränkt auf die Steuer in Bezug auf die Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Wie mit dem Beschluss Nr. 122 von 2011 präzisiert, kann die Rückerstattung auch von den Leasinggesellschaften, die die internationalen Buchhaltungsgrundsätze IAS/IFRS anwenden, beantragt werden.

Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 2020, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht beantragt oder mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde und aus den Daten der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 13/1990).

Es wird außerdem klargestellt, dass die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb dieser Güter in Ausführung von Auftragsverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/1990 und Beschluss Nr. 392/2007).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung im Sinne des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in das Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, für den Kauf von Immobilien und für die Spesen bezüglich Instandhaltungsarbeiten dieser Immobilien zusteht, falls die Arbeiten von Anlageverwaltungsgesellschaften, in der Art und Weise und innerhalb der Frist durchgeführt wurden, die im Dekret festgesetzt sind.

Kode 5 - Artikel 30, Absatz 3, Nicht der Steuer unterzogenen Tätigkeiten

Kode 5 muss angegeben werden, wenn die Rückerstattung von den Steuerzahlern im Sinne von Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe d) beantragt wird, die 2020 vorwiegend Geschäfte durchgeführt haben, die kraft der Artikel von 7 bis 7-septies nicht der Steuer unterliegen.

Zwecks Ermittlung, ob die genannten Geschäftsfälle gegenüber dem Gesamtbetrag der durchgeführten Geschäftsfälle vorwiegen, sind zusätzlich zu den genannten Geschäftsfällen, auch die Ausfuhren und die gleichgestellten Geschäftsfälle gemäß Art. 8, Art. 8-bis und Art. 9 sowie die Geschäftsfälle gemäß Art. 41 und 58 des GD 331 vom 1993 zu berücksichtigen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der genaue Betrag der Geschäftsfälle "außerhalb des Anwendungsbereiches" sind, mit Bezugnahme auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und unter Anwendung der vom Art. 6 vorgesehenen Kriterien, zu berechnen ist .

Kode 6 - Artikel 30, Absatz 2, Voraussetzungen, die von Art. 17, Absatz 3 vorgesehen sind

Das Kode 6 ist von den nichtansässigen Unternehmern anzukreuzen, die im Sinne von Art. 35-ter die Direkterfassung in Italien in Anspruch genommen haben, oder die im Sinne von Artikel 17, Absatz 3, auf dem Staatsgebiet formell einen Steuervertreter ernannt haben, der befugt ist, die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Maßnahme vom 30. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. Februar 2006, das Beistandszentrum von Pescara als zuständiges Amt für die in Italien im Sinne des Art.35-ter direkt erfassten Subjekte bestellt wurde.

Kode 7 - Artikel 34, Absatz 9, Ausfuhren und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle landwirtschaftlicher Unternehmer

Das Kode 7 muss bei Rückerstattungen angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Unternehmern beantragt werden, die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten laut Tabelle A - erster Teil - im Sinne von Artikel 8, Absatz 1, von Artikel 38-quater und von Artikel 72, durchgeführt haben, einschließlich ihrer innergemeinschaftlichen Veräußerung. Die Rückerstattung steht für den Betrag, welcher der MwSt. (theoretische) entspricht zu, die sich auf nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle bezieht, welche im Jahre 2020 bzw. auch vor diesem Jahr durchgeführt wurden, wenn in der Vergangenheit die Rückerstattung nicht beantragt wurde oder wenn der Betrag nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde, sondern in der Jahreserklärung in Absetzung gebracht wurde. Der zu erstattende Betrag ist, wie der absetzbare Betrag, unter Anwendung des Ausgleichssatzes, welcher in jenem Zeitraum verwendet wurde, zu berechnen (siehe MR Nr. 145/E vom 10. Juni 1998).

Kode 8 - Artikel 30, Absatz 3, Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum

Das Kode 8 muss angekreuzt werden, wenn die Rückerstattung in den Fällen zusteht, in denen sich aus den Erklärungen für die letzten 3 Jahre (2018 - 2019 - 2020) überschüssige Steuerguthaben ergeben, auch wenn diese unter Euro 2.582,28 liegen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der genannten absetzbaren Überschüsse beantragt werden (nur für den Teil, für den die Rückerstattung nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde). Praktisch ist der Vergleich zwischen den in den zwei Vorjahren abgezogenen MwSt.-Beträgen vorzunehmen:

- der Betrag für das Jahr 2018 ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019 angegeben sind, und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.
- für das Jahr 2019 ist der Betrag derjenige, der sich aus der Differenz zwischen dem in Zeile VX5 abgezogenen oder verrechneten MwSt.-Guthaben und den in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung 2021 für das Jahr 2020 anzugebenden Beträgen ergibt, und zwar nur für den Teil, der sich auf die Ausgleichszahlungen bezieht, die Vordruck F24 gegen andere Steuern als die MwSt. angeführt werden..

Kode 9 - Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Voraussetzungen

Das Kode 9 ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler im Besitz der Voraussetzungen laut vorstehendem Kästchen ist und falls die Rückerstattung des niedrigeren absetzbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum auch Anschaffungen von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke betrifft, sofern die Steuer für diese Anschaffung nicht schon im niedrigeren Guthaben einbegriffen ist, für die die Rückerstattung beantragt wird.

Kode 10 - Rückerstattung des nicht an die MwSt.-Gruppenabrechnung übertragbaren geringeren Guthabenüberschusses

Kode 10 ist anzukreuzen, um im Sinne von Artikel 30, Absatz 3 (der niedrigere absetzbare Überschuss im Dreijahreszeitraum) die Rückerstattung des Betrags zu beantragen. Insbesondere können jene Subjekte den Rückerstattungsantrag einreichen, die im Jahre 2019 einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer entsprochen haben und die das aus der Mehrwertsteuererklärung für das Jahre 2018 hervorgehende Guthaben nicht an die Gruppe übertragen konnten, sowie die Subjekte, die im Jahre 2018 an einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer als beherrschende Gesellschaft beteiligt waren und die im Jahre 2019 nicht das aus der zusammenfassenden Aufstellung IVA 26PR für das Jahr 2018 hervorgehende Guthaben an die Gruppe übertragen konnten, da sie an einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer als beherrschende Gesellschaft beteiligt waren (vergleiche Beschluss Nr. 4/DPF von 2008 und Beschluss Nr. 56/E von 2011).

Hierzu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Für das Jahr 2018 der Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2019 angegeben ist, und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019. Für die ehemaligen kontrollierten Gesellschaften einer MwSt.-Gruppe: der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem MwSt.-Guthaben laut Zeile VY5 der Übersicht MwSt. 26PR/2019 und dem Betrag laut Zeile VL9 der Erklärung MwSt./2020 für 2019 ergibt;
 - Für das Jahr 2019 der Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2021 für das Jahr 2020;
 - Für das Jahr 2020 der in den Zeilen VX2, Feld 1, der MwSt.-Erklärung/2021 für das Jahr 2020 angegebene Betrag;
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Subjekte, die die Gruppenmehrwertsteuer in den Jahren vor 2019 in Anspruch genommen haben, Folgendes berücksichtigen müssen:
- Für das Jahr 2018 den Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Absetzung oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2019 für das Jahr 2018 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019;
 - Für das Jahr 2019 den Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Absetzung oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2021 für das Jahr 2020;
 - Für das Jahr 2020 der Betrag, der in Zeile VX2, Feld 1, der MwSt.-Erklärung/2021 für das Jahr 2020 angegeben ist.

Code 11 - Artikel 1, Absatz 63, Gesetz Nr. 190/2014, pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben

Kode 11 muss angegeben werden von Subjekten, die ab dem Steuerjahr 2021 das pauschale Steuersystem, das von Artikel 1, Absätze 54-89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt wird, in Anspruch genommen haben und die die Guthabenrückzahlung beantragen, die sich aus der Erklärung des letzten Jahres ergibt, in dem die Steuer auf ordentlichem Weg berechnet wurde.

Kode 13 – Art. 70-sexies

Der Kode 13 ist von passiven Subjekten anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen, und die eine Rückerstattung des sich aus der gegenständlichen Erklärung ergebenden Teils des abziehbaren Überschusses begrenzt auf den derselben Gruppe nicht zu überliefernden Anteil beantragen möchten. Der Betrag dieses Überschusses kann nicht höher als die Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen sein, der im Feld 2 der Zeile VX2 angegeben wurde.

Feld 4 ist für die Steuerzahler vorgesehen, die für die vorrangige Auszahlung der Rückerstattung zugelassen sind, d. h., für die Steuerzahler, die unter die Kategorien im Sinne der Dekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen fallen, welche im Sinne von Artikel 38-bis, vorletzter Absatz, erlassen wurden, für die eine vorrangige Auszahlung der Rückerstattung vorgesehen ist. Das Kästchen muss ausgefüllt werden, indem der folgende Kode eingetragen wird:

- “1” ist jenen Subjekten vorbehalten, die infolge von Unterpachtverträgen Leistungen durchführen, die in den Anwendungsbereich des Buchstaben a), sechster Absatz des Artikels 17 fallen;
- “2” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 durchführen. Das sind Subjekte, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Vorbereitungstätigkeiten für das Recycling von Abfall und Metallschrott durchführen;
- “3” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 durchführen. Das sind Subjekte, die Zink, Blei und Zinn produzieren und mit diesen nicht eisenhaltigen Metallen Halbfertigwaren herstellen;
- “4” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 durchführen, d.h. Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.
- “5” für Subjekte vorbehalten, die Tätigkeiten ausüben, die innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten mit dem ATECO-Kode 2007 30.30.09 ausgewiesen sind, d. h., Subjekte, die Luft- und Raumfahrzeuge sowie dazugehörige Vorrichtungen bauen.
- “6” vorbehalten für Subjekte, die Vorgänge gegenüber öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Artikels 17-ter Absatz 1 und mit anderen Subjekten im Sinne des Absatzes 1-bis des genannten Artikels getätigt haben. Die vorrangige Auszahlung der Rückvergütung wird für einen Betrag zuerkannt, der die Gesamtsumme der berechneten Steuern auf die vorher genannten Vorgänge nicht übersteigt. Dieser Betrag muss in **Feld 5** angegeben werden;
- “7” vorbehalten für Subjekte, die die im Kode ATECO 2007 59.14.00 beschriebene Tätigkeiten betreiben, d.h. Subjekte, die die Tätigkeit der Vorführung von Kinofilmen ausüben;
- “8” vorbehalten für Subjekte, die Reinigungs-, Abbruch-, Montage- und Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden ausgeführt haben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 17 Buchst. a)-ter Absatz 6 fallen;

Das **Feld 6** ist den Subunternehmern vorbehalten, die im vorherigen Jahr ein Geschäftsvolumen registriert haben, das zu mindestens 80 Prozent aus Leistungen besteht, die in Ausführung von Weitervergabeverträgen erbracht wurden, für die die jährliche Obergrenze für die Verrechnung kraft des Artikels 35, Absatz 6-ter, des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, auf eine Million Euro erhöht wurde. Das Kästchen muss zur Anzeige dieser Situation angekreuzt werden.

Hinsichtlich der Modalitäten für die Auszahlung von Rückerstattungen sieht Art. 38-bis Folgendes vor:

- die Erhöhung auf 30.000 Euro der Summe der vollziehbaren Rückerstattungen ohne die Leistung einer Garantie und ohne sonstige Pflichterfüllungen;
- die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 30.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt wird;
- die Pflicht zur Leistung einer Garantie für Beträge über 30.000 Euro nur für den Fall von Risikosituationen und wenn die Rückerstattung beantragt wird:
 - a) von Subjekten, die seit weniger als zwei Jahren als innovatives Start-up-Unternehmens tätig sind, ausgenommen jener innovativer Start-up-Unternehmen im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012;
 - b) von Subjekten, denen in den zwei Jahren vor dem Rückerstattungsantrag Feststellungs- oder Berichtigungsbescheide zugestellt wurden, aus denen für jedes Jahr eine Differenz hervorgeht zwischen den ermittelten Beträgen und den geschuldeten Steuerbeträgen oder des erklärten Guthabens über:
 - 1) 10% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro nicht übersteigen;
 - 2) 5% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro übersteigen, aber unter 1.500.000 Euro liegen;
 - 3) 1% der erklärten Beträge oder 150.000 Euro, wenn die erklärten Beträge 1.500.000 Euro übersteigen;
 - c) von Subjekten, die die Erklärung ohne den Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans übermitteln und keine eidesstattliche Erklärung vorgelegen;
 - d) von passiven Subjekten, die die Rückerstattung des abziehbaren Überschusses beantragen, der aus der Urkunde über die Beendigung der Tätigkeit hervorgeht.

Für Erläuterungen und nähere Informationen über die Modalitäten der Vornahme von Rückerstattungen wird angesichts der Änderungen von Art. 38-bis des Gesetzesdekrets Nr. 175 von 2014 auf das Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 verwiesen.

Feld 7 ist den Steuerzahlern vorbehalten, die keine Garantie vorlegen müssen. Das Kästchen muss ausgefüllt werden, indem der folgende Kode eingetragen wird:

- „1“, wenn die Erklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen der Anforderungen gemäß Art. 38-bis, Absatz 3, Buchstaben a), b) und c) bescheinigt wird.
- „2“, wenn die Rückerstattung von Insolvenzverwaltern und den amtlichen Liquidationsverwalter beantragt wird;
- „3“, wenn die Rückerstattung von Kapitalanlagegesellschaften gefordert wird, die in Artikel 8 des Gesetzesdekrets Nr. 351/2001 angegeben sind.

„4“ wenn die Rückzahlung von den Steuerzahlern gefordert wird, die der Regelung der kooperativen Erfüllung zugestimmt haben, wie es die Artikel 3 und ff des G.v.D. 5. August 2015, Nr. 128 vorsehen.

Es wird betont, dass das Feld nicht von Subjekten ausgefüllt werden darf, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Garantie-Leistung der Punkte 1) und 4) wird von der Kontrollbehörde in der MwSt.-Übersicht 26/PR durch das Ausfüllen der Übersicht VS, Feld 8, angezeigt.

Das Feld darf auch nicht von Steuerzahlern ausgefüllt werden, die die ISA angewendet haben und aufgrund der entsprechenden Ergebnisse von der Anbringung des Bestätigungsvermerks bzw. der Bereitstellung der Garantie für Rückerstattungen für einen Betrag von bis zu 50.000 Euro pro Jahr gemäß Artikel 9-bis, Absatz 11, Buchstabe b) der Gesetzesverordnung Nr. 50 von 2017 befreit sind. Auf diesen Umstand ist durch Ankreuzen des Kästchens " Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks " im Feld "Unterzeichnung der Erklärung " auf der Titelseite hinzuweisen.

Nachweis der geschäftstätigen Gesellschaften und Körperschaften

Artikel 30, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 sieht vor, dass den als Mantelgesellschaften angesehenen Gesellschaften und Körperschaften nicht das Recht zusteht, die Rückerstattung des Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung zu fordern. Daher sind die Gesellschaften und Körperschaften, die die Rückerstattung beantragen wollen, dazu verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, die im Sinne von Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 erbracht wird, um nachzuweisen, dass keine der Anforderungen bestehen, die Mantelgesellschaften und -körperschaften beschreiben (Rundschreiben Nr. 146 vom 10. Juni 1998).

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feldes geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen sind.

Alternativ zur Ersatzerklärung haben die Gesellschaften die Möglichkeit, vorab ein Befragungsgesuch einzureichen, damit die Regelung der nicht-tätigen Gesellschaften bzw. die Regelung der Gesellschaften mit systematischem Verlust gemäß Absatz 4-bis des genannten Artikels 30 (Rundschreiben Nr. 9/E vom 1. April 2016) nicht angewandt werden. In diesem Fall ist das Kästchen "Befragung" anzukreuzen, ohne im Feld 8 zu unterschreiben.

Nachweis der Vermögenslage und der Beitragszahlung

Artikel 38-bis, Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 30.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie vor, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, die gemäß Art. 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 angefasst wurde und in der das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt wird. Insbesondere muss Folgendes nachgewiesen werden:

a) Das Eigenkapital ist gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums nicht über 40% gesunken. Der Bestand der eingetragenen Immobilien ist gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums wegen Übertragungen, die nicht bei der normalen Geschäftsführung in Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen wurden, nicht über 40% gesunken. Die Tätigkeit selbst wurde infolge von Unternehmensübertragungen oder Übertragungen von Unternehmenszweigen, die in den genannten Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen enthalten sind, weder beendet noch reduziert

b) Wenn der Antrag auf Rückerstattung von nicht auf den geregelten Märkten börsennotierten Kapitalgesellschaften gestellt wird, dass im Jahr vor dem Antrag keine Gesellschaftsaktien oder Anteile übertragen wurden, deren Höhe 50% des Gesellschaftskapitals übersteigt.

c) Die Vor- und Fürsorgebeiträge wurden entrichtet.

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feldes geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen sind.

In **Zeile VX5** der Betrag anzugeben, der im Folgejahr als Absetzung übertragen oder im Vordruck F24 verrechnet werden soll. Gemäß Art. 17 Abs. 1 des G.v.D. Nr. 241 von 1997 kann die Verwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens von mehr als 5.000 Euro als Ausgleich ab dem zehnten Tag nach dem Tag, an dem die Erklärung eingereicht wird, erfolgen, aus der es hervorgeht. Darüber hinaus macht Absatz 1, Buchst. a) Nr. 7 des Artikels 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 des Jahres 2009 die Verwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für Beträge über 5.000 Euro als Ausgleich vom Vorhandensein eines Konformitätsvisums in der Erklärung abhängig. In Alternative zur Anbringung des Konformitätsvermerks können Sie die Erklärung vom Organ, das mit der Durchführung der Buchhaltungskontrolle beauftragt ist, unterzeichnen lassen. Die Obergrenze wurde durch Artikel 4, Absatz 11-novies des Gesetzesdekrets Nr. 3/2015 für innovative Startup-Unternehmen auf 50.000 Euro erhöht. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Das in der gegenständlichen Zeile angegebene Guthaben kann begrenzt auf den sich eventuell aus der Zeile VL11 ergebenden Teil als Ausgleich zur Einzahlung der Schulden benutzt werden, die ab dem Steuerzeitraum nach demjenigen angewachsen sind, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde (Art. 8, Abs. 6-quater des DPR Nr. 322 vom 1998).

Es wird daran erinnert, dass im Sinne von Artikel 30, Absatz 4, des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 für die Mantelgesellschaften und Mantelkörperschaften das MwSt.-Guthaben, das sich aus der Jahreserklärung ergibt, nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann laut Artikel 17 der G.v.D. Nr. 241 von 1997. Wie im Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 dargelegt, wird außerdem darauf hingewiesen, dass der letzte Satz von Absatz 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 den endgültigen Verlust des MwSt.-Guthabens für die Rechtssubjekte vorsieht, bei denen folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Mantelgesellschaft außer im vorliegenden Geschäftsjahr auch in den Jahren 2018 und 2019;
- Gesellschaft, die im Triennium 2018 - 2020 zu MwSt.-Zwecken keine wesentlichen Geschäfte durchgeführt hat, deren Beiträge nicht niedriger sind als jene die aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 hervorgehen.

Im Falle einer MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. kann das der Gruppe zustehende jährliche Steuerguthaben nicht als Ausgleich gemäß dem oben genannten Artikel 17 mit Verbindlichkeiten in Bezug auf andere Steuern und Beiträge der Teilnehmer verwendet werden (Artikel 4, Absatz 4 des Ministerialerlasses vom 6. April 2018).

Zeile VX6. Diese Zeile ist den Subjekten vorbehalten, welche die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 und folgende Artikel des TUIR gewählt haben. Diese Subjekte können das Guthaben aus der Jahreserklärung zum Teil oder zur Gänze für den Ausgleich der IRES, die von der konsolidierenden Gesellschaft infolge der Gruppenbesteuerung geschuldet wird, abtreten. In der Zeile muss im **Feld 1** die Steuernummer des konsolidierenden Unternehmens und im **Feld 2** der Betrag des abgetretenen Guthabens angegeben werden, wie vom Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des ministeriellen Dekrets vom 1. März 2018 vorgesehen (siehe Rundschreiben Nr. 53 vom 20. Dezember 2004 und Nr. 35 vom 18. Juli 2005). Um die Guthaben über 5.000 Euro zur Verrechnung und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekt, das das erhaltene Guthaben verwendet.

ACHTUNG: Die Zeilen VX7 und VX8 sind für Gesellschaften reserviert, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung für das ganze Jahr teilnehmen.

Zeile VX7 geschuldete Mehrwertsteuer, zu übertragen von Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften, die an der Abrechnung der MwSt. der Unternehmensgruppe für das ganze Jahr teilgenommen haben. In der Zeile muss der in Zeile VL38 enthaltene Betrag angegeben werden. Diese Zeile darf nicht ausgefüllt werden, wenn die gesamte fällige MwSt. kleiner oder gleich 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Rundungen) ist.

Im Falle substantieller Transformationen des Subjekts, die das Ausfüllen von mehr als einem Abschnitt 3 der Übersicht VL (d. h. eines Abschnitts 3 für jedes an der Transformation beteiligte Subjekt) erfordern, muss in Zeile VX7 der Gesamtbetrag der zu übertragenden Mehrwertsteuer angegeben werden, der sich im Falle eines positiven Betrags aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen VL38 angegebenen Schuldenbeträge und der Summe der in den Zeilen VL39 angegebenen Guthabenbeträge für jedes an der Transformation beteiligte Subjekt in den entsprechenden Übersichten VL ergibt. Zu diesem Zweck sind ausschließlich die Übersichten LV der Vordrucke zu berücksichtigen, die sich auf die Rechtsvorgängergesellschaften (z. B. übernommene Gesellschaften) beziehen, die am gleichen MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren beteiligt sind wie die Rechtsnachfolgesellschaft (z. B. die erwerbende Gesellschaft) bis zum Datum der außerordentlichen Transaktion.

Zeile VX8 MwSt.-Guthaben, zu übertragen von Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung für das ganze Jahr teilgenommen haben. In der Zeile ist der Betrag des abzugsfähigen jährlichen Steuerüberschusses gemäß Punkt VL39, der an die Gruppe zu übertragen ist, anzugeben. Im Falle substantieller Transformationen des Subjekts, die das Ausfüllen von mehr als einem Abschnitt 3 der Übersicht VL (d. h. eines Abschnitts 3 für jedes an der Transformation beteiligte Subjekt) erfordern, muss in Zeile VX8 der Gesamtbetrag der zu übertragenden abzugsfähigen Überschüsse angegeben werden, der sich im Falle eines positiven Betrags aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen VL39 angegebenen Guthabenbeträge und der Summe der in den Zeilen VL38 angegebenen Schuldenbeträge für jedes an der Transformation beteiligte Subjekt in den entsprechenden Übersichten VL ergibt. Zu diesem Zweck sind ausschließlich die Übersichten LV der Vordrucke zu berücksichtigen, die sich auf die Rechtsvorgängergesellschaften (z. B. übernommene Gesellschaften) beziehen, die am gleichen MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren beteiligt sind wie die Rechtsnachfolgesellschaft (z. B. die erwerbende Gesellschaft) bis zum Datum der außerordentlichen Transaktion.

4.2.16 – ÜBERSICHT VO – MITTEILUNG DER WAHL UND DES WIDERRUFES

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, müssen die Optionen und Widerrufe, die im Bereich der MwSt. und der direkten Steuern vorgesehen sind, unter Berücksichtigung der endgültigen Entscheidung des Steuerzahlers im Laufe des Besteuerungszeitraumes, ausschließlich unter Verwendung der Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden. Ist der Steuerzahler von der Einreichung der Jahreserklärung befreit, muss die Übersicht VO mit der Einkommenserklärung eingereicht werden. Für diesen Zweck wurde auf dem Titelblatt des EINKOMMEN 2021 ein Kästchen vorgesehen durch welches, falls es angekreuzt ist, mitgeteilt wird, dass die Übersicht VO enthalten ist, die von den genannten Subjekten abgefasst wurde. Hervorgehoben wird auch, dass diese Mitteilungsart der Wahl und Widerrufe ausschließlich dann notwendig ist, wenn das Subjekt nicht zur Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung mit Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten verpflichtet ist bzw. wie schon im Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998 erklärt, falls die Befreiung der Einreichungspflicht der Erklärung auch infolge der gewählten Option bestehen bleibt.

Diese Übersicht muss abgefasst werden damit durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, die Wahl bzw. der Widerruf für die Ermittlungsmodalitäten der Steuer bzw. eines Buchhaltungssystems mitgeteilt werden kann, das verschieden vom eigenen ist (siehe im Anhang unter "Wahl und Widerruf").

Die Übersicht VO besteht aus **fünf** Teilen:

- Teil 1: Wahl, Verzicht und Widerruf zwecks MwSt.;
- Teil 2: Wahl und Widerruf zwecks Einkommensteuern;
- Teil 3: Wahl und Widerruf sowohl zwecks MwSt. als auch zwecks Einkommensteuern;
- Teil 4: Wahl und Widerruf zwecks Unterhaltungssteuer;
- Teil 5: Wahl und Widerruf zwecks IRAP.

TEIL 1 – Wahl, Verzicht und Widerruf zwecks Mehrwertsteuer**Berichtigung Absetzung abschreibbarer Güter - Art. 19-bis 2, Absatz 4**

In **Zeile VO1** ist das **Kästchen 1** anzukreuzen, falls sich der Steuerzahler ab 2020 für die freiwillige Berichtigung der Absetzbeträge in Bezug auf den Kauf abschreibbarer Güter und in Bezug auf Dienstleistungen für den Umbau oder von Instandhaltungsarbeiten derselben Güter entschieden hat, auch falls die Änderungen des Prozentsatzes des Absetzbetrages nicht mehr als zehn Punkte ausmachen. Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler dieselben Kriterien für die nächsten fünf Jahre (bzw. zehn Jahre für Immobilien) anzuwenden.

Vierteljährliche Verrechnungen - Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999

In **Zeile VO2** muss das **Kästchen 1** von Künstlern und Freiberuflern sowie von Unternehmern angekreuzt werden, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben und im Jahr 2019 einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 400.000 Euro bzw. von nicht mehr als 700.000 Euro erzielt haben, wenn es sich dabei um Unternehmen handelt, die andere Tätigkeiten ausüben und im Jahr 2020, sowohl die periodischen MwSt.-Abrechnungen als auch die Einzahlungen mit viermonatlicher anstatt mit monatlicher Fälligkeit, vorgenommen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten ohne genauer Buchung der entsprechenden Entgelte, der Höchstbetrag von 700.000 Euro aufgrund der Wahl, anwendbar ist.

Die vom Steuerzahler durchgeführte Wahl, ist für mindestens ein Kalenderjahr bindend und ist unter der Bedingung, dass die genannten Voraussetzungen bestehen bleiben, bis zu deren Widerruf gültig.

Durch die MwSt.-Einzahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit sind die geschuldeten Beträge um die Zinsen von 1% zu erhöhen.

Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, falls der Widerruf mitgeteilt werden soll.

Landwirtschaft**Zeile VO3****Art. 34, Absatz 6**

Verzicht der Regelung hinsichtlich Steuerbefreiung. Das **Kästchen 1** ist von den **steuerbefreiten landwirtschaftlichen Unternehmern** gemäß Absatz 6 des Art. 34, mit einem Geschäftsumsatz von nicht mehr als 7.000 Euro anzukreuzen, welche ab 2020 auf die Befreiung der Steuerzahlung und auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen und die Buchhaltungspflicht, die Jahreserklärung eingeschlossen, verzichtet haben. Davon ausgeschlossen ist die Pflicht zur Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen und der Zollscheine (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft"). Diese Wahl ist für den Steuerzahler bis zum Widerruf und mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren bindend.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2020 den Verzicht auf das Befreiungssystem widerrufen haben.

Art. 34, Absatz 11

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 3** ist von den Landwirten anzukreuzen, welche ab dem Besteuerungszeitraum 2020 das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben.

Diese Wahl können auch die **steuerbefreiten landwirtschaftlichen Unternehmen** in Anspruch nehmen, die das ordentliche Besteuerungssystem anwenden wollen und, in diesem Fall, das Kästchen 1 (Verzicht auf die Regelung der Steuerbefreiung) ankreuzen müssen.

Die Option ist bis auf Widerruf und jedenfalls für mindestens drei Jahre verbindlich.

Das **Kästchen 4** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2020 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen haben (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft").

Art. 34-bis

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 5** ist von den landwirtschaftlichen Unternehmen anzukreuzen, welche ab dem Besteuerungszeitraum 2020 für Geschäftsfälle im Bereich der Dienstleistungen, das ordentliche MwSt.-Besteuerungssystem an Stelle der Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis angewandt haben (siehe im Anhang "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

Die Wahl ist bis zu deren Widerruf mindestens für drei Jahre bindend.

Das **Kästchen 6** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2020 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen haben.

Ausübung mehrerer Tätigkeiten - Art. 36, 3. Absatz

In **Zeile VO4** ist das **Kästchen 1** von den Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2020 mehrere Unternehmen bzw. im Bereich desselben Unternehmens, mehrere Tätigkeiten bzw. mehrere Kunst oder Freiberufe ausüben, um mitzuteilen, dass sie für das genannte Jahr die getrennte Besteuerung im Sinne des Artikels 36, Absatz 3, gewählt haben.

Die getroffene Wahl ist bis Widerruf für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2020 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen.

Befreiung für steuerfreie Geschäftsfälle - Art. 36-bis, 3. Absatz

In **Zeile VO5** ist das **Kästchen 1** von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahl für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungsausstellung und Registrierung ab 2020, bezüglich der steuerbefreiten Geschäftsumsätze nach Art.10, mit Ausnahme der Ziffern 11, 18 und 19 desselben Artikels 10, mitteilen wollen.

Es wird klargestellt, dass die Wahl bis Widerruf und in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig ist und die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Anschaffungen und Einfuhren zur Folge hat.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab dem Jahr 2020 den Widerruf der getroffenen Wahl mitteilen wollen.

Verlagswesen - Art. 74, Absatz 1

In **Zeile VO6** ist das **Kästchen 1** von den Verlegern anzukreuzen, welche mitteilen ab 2020 für jedes Verlagsprodukt oder für jeden Titel oder für jede Ausgabe das System der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Kopien zu wählen.

Diese Wahl behält, falls sie für jedes Verlagsprodukt bzw. für jeden Titel getroffen wurde, bis zu deren Widerruf ihre Gültigkeit und ist in jedem Fall für einen Dreijahreszeitraum bindend.

Wird die Wahl hingegen für eine einzelne Ausgabe getroffen, so ist sie begrenzt auf diese Ausgabe bindend. Die getroffene Wahl kann für alle Ausgaben in Bezug auf das ganze Jahr mitgeteilt werden.

Das **Kästchen 2** ist von den Verlegern anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie ab dem Jahr 2020 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl hinsichtlich der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Kopien in Bezug auf jedes Verlagsprodukt oder jeden Titel, vornehmen möchten.

Für weitere Erläuterungen der MwSt.-Regelung im Verlagswesen siehe:

Rundschreiben Nr. 23 vom 24/7/2014;

Rundschreiben Nr. 328/E vom 24.12.1997;

Rundschreiben Nr. 209/E vom 27.08.1998;

Art. 1, Absatz 1, Buchst. g) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 56 von 1998;

Art. 6, Absatz 7, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 133 von 1999;

Art. 52, Absatz 75 des Gesetzes Nr. 448 von 2001.

Veranstaltungen - Antrag zur Anwendung der ordentlichen Besteuerung - Art. 74, 6. Absatz

In **Zeile VO7**, ist das **Kästchen 1** von den Betreibern jener Tätigkeiten anzukreuzen, die in der **Organisation von Spielen, öffentlichen Veranstaltungen** und anderen Tätigkeiten bestehen, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26 Oktober 1972, sechster Absatz des Art. 74 beigelegt ist, hervorgeht und mitteilen möchten, dass sie ab 2020 die ordentliche Besteuerung anwenden.

Diese Wahl ist bis Widerruf und auf jeden Fall für mindestens einen Fünfjahreszeitraum bindend und ist ab dem ersten Januar des Jahres, in dem die Wahl getroffen wurde, gültig.

Das **Kästchen 2** ist dann anzukreuzen, um den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl mitzuteilen (siehe im Anhang unter "Unterhaltungen und Veranstaltungen").

Innergemeinschaftliche Anschaffungen - Art. 38, 6. Absatz des GD Nr. 331/ 1993

Zeile VO8, die Wahl betrifft die Subjekte, die im Artikel 38, fünfter Absatz, Buchst. c) des GD Nr. 331 von 1993 angeführt sind und zwar:

- Steuerzahler, welche steuerbefreite Geschäftsfälle tätigen, die die gesamte Nichtabsetzbarkeit der MwSt. auf die Anschaffungen zur Folge haben;
- landwirtschaftliche Unternehmer, die die Sonderbesteuerung im Sinne des Art. 34 in Anspruch nehmen;
- Körperschaften, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die keine Handelstätigkeiten ausüben und keine Steuerschuldner sind.

Das **Kästchen 1** muss von Subjekten angekreuzt werden, welche mitteilen möchten, dass sie ab 2020 auf die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die Wahl für die MwSt.-Besteuerung in Italien getroffen haben.

Die genannte Wahl kann nur dann getroffen werden, falls der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen die im Jahr 2019 durch Werbekataloge, durch Postzusendungen und dergleichen durchgeführt wurden, 10.000 Euro nicht überschritten hat.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt dass die vorgesehenen Bedingungen bestehen bleiben.

Das **Kästchen 2** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl widerrufen möchten.

Abtretungen von gebrauchten Gütern - Art. 36 des GD Nr. 41 von 1995**Zeile VO9****Art. 36, Absatz 2**

Anwendung der ordentlichen (bzw. analytischen) Differenzbesteuerung. Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls der Steuerzahler ab 2018, auch bei Abtretungen von importierten Kunstgegenständen, Altertum oder von Gegenständen für Sammlungen und für den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, die beim Künstler (bzw. bei dessen Erben oder Vermächtnisnehmern) angekauft wurden, die Wahl für die Anwendung der ordentlichen (bzw. analytischen) Differenzbesteuerung getroffen hat. Diese Wahl hat bis Widerruf Gültigkeit und zwar mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach der getroffenen Wahl.

Das **Kästchen 4** ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Art. 36, Absatz 3

Anwendung der ordentlichen MwSt.-Regelung. Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie im Jahr 2020 für einen bzw. mehrere Geschäftsfälle, die in die Sonderregelung der Differenzbesteuerung fallen, die ordentliche MwSt.-Regelung angewandt haben.

Durch die Anwendung der ordentlichen Besteuerung für diese Abtretungen im Sinne des 3. Absatzes des Art. 36 des GD Nr.

41/95, kann die Steuer dieser Anschaffungen nur zum Zeitpunkt des Geschäftsfalles, der dem ordentlichen Besteuerungssystem unterliegt und ohne Anmerkung in dem von Art. 25 vorgesehenen Register abgesetzt werden. In dem Fall, dass die Anschaffung und die entsprechende Abtretung in verschiedenen Steuerzeiträumen durchgeführt werden, muss der Einkaufsbetrag in Zeile VF16, Feld 1 der Erklärung jenes Jahres angeführt werden, in dem dieser im Register vermerkt wurde, da dieser Betrag nicht abzugsfähig ist. Als Voraussetzung für die Absetzung der entsprechenden Steuer auf die Anschaffungen muss die Abtretung in

der Erklärung des Steuerzeitraumes, in dem die entsprechende Abtretung durchgeführt wurde, in Beachtung der ordentlichen MwSt.Regelung erfolgen und der Betrag des Verlustgeschäftes in Übersicht VF und zwar in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz des Absatzbetrages, wie auch in Zeile VF22 (Bemessungsgrundlage der in den Vorjahren registrierten Anschaffungen, deren Steuer aber erst im Jahr , in dem die jeweilige Abtretung getätigt wurde fällig wird) angeführt werden, damit der in Zeile VF16, Feld 1 der vorhergehenden Erklärung angeführte Betrag, vom Geschäftsvolumen der Anschaffungen abgezogen werden kann.

Art. 36, Absatz 6

Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Differenzbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode. Das **Kästchen 3** muss angekreuzt werden, wenn der Steuerzahler ab dem Jahr 2020, den Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Differenzbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode gewählt hat, die von Art. 36, erster Absatz vorgesehen ist.

Auch diese Wahl hat bis Widerruf Gültigkeit und dies mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach der getroffenen Wahl.

Das **Kästchen 5** muss von jenen Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Innergemeinschaftliche Abtretungen durch Werbekataloge, Postzusendungen und dergleichen - Art. 41, erster Absatz, Buchstabe b), GD Nr. 331 von 1993

Zeile VO10, Steuerzahler, welche innergemeinschaftliche Güterabtretungen durch Werbekataloge, Postzusendungen und dergleichen durchführen und im Vorjahr Veräußerungen in einem anderen Mitgliedsstaat für einen Betrag von nicht mehr als 100.000 Euro durchgeführt haben bzw. den von diesem Staat festgelegten Mindestbetrag nicht überschritten haben, können ab Jahr 2020 die Wahl für die Anwendung der MwSt. im Mitgliedsstaat für den die Güter bestimmt sind, treffen, indem sie das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Kästchen anzukreuzen sind, die sich auf die getroffene Wahl und Widerrufsmöglichkeit der Staaten beziehen, die durch den ISO Kode gekennzeichnet sind.

Art. 20, zweiter Absatz des MD vom 24. Dezember 1993, in dem die Tauschgeschäfte zwischen der Republik Italien und der Republik San Marino geregelt sind, sieht für die Unternehmer in Italien, welche die besagten Abtretungen mit Privatpersonen der Republik San Marino durchführen, die selbe Wahlmöglichkeit vor.

Besagte Wahlmöglichkeiten haben ab dem Jahr 2020 Wirksamkeit und sind bis zum Widerruf und in jedem Fall bis Ablauf des darauf folgenden Zweijahreszeitraumes gültig.

Die Kästchen, die in **Zeile VO11** angeführt sind, müssen von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die ab 2020 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten - Art. 1, Absatz 3, DPR Nr. 100 von 1998

In **Zeile VO12** muss das **Kästchen 1** von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die Buchhaltung dritten Personen übergeben haben und welche die von Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998 vorgesehene Wahl getroffen haben. Diese Wahl kann ausschließlich von jenen Steuerzahlern getroffen werden, welche die regelmäßige Monatsabrechnung durchführen und sich für die Berechnung der Steuerdifferenz des vorhergehenden Monats auf die Steuer beziehen können, die im zweiten darauf folgenden Monat fällig geworden ist (siehe Rundschreiben Nr. 29 vom 10. Juni 1991).

In Bezug auf die besonderen Berechnungsmodalitäten der regelmäßigen MwSt.-Verrechnungen und hinsichtlich Abfassung der Übersicht VH siehe in diesem Zusammenhang im Anhang unter "Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird".

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer dieser getroffenen Wahl mindestens ein Kalenderjahr beträgt und bis Widerruf gültig ist.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl, mitteilen möchten.

Anwendung der MwSt. auf Abtretungen von Gold für Investitionen – Art. 10, Nr. 11

Zeile VO13, diese Zeile ist Subjekten vorbehalten, die Gold für Investitionen herstellen bzw. vermarkten oder Gold zu Investitionsgold verarbeiten und mitteilen, dass sie bei Veräußerungen von Investitionsgold die Anwendung der MwSt. an Stelle der Befreiung gewählt haben. Subjekte die Gold für Investitionen herstellen, bearbeiten oder vermarkten, können für jeden einzelnen Geschäftsfall die Art der Besteuerung wählen, klarerweise ohne dreijährlicher Vinkulierung, indem sie das **Kästchen 1** dieser Zeile ankreuzen. Diese Subjekte können für die Geschäftsfälle in Bezug auf die Vermarktung von Gold für Investitionen, alle Besteuerungsformen anwenden, indem sie das **Kästchen 2** ankreuzen. Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist bis Widerruf im Sinne des Art. 3 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997 gültig.

Das **Kästchen 3** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der Wahl gemäß Kästchen 2 mitteilen möchten.

Hat der Abtretende die Wahl für die Anwendung der Steuer gewählt, kann die selbe Wahl für jedes einzelne Geschäft, auch vom Vermittler getroffen werden, indem das **Kästchen 4** angekreuzt wird (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber").

Anwendung der ordentlichen MwSt.-Besteuerung für Wanderveranstaltungen und Mindeststeuerzahler – Art. 74- quater, Absatz 5.

Zeile VO14, das **Kästchen 1** ist von Subjekten anzukreuzen, die Wanderveranstaltungen wie auch sonstige Veranstaltungstätigkeiten gemäß Tabelle C, die dem DPR Nr. 633 von 1972 beigelegt ist, durchführen, im Vorjahr einen Umsatz von nicht über 25.822,84 Euro erzielt haben und sich ab dem Jahr 2020 für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung entschieden haben. Diese Wahl ist bis auf Widerruf und für mindestens fünf Jahre ab ersten Januar des Jahres, in dem diese Wahl getroffen wurde, bindend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die begünstigte Besteuerung ab dem Kalenderjahr nach jenem nicht mehr Anwendung findet, in dem die Grenze von 25.822,84 Euro überschritten wurde (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten").

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

MwSt.-System gegen Kasse - Artikel 32-bis Gesetzesdekret Nr. 83 von 2012

Zeile VO15, das **Kästchen 1** muss von den Rechtssubjekten angekreuzt werden, die mitteilen, dass sie ab dem 1. Januar 2020 für das System der Ist-Besteuerung optiert haben, gemäß Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 22. Juni 2012.

Die Wahl ist bis auf Widerruf und mindestens für drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss angekreuzt werden, um den Widerruf der Option mitzuteilen

Erbringung von elektronischen Dienstleistungen – Artikel 7-octies

Zeile VO16, die Wahl betrifft die Subjekte, die in Artikel 7-octies genannte Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Kunden mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten als Italien erbringen.

Kästchen 1 muss von denjenigen angekreuzt werden, die im Vorjahr einen Gesamtbetrag der oben genannten Dienstleistungen von nicht mehr als 10.000 € erbracht haben und ab 2020 die Wahl zur Anwendung der Mehrwertsteuer im Wohnsitzstaat des Kunden treffen.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt dass die vorgesehenen Bedingungen bestehen bleiben.

TEIL 2 – Wahl und Widerruf zwecks Einkommensteuern

Ordentliche Buchhaltung für Kleinunternehmen - Art. 18, Absatz 8, DPR Nr. 600 von 1973

Zeile VO20, das **Kästchen 1** muss von den offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Reedereigesellschaften, Personalgesellschaften, die eine Handelstätigkeit ausüben, natürlichen Personen, die Handelsunternehmen betreiben, Nichthandelsorganisationen bezüglich von eventuell ausgeübten Handelstätigkeiten, die, da sie im Jahre 2018 Erträge für einen Höchstbetrag von 400.000 Euro für die Dienstleistungsunternehmen bzw. von 700.000 Euro für die Unternehmen mit einem anderen Tätigkeitsgegenstand erzielt haben, für das Jahr 2020 die Option für das ordentliche Buchführungssystem gewählt haben, angekreuzt werden.

Die Option ist für mindestens drei Jahre bindend, danach wird sie stillschweigend für jedes weitere Jahr verlängert und bleibt bis auf Widerruf gültig (vgl. Abs. 6.6 des Rundschreibens Nr. 11/E vom 13. April 2017).

Das **Kästchen 2** ist von den genannten Kleinunternehmen anzukreuzen, welche den Widerruf der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Ordentliche Buchhaltung für Künstler und Freiberufler - Art. 3, Absatz 2, DPR Nr. 695 von 1996

In **Zeile VO21** ist das **Kästchen 1** von den Künstlern und Freiberuflern (Art. 53 des TUIR) anzukreuzen, die für das Jahr 2020 die ordentlichen Buchhaltung gewählt haben.

Da es sich um eine buchhalterische Regelung handelt, hat die Wahl für mindestens ein Jahr und bis Widerruf Gültigkeit.

Das **Kästchen 2** muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Ordentliche Ermittlung des Einkommens für sonstige Tätigkeiten in der Landwirtschaft – Art. 56-bis, Absatz 5 des TUIR

In **Zeile VO22** ist das **Kästchen 1** von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahlmöglichkeit haben, sich für die ordentliche Ermittlung des Einkommens sonstiger landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu entscheiden. Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von drei Jahren bindend.

Das **Kästchen 2** muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens für landwirtschaftliche Gesellschaften - Art. 1, Absatz 1093, Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

Zeile VO23, das **Kästchen 1** muss von den Personengesellschaften, von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften angekreuzt werden, die als Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 2 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004 gelten und die Option für die Einkommensfestlegung laut Art. 32 des TUIR mitzuteilen beabsichtigen. Die Option ist bis auf Widerruf und in jedem Fall für mindestens drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der Option mitteilen wollen.

Festlegung des Einkommens für die von landwirtschaftlichen Unternehmern gegründeten Gesellschaften - Artikel 1, Absatz 1094, Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

Zeile VO24, das **Kästchen 1** muss von den Personengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Unternehmern gegründet wurden, die die Option für die Festlegung des Einkommens unter Anwendung des Rentabilitätskoeffizienten von 25 Prozent auf den Betrag der Erlöse mitzuteilen beabsichtigen. Die Option ist bis auf Widerruf und in jedem Fall für mindestens drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der Option mitteilen wollen.

Ordentliche Ermittlung des Einkommens für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft – Art. 1, Absatz 423, Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005

Zeile VO25, Kästchen 1 ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Einkommen gewöhnlich in Bezug auf die Produktionsaktivität und Abtretung der Strom- und Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen der Land- und Forstwirtschaft und Fotovoltaik festzulegen, die die Begrenzungen dessen überschreiten, was im ersten Satz des genannten Absatzes 423 vorgesehen ist.

Die genannte Wahl ist für einen Dreijahreszeitraum bindend und ist bis zu deren Widerruf gültig.

Das **Kästchen 2** muss von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die den Widerruf dieser Möglichkeit mitteilen möchten.

Aufbewahrung von MwSt.-Aufzeichnungen für kleinere Unternehmen – Art. 18 Abs. 5 DPR Nr. 600 vom 1973

Zeile VO26, das Kästchen 1 ist von den kleineren Unternehmen zu anzukreuzen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die MwSt-Register ohne Notizen über Einnahmen und Zahlungen vorzunehmen, unbeschadet der Verpflichtung, getrennte Buchführungen über Umsätze zu führen, die für die Zwecke dieser Steuer nicht registrierungspflichtig sind. In diesem Fall wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass das Datum der Eintragung der Dokumente mit dem Datum übereinstimmt, an dem die entsprechende Einnahmen oder Zahlung stattgefunden hat.

Die Option ist für einen Zeitraum von drei Jahren bindend und gilt bis auf Widerruf.

Das **Kästchen 2** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl widerrufen möchten.

TEIL 3 – Wahl und Widerruf sowohl zwecks MwSt. als auch zwecks Einkommensteuern

Anwendung der Bestimmungen, die vom Gesetz Nr. 398 von 1991 vorgesehen sind

In **Zeile VO30** muss das **Kästchen 1** von all jenen Subjekten angekreuzt werden, die mitteilen möchten, dass sie ab 2020, die Pauschalermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 2, Absätze 3 und 5 des genannten Gesetzes Nr. 398 in Anspruch nehmen möchten.

Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bindend.

Folgende Subjekte können diese Wahl treffen: die Gesellschaften und zwar auch die Genossenschaften und Amateursportgesellschaften gemäß Art. 90, Absätze von 17 bis 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, die Vereine ohne Erwerbszwecke und die Fremdenverkehrsämter auf welche im Sinne des Art. 9-bis des Gesetzes Nr. 66 von 1992, das Besteuerungssystem gemäß Gesetz Nr. 398 von 1991 ausgedehnt wurde, die Vereine der Musikkapellen und der Amateurchöre, die Laienbühnen, die gesetzlich anerkannten Musik- und Volkstanzgruppen ohne Gewinnzwecke, auf welche laut Art. 2, Absatz 31 des Gesetzes Nr. 350 von 2003 das Gesetz Nr. 398 ausgedehnt wurde.

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der vorher getroffenen Wahl anzukreuzen (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten").

In der Landwirtschaft tätige Gewerkschafts- und Berufsvereinigungen - Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

In **Zeile VO31** ist das **Kästchen 1**, ausschließlich von den Gewerkschafts- und Berufsvereinigungen anzukreuzen, welche in der Landwirtschaft tätig sind und mitteilen möchten, dass sie für das Jahr 2020 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, umgewandelt von Art. 62, Absatz 1, Buchst. a) des GD Nr. 331 von 1993, getroffen haben.

Mit Hinsicht auf die genannten Vereinigungen und in Bezug auf den Steuerbeistand zugunsten der Mitglieder, sieht Absatz acht des Art. 78 vor, dass die MwSt. auf pauschale Weise ermittelt wird, indem die Steuer für die steuerpflichtigen Geschäftsfälle um ein Drittel des Betrages als Pauschalabsetzung der MwSt. für die Anschaffungen und Einfuhren herabgesetzt wird. Die genannten Vereinigungen können jedoch die MwSt. und das Einkommen auf ordentliche Art und Weise ermitteln und müssen in diesem Fall das Kästchen 1 zwecks Mitteilung dieser Wahl ankreuzen. Die genannte Wahl gilt bis Widerruf und ist in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig.

Das **Kästchen 2** muss von den obgenannten Vereinigungen für den Widerruf der vorher getroffenen Wahl angekreuzt werden.

Agritourismus - Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

In **Zeile VO32** muss das **Kästchen 1** von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die Tätigkeit des Agritourismus gemäß Gesetz Nr. 96 vom 20. Februar 2006 ausüben und mitteilen möchten, dass sie ab 2020 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens getroffen haben und deshalb die Pauschalermittlung der Steuer, vorgesehen von Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 nicht angewandt haben. Die genannte Wahl ist für einen Dreijahreszeitraum bindend und ist bis zu deren Widerruf gültig.

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Artikel. 1, Absätze 54 - 89 des Gesetzes Nr. 190/2014)

Zeile VO33, das Kästchen 1 muss von Steuerpflichtigen, die unter Voraussetzung der von Art. 1, Absätze 54-89 des Gesetzes Nr. 190/2014 vorgesehenen im Jahr 2020 Vorbedingungen die Festlegung der Mehrwertsteuer und des Einkommens auf ordentlichem Weg gewählt haben. Die Wahl ist drei Jahre bindend und gilt bis zum Widerruf.

Kästchen 2 ist anzukreuzen, wenn der Widerruf der Option mitgeteilt werden soll.

Erleichtertes Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der von Stellenabbau betroffenen Arbeiter – Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011

Zeile VO34, Kästchen 1 ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die – indem sie die vorteilhafte Steuerregelung nach Artikel 27, Absätze 1 und 2 des G.D. Nr. 98 von 2011 angewendet haben – im Jahr 2020 die MwSt.- und Einkommensfestlegung auf gewöhnlichem Weg gewählt haben. **Kästchen 2** ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die – nachdem sie für 2014 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 27, Absätze 1 und 2 des G.D. Nr. 98 von 2011 die gewöhnliche Re-

gelung der MWST.- und Einkommensfestlegung gewählt haben – die getroffene Wahl widerrufen und ab 2020 von der Pauschalregelung nach Artikel 1, Absätze von 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 14. April 2014 (Rundschreiben Nr. 10/E vom 4. April 2016, Par. 3.1/1) Gebrauch machen. **Das Kästchen 3** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche – nachdem sie im Sinne des Art. 10, Abs. 12-undecies des GD Nr. 192 vom Jahr 2014 die Anwendung eines begünstigten Steuersystems im Sinne des Art. 27, Abs. 1 und 2 des G.D. Nr. 98 vom Jahr 2011 gewählt haben – ihre Wahl widerrufen und ab dem Jahr 2020 dem Pauschalssystem im Sinne des Art. 1, Abs. von 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom Jahr 2014 beitreten.

Aktivitäten im Bereich des Weintourismus - Art. 1, Absätze 502 bis 505, Gesetz Nr. 205 von 2017

In **Zeile VO35**, muss **Kästchen 1** von den Subjekten angekreuzt werden, die Aktivitäten im Bereich des Weintourismus gemäß Artikel 1, Absätze 502 bis 505 des Gesetzes Nr. 205 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 ausüben und die sich für MwSt.-Abzüge und die ordentliche Ermittlung des Einkommens entschieden haben und daher mitteilen, dass sie das in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 vorgesehene pauschale Steuerermittlungssystem nicht in Anspruch genommen haben. Die Option ist für drei Jahre bindend und gilt bis zum Widerruf.

Aktivitäten im Bereich des Öltourismus - Art. 1, Absätze 513 und 514, Gesetz Nr. 160 von 2019

In **Zeile VO36**, muss **Kästchen 1** von den Subjekten angekreuzt werden, die Aktivitäten im Bereich des Öltourismus gemäß Art. 1, Absätze 513 und 514 des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 ausüben und die sich für MwSt.-Abzüge und die ordentliche Ermittlung des Einkommens entschieden haben und daher mitteilen, dass sie das in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 vorgesehene pauschale Steuerermittlungssystem nicht in Anspruch genommen haben. Die Option ist für drei Jahre bindend und gilt bis zum Widerruf.

TEIL 4 - Wahl zwecks Steuer auf die Unterhaltungstätigkeit

Anwendung der ordentliche Besteuerung auf die Unterhaltungstätigkeiten – Art. 4 DPR Nr. 544 von 1999

In **Zeile VO40** ist das **Kästchen 1** von Subjekten anzukreuzen, welche mitteilen möchten, dass sie die Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2020 durch die ordentliche Besteuerung ermittelt haben.

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

TEIL 5 – Wahl zwecks IRAP

Ermittlung der IRAP - Bemessungsgrundlage von Seiten der öffentlichen Einrichtungen, die auch Handelstätigkeiten ausüben (Art.10-bis, Absatz 2 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in geltender Fassung)

In **Zeile VO50** ist das **Kästchen 1** von öffentlichen Subjekten gemäß Art. 3, Absatz 1, Buchst. e-bis) des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in geltender Fassung anzukreuzen, welche im Sinne des Art.10-bis, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 446 von 1997, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zwecks IRAP mit den vom Art. 5 vorgesehenen Kriterien desselben gesetzesvertretenden Dekretes gewählt haben (vgl. Rundschreiben Nr. 148/E vom 26.07.2000 und Rundschrieben Nr. 234/E vom 20.12.2000).

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

4.2.17 ÜBERSICHT VG – ZUSTIMMUNG ZUR REGELUNG FÜR KONTROLLIERENDE UND KONTROLLIERTE HANDELSGESELLSCHAFTEN

Die Übersicht ist den Institutionen oder kontrollierenden Handelsgesellschaften vorbehalten, die beabsichtigen, ab 2021 vom Sonderverfahren zum Mehrwertsteuerausgleich Gebrauch zu machen, wie es das Ministerialdekret 13. Dezember 1979, geändert durch das Ministerialdekret vom 13. Februar 2017, vorsieht, das die Durchführungsvorschriften der Verordnungen gemäß Art. 73, letzter Absatz (wie ersetzt durch Absatz 27 von Art. 1 des Gesetzes 11. Dezember 2016, Nr. 322) bezüglich einer oder mehrerer gemäß der untersuchten Verordnung als "kontrolliert" betrachtete Handelsgesellschaften beinhaltet.

Die Institution oder kontrollierende Handelsgesellschaft teilt der Agentur der Einnahmen die Durchführung der Option für das genannte Verfahren mit, indem die vorliegende Übersicht in der Erklärung für die Mehrwertsteuer ausgefüllt wird, die im Kalenderjahr mit Ablauf desjenigen Jahres eingereicht wird, für das man die Option durchzuführen beabsichtigt.

Option gilt bis auf Widerruf, der entsprechend den für die Mitteilung der Option vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden kann. Für bereits laufende MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren sollte diese Übersicht ausschließlich zum Zwecke der Mitteilung des Widerrufs oder dem Eintritt oder Ausscheiden einer oder mehrerer Tochtergesellschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2021 ausgefüllt werden. Jede Änderung der Daten der Tochtergesellschaften im Laufe des Jahres muss der Agentur der Einnahmen innerhalb von dreißig Tagen Vordruck IVA 26 mitgeteilt werden.

Die Übersicht besteht aus:

- dem Abschnitt I zur Angabe der Daten bezüglich der Handelsgesellschaften, die am MwSt.-Ausgleich teilnehmen;
- dem Abschnitt II zur Angabe der Daten bezüglich der Gesellschaften, die an der Kontrollkette, aber nicht am MwSt.-Ausgleich teilnehmen.
- dem Abschnitt III, für den Widerruf der zuvor ausgeübten Option.

ABSCHNITT I – Am MwSt.-Ausgleich teilnehmende Gesellschaften

In Abschnitt I sind die Daten bezüglich der Gesellschaften einzutragen, die am Verfahren zum MwSt.-Ausgleich teilnehmen. Dieser Abschnitt dient auch dazu, den Eintritt oder das Ausscheiden einer oder mehrerer Tochtergesellschaften aus dem Verfahren ab dem 1. Januar 2021 mitzuteilen, wenn das Verfahren bereits im Gange ist (in diesem Fall sollten nur die

Unternehmen angegeben werden, die an der Kontrollkette, nicht aber am MwSt.-Ausgleich beteiligt sind, und die bei der Anmeldung der Option nicht erwähnt wurden).

In **Zeile VG1** sind die Daten der eventuellen Gesellschaft anzugeben, die die Mehrheit der Aktien oder Anteile der Institution oder kontrollierenden Gesellschaft besitzt und die darauf verzichtet hat, von der Gruppenliquidation Gebrauch zu machen. Im Einzelnen ist in **Feld 1** das Datum anzugeben, ab dem der Besitz begonnen hat, und zwar ohne Unterbrechungen. In den **Feldern 2 und 3** sind entsprechend die MwSt.-Nummer und der Prozentsatz des Besitzes der Person anzugeben, die die Kontrolle innehat.

In den **Zeilen von VG2 bis VG4** sind die Daten der kontrollierten Gesellschaften anzugeben.

Im Einzelnen ist:

- In **Feld 1** das Datum anzugeben, ab dem der Besitz begonnen hat, und zwar ohne Unterbrechungen;

- In **Feld 2** die Mehrwertsteuernummer der Tochtergesellschaft.

- In den **Feldern 5, 6** sind entsprechend die MwSt.-Nummer, die Bezeichnung oder der Firmenname und der Prozentsatz des Besitzes der Person anzugeben, die die Mehrheit der Aktien oder Anteile innehat. Diese Daten müssen in den Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft Bestätigung finden.

Die Kästchen in den **Feldern 3 und 4** sind anzukreuzen, wenn das in Feld 2 genannte Tochterunternehmen ab dem 1. Januar 2021 in das Verfahren eintritt oder aus dem Verfahren ausscheidet.

Im Fall des nicht ansässigen Subjekts, das die Mehrheit der Aktien oder Anteile besitzt, keinen MwSt.-Status in dem Staatsgebiet hat, ist das Kästchen im Feld 7 anzukreuzen und ist das Feld 5 nicht auszufüllen.

Sollte die Anzahl 3 übersteigen, so können mehrere fortlaufend nummerierte Formulare verwendet werden.

ABSCHNITT II – An der Kontrollkette, aber nicht am MWST.-Ausgleich teilnehmende Gesellschaften

In Abschnitt II sind die Daten bezüglich der Personen anzugeben, die an der Kontrollkette teilnehmen und damit der Gruppenliquidation für die Gesellschaften Recht geben, die mittels des Besitzes von Aktien oder Anteilen in dem von der Verordnung geforderten Maß mindestens seit dem 1. Juli des dem der Ausübung der Option voraufgehenden Kalenderjahres in der Kette selbst folgen, aber denen gegenüber keine untersuchten Vorschriften verwendet werden.

Die Daten bezüglich der nicht ansässigen Subjekte, die – obwohl sie an der Führung beteiligt sind – keinen MwSt.-Status in dem Staatsgebiet haben, sind statt nicht anzugeben.

Bei Annahme einer indirekten Kontrolle auf mehreren Ebenen sind vorrangig und in der Reihenfolge jeder Kontrollkette die Daten bezüglich der Personen anzugeben, die den Verzicht (Anfangsringe) vorgelegt und danach in der Abfolge der Kette selbst die Daten der Gesellschaften, die nicht an der Gruppenliquidation (mittlere Ringe) teilnehmen, obwohl sie die Voraussetzungen dazu hätten. Dahingegen ist es nicht nötig, die Daten der Gesellschaften einzutragen, die nicht am Ausgleich teilnehmen und sich als Endringe in der Kontrollkette einfügen.

Zum Beispiel sind bei der Kettenkontrolle des Typs A-B-C-[D]-E-[F]-[G]-H, C Gruppenführer-Erklärer-Gesellschaft und D, F, G die Gesellschaften, die für die Gruppenliquidationen ausgewählt wurden.

In Abschnitt I werden in Zeile VG1 die Daten von Gesellschaft B und fortlaufend die Daten der Gesellschaften D, F und G angegeben. In Abschnitt II werden die Daten bezüglich der Gesellschaften A und B (Verzichter) und E (mittlerer Ring) angegeben. Die Daten bezüglich H (Endring) brauchen nicht eingetragen zu werden.

In den **Zeilen VG5 bis VG7**, ist in **Feld 2** die MwSt.-Nummer anzugeben. In den Feldern 1, 3 und 4 sind die Daten, der eventuellen Person anzugeben, die die Kontrolle innehat und im Einzelnen in **Feld 1** das Datum, ab dem der Besitz begonnen hat, und zwar ohne Unterbrechungen; in Feld 3 die MwSt.-Nummer und in Feld 4 der Prozentsatz des Besitzes des Subjekts anzugeben, die die Mehrheit der Aktien oder Anteile innehat.

Im Fall des nicht ansässigen Subjekts, der an der Führung beteiligt ist, keinen MwSt.-Status in dem Staatsgebiet besitzt, ist das Kästchen im Feld 6 anzukreuzen und ist das Feld 3 nicht anzukreuzen. Angesichts des vorigen Beispiels sei es angenommen, dass B nicht ansässig ist und keinen MwSt.-Status in dem Staatsgebiet hat. Im Abschnitt I sind in der Zeile VG1 die Daten der Gesellschaft A und in fortlaufender Reihe die Daten der Gesellschaften D, F, und G angegeben. Im Abschnitt II sind die Daten der Gesellschaft A (verzichtende Gesellschaft) und E (Zwischenring), ohne Angabe der Daten der Gesellschaft B. Im alternativen Fall, wobei A die nicht ansässige Gesellschaft mit keinem MwSt.-Status in dem Staatsgebiet ist, sind im Abschnitt I in der Zeile VG1 die Daten der Gesellschaft B und in fortlaufender Reihe die Daten der Gesellschaft D, F und G anzugeben; in dem Abschnitt II sind die Daten bezüglich der Gesellschaft B (verzichtende Gesellschaft) und E (Zwischenring) anzugeben, wobei auch die Felder 1, 4 und 6 (darauf hinzuweisen, dass B Tochter der nicht ansässigen A ist) auszufüllen sind.

Das **Kästchen in Feld 5** muss Objekt durchgestrichen werden, das der Muttergesellschaft in der Kontrollkette vorausgeht und von der Anwendung der MwSt.-Gruppenvorschriften absieht. Sollte die Anzahl 3 übersteigen, können mehrere fortlaufend nummerierte Formulare verwendet werden.

ABSCHNITT III – Widerruf

Das Kästchen von Zeile VG8 muss angekreuzt werden, um die Ausübung des im ministeriellen Dekrets vom 13. Dezember 1979 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vorgesehenen Widerrufs des MwSt.-Ausgleichsverfahrens mitzuteilen. In diesem Fall sind die vorhergehenden Abschnitte nicht auszufüllen.

Es wird betont, dass das Ausfüllen mehrerer Formulare aufgrund von mehreren VG-Übersichten nicht die Anzahl der Formulare ändert, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, die auf dem Titelblatt anzugeben ist.

4.2.19 – ÜBERSICHT VP - PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

Die Übersicht ist Steuerpflichtigen vorbehalten, die von der in Artikel 21-bis der Gesetzesverordnung Nr. 78 von 2010, ge-

ändert durch Artikel 12-quater der Gesetzesverordnung Nr. 34 von 2020, vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, mit der Jahreserklärung die zusammenfassenden Buchhaltungsdaten der periodischen Abrechnungen des vierten Quartals mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Jahreserklärung bis Februar eingereicht werden muss. Daher kann diese Übersicht nicht ausgefüllt werden, wenn die Erklärung nach dem Ablauf dieser Frist eingereicht wird.

Wenn der Steuerzahler beabsichtigt, die ausgelassenen, unvollständigen oder unrichtigen Daten zu übermitteln, zu ergänzen oder zu korrigieren, muss Folgendes ausgefüllt werden:

- die Übersicht VP, sofern die Erklärung bis Februar eingereicht wird (in diesem Fall muss, falls keine Daten für die Quartale vor dem vierten Quartal zu übermitteln, zu ergänzen oder zu korrigieren sind, die Übersicht VH bzw. die Übersicht VV nicht ausgefüllt werden);
- die Übersicht VH (oder VV), wenn die Erklärung nach Februar eingereicht wird.

Im Allgemeinen, verweisen wir für die Ausfüllmodalitäten der Übersicht und für die Ausfindigmachung der Daten, die in den Zeilen, aus denen diese sich zusammensetzt, anzugeben sind, auf die Anweisungen zum Ausfüllen der Mitteilung periodische MwSt.-Abrechnungen.

Hinsichtlich des Ausfüllens der Felder 4 und 5 der **Zeile VP1** ist stattdessen Folgendes zu beachten:

das Kästchen in **Feld 4** ist anzukreuzen, wenn sich die in der Übersicht angegebenen Daten auf die MwSt.-Abrechnung für die gesamte Gruppe gemäß Artikel 73 beziehen;

Feld 5 ist nur im Falle von außerordentlichen Geschäftsvorgängen oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen während des Jahres auszufüllen, bei denen die MwSt.-Nummer des umgewandelten Subjekts anzugeben ist (übernommene Gesellschaft, abgespaltene Gesellschaft, übertragende oder abtretende Gesellschaft usw.) in dem/den Vordruck(en), die zur Angabe der Daten bezüglich der von diesem ausgeübten Tätigkeit verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen von mehr als einem Formular aufgrund des Vorhandenseins von mehr als einer Übersicht VP nichts an der Anzahl der Formulare in der Erklärung ändert, die auf der Titelseite anzugeben sind.

4.3 BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFT – ZUSAMMENFASSENDE AUFSTELLUNG DER GRUPPE – MWST.-VORDRUCK 26PR/2021 – MWST.-GRUPPENABRECHNUNG

Die **Übersichten VS, VV, VW, VY und VZ**, aus denen die **MwSt.-Aufstellung 26PR/2021** besteht, sind ein Teil der MwSt.-Jahreserklärung. Diese Übersichten sind den Körperschaften und den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche eine Zusammenfassung der MwSt.-Gruppenabrechnung (Art. 73 und MD 13. Dezember 1979) vornehmen.

Die kontrollierende Gesellschaft muss der gebietsmäßig zuständigen Einhebungsstelle sowohl die von den einzelnen Gesellschaften hinterlegten Garantieleistungen in Bezug auf ihre verrechneten Guthabenüberschüsse als auch die von der kontrollierenden Gesellschaft hinterlegte Garantieleistung für den Guthabenüberschuss der Gruppe im Sinne von Art. 6, des Ministerialdekrets vom 13. Dezember 1979 übergeben.

Es wird weiters klargestellt, dass falls die beherrschenden Gesellschaften Garantieleistungen für die einzelnen beherrschten Gesellschaften vorlegen, diese auf das Amt der Agentur der Einnahmen lauten müssen, das in Bezug auf jede beherrschte Gesellschaft gebietsmäßig zuständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist. Für Erläuterungen und nähere Informationen wird auf das Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 verwiesen.

4.3.1 – ÜBERSICHT VS

Teil 1 – Aufstellung der Gesellschaften der Gruppe

In diesem Teil wird die Angabe aller Subjekte gefordert, die am MwSt.-Ausgleichsverfahren für 2020 (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen) teilnehmen und für welche folgendes anzugeben ist:

- **Feld 1**, die MwSt.-Nummer;
- **Feld 2**, Reserviert für Unternehmen, die in folgenden Fällen als Rechtsvorgänger an außerordentlichen Geschäftsvorgängen beteiligt waren, die im Jahr 2020 stattgefunden haben; Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn die Rechtsvorgängergesellschaft ist im Laufe des Jahres 2020 und vor dem außerordentlichen Geschäft aus dem Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung ausgetreten.
- **Feld 3**, der letzte Monat in dem die beherrschende und die beherrschten Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung (12 für das ganze Jahr) teilgenommen haben. Die Zahl 12 ist entweder im Falle des Widerrufs oder dem Ausscheiden aus der MwSt.-Gruppenabrechnung ab dem 1. Januar 2021 oder im Falle der Fortführung dieses Verfahrens für das gleiche Jahr anzugeben;
- **Feld 4**, falls die Gruppengesellschaft eine inaktive Mantelgesellschaft ist im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, bzw. im Sinne von Artikel 2, Absätze 36-decies und 36-undecies, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, den Kode angeben, der den folgenden Situationen entspricht:
 - “1” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
 - “2” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für das vorhergehende Jahr;
 - “3” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre;
 - “4” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre, die im Dreijahreszeitraum keine MwSt.-relevanten Geschäftsvorgänge getätigt hat, die nicht unter dem Betrag liegen, der

sich aus der Anwendung der Prozentsätze laut Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 ergibt.

- **Feld 5**, der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres rückerstatteten Quoten, die jeder Gesellschaft der Gruppe anrechenbar sind;
- **Feld 6**, der übertragene Guthabenüberschuss, der mit dem Betrag aus Zeile VK23 (ausgeglicherer Guthabenüberschuss) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen muss;
- **Feld 7**, der ausgeglichene Guthabenüberschuss, der mit dem Betrag aus Zeile VK24 (ausgeglicherer Guthabenüberschuss) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen muss;
- **Feld 8**, den kontrollierenden Gesellschaften vorbehalten, die nicht zur Garantie-Leistung verpflichtet sind.
„1“ wenn die Erklärung des kontrollierten Unternehmens mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans versehen ist und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen der Anforderungen gemäß Art. 38-bis, Absatz 3, Buchstaben a), b) und c) bescheinigt wird;
- „2“, wenn die kontrollierte Gesellschaft der Regelung der kooperativen Erfüllung zugestimmt hat, wie es die Artikel 3 und ff des G.v.D. 5. August 2015, Nr. 128 vorsehen;
- „3“, wenn die beherrschte Gesellschaft die ISA angewendet hat und aufgrund der entsprechenden Ergebnisse von der Anbringung des Bestätigungsvermerks oder der Bereitstellung der Garantie für Rückerstattungen in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Jahr gemäß Artikel 9-bis, Absatz 11, Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017 befreit ist.
- **Feld 9**, der Grund der Rückerstattung des Jahres (siehe im Anhang unter "Beherrschende und beherrschte Gesellschaften - Rückerstattungsgrund");
- **Feld 10**, Der Betrag des Anteils der Rückzahlung, der in Zeile VY4 einzubeziehen ist, der jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe zugeschrieben werden kann. Dieser Betrag muss mit dem in Zeile VK 25 (von der Kontrollbehörde verlangte Rückzahlung des Überschusses) der Erklärung der einzelnen an der Gruppenabrechnung beteiligten Gesellschaft eingetragenen Betrag übereinstimmen.
- **Feld 11**, der Kode, welcher der Voraussetzung entspricht, die zur Prioritätsauszahlung der Rückerstattung berechtigt:
 „1“ Gesellschaften, welche Dienstleistungen infolge der Weitergabe von Werklieferungsverträgen ausführen, die unter die Anwendung des Buchstaben a), sechster Absatz des Artikels 17 fallen;
- „2“ Gesellschaften, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 ausüben; es handelt sich dabei um Subjekte, welche Tätigkeiten im Recycling und in der Vorbereitung für die Wiedergewinnung vom Abfall und vom Metallschrott ausüben;
- „3“ Gesellschaften, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 ausüben; es handelt sich dabei um Subjekte, welche Zink, Blei und Zinn sowie Halbfertigprodukte dieser Metalle ohne Ferrosulfate herstellen;
- „4“ Subjekte, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 ausüben; es handelt sich dabei um Subjekte, welche Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.
- „5“ Subjekte, die Tätigkeiten ausüben, die innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten mit dem ATECO-Kode 2007 30.30.09 ausgewiesen sind, d. h., Subjekte, die Luft- und Raumfahrzeuge sowie dazugehörige Vorrichtungen bauen.
- „6“ vorbehalten für Subjekte, die gegenüber öffentlichen Verwaltungen Geschäftsvorgängen gemäß Artikel 17-ter Abs. 1 und der anderen in Abs. 1-bis genannten Subjekte getätigt haben. Die vorrangige Auszahlung der Rückvergütung wird für einen Betrag zuerkannt, der die Gesamtsumme der berechneten Steuern auf die vorher genannten Vorgänge nicht übersteigt. Dieser Betrag muss in **Feld 12** angegeben werden;
- „7“ vorbehalten für Subjekte, die die im Kode ATECO beschriebene Tätigkeiten betreiben, d.h. Subjekte, die die Tätigkeit der Vorführung von Kinofilmen ausüben;
- „8“ vorbehalten für Subjekte, die Reinigungs-, Abbruch-, Montage- und Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden ausgeführt haben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 17 Buchst. a)-ter Absatz 6 fallen;

Sollten die Zeilen für die Angaben der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen nicht ausreichen, ist eine weitere Übersicht VS zu verwenden, wobei im Feld "Vordruck Nr." "02" anzuführen ist und so weiter.

Die Abfassung mehrerer Übersichten VS des Vordruckes, verändert nicht die Anzahl der Formblätter, aus denen die Erklärung besteht und die auf dem Titelblatt anzugeben sind.

TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben

In diesem Teil ist anzugeben:

- in **Zeile VS20**, Feld 1 der Gesamtbetrag dessen Rückerstattung von Subjekten, die im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen sind, beantragt wurde und in Feld 2 die gesamte Anzahl dieser Subjekte;
 - in **Zeile VS21**, Feld 1 die Gesamtzahl der Subjekte, einschließlich der beherrschenden Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilgenommen haben; in Feld 2 die Anzahl der Subjekte, welche die MwSt.-Sonderbegünstigungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen in Anspruch genommen haben (siehe im Anhang unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte");
 - In **Zeile VS22**, Feld 1, ist die Anzahl der Subjekte anzugeben, die ihren Guthabenüberschuss bei der Gruppenabrechnung verrechnet haben, und in Feld 2 die Anzahl der Subjekte, die von der Leistung der Garantie befreit sind.
- Haben an der Gruppenabrechnung mehr Subjekte als die im 1. Teil vorhandenen Zeilen teilgenommen, sind die Zeilen VS20, VS21 und VS22 nur auf dem Formblatt Nr. 01 abzufassen.
- In **Zeile VS23**, die Daten bezüglich der MwSt.-Zahlungen der Gruppe (einschließlich des Saldos für 2019), die im Jahr 2020 nicht zu den Fälligkeitsterminen geleistet wurden, falls eine oder mehrere an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmende Gesellschaften die nach dem Gesundheitsnotfall erlassenen Aussetzungsbestimmungen individuell in Anspruch nehmen konnten, wodurch sie dem gesamten Verfahren die genannten Aussetzungen ermöglicht haben (vgl. Rundschreiben 11/E vom 6. Mai 2020, Antwort 2.16). Es sollten insbesondere angegeben werden: in **Kästchen 1** den Code aus der „Tabelle der ausgesetzten Zahlungen COVID-19“ im Anhang; in **Kästchen 2** den Betrag der Zahlungen, die nach den mit dem in Kästchen 1 angegebenen Code gekennzeichneten Rechtsvorschriften ausgesetzt wurden. Wenn die Zahlungen während des

Besteuerungszeitraums nach verschiedenen Bestimmungen ausgesetzt wurden, muss mehr als ein Feld ausgefüllt werden, um die nach jeder Bestimmung ausgesetzten Beträge anzugeben.

TEIL 3 – Garantieleistungen der beherrschenden Gesellschaft

In **Zeile VS30** sind die restlichen Guthabenüberschüsse der Gesellschaften der Gruppe anzugeben, die im Vorjahr (2019) im Sinne des Art. 6 des D.M. vom 13. Dezember 1979 nicht ausgeglichen werden konnten. Da für diese deshalb keine Garantieleistung erbracht wurde, wurden sie im Jahr 2020 von der beherrschenden Gesellschaft in Absetzung gebracht und mit den entsprechenden Überschüssen der Verbindlichkeiten anderer Gesellschaften der Gruppe, im Laufe desselben Jahres verrechnet. Wie mit Ministerialbeschluss Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 mitgeteilt, sind diese Guthabenüberschüsse der Gruppe, zwecks Übersichtlichkeit der Buchhaltung, mit Vorrang gegenüber den sonstigen von den Gesellschaften im Jahr 2020 übertragenen Guthaben als verrechnet zu betrachten.

Für den Betrag aus Zeile VS30 ist die beherrschende Gesellschaft verpflichtet, die von Artikel 6 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen Garantien zu leisten. Klarerweise müssen diese Garantien getrennt von jenen Garantien geleistet werden, welche die beherrschende Gesellschaft für den eventuell verrechneten Guthabenüberschuss aus Zeile VK24 aus der eigenen Erklärung desselben Besteuerungszeitraumes, leisten muss.

4.3.2 – ÜBERSICHT VV– ÄNDERUNGEN DER PERIODISCHEN MITTEILUNGEN DER GRUPPE

Achtung: Die Übersicht VV ist nur noch dann auszufüllen, wenn man Daten übermitteln, vervollständigen oder korrigieren möchte, die in den periodischen MwSt.-Abrechnungen fehlend, unvollständig oder unrichtig sind (vgl. Urteil Nr. 104/E vom 28. Juli 2017). In diesem Fall müssen alle angeforderten Daten angegeben werden, einschließlich derjenigen, die nicht übermittelt, ergänzt oder berichtigt wurden auch wenn sie in der Übersicht VP dieser Erklärung angegeben sind. In dem besonderen Fall, in dem der Versand, die Ergänzung oder die Korrektur zu einem Ausfüllen ohne Daten diese Übersicht führt (z. B. das Ergebnis der Abrechnung ist gleich Null), ist es notwendig, das Kästchen „VV“ am unteren Rand der Übersicht VZ im Feld „Ausgefüllte Übersichten“ anzukreuzen. Wenn die fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht in den Anwendungsbereich dieser Übersicht fallen, sollte sie nicht ausgefüllt werden.

In diese Übersicht sind die Buchhaltungsangaben der periodischen Abrechnungen zu übertragen, die von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft für die gesamte Gruppe durchgeführt worden sind. Diese Verrechnungen ergeben sich aus den periodischen Abrechnungen von Seiten der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft und der beherrschten Gesellschaft, die im Register der zusammenfassenden Daten, vorgesehen von Artikel 4 des MD vom 13. Dezember 1979 verbucht sind und von der Dachgesellschaft geführt werden.

In **Zeile VV17** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung, die von Seiten der beherrschenden Gesellschaft für die gesamte Gruppe festgesetzt wurde (vgl. Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991), anzugeben.

In das **Kästchen Methode** ist der Code einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:

- “1” historische Methode;
- “2” Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
- “3” analytische – effektive Methode.

Einzelheiten zum Ausfüllen der Übersicht VV finden Sie in Abschnitt 4.2.8 zur Übersicht VH.

4.3.3 – ÜBERSICHT VW– ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER DER GRUPPE

In der Übersicht VW werden die Beträge zwecks Abrechnung der jährlichen Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens der Gruppe zusammengefasst.

ACHTUNG: Beim Ausfüllen dieser Übersicht müssen die Übersichten VL und VK der Erklärungen in Bezug auf Gesellschaften berücksichtigt werden, die sich an dem Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren für 2020 (für das ganze Jahr oder einen Bruchteil des Jahres) beteiligt haben, auch unter Berücksichtigung der Vordrucke, die sich auf Rechtsvorgängergesellschaften von außerordentlichen Geschäftsvorgängen beziehen, die an demselben Verfahren teilgenommen haben. Es sei darauf hingewiesen, dass andererseits die Übersichten VL und VK der in den vorgenannten Erklärungen enthaltenen Vordrucke in Bezug auf Gesellschaften, die außerhalb desselben Verfahrens an außerordentlichen Geschäftsvorgängen beteiligt sind, nicht berücksichtigt werden sollten.

TEIL 1 – Berechnung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

In **Zeile VW1** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL1 der Erklärung der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften einzutragen und falls die Beherrschung im Laufe des Jahres aufgelassen wird, ist diese Angabe aus Zeile VK30 zu entnehmen.

In der **Zeile VW2** ist die Summe der Beträge, die sich aus den entsprechenden Zeilen VL2 der Erklärung des Mutterunternehmens und seiner Tochtergesellschaften ergeben, anzugeben; im Falle einer Beendigung der Kontrolle im Lauf des Jahres kann diese Summe aus der Zeile VK31 entnommen werden.

In der **Zeile VW3** ist die Steuerschuld anzugeben, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VW1 und VW2 ergibt, wenn der Betrag der Zeile VW1 über dem der Zeile VW2 liegt.

In der **Zeile VW4** ist das Steuerguthaben anzugeben, das sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VW2 und VW1 ergibt, wenn der Betrag der Zeile VW2 über dem der Zeile VW1 liegt.

TEIL 2 – Berechnung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

Die Zeilen VW23, VW27, VW29 und VW30 müssen auch die Beträge enthalten sein, die sich aus den entsprechenden Übersichten VL ergeben (VK, Abschnitt 3, im Falle der Teilnahme an der MwSt.-Gruppenabrechnung für einen Teil des Jahres).

In **Zeile VW20** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres von Seiten der beherrschenden Gesellschaft der gesamten Gruppe beantragten Rückerstattungen anzuführen.

Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der Rückerstattungen während des Jahres, wird darauf hingewiesen, dass diese, gemäß dem genannten Ministerialbeschluss Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989, gegenüber jenen Gesellschaften vorliegen müssen, welche das Guthaben, das Gegenstand des Rückerstattungsantrages ist, übertragen haben. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die von Seiten der beherrschenden Gesellschaften während des Jahres ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungsbeträge auch dann anzugeben sind, wenn diese Rückerstattungen noch nicht durchgeführt wurden.

Außerdem ist in derselben Zeile VW20 auch jener Teil der Akontozahlung anzugeben, der von der beherrschenden Gesellschaft für die beherrschten Gesellschaften, die nach der letzten Frist für die Einzahlung der Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten sind, entrichtet wurde (siehe auch Zeile VK36).

Zeile VW21 den Gesamtbetrag der Guthabenüberschüsse angeben, der von jeder Gesellschaft der Gruppe übertragen wurde, die als Mantelgesellschaft fungiert im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, bzw. im Sinne von Artikel 2, Absätze 36-decies und 36-undecies, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011. Der anzugebende Betrag besteht aus der Summe der Beträge laut Feld 6 der Zeilen in Abschnitt I der Übersicht VS, für die das im Feld 4 vorgesehene Kästchen ausgefüllt wurde. Unter Beachtung der Bestimmungen in Bezug auf die Mantelgesellschaft können die Guthaben, die von den genannten Gesellschaften auf die Gruppe übertragen wurden, nicht mit den Schulden verrechnet werden, die von anderen teilnehmenden Gesellschaften übertragen wurden, und sind wieder auf die inaktiven kontrollierten Gesellschaften zu übertragen (siehe Beschluss Nr. 26 vom 30. Januar 2008 und Nr. 180 vom 29. April 2008).

In **Zeile VW22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse, die sich auf die ersten drei Trimester des Jahres 2020 beziehen, anzugeben und von der beherrschenden Gesellschaft mittels Vordr. F24 bis zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung als Ausgleich verwendet wurden. Man weist darauf hin, dass im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 nicht nur der Antrag für die Rückerstattungen während des Jahres gestellt werden kann, sondern auch die Möglichkeit besteht, diese Guthaben mit anderen geschuldeten Abgaben, Beiträgen und Prämien auszugleichen.

In **Zeile VW23** ist der Betrag der geschuldeten Zinsen, die von den beherrschten Gesellschaften für die periodischen dreimonatlichen Abrechnungen übertragen wurden, anzugeben (siehe Ministerialrundschriften Nr. 37 vom 30. April 1993). Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der Zinsen, die bei Einreichung der Jahreserklärung geschuldet sind, nicht in dieser Zeile, sondern getrennt in **Zeile VW36**, anzugeben ist.

In **Zeile VW24** ist der Teil des Guthabens anzugeben, der in Zeile VW25 angeführt und von der beherrschten Gesellschaft mittels Vordruck F24 mit den anderen Abgaben ausgeglichen wurde.

In **Zeile VW25** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzugeben, das im Vorjahr nicht in Anspruch genommen wurde und aus Zeile VY5 der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2020 für das Jahr 2019 der beherrschenden Gesellschaft hervorgeht, welche diese Aufstellung für die gesamte Gruppe eingereicht hat.

In **Zeile VW26** ist das eventuelle Guthaben der Gruppe anzugeben, wofür in den Vorjahren eine Rückerstattung beantragt wurde, Voraussetzung ist, dass das zuständige Amt den Anspruch auf die Rückerstattung formell verweigert hat und den Steuerzahler ermächtigt hat das Guthaben selbst, für das Jahr 2020 bei der periodischen Abrechnung bzw. in der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen.

In **Zeile VW27** ist der Gesamtbetrag der besonderen Steuerguthaben anzuführen, die von den einzelnen Gesellschaften für die periodischen Abrechnungen und für die Akontozahlungen in Anspruch genommen wurden und aus den Zeilen VL27 oder VK 33, Feld 1 der Gesellschaften der Gruppe, hervorgehen.

In **Zeile VW28** ist anzugeben:

– in **Spalte 2**, die Summe der Beträge, die in Feld 1 der Zeile VL11 der Erklärungen aller Gesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung für das gesamte Steuerjahr teilgenommen haben, ausgewiesen sind (auch unter Berücksichtigung der Vordruck in Bezug auf Gesellschaften, die am gleichen MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren zum Zeitpunkt des Geschäftsvorgangs teilgenommen haben.);

– in **Spalte 1**, zusätzlich zu dem in Spalte 2 ausgewiesenen Betrag das Guthaben aus der geringeren Schuld oder dem höheren abzugsfähigen Überschuss aus den 2020 eingereichten ergänzenden Erklärungen der Unternehmensgruppe, gleich der Summe der in Spalte 3 der Zeilen VN1 bis VN4 angegebenen Beträge aller ausgefüllten Vordrucke, für die Spalte 2 „Gruppe“ durchgestrichen ist.

In **Zeile VW29** ist die Summe der Beträge zugeben, die von den einzelnen Tochtergesellschaften in den Zeilen VL29 oder VK34 ihrer Erklärungen eingetragen wurden.

In **Zeile VW30** ist anzugeben:

– in **Feld 2** der Gesamtbetrag der geschuldeten periodischen MwSt.; dieser Betrag entspricht der Summe der MwSt.-Beträge, die in der Spalte 1 der Zeile VP14 des Vordrucks zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Gruppenabrechnungen bezüglich des Jahres 2020 und der Übersicht VP dieser Erklärung, sofern ausgefüllt, angegeben sind, für die das Kästchen " Gruppen-MwSt.-Abrechnung (Art. 73)" angekreuzt ist (ohne Berücksichtigung der Beträge, die bereits in Spalte 1 der Zeile VP14 angegeben, aber nicht gezahlt wurden, weil sie 25,82 EUR nicht überschreiten). Zu diesem Betrag ist auch der Betrag der geschuldeten Vorauszahlung hinzuzurechnen, der in der Zeile VP13, Feld 2, des genannten Vordrucks angegeben ist. Bei fehlenden oder fehlerhaften pe-

riodischen nicht gezahlt wurden, weil sie 25,82 EUR nicht überschreiten). Zu diesem Betrag ist auch der Betrag der geschuldeten Vorauszahlung hinzu- rechnen, der in der Zeile VP13, Feld 2, des genannten Vordrucks angegeben ist. Bei fehlenden oder fehlerhaften periodischen Mit- teilungen sind die in der Übersicht VV enthaltenen Beträge anzugeben.

- in **Feld 3** in Feld 3 den Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen, einschließlich der MwSt.-Vorauszahlung (siehe Anhang) und der vierteljährlichen Zinsen, sowie die nach der Rückzahlung gemäß Artikel 13 des G.v.D. Nr. 472 von 1997 bezahlte Steuer für das Jahr 2020. Es ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen sich aus der Summe der in der Spalte „Ge- zahlte geschuldete Beträge“ des „Abschnitts Staatskasse“ der Zahlungsvordruck F24 angegebenen MwSt.-Daten ergibt, für die die Abgabencodes für periodische Zahlungen verwendet wurden, auch wenn diese aufgrund der Verrechnung mit Guthaben aus an- deren Steuern (oder sogar MwSt.),

Beiträgen und Prämien nicht tatsächlich gezahlt werden. In diesem Feld ist auch der Betrag der periodischen, das Jahr 2018 betreffenden MwSt. einzuschließen, die im Sinne des Art. 54-bis nach dem Empfang der Mitteilung der Ergebnisse der automatisierten Kontrolle eingezahlt wurde, welche die Mitteilungen der periodischen Zwangsliquidationen im Sinne des Art. 21-bis des G.D. Nr. 78 vom Jahr 2010 betreffen. Insbesondere ist es nötig, den Anteil der Steuer der Einzahlungen (nach Abzug von Sanktionen und Interessen) anzugeben, die unter dem Abgabecode 9001 und mit Referenzjahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung und jedenfalls innerhalb der ordentlichen Frist für die Einreichung derselben durchgeführt wurden.

- in **Feld 4** muss der Betrag der periodischen MwSt. für das Jahr 2020 angegeben werden, der nach Erhalt der Mitteilungen über die Ergebnisse der automatisierten Kontrolle gemäß Artikel 54-bis bezüglich der Mitteilungen über die periodischen Abrechnungen gemäß Artikel 21-bis der Gesetzesverordnung Nr. 78 von 2010 gezahlt wurde. Insbesondere ist es der Steueranteil der Zahlungen mit dem Steuercode 9001 (ohne Strafen und Zinsen) und dem Bezugsjahr 2020 bis zum Datum der Einreichung der Erklärung anzugeben;

- in **Feld 5** den Betrag der periodischen Mehrwertsteuer, bezogen auf das Jahr 2020, die bis zum Datum der Einreichung der Erklärung nach der Benachrichtigung durch die Mahnbescheide gezahlt wurde;

- in **Feld 1** den Betrag aus Feld 2 oder die Summe der Beträge aus den Feldern 3, 4 und 5 angegebenen, je nachdem welcher höher ausfällt.

In der **Zeile VW31** ist das Guthaben anzugeben, das sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in Spalte 8 der Zeilen VQ1 bis VQ5 aller ausgefüllten Vordrucke angegeben sind, bei denen die Spalte 11 „Gruppe“ durchgestrichen ist.

In **Zeile VW32** ist der Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld zu übertragen, falls die Summe der Beträge aus Spalte 2 der Guthaben (VW4 und von VW25 bis VW31) niedriger ist als die Summe (VW3 und von VW20 bis VW24). Der Betrag wird aus der Dif- ferenz zwischen den besagten Beträgen mittels Anwendung der nachstehenden Formel berechnet:

$$[(VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24) - (VW4 + VW25 + VW26 + VW27 + VW28, \text{ Sp. 1} + VW29 + VW30, \text{ Spalte 1} + VW31)]$$

In **Zeile VW33** ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens anzuführen. Hier ist die Differenz zwischen der Summe der Guthaben (VW4 + VW25 + VW26 + VW27 + VW28, Spalte 1 + VW29 + VW30, Spalte 1 + VW31) und der Summe der Schulden (VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24). Wenn diese Differenz positiv ist, ist in der gegenständlichen Zeile der Betrag anzugeben, der sich daraus ergibt, wenn man die Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VW30 (eingezahlte periodische MwSt.) anstelle des Felds 1 derselben Zeile unter den Guthaben zählt. Bei der Berechnung des sich aus der Erklä- rung ergebenden Guthabens ist es nämlich nötig, nur die tatsächlich durchgeführten Einzahlungen zu berücksichtigen. Wenn aus dieser Berechnung ein negativer Betrag entsteht, ist die gegenständliche Zeile nicht auszufüllen.

In **Zeile VW34** ist der Gesamtbetrag der Steuerguthaben anzugeben, der von den Gesellschaften der Gruppe bei Abgabe der Jahreserklärung in Anspruch genommen wurde.

In **Zeile VW36** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzuführen, die von den Gesellschaften der Gruppe, welche die drei- mona- tliche Verrechnung anwenden, bei Abgabe der Jahreserklärung übertragen wurden.

Zeile VW38 Gesamte MwSt.-Schuld. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW36 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW34 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden.

Zeile VW39 Gesamtes MwSt.-Guthaben. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW34 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW36 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden.

In **Zeile VW40** ist der Betrag anzugeben, der dem rückerstatteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Bußgelder und Zin- sen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht ver- fügbarer Gu- thaben eingefordert wurden. Durch diese Ausweisung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens erneuert und dem Guthaben gleichgestellt, das im Steuerzeitraum angelaufen ist, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Zeile VW41, angeben:

– **Feld 1**: Die Differenz, falls positiv, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt., die der Differenz zwischen Feld 2 und der Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VW30 entspricht;

– **Feld 2**: Die Differenz, falls positiv, zwischen dem Guthaben, das sich ergeben hätte, wenn die geschuldete periodische MwSt. bis zum Datum der Abgabe der Jahreserklärung vollständig gezahlt worden wäre („potenzielles Guthaben“) und dem tatsächlich abgerechneten Guthaben in Zeile VW33 Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn die o.g. Differenz positiv ist. Das „potenzielle Guthaben“ ist gleich dem Ergebnis, falls positiv, der algebraischen Summe der folgenden Felder: (VW4 + VW25 + VW26 + VW27 + VW28, col. 1 + VW29 + VW30, col. 1, + VW31) - (VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24).

4.3.4 – ÜBERSICHT VY – ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MwSt. BZW. DES STEUERGUTHABENS DER GRUPPE

In diese Übersicht ist die geschuldete MwSt. bzw. das Steuerguthaben bezüglich des Verfahrens der MwSt.-Gruppenabrechnung zu übertragen. Ab diesem Jahr nimmt die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft durch Abfassung dieser Übersicht, insbesondere der Zeile VY4, die Beantragung der Rückerstattung des aus der zusammenfassenden Aufstellung der Gruppenabrechnung resultierenden Guthabens vor.

Zeile VY1, geschuldeter Betrag. In dieser Zeile ist der entsprechende Betrag aus Zeile VW38 zu übertragen. Wird die Zeile VW40 abgefasst, besteht der anzugebende Betrag aus der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VW38 und Zeile VW40. Diese Zeile ist nicht abzufassen wenn der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. gleich bzw. unter 10,33 Euro liegt (10,00 Euro durch die Auf- bzw. Abrundungen in der Erklärung).

Zeile VY2, Feld 1, Guthaben. In dieser Zeile ist der Betrag des Jahresüberschusses der abzugsfähigen Steuer aus Zeile VW39 anzugeben, der in den folgenden Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufzuteilen ist. Ist die Zeile VW40 abzufassen, muss die Summe der Beträge aus den Zeilen VW39 und VW40 übertragen werden.

Ausfüllen der Zeile VY2 seitens der Muttergesellschaften, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen.

Für diese Subjekte ist der abziehbare, sich aus der gegenständlichen Übersicht (im **Feld 1** angegebene) ergebende Teil des Überschusses, gleich zu dem Betrag der bezüglich des Jahres 2020 durchgeführten MwSt.-Einzahlungen, im Sinne des Art. 70-sexies der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern. Der schon im Feld 1 eingeschlossene Betrag ist auch im **Feld 2** anzugeben. Deshalb ergibt sich der auf die folgenden Zeilen VY4 (auch beim Fehlen der Voraussetzungen im Sinne des Art. 30), VY5 und VY6 aufzuteilende Betrag des abziehbaren Überschusses aus der Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen, der im Feld 2 angegeben wurde.

Zeile VY3, Einzahlungsüberschuss. In dieser Zeile ist der mit Hinsicht auf den Betrag aus Zeile VY1 in Übermaß bezahlten Betrag anzuführen. Diese Zeile ist auch abzufassen, falls Steuern entrichtet wurden und sich bei der Abfassung der Aufstellung MWST. 26PR/2021 ein Steuerguthaben ergibt. In diesem Fall ist der volle fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben. Dieser Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, wenn der Betrag der Jahresabrechnung durch eine einmalige Zahlung entrichtet oder der Betrag in Raten eingezahlt wurde, dieser Überschuss jedoch durch die folgenden Ratenzahlungen nicht ausgeglichen werden konnte.

Außerdem ist in dieser Zeile der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des weitergeleiteten Guthabens nach Abzug des Strafgeldes und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch gezahlt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem MwSt.-Guthaben in Zeile VY2, Feld 1, sowie bei einem Einzahlungsüberschuss in Zeile VY3, die Summe der Beträge, die in diesen Zeilen angeführt sind, in den Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufgeteilt werden muss. Für die Muttergesellschaften, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen, ist der im Zeile VY3 angegebene Betrag der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern, wobei der eventuelle, sich aus dem Feld 2 der Zeile VY2 ergebende Betrag hinzugefügt werden muss. In diesem Fall ist daher auf die obengenannten Zeilen VY4, VY5 und VY6 nur der sich aus der Differenz zwischen den Felder 1 und 2 der Zeile VY2 ergebende Betrag aufzuteilen.

Zeile VY4, in dieser Zeile ist der Betrag anzugeben, wofür eine Rückerstattung beantragt wurde. Der entsprechende Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VS20, **Feld 1** übereinstimmen. Davon ausgenommen ist der niedrigste im letzten Dreijahreszeitraum oder im Fall eines Beitritts der Muttergesellschaft einer MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 absetzbare Überschuss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung des Guthabensüberschusses der Gesellschaften der Gruppe, welche die vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften gemäß Art. 30 aufweisen (siehe Rundschreiben Nr. 13 vom 5. März 1990), nur von den beherrschenden Körperschaften oder Gesellschaften beantragt werden kann.

Im **Feld 2** muss der Teil des Rückerstattungsbetrages angeführt werden, für den die beherrschende Gesellschaft das vereinfachte Rückerstattungsverfahren durch den Einhebungsbeamten anwenden möchte.

Dieser Teilbetrag kann, zusammen mit den Beträgen, die im Laufe des Jahres 2021 bereits mit dem Vordruck F24 verrechnet wurden oder verrechnet werden, die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze von 700.000 Euro (Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013) nicht überschreiten.

Das Kästchen des **Felds 3 „MwSt.-Gruppe Art. 70-bis“** ist von dem Mutterunternehmen anzukreuzen, das ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnimmt, und die eine Rückerstattung des sich aus der Übersicht ergebenden abziehbaren Teils des Überschusses beantragen wollen, begrenzt auf den Anteil, der nicht der Gruppe zu überliefern ist. Der Betrag dieses Überschusses kann nicht die Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen übersteigen, der im Feld 2 der Zeile VY2 angegeben wird.

In **Zeile VY5** ist der Betrag anzugeben, der im nächsten Jahr zum Abzug übertragen werden soll oder der im Vordruck F24 ausgeglichen werden soll. Gemäß Artikel 17, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 241 von 1997 kann die Verrechnung des jährlichen MwSt.-Guthabens über 5.000 Euro ab dem 10. Tag des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, aus der er hervorgeht. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Das in dieser Zeile angegebene Guthaben kann für den eventuell aus Zeile VW28 herrührenden Teil in Ausgleich verwendet werden, um die Einzahlung von Schulden vorzunehmen, die sich ab dem Steuerzeitraum angesammelt haben, der auf den folgt, in dem die Ergänzungserklärung eingereicht wurde (Art. 8, Absatz 6-quater des D.P.R. Nr.322 von 1998).

Zeile VY6, diese Zeile ist den Körperschaften und den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche sich für das vom Art. 117 und folgende des TUIR vorgesehene Steuerkonsolidierung entschieden haben. Diese Subjekte haben die Möglichkeit das aus der Jahreserklärung hervorgehende MwSt.-Guthaben des Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung zwecks Ausgleichs der von der konsolidierten Gesellschaft geschuldeten IRES gänzlich oder teilweise abzutreten. In der Zeile muss im **Feld 1** die Steuernummer des konsolidierenden Unternehmens und im **Feld 2** der abgetretene Guthabenbetrag angegeben werden, wie vom Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekrets vom 1. März 2018 vorgesehen. Um die Guthaben über 5.000 Euro und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten zur Verrechnung verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekts, das das erhaltene Guthaben verwendet.

4.3.5 – ÜBERSICHT VZ – ABSETZBARE ÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE AUS DEN VORJAHREN

Diese Übersicht ist nur im Falle eines Rückerstattungsantrages für den niedrigsten im letzten Dreijahreszeitraum absetzbaren Überschuss, wie von Art. 30, Absatz 3 vorgesehen, abzufassen und kann nur von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden, falls sie in den zwei vorhergehenden Jahren (2018 und 2019) einen Guthabenüberschuss der Gruppe übertragen hat, diesen im folgenden Jahr in Absetzung gebracht hat und auch für das Jahr 2020 einen Guthabenüberschuss der Gruppe ermittelt hat (Zeile VY2, Feld 1, der vorliegenden zusammenfassenden Aufstellung). Sind diese Bedingungen gegeben, steht die Rückerstattung für den niedrigeren dieser Beträge der genannten abzugsfähigen Überschüsse (mit Bezug auf den Teil, dessen Rückerstattung noch nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde) zu. Der Vergleich ist zwischen den MwSt.-Beträgen vorzunehmen, die in den zwei vorhergehenden Jahren abgesetzt wurden (in die Zeilen **VZ1** und **VZ2** zu übertragen):

- **für das Jahr 2018** entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 der MwSt.-Erklärung/2019 angeführten Ausgleich und den in Zeile VW24 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2020 für das Jahr 2019 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.
- **für das Jahr 2019** und entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 der MwSt.-Erklärung/2020 angeführten Ausgleich und den in Zeile VW25 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2021 für das Jahr 2020 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.

4.3.6 – AUSGEFÜLLTE ÜBERSICHTEN

In dem Abschnitt ist es nötig, die Kästchen bezüglich der ausgefüllten Übersichten anzukreuzen.

Anhang

MWST.- AKONTOZAHLUNGEN (ZEILE VH17)

Die Pflicht der MWSt.-Akontozahlung, die jährlich innerhalb 27. Dezember vorgenommen werden muss, wurde von Artikel 6, Absätze von 2 bis 5-quater des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 in geltender Fassung eingeführt (vgl. diesbezüglich die Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991, Nr. 73 vom 10. Dezember 1992 und Nr. 40 vom 11. Dezember 1993, den Beschluss Nr. 157 vom 23. Dezember 2004). Für jene Subjekte, die im Fernmeldewesen tätig sind und mit Dekret Nr. 366 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden und für jene, die Wasser, Gas, Strom zuführen und den städtischen Müll entsorgen usw. und mit Dekret Nr. 370 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden, hat Art. 1, Absatz 471 des Gesetzes Nr. 311 vom 27. Dezember 2004, eine besondere Methode der Ermittlung für die Akontozahlung eingeräumt. Insbesondere wurde vorgesehen, dass diese Subjekte, die im Vorjahr eine MwSt. von über zwei Millionen Euro eingezahlt haben, verpflichtet sind die Akontozahlung in einem Ausmaß von 97% jenes Betrages zu ermitteln, der dem Durchschnitt der durchgeführten vierteljährlichen Einzahlungen oder der Einzahlungen entspricht, die für die drei vorhergehenden Vierteljahre des laufenden Jahres hätten vorgenommen werden müssen. Mit dieser Berechnungsweise wird sowohl die historische Methode als auch die vorausschauende Methode des Voranschlages ausgeschlossen, während weiterhin die Möglichkeit besteht, die so genannte Methode der effektiven Berechnung, wie von Absatz 3-bis des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 von 1990 (vgl. Rundschreiben Nr. 54 vom 23. Dezember 2005 und Beschluss Nr. 144 vom 20. Dezember 2006) vorgesehen, anzuwenden. Die Subjekte nach Art. 5 Abs. 1 des ministeriellen Dekrets vom 23. Januar 2015 (split payment), geändert durch das ministerielle Dekret vom 27. Juni 2017, zahlen die Vorauszahlung gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 nach den darin vorgesehenen Modalitäten, auch unter Berücksichtigung der entsprechend dem Dekret anfallenden Steuer (siehe Rundschreiben 28/E vom 15. Dezember 2017).

REISEAGENTUREN

TEIL 1 - Reiseagenturen und Fremdenverkehrsbüros (Art. 74-ter)

Artikel 74-ter beinhaltet das Besteuerungssystem zur Tätigkeit der Reiseagenturen und der Fremdenverkehrsbüros. Diese Büros organisieren und verkaufen in eigener Rechnung bzw. durch Vertreter Reisepakete, die aus Reisen, Ferientaufenthalten, Rundreisen "alles inbegriffen" und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, aus Veranstaltungen, Kongressen und ähnlichem bestehen und welche mehrere Dienstleistungen beinhalten und in einer einzigen Zahlung, die aus einer einzigen Transaktion hervorgeht, berechnet werden. In objektiver Hinsicht wird klargestellt, dass die Reisepakete jene im Sinne des Art. 2 des GvD Nr.111 vom 17. März 1995 sind.

Gleichfalls sind die einzelnen Dienstleistungen im Fremdenverkehr, gemäß Absatz 5-bis des Art. 74-ter der Sonderbesteuerung, der Anwendung der absetzbaren Methode von Grundlage zu Grundlage, unterworfen, im Falle dass letztere im Reisebüro angeboten und im Vorhinein gekauft wurden. Unter den einzelnen Dienstleistungen versteht man den "Ankauf einer Einheit" von einzelnen Reisedienstleistungen (wie zum Beispiel Hotelzimmer oder Ticketflüge) unabhängig von den spezifischen Ansprüchen des Reisenden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Veranstalter von Rundreisen, dabei sind alle Subjekte, unabhängig von der Einrichtung, welcher sie angehören (Vereinigungen, öffentliche oder private Körperschaften usw.), zu verstehen, welche Reisepakete gemäß Absatz eins des genannten Art. 74-ter veranstalten und zur Verfügung der Reisenden stellen. Die besondere Besteuerung wird hingegen nicht auf die Reise- und Fremdenverkehrsbüros angewandt, welche nur eine Vermittlungstätigkeit zugunsten der Kunden ausüben, das heißt, welche im Namen und für Rechnung der Reisenden handeln; in diesem Fall ist das ordentliche Kriterium für die Berechnung der MwSt., begründet auf das Abzugssystem "Steuer von Steuer" anzuwenden. Unter diese Geschäftsfälle fallen zum Beispiel die Hotel- und Reisebuchungen, der Verkauf von Fahrkarten, die Dienstleistungen bezüglich Vidimierung von Reisepässen und dergleichen, welche auf Ansuchen des Reisenden durchgeführt werden. Für weitere Erläuterungen hinsichtlich der Sonderbesteuerung, welche auf den besagten Bereich angewandt werden kann, wird auf das Ministerialrundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und auf die Durchführungsbestimmung verwiesen, die mit MD Nr. 340 vom 30. Juli 1999 genehmigt wurde.

Für die Festsetzung der in den Übersichten, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, anzugebenden Daten wurde die nachfolgende Aufstellung A vorbereitet, die zuvor ausgefüllt und auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden muss.

AUFSTELLUNG A ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG ZU VERWENDEN

ZEILE	REISEN	ENTGELTE	KOSTEN
1	zur Gänze innerhalb der EU		
2	zur Gänze außerhalb der EU		
3	gemischt		
4	GESAMTBETRAG (Summe der Zeilen 1, 2 und 3)		
5	Die gemischten Kosten aufteilen: für den Teil innerhalb der EU		
6	für den Teil außerhalb der EU		
Ermittlung der Entgelte für den Teil innerhalb und außerhalb der EU			
7	Prozentsatz aus den gemischten Kosten (Zeile 5 : Zeile 3) x 100	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %	
8	Gemischte Entgelte für den Teil innerhalb der EU (Zeile 3 x Zeile 7) : 100		
9	Gesamtbetrag der Entgelte innerhalb der EU (Zeile 1 + Zeile 8)		
10	Gesamtbetrag der Entgelte außerhalb der EU (Zeile 2 + Zeile 3 – Zeile 8)		
11	Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten (Zeile 1 + Zeile 5)		
12	Kostenguthaben des Vorjahres (aus Zeile 14 der Aufstellung auf das Jahr 2019)		
13	Bruttobemessungsgrundlage [(Zeile 9 - (Zeile 11 + Zeile 12)) bzw. (Zeile 9)]		
14	Kostenguthaben [(Zeile 11 + Zeile 12) - Zeile 9]		
15	Besteuerungsgrundlage nach Abzug von 22%		

ABFASSUNGSART DER AUFSTELLUNG A:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze innerhalb der Europäischen Union (EU) durchgeführten Reisen anzugeben;
 - in **Zeile 2** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze außerhalb der EU durchgeführten Reisen anzugeben;
 - in **Zeile 3** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der gemischten Reisen anzuführen, also jener Reisen, die teils innerhalb und teils außerhalb der EU durchgeführt wurden;
 - in **Zeile 4** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten aus den vorhergehenden Zeilen anzuführen;
 - in den **Zeilen 5 und 6** sind die Kosten bezüglich der gemischten Reisen (aus Zeile 3) getrennt für den Teil innerhalb und den Teil außerhalb der EU anzuführen;
 - in **Zeile 7** ist der Prozentsatz der gemischten Kosten anzugeben [(Zeile 5 : Zeile 3) x 100];
 - in **Zeile 8** ist der Gesamtbetrag der Entgelte der gemischten Reisen bezüglich des Teiles innerhalb der EU anzugeben, der durch die Multiplikation des Betrages der Entgelte aus Zeile 3 mit dem Prozentsatz aus Zeile 7 zu berechnen ist;
 - in **Zeile 9** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte anzugeben, der sich aus der Summe der Entgelte für Reisen innerhalb der EU (Zeile 1) und der Entgelte bezüglich der gemischten Reisen in der EU (Zeile 8) ergibt;
 - in **Zeile 10** ist der Gesamtbetrag der Entgelte für Reisen außerhalb der EU anzugeben, der sich durch das Summieren der Beträge aus den Zeilen 2 und 3 und durch Abzug des Betrages aus Zeile 8 ergibt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Betrag mit den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen zusammenzurechnen ist (Zeile VX4, Feld 3, Kästchen 3), falls ein Rückerstattungsantrag eingereicht wird;
- in **Zeile 11** ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten anzugeben, der sich aus der Summe der Kosten für gänzlich innerhalb der EU durchgeführte Reisen (Zeile 1) und der Kosten für die gemischten Reisen für den Teil innerhalb der EU (Zeile 5) ergibt;
 - in **Zeile 12** ist das Kostenguthaben bezüglich des Vorjahres anzugeben, das der Zeile 14 der Aufstellung A der MwSt.-Erklärung/2020 bezüglich des Jahres 2019 entnommen werden kann.
 - in den **Zeilen 13 und 14**, die eine Zeile kann in Alternative zur anderen abgefasst werden, ist entsprechend die Bruttobemessungsgrundlage oder das Kostenguthaben anzugeben und durch Anwendung folgender Formel berechnet werden:

$$[\text{Zeile 9} - (\text{Zeile 11} + \text{Zeile 12})]$$

- Falls das Ergebnis positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile 13 zu übertragen, ist es hingegen negativ, muss der entsprechende Betrag in Zeile 14 übertragen werden, wobei das positive Vorzeichen anzuführen ist;
- In **Zeile 15** ist die Nettobemessungsgrundlage von 22% anzugeben.

Übertrag der Angaben in die Übersichten der Erklärung

Zur Festlegung des Umsatzes und des Gesamtbetrags der Einkäufe müssen einige Angaben der Aufstellung A in die Übersichten VE und VF nach den unten genannten Kriterien übertragen werden:

- a) Ergibt sich eine Bruttobemessungsgrundlage (bzw. wenn Zeile 13 ausgefüllt wurde), ist der Betrag laut Zeile 15 in die Zeile **VE23** (Nettobemessungsgrundlage von 22%) in die Zeile VE22 zu übertragen, und zwar zusätzlich zu den Beträgen der anderen, ggf. durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge.

Der restliche Teil der Entgelte, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag aus Zeile 4 und dem Betrag aus Zeile 13 ergibt, muss in Zeile **VE32** zusätzlich zu den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen, welche eventuell getätigt wurden, übertragen werden;

- b) falls ein Kostenguthaben aufscheint (bzw. falls die Zeile 14 abgefasst wurde), muss der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 4 zusätzlich zu den Beträgen der anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, falls solche durchgeführt worden sind, in Zeile **VE32** übertragen werden.

In beiden Fällen ist der Gesamtbetrag der Kosten aus Zeile 4 zusätzlich zu den Beträgen der eventuell durchgeführten nicht steuerpflichtigen Anschaffungen in **Zeile VF16, Feld 1** zu übertragen. Ausgenommen sind die Anschaffungen von Seiten der Subjekte, die auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben; diese Anschaffungen sind in Zeile **VF17** anzugeben.

LANDWIRTSCHAFT

1. Landwirtschaftliche Unternehmer

Im Sinne des Art. 34, zweiter Absatz werden folgende Subjekte als Landwirtschaftliche Unternehmer betrachtet:

- Subjekte, welche Tätigkeiten gemäß Art. 2135 des BGB ausüben und welche die Fischereitätigkeit im Süßwasser bzw. die Fisch-, Pilz-, Austernzucht ausüben und sonstige Muscheln, Schalentiere und Frösche züchten;
- landwirtschaftliche Einrichtungen, welche den Preisstop vornehmen oder sonstige Subjekte, welche in Rechnung dieser Einrichtungen und in Anwendung der Regelungen der Europäischen Union, welche die gemeinschaftliche Organisation bei der Vermarktung dieser Erzeugnisse betreffen, Veräußerungen von Erzeugnissen durchführen;
- die Genossenschaften, ihre Konsortien, die Vereinigungen und deren gegründete Gemeinschaften, die aufgrund der geltenden Bestimmungen als solche anerkannt sind und Veräußerungen der Erzeugnisse vornehmen, die vorwiegend von den Gesellschaftern, Mitgliedern oder Beteiligten hergestellt wurden und als Rohprodukte oder vor Zubereitung oder Verarbeitung verkauft wurden; Körperschaften welche laut Gesetz auch genossenschaftliche Veräußerungen von zubereiteten oder verarbeiteten Produkten in Rechnung der Hersteller vornehmen. Verbandsorganisationen, die hauptsächlich von Mitgliedern hergestellte landwirtschaftliche Erzeugnisse verkaufen, wenden die Sonderabzugsregelung auf alle Lieferungen von Agrar- und Fischereierzeugnissen an, die in Tabelle A Teil I im Anhang des DPR Nr. 633 von 1972 aufgeführt sind (siehe Rundschreiben Nr. 1 vom 17. Januar 2006).

2. MwSt.-Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmer

Landwirtschaftliche Unternehmer, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereiprodukte veräußern, die im ersten Teil der Tabelle A) angegeben sind (diese Tabelle ist dem DPR Nr. 633 von 1972 beigefügt), müssen den von Art. 19 vorgesehenen pauschalen Absetzbetrag auf den steuerpflichtigen Gesamtbetrag des Geschäftsumsatzes durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnen, wie dieser für jede Art von Produkten mit Dekret des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für die Landwirtschaftspolitik vorgesehen ist und mit Dekret vom 5. Juni 2020 abgeändert wurde.

Die Steuer wird durch Anwendung der eigenen Prozentsätze auf jedes Produkt berechnet, außer es werden auf den Verkauf der Erzeugnisse an Personen, welche gemäß Absatz 2, Buchstabe c) des Art. 34 der Sonderbesteuerung unterliegen und auf die Veräußerungen, die von Personen in Anwendung des Absatzes 6, erster und zweiter Satz desselben Artikels 34 durchgeführt werden, die Prozentsätze angewandt, die den Ausgleichsprozentsätzen entsprechen.

3. Von der Steuer befreite landwirtschaftliche Unternehmer

Von der Zahlung der Steuer und von allen Aufbewahrungs- und Buchhaltungspflichten sowie von der Vorlage der Jahreserklärung sind die landwirtschaftlichen Erzeuger befreit, die 2019 einen Umsatz von nicht mehr als Euro 7.000 erzielt haben.

Der Geschäftsumsatz muss mindestens zu zwei Dritteln aus den veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sowie aus den Fischereiprodukten bestehen. Diese Produkte sind aus dem ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/1972 beigeschlossen ist, zu entnehmen (Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und Rundschreiben Nr. 154 vom 19. Juni 1998, Absatz 2).

4. Abfassungsmodalitäten der Erklärung

In der unten angeführten Aufstellung werden Erläuterungen für die Abfassung der Übersichten der Erklärung, mit Hinsicht auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmer angeführt.

Landwirtschaftliche Unternehmer Geschäftsumsatz <= 7.000 Euro Veräußerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse >= 2/3 des Umsatzes	VON DER ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG BEFREIT				
	VE Teil 1	VE Teil 2	VF	VH	VF Teil 3-B
Steuerbefreite landwirtschaftliche Unternehmer, der den Höchstbetrag von 1/3 der Geschäftsfälle, die verschieden von den landw. Geschäften sind, überschritten hat	landw. Geschäfte mit Ausgleichsprozentsätzen	verschiedene Geschäfte mit eigenen Prozentsätzen	registrierte Einkäufe	NEIN	VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF53 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; von VF39 bis VF50 (aus VE Teil 1) VF54 theoretischer Absetzbetrag der MwSt.
Landwirtschaftliche Unternehmer Umsatz > 7.000 Euro (ordentliche Sonderbesteuerung)	Einbringungen an Genossenschaften mit Ausgleichsprozentsätzen	Verkauf von landw. Produkten mit eigenen Prozentsätzen Verschiedene Geschäftsfälle mit eigenen Prozentsätzen	registrierte Einkäufe	JA	VF Teil 3-B VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF53 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; VF39 bis VF50 aus VE Teil 1 und Teil 2 (für die entsprechenden Ausgleichsprozentsätze) VF54 theoretischer MwSt.-Absetzbetrag
Genossenschaften und verschiedene Subjekte gemäß Buchst. b) und c) des Art. 34	Einbringungen an Konsortien mit Ausgleichsprozentsätzen	Verkauf von landw. Produkten mit eigenen Prozentsätzen. Verschiedene Geschäftsfälle mit eigenen Prozentsätzen	registrierte Einkäufe	JA	VF Teil 3-B VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF53 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; VF39 bis VF50 aus VE Teil 1 und Teil 2 (für die entsprechenden Ausgleichsprozentsätze) VF54 theoretischer MwSt.-Absetzbetrag

5. Ermittlung des zugelassenen MwSt.-Absetzbetrages (Übersicht VF – Teil 3-B)

Nachstehend werden für landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Abfassung von Teil 3-B der Übersicht VF verpflichtet sind, Erläuterungen angeführt.

Zeile VF38 ist den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen vorbehalten und zwar jenen, die auch steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt haben, die verschieden von jenen sind, die im 1. Absatz des Artikels 34 und im 1. Absatz des Art. 34-bis angeführt sind und gegenüber welchen, die Steuern der nicht abschreibbaren Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen abgezogen wird, die ausschließlich für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen beansprucht werden, welche Gegenstand der Geschäfte selbst sind. Es wird darauf hingewiesen, dass zur korrekten Identifizierung der verschiedenen oben genannten Vorgänge auf den Begriff der verbundenen landwirtschaftlichen Aktivitäten von Artikel 2135 des [it.] ZGB Bezug genommen werden muss. Im Begriff des Landwirtschaftsunternehmers sind nämlich durch Verbindung zwischen den landwirtschaftlichen Aktivitäten, die der besonderen MwSt.-Regelung unterliegen, wie sie Art. 34 vorsieht, alle vom Landwirt ausgeübten und der Handhabung, Konservierung, Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung dienende Tätigkeiten einbezogen, unter der Bedingung, dass sie "überwiegend" Produkte aus dem Anbau des Bodens, des Waldes oder der Tierzucht zum Gegenstand haben.

Es handelt sich dabei um alle Tätigkeiten, welche die Verarbeitung, die Aufbewahrung, die Vermarktung und die Aufwertung der Produkte zum Gegenstand haben, Voraussetzung ist, dass es sich dabei "vorwiegend" um Erzeugnisse aus der Bebauung des Grundstückes, des Waldes oder der Tierzucht handelt.

In all den Fällen, wo das Erfordernis der "Vorrangigkeit" der Güter eigener Produktion gegenüber jenen, die bei Dritten gekauft wurden, eingehalten werden muss, findet die Regelung der sogenannten "gemischten Unternehmen", wie von Absatz 5 des Art. 34 vorgesehen, keine Anwendung.

Die ausschließliche Vermarktungstätigkeit der Produkte, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer bei Dritten angekauft wurden, bleibt hingegen von der Anwendung der MwSt.-Sonderregelung gemäß Art. 34 ausgeschlossen, da diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang zu den eigenen Produktionsgütern steht und auch nicht als zusätzliche Tätigkeit zur Bewirtschaftung des Bodens, des Waldes oder zur Viehzucht betrachtet werden kann. Für weitere Erläuterungen, siehe Rundschreiben Nr. 44 vom 14. Mai 2002.

In Zeile VF38 ist der steuerpflichtige Betrag und die Steuer der Abtretungen von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Abtretungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen) und von den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt wurden. Die entsprechende abzugsfähige Steuer dieser Geschäfte muss in Zeile VF54 übertragen werden. Für die Berechnung der abzugsfähigen Steuern innerhalb der im fünften Absatz des Art. 34 vorgesehenen Höchstbeträge, muss der Steuerzahler die Berechnung getrennt und gemäß Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997, Abschnitt 6.4, durchführen.

AGRITOURISMUS

Der Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes 413/1991 hat für Steuerzahler, die Agritourismus im Sinne des Gesetzes Nr. 96 vom 20. Februar 2006 anbieten, eine besondere pauschale MwSt.-Ermittlung eingeführt. Die von diesen Steuerzahlern geschuldete Steuer wird aufgrund des Differenzbetrages berechnet, wobei ein pauschaler Absetzbetrag von 50% in Bezug auf die in diesem Zeitraum registrierten oder registrierungspflichtigen Geschäfte anzuwenden ist (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF71).

Dieses pauschale Steuerermittlungssystem ist mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften, auch für die Einkommensteuern laut Absatz 1 desselben Art. 5 vorgesehen.

Dieser Artikel sieht außerdem für Steuerzahler, welche die geschuldete Steuer nicht pauschal berechnen wollen, die Möglichkeit vor, die getroffene Wahl in der MwSt.-Erklärung jenes Jahres mitzuteilen, in dem diese Wahl auch zwecks Einkommensteuer gültig ist (siehe Zei-

le VO32). Es wird darauf hingewiesen dass landwirtschaftliche Unternehmer, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit und den Agriturismo ausüben, im Sinne des Art. 36, Absatz 4, getrennte Buchhaltungen führen und zwei (bzw. mehrere) Vordrucke abfassen müssen. Im Falle von getrennten Buchhaltungen müssen für die internen Übertragungen von einer Tätigkeit zur anderen, Rechnungen ausgestellt werden, die der MwSt. zu unterwerfen sind.

MIT DER LANDWIRTSCHAFT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

Art. 2, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003 (Finanzgesetz 2004) hat für die landwirtschaftlichen Unternehmer, welche "Tätigkeiten ausüben, die auf die Produktion von Gütern, und Dienstleistungen gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgerichtet sind" ein pauschales MwSt.-Absetzsystem eingeführt. Dieses System, dessen Regelung im Artikel 34-bis enthalten ist, sieht vor, dass die geschuldete Steuer durch Anwendung eines pauschalen Absetzungsprozentsatzes von 50 Prozent auf die Steuer der durchgeführten, steuerpflichtigen Geschäftsfälle ermittelt wird (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF71).

Im Rundschreiben Nr. 6 vom 16. Februar 2005 wird darauf hingewiesen, dass das von Artikel 34-bis eingeführte System nur für jene Dienstleistungstätigkeiten anzuwenden ist, welche "vorwiegend durch die Verwendung von Maschinen und Ressourcen, die zum gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft gehören, geliefert werden" (siehe den letzten Teil des 3. Absatzes des Artikels 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Mit Hinsicht auf das Buchhaltungssystem weist das Rundschreiben Nr. 6 von 2005 darauf hin, dass im Falle einer gleichzeitigen Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegen und der Ausübung von Dienstleistungen, die dem pauschalen Absetzungsprozentsatz gemäß Artikel 34-bis unterliegen, die Pflicht besteht, die getrennte Besteuerung im Sinne des Art. 36, anzuwenden. Diese Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn sich der Steuerzahler entschließt für beide Tätigkeiten die ordentliche Besteuerung anzuwenden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung der Wahl, die von Artikel 34-bis, Absatz 2 vorgesehen ist, durch Ankreuzen des Kästchens 5 in Zeile **VO3**, durchzuführen ist. Diese Wahl ist bis Widerruf und jedenfalls für mindestens drei Jahre bindend.

Die Mitteilung hinsichtlich des Widerrufs erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens 6 der Zeile VO3.

Für die Anwendung der getrennten Buchhaltung müssen die Landwirtschaftsunternehmen zwei (bzw. mehrere) Formblätter verwenden, damit die Buchhaltungsangaben der Tätigkeit, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegt, gesondert von der Tätigkeit, die dem Pauschalssystem gemäß Artikel 34-bis unterliegt, angeführt werden können. Wie im Rundschreiben Nr. 6 von 2005 angeführt, kann das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis auch für Dienstleistungen angewandt werden, die nur gelegentlich durchgeführt werden. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur getrennten Buchhaltung, es wird jedoch in jedem Fall die getrennte Eintragung der genannten Geschäftsfälle, gefordert.

Damit die Steuerzahler für die MwSt.-Jahreserklärung nur ein einziges Formblatt abfassen müssen, wurde im Teil **3-C** der Übersicht **VF** die Zeile **VF62** eingeführt (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF55 und VF71).

Die Anschaffungen für diese Geschäftsfälle sind in Zeile **VF16, Feld 1** zu übertragen.

In der unten angeführten Aufstellung sind Erläuterungen für die Abfassung der Erklärung seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer angeführt, die das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis angewandt haben.

Ausgeübte Tätigkeiten	Abfassungsart der Erklärung
Landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 34 Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit gemäß Art.34-bis	Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Formblatt landwirtschaftliche Tätigkeit und Abfassung Teil 3-B, Übersicht VF 1 Formblatt verbundene Agrartätigkeit und Ausfüllen der Zeile VF30 Kästchen 7
Landwirtschaftliche Tätigkeit mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit gemäß Art. 34-bis	Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Formblatt landwirtschaftliche Tätigkeit 1 Formblatt verbundene Agrartätigkeit und Ausfüllen der Zeile VF30 Kästchen 7
Landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 34 Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis	Getrennte Eintragung der Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis 1 Formblatt, das sowohl die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit als auch die Angaben der gelegentlichen Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis beinhaltet landwirtschaftliche Tätigkeit, Abfassung Teil 3-B der Übersicht VF Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VF62
Landwirtschaftliche Tätigkeit mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis	Getrennte Eintragung der Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis 1 Formblatt, das sowohl die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit als auch die Angaben der gelegentlichen Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis beinhaltet Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VF62

AKTIVITÄTEN IM BEREICH DES WEIN- UND ÖLTOURISMUS

Artikel 1, Absätze 502 bis 505 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 regelt die Aktivitäten im Bereich des Weintourismus, dessen Richtlinien und Vorgaben per Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forstwirtschaft und Tourismus vom 12. März 2019 festgelegt wurden. Artikel 1, Absätze 513 und 514 des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 regelt die Aktivitäten im Bereich des Öltourismus.

Diese Vorschriften sehen vor, dass das besondere pauschale MwSt.-Ermittlungssystem, das in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 vorgesehen ist, auf landwirtschaftliche Unternehmen, die die oben genannte Tätigkeit ausüben, Anwendung findet.

Die geschuldete Steuer wird daher als Differenz bestimmt, indem der Pauschalabzug von 50% auf die Steuer für steuerpflichtige Geschäfte, die während der Periode registriert wurden oder registrierungspflichtig waren, angewendet wird (vgl. Anweisungen zur Ausfüllung der Zeilen VF30 und VF71). Das pauschale Steuerermittlungssystem, ebenfalls gemäß Artikels 5, Absatz 1, ist auch für die Auswirkungen von Steuern auf das Einkommen vorgesehen.

Steuerzahlern, die die geschuldete Steuer nicht pauschal festlegen wollen, bleibt es unbenommen die dafür vorgesehene Option bei der Einreichung ihrer MwSt.-Erklärung für das betreffende Jahr auszuwählen (siehe Zeilen VO35 und VO36).

UNTERHALTUNGS- UND VERANSTALTUNGSTÄTIGKEITEN

Mit Gesetzesdekret Nr. 60 vom 26. Februar 1999 wurden bei Inkrafttreten der Vollmacht gemäß Gesetz Nr. 288 vom 03. August 1998,

welche die Abschaffung der Steuer auf Veranstaltungen und die Einführung der Steuer für Unterhaltungen nur begrenzt auf einige Tätigkeiten vorsieht, die Unterhaltungstätigkeiten unterteilt, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, zu entnehmen ist. Die Unterhaltungen sind der Steuer und der MwSt. nach den Sonderkriterien des Artikels 74, Absatz sechs zu unterwerfen, während die Veranstaltungen gemäß Tabelle C aus der Anlage des DPR Nr. 633/1972, nur der MwSt., gemäß den üblichen Kriterien und den Bestimmungen des Artikels 74-quater, zu unterwerfen sind.

Für Erläuterungen in Bezug auf die Reform des anwendbaren Besteuerungssystems auf Unterhaltungen und Veranstaltungen muss auf die Rundschreiben Nr. 165/E vom 7. September 2000 und Nr. 247/E vom 29. Dezember 1999, sowie auf den Beschluss Nr. 371/E vom 26. November 2002 und das Rundschreiben Nr. 1 vom 15. Januar 2003 Bezug genommen werden.

1. Unterhaltungstätigkeiten

Die besondere Regelung zur Besteuerung der MwSt., die für Unterhaltungen anwendbar ist und von Artikel 74, sechster Absatz geregelt wird, kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Anwendung der MwSt. auf derselben Besteuerungsgrundlage wie für die Steuer auf Unterhaltungen;
- Forfaitierung des Absetzbetrages;
- Befreiung von der Buchungspflicht und von der Einreichung der Jahreserklärung;
- Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung gemäß Artikel 36, vierter Absatz für Tätigkeiten, die verschieden von den Unterhaltungstätigkeiten sind;

– Einzahlung der MwSt. auf dieselbe Art und innerhalb derselben Frist, die für die Steuer auf Unterhaltungen vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Artikels 6 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der die Bestimmungen zur Erleichterung der Steuer auf Unterhaltungen für den Steuerzahler beinhaltet, die Einzahlung beider Steuern mit dem einheitlichen Zahlungsvordruck F24 vorzunehmen ist. Im Besonderen ist der Abgabekode 6728 in Bezug auf die Steuer auf Unterhaltungen und der Kode 6729, der sich auf die Pauschalbesteuerung der MwSt. bezieht und im Zusammenhang mit der Steuer auf Unterhaltungen steht, anzugeben.

Im Sinne des 1. Absatzes des Art. 1 des DPR Nr. 544/1999 sind Subjekte, die Tätigkeiten gemäß der dem DPR Nr. 640/1972 beigelegten Tarifliste ausüben und die Pauschalbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74 des DPR Nr. 633/1972 anwenden, begrenzt auf die Leistungen für die Werbung, das Sponsoring, für die Veräußerungen oder die Gewährung von Rechten für Fernsehaufnahmen und Rundfunkübertragungen, die mit den Tätigkeiten laut Tarifliste im Zusammenhang stehen, verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Ansonsten bestätigen diese Subjekte durch die von den Anzeigegeräten oder den automatisierten Kartenausgabegeräten ausgegebenen Eintrittskarten, die Entgelte für den Eintritt oder die Platzreservierung für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Entgelte der anderen Tätigkeiten, die der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen.

Artikel 74, Absatz sechs schließt Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen und Leistungen für die Werbung, die eventuell bei der Ausübung der Unterhaltungstätigkeit durchgeführt wurden, aus dem Anwendungsbereich dieser Besteuerung aus.

Dadurch entsteht eine gewisse Neigung das ordentliche MwSt.-System anzuwenden. Daraus ergibt sich, begrenzt auf die genannten Geschäftsfälle, folgendes:

- die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den allgemeinen Kriterien;
- die Ermittlung des Absetzbetrages nach den Prinzipien des Artikels 19;
- die Einhaltung der Pflichten gemäß Abschnitt II und zwar die Abrechnung und die Einreichung der Jahreserklärung.

Das von Artikel 74, sechster Absatz der MwSt.-Pauschalbesteuerung vorgesehene System entspricht für Steuerzahler, welche Spiele, Unterhaltungen und sonstige Tätigkeiten gemäß dem Tarif organisieren, der dem DPR Nr. 640/1972 beigelegt ist, dem normalen MwSt.-System. Diese Steuerzahler sind in jedem Fall berechtigt, sich für die ordentliche Besteuerung zu entscheiden.

Im Sinne der Bestimmungen des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, welche die Art und Weise für die Mitteilung der getroffenen Wahl in Bezug auf die Mehrwertsteuer und die direkten Steuern regeln, müssen Subjekte, welche verpflichtet sind, die für das Jahr 2020 getroffene Wahl mitzuteilen, das Kästchen 1 der Zeile **VO7** ankreuzen.

Die Wahl ist bis auf Widerruf für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig.

Die Mitteilung des eventuellen Widerrufs wird durch Ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile **VO7** vorgenommen.

2. Veranstaltungstätigkeiten

Die in der Tabelle C, die dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist, angeführten Veranstaltungen sind der Mehrwertsteuer ausschließlich aufgrund der allgemeinen Richtlinien, die diese Abgabe regeln, zu unterwerfen.

Artikel 74-quater sieht in Abweichung der allgemeinen MwSt.-Regeln spezifische Vorschriften für Veranstaltungen vor und zwar:

- Feststellung des Besteuerungszeitpunktes bei Beginn der Veranstaltung, mit Ausnahme der Geschäftsfälle in Bezug auf Veranstaltungen mit Abonnement;
- Beurkundung der Entgelte durch Ausstellung der Eintrittskarten durch die entsprechenden Anzeigegeräte oder die automatisierten Kartenausgabegeräte.

Außerdem führt der fünfte Absatz des Artikels 74-quater ein begünstigendes System für Subjekte die Wanderveranstaltungen und die Organisatoren sonstiger Veranstaltungen vornehmen, die in Tabelle C des Tarifs zum DPR Nr. 633/1972 angeführt sind, ein, wenn sie im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 25.822,84 erzielt haben, durch den die Bemessungsgrundlage im Ausmaß von fünfzig Prozent des Gesamteinkommens der bezogenen Entgelte ermittelt wird und deren beglichene MwSt. auf die Anschaffungen nicht abgesetzt werden kann (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF71).

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen sieht Artikel 8 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der Bestimmungen zur Vereinfachung der steuerlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen beinhaltet, für Subjekte, die Wanderveranstaltungen und andere Veranstaltungen laut Tabelle C durchführen und im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 50.000,00 erzielt haben, folgendes vor:

- Befreiung von der Eintragungspflicht der Entgelte;
- Befreiung von der Abrechnungspflicht und von den Steuereinzahlungen;
- Aufbewahrung der erhaltenen Rechnungen;
- Möglichkeit zur Bescheinigung der Entgelte durch Zahlungsquittung bzw. Kassenbonn;
- jährliche Einzahlung der Steuer;
- Einreichung der Jahreserklärung.

Falls das Subjekt auch sonstige Tätigkeiten ausübt, wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Artikels 36, Absatz 4 für jene Tätigkeiten, welche in den Anwendungsbereich der begünstigten Besteuerung fallen, verpflichtet ist, die getrennte Buchhaltung zu führen. Das begünstigte System gemäß Artikel 74-quater, fünfter Absatz ist als natürliches MwSt.-System für Steuerzahler und Mindeststeuerzahler, die Wanderveranstaltungen vorführen und sich in jedem Fall für die ordentliche Besteuerung entscheiden können, zu betrachten. Aufgrund der Bestimmungen des genannten DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, muss die Wahl in der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden, die sich auf jene Steuerperiode bezieht, im Laufe welcher der Steuerzahler die Wahl durchgeführt hat. Subjekte, welche die Wahl für das Jahr 2020 mitteilen möchten, müssen das Kästchen 1 in Zeile **VO14** ankreuzen. Die Mitteilung des Widerrufs hingegen, muss durch Ankreuzen des Kästchens 2 derselben Zeile **VO14** durchgeführt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Wahl bis zu deren Widerruf und in jedem Fall für einen Fünfjahreszeitraum gültig ist. Wird die Grenze von Euro 25.822,84 des Geschäftsvolumens überschritten, kann dies zur Folge haben, dass die begünstigende Regelung im folgenden Kalenderjahr nicht mehr angewandt werden kann. Wie mit Rundschreiben Nr. 50/E vom 12. Juni 2002 klargestellt, wird darauf hingewiesen, dass man zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens auf den Gesamtbetrag der Güterabtretungen und Dienstleistungen Bezug nehmen muss, die im entsprechenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, wobei ausschließlich jene Tätigkeiten in Betracht zu ziehen sind, die aus der Tabelle C, die dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist, hervorgehen.

3. Amateursportvereine und -gesellschaften und diesen gleichgestellte Subjekte

Art. 90 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002, siehe auch das Rundschreiben Nr. 21 vom 22. April 2003, sieht die folgenden subjektiven Typologien der Tätigkeiten im Amateursport vor:

- Sportvereine ohne Rechtspersönlichkeit durch Artikel 36 und folgende Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt;
- Sportvereine mit Rechtspersönlichkeit privaten Rechtes im Sinne der Regelung gemäß DPR Nr. 361 vom 10. Februar 2000.
- Kapitalgesellschaften der Amateursportvereine (einschließlich der Genossenschaften) ohne Gewinnzwecke.

Die Amateursportgesellschaften werden im Sinne des Art. 17, Buchst. c) des Art. 90 "gemäß den geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener, die Gewinnzwecke verfolgen", gegründet.

Die Amateursportvereine und -gesellschaften müssen in der Bezeichnung bzw. im Firmennamen die Amateursportart anführen. Das Statut und der Gründungsakt beider Kategorien von Subjekten müssen die Klauseln beinhalten, die erforderlich sind, damit das Fehlen des Gewinnzweckes garantiert wird und die Beachtung der Prinzipien des Art. 18, 18-bis und 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, abgeändert vom Gesetzesdekret Nr. 74 von 2004 eingehalten werden.

Die MwSt.-Sonderbesteuerung gemäß Artikel 74, sechster Absatz, die für Amateursportvereine, für Vereine ohne Gewinnzwecke und für Verkehrsvereine, die sich für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben, vorgesehen ist, wird auch für Musikkapellen und Amateurchöre, Laienschauspieler, für Musik- und Volkstanzgruppen angewandt, die gesetzlich als Vereinigungen ohne Gewinnzwecke anerkannt sind, wenn sie diese Wahl treffen.

Mit Artikel 9 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der Bestimmungen zwecks Vereinfachung bei der Einhaltung der Verpflichtungen von Seiten der Steuerzahler hinsichtlich der Steuern auf Veranstaltungen beinhaltet, wird die Anwendbarkeit des Artikels 74, sechster Absatz für alle erzielten Erlöse aus gewerblichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit institutionellen Zwecken stehen, bestätigt. Deshalb können Amateursportvereine und gleichgestellte Subjekte, welche die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 398/1991 wählen, die Mehrwertsteuersonderbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74, auch für Erträge anwenden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen, erzielt wurden.

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen sieht Artikel 9, Absatz 3 des genannten DPR Nr. 544/1999 folgendes vor:

- die viermonatliche MwSt.-Einzahlung über den einheitlichen Zahlungsvordruck (Vordruck F24), innerhalb des 16. Tages des zweiten Monats nach dem diesbezüglichen Vierteljahr des Kalenderjahres. Die Zinsen von 1% sind auf diesen Betrag nicht geschuldet;
- die Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen;
- die Möglichkeit, die Entgelte aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen durch die Ausstellung eines Ausweises oder Abonnements, anstelle von Eintrittskarten, die über eigens vorgesehene Anzeigeräte oder über automatische Kartenausgabegeräte ausgestellt worden sind (DPR Nr. 69 vom 13. März 2002) zu bestätigen;
- Eintragung des Betrages, auch durch eine einzige Registrierung innerhalb des fünfzehnten Tages des folgenden Monats, der Entgelte und aller Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten mit Bezug auf den vorhergehenden Monat und zwar in einem Vordruck gemäß Ministerialdekret vom 11. Februar 1997, der entsprechend ergänzt wurde.

Im Sinne des Artikels 9, Absatz 2, des genannten DPR Nr. 544/1999, muss die Wahl zur Anwendung der Bestimmungen laut Gesetz Nr. 398/1991, unter Einhaltung der Bestimmungen für die Wahl und den Widerruf zwecks Mehrwertsteuer und der direkten Steuern, gemäß DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, mitgeteilt werden.

Die Amateursportgesellschaften und -vereine, die Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die Fremdenverkehrsvereine, die Musikkapellen und Amateurchöre, die Laienspieler von Volksmusik und Volkstanzgruppen die gesetzlich als Vereinigungen ohne Gewinnzwecke anerkannt sind, müssen für die Mitteilung der im Jahr 2020 getroffenen Wahl, das Kästchen 1 in Zeile **VO30** ankreuzen.

Die Wahl ist für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig. Sollten die Voraussetzungen für die Begünstigungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 im Laufe des Jahres nicht mehr bestehen, muss die MwSt. gemäß den Kriterien des DPR Nr. 633/1972 angewandt werden und zwar ab dem Monat nach dem Verfall dieser Voraussetzungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstgrenze des Betrages, um in den Genuss der Begünstigungen laut Gesetz Nr. 398/1991 zu gelangen durch Art. 90, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 auf 400.000 Euro festgelegt wurde, entsprechend der Änderung durch das ministerielle Dekret vom 13. Februar 2017.

Die Mitteilung des Widerrufs ist durch Ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile **VO30** vorzunehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass folgende Subjekte alle MwSt.-Verpflichtungen – einschließlich die Abgabe der Jahreserklärung – einhalten müssen. Es handelt sich dabei Amateursportgesellschaften- und Vereine (oder Sportclubs bzw. -vereinigungen, die in Gesellschaftsform geführt werden), sowie um alle anderen Vereine, welche Kraft Gesetz mit diesen zusammenhängen und sich nicht für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben und die nicht unter das pauschale Sondersystem gemäß Art. 74, 6. Absatz fallen, da sie keine Tätigkeiten im Veranstaltungsbereich ausüben.

GEBRAUCHTE GÜTER – Gesetzdekret NR. 41/1995

Für die Festsetzung der in den Übersichten, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, von den Steuerpflichtigen, die unter die Sonderregelung für Gebrauchtgüter fallende Abtretungen vorgenommen haben, anzugebenden Daten wurden die Aufstellungen B und C für Versteigerungshäuser, die im eigenen Namen oder auf Rechnung von Privatleuten auf der Grundlage von Kommissionsverträgen handeln, vorbereitet, die zuvor ausgefüllt und auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die passiven Steuersubjekte aufgrund der in Art. 30, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 enthaltenen Bestimmungen, denen beim Kauf von Fahrzeugen eine MwSt. von 15% oder 50% auf die Bemessungsgrundlage angelastet wurde, beim Wiederverkauf derselben im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des genannten Gesetzes, das MwSt.-Sondersystem der Differenzbesteuerung anwenden können, das für die Wiederverkäufer von gebrauchten Gütern vorgesehen ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Güterabtretungen, die in Anwendung des Sondersystems der Differenzbesteuerung durchgeführt wurden, in Übersicht VE eingeschlossen werden müssen, wobei sie zwischen den steuerpflichtigen und den steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß den folgenden Modalitäten aufzuteilen sind. Die Kosten, die der Differenzbesteuerung unterliegen und von den Subjekten (die Versteigerungsagenturen eingeschlossen) getragen wurden, die die analytische bzw. globale Berechnungsmethode anwenden, sind zusätzlich zu den eventuell durchgeführten nicht steuerpflichtigen Anschaffungen in der Zeile **VF16, Feld 1** anzugeben, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, die in der Zeile **VF17** der Erklärung für das Jahr anzugeben sind, in dem diese gemäß Art. 38 des GD Nr. 41/1995 verbucht wurden. Allgemeine Spesen hingegen fallen gemäß Rundschreiben Nr. 177/E vom 22. Juni 1995 nicht in das Sonderbesteuerungssystem und können daher gemäß der allgemeinen Regelung abgezogen werden. Diese Spesen sind in den Zeilen von VF1 bis VF14 anzuführen.

AUFSTELLUNG B
ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG ZU VERWENDEN

TEIL 1 Analytische Berechnung des Differenzbetrages				
1	Gesamtbetrag der Veräußerungen und der Ausfuhren von gebrauchten Gütern usw.			
2	Bruttodifferenzbeträge (*) der steuerpflichtigen Geschäftsfälle			
3	Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)			
4	Differenz der Entgelte, die in Zeile VE32 einzuschließen sind [Zeile 1 - (Zeile 2 + Zeile 3)]			
TEIL 2 Globale Berechnung des Differenzbetrages				
10	Entgelte einschließlich der MWSt., aufgeteilt nach Steuersatz	4 ¹	10 ²	22 ³
11	Entgelte nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle			
12	Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Reparatur- und Nebenspesen, die zur Ermittlung des Differenzbetrages beitragen			
13	Negativer Differenzbetrag des Vorjahres (aus Zeile 15 der Aufstellung bezüglich 2019)			
14	Bruttodifferenzbetrag [(Summe der Beträge aus Zeile 10) - (Zeile 12 + Zeile 13)] bzw.			
15	Negativer Differenzbetrag, welcher auf das folgende Jahr zu übertragen ist [(Zeile 12 + Zeile 13) - (Summe der Beträge aus Zeile 10)]			
16	Bruttodifferenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4 ¹	10 ²	22 ³
17	Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)			
18	Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 10) + Zeile 11 - (Zeile 14 + Zeile 17)]			
TEIL 3 Pauschalberechnung des Differenzbetrages				
20	Entgelte einschließlich der MWSt., aufgeteilt nach Steuersatz	4 ¹	10 ²	22 ³
21	Entgelte nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle			
22	Bruttodifferenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4 ¹	10 ²	22 ³
23	Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)			
24	Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 20) + Zeile 21 - (Summe der Beträge aus Zeile 22) - Zeile 23]			

(*) Differenzbeträge abzüglich der MwSt. und der entsprechenden Steuer, sind unterteilt nach Steuersätzen, in Übersicht VE einzuschließen.

Die Aufstellung besteht aus 3 Teilen, die sich jeweils auf die analytische, die globale und die pauschale Ermittlung des Differenzbetrages beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Schrott und der anderen, im Art. 74, Absätze 7 und 8, angeführten Produkte nicht unter die Differenzbesteuerung fallen, da es sich um Produkte handelt, die verschieden von den gebrauchten Gütern sind und von Art. 36, Absatz 1 des oben genannten GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, geregelt werden.

Teil 1 – Analytische Berechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 1 des GD Nr. 41/1995).

Teil 1 ist von Steuerzahlern abzufassen, welche die ordentliche Besteuerung (bzw. die analytische Besteuerung) zur Ermittlung des Differenzbetrages gemäß Art. 36, Absatz 1 des genannten GD Nr. 41/1995, angewandt haben.

Es sind folgende Daten einzutragen:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte vor Abzug der Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle, die unter diese Besteuerung (steuerpflichtige und steuerbefreite) fallen, einzutragen. Anzugeben sind auch die Abtretungen, welche gegenüber gemeinschaftlichen Subjekten vorgenommen wurden (welche effektiv als Geschäftsfälle innerhalb des Staates angesehen werden) sowie Veräußerungen von Gütern, die nicht der MwSt. unterworfen sind, da der Differenzbetrag gleich Null ist (im Falle, dass die für jeden Geschäftsfall berechneten Kosten, gleich oder höher als die Entgelte der Veräußerungen sind);
- in **Zeile 2** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben.
Der entsprechende Betrag ist dem Register der Entgelte gemäß Art. 24 zu entnehmen, in dem die Bruttodifferenzbeträge nach Steuersatz, hinsichtlich jeder periodischen Abrechnung, einzutragen sind. Die Differenzbeträge und die entsprechenden Steuer hingegen sind, nach Abzug der MwSt., aufgeteilt nach Steuersätzen in Übersicht VE einzuschließen;
- in **Zeile 3** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß den Artikeln 8, 8-bis, 71 und 72 anzuführen, die zur Bildung des Plafonds beitragen. Diese Angabe ist aus dem Register gemäß Art.38, Absatz 2 des GD 41/1995 zu entnehmen und in Zeile **VE30** einzuschließen;
- in **Zeile 4** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze (Art. 38-quater) deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds, beiträgt;
 - der restliche Teil der Vergütungen in Bezug auf die steuerpflichtigen (Zeile 2), sowie auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle (Zeile 3).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile 1 und den folgenden Zeilen 2 und 3 und ist in Zeile **VE32** einzuschließen.

Teil 2 – Globale Berechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 6 des GD Nr. 41/1995)

Die Angaben sind aus den Registern der Abtretungen und der Anschaffungen, nach Art. 38, Absatz 4 des genannten GD 41/1995, zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuersubjekte, welche das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben, den Differenzbetrag der Ausfuhren und der gleichgestellten Tätigkeiten, analytisch berechnen müssen. Dies in Anbetracht dessen, dass die Kosten der exportierten Güter, im Sinne des 6. Absatzes des Art. 36 des GD 41/1995, nicht zur Ermittlung des globalen Differenzbetrages beitragen, infolgedessen sind die Anschaffungen, die in den Registern verbucht sind, von diesen Kosten zu bereinigen. Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 10** sind die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze einzutragen, die Steuer eingeschlossen, aufgeteilt nach den angewandten Steuersätzen;
- in **Zeile 11** sind die Entgelte aller durchgeführten, nicht steuerpflichtigen Umsätze einzutragen, sowohl wenn sie zur Bildung des Plafonds beitragen als auch im Falle, dass sie dazu nicht beitragen;
- in **Zeile 12** ist der Betrag der Anschaffungen, der Reparatur- und Nebenspesen, die in Bezug auf die steuerpflichtigen Umsätze aus

- Zeile 10 durchgeführt wurden, einzutragen. Es wird hervorgehoben, dass in Zeile 12 die Spesen für Ausfahrten und die anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze nicht anzuführen sind, da diese nicht zur globalen Berechnung des Differenzbetrages im Sinne des Art. 36, Absatz 6 des genannten GD Nr. 41/1995, beitragen;
- in der **Zeile 13** den Betrag der eventuellen negativen Spanne angeben, der aus der Zeile 15 der Aufstellung B der MwSt.-Erklärung 2020 bezüglich des Jahres 2019 resultiert;
 - in **Zeile 14** ist der Bruttodifferenzbetrag der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10 einzutragen. Der entsprechende Betrag wird aus dem Unterschied des Gesamtbetrages der Entgelte aus Zeile 10 und der Summe der Beträge aus den Zeilen 12 und 13 berechnet;
 - in **Zeile 15** (in Alternative zur vorhergehenden Zeile 14) ist der (mögliche) negative Differenzbetrag anzuführen, der folgendermaßen ermittelt wird: ist der Betrag der Anschaffungen aus den Zeilen 12 und 13 höher als der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 10;
 - in **Zeile 16** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 14, aufgeteilt nach den angewandten Prozentsätzen, einzutragen. In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufteilung der Bruttodifferenzbeträge in die verschiedenen Hundertsätze, auf Grund der prozentmäßigen Anteile zwischen den Teilbeträgen der Entgelte, mit Hinsicht auf den Hundertsatz und den Gesamtbetrag der Vergütungen durchzuführen ist (siehe dazu die Beispiele im Rundschreiben 177/E, Abschnitt 4.3.2. vom 22. Juni 1995). Es sei klar gestellt, dass die prozentmäßigen Anteile durch Ab- bzw. Aufrundung der zweiten Dezimalzahl der Ergebnisse und durch Ermittlung des Hundertsatzes des höheren Betrages der Entgelte durch die Ergänzung auf 100, mit Hinsicht auf die Summe der anderen (also, durch Abzug dieser Summe vom Wert 100) zu berechnen sind;
 - in **Zeile 17** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Differenzbeträge analytisch zu ermitteln sind, da sie nicht zur globalen Ermittlung des Differenzbetrages beitragen;
 - in **Zeile 18** ist folgendes anzugeben:
 - die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Geschäfte (Art. 38 quater), deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 10), sowie auf nicht steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 17).Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 10 und 11) und dem Gesamtbetrag der Zeilen 14 und 17.
- Steuerzahler, welche den Differenzbetrag mit der globalen Besteuerungsmethode verrechnen und bei der ersten periodischen Verrechnung einen positiven Bruttodifferenzbetrag erzielt haben, weshalb sich ein höherer MwSt.-Betrag ergibt, während aus den letzten Verrechnungen ein negativer Differenzbetrag hervorgeht, sind zwecks Ermittlung der Bruttobemessungsgrundlage oder des negativen Differenzbetrages auf jeden Fall verpflichtet, sich auf die Ergebnisse der Buchhaltung des ganzen Jahres 2020 zu beziehen.
- Gleichfalls müssen die Endergebnisse der Bücher berücksichtigen, dass die im Jahre 2021 verwendbare negative Marge auf Jahresbasis berechnet wird und in der Zeile 15 der Aufstellung B resultiert.

Übertrag der Daten in Übersicht VE der Erklärung

- Für eine korrekte Ermittlung des Geschäftsvolumens, müssen die Angaben des Differenzbetrages aus dem vorliegenden Teil 2 dieser Aufstellung, in Übersicht VE nach den folgenden Kriterien aufgegliedert werden:
- der Betrag aus **Zeile 16** muss in **Teil 2 der Übersicht VE** in Übereinstimmung mit den verschiedenen angewandten Steuersätzen übertragen werden, indem derselbe zwischen der Bemessungsgrundlage und der Steuer aufzuteilen ist;
 - der Betrag aus **Zeile 17** ist in Zeile **VE30** einzuschließen;
 - der Betrag aus **Zeile 18** ist in Zeile **VE32** zu übertragen.

Teil 3 – Pauschalberechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 5 des GD Nr.41/1995)

Es sind folgende Angaben einzutragen :

- in **Zeile 20** sind die Entgelte für steuerpflichtige Geschäfte, vor Abzug der MwSt., aufgeteilt nach den verschiedenen angewandten Hundertsätzen, einzutragen;
- in **Zeile 21** sind die Entgelte aller durchgeführten nicht steuerpflichtigen Geschäfte, unabhängig davon ob sie zur Bildung des Plafonds beitragen oder nicht, einzutragen;
- in **Zeile 22** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Geschäfte, aufgeteilt nach den angewandten Hundertsätzen, einzutragen. Diese Differenzbeträge sind unter den entsprechenden Steuersätzen, aufgeteilt zwischen Besteuerungsgrundlage und der entsprechenden Steuern in **Teil 2 der Übersicht VE**, zu übertragen;
- in **Zeile 23** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäfte nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Dieser Betrag ist in Zeile **VE30** einzuschließen.

Für die Ermittlung der in den Zeilen 22 und 23 anzuführenden Differenzbeträge, kann die eigens dafür vorgesehene Tabelle verwendet werden

– In **Zeile 24** ist folgendes anzugeben:

- die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Geschäfte (Art. 38-quater), deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - den restlichen Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 20), sowie nicht steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 21).
- Den entsprechenden Betrag erhält man durch die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 20 und 21) und der Summe der Zeilen 22 und 23.

Der in der **Zeile 24** resultierende Betrag muss in der Zeile **VE32** in den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäften inbegriffen sein.

**TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DER DIFFERENZBETRÄGE,
DIE IN DEN ZEILEN 22 UND 23 DER AUFSTELLUNG B ANZUFÜHREN SIND**

PAUSCHALBERECHNUNG DES DIFFERENZBETRAGES				
		SP. 1 - STEUERSATZ 25%	SP. 2 - STEUERSATZ 50%	SP. 3 - STEUERSATZ 60%
X1	Entgelte der nicht steuerpflichtigen Geschäfte, die zur Bildung des Plafonds beitragen			
X2	Entgelte zu 4%			
X3	Entgelte zu 10%			
X4	Entgelte zu 22%			
X5	Differenzbetrag der nicht steuerpflichtigen Entgelte, die zur Bildung des Plafonds beitragen [25% (X1 Sp.1) + 50% (X1 Sp.2) + 60% (X1 Sp.3)], in Zeile 23 zu übertragen			
X6	Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 4% [25% (X2 Sp.1) + 50% (X2 Sp.2) + 60% (X2 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.1 zu übertragen			
X7	Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 10% [25% (X3 Sp.1) + 50% (X3 Sp.2) + 60% (X3 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.2 zu übertragen ²			
X8	Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 22% [25% (X5 Sp.1) + 50% (X5 Sp.2) + 60% (X5 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.4 zu übertragen ³			

ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER AUFSTELLUNG C (VERSTEIGERUNGSAGENTUREN)

Diese Aufstellung ist den Versteigerungshallen vorbehalten, die im eigenen Namen und auf Rechnung von Privatpersonen aufgrund eines Kommissionsvertrages im Sinne des Art. 40-bis des GD Nr. 41/1995 handeln. Die Angaben, die in der Erklärung einzutragen sind, müssen auf dieselbe Art und Weise und mit denselben Kriterien vorgenommen werden, die für Abtretungen von gebrauchten Gütern vorgesehen sind, auf welche die analytische Berechnung des Differenzbetrages angewandt wird.

AUFSTELLUNG C FÜR DIE ABFASSUNG DES 2. TEILES ZU VERWENDEN (GEBRAUCHTE GÜTER)

1	Summe der vom Abtretungsempfänger geschuldeten Entgelte	
2	Summe der an die Auftraggeber entrichteten Beträge	
3	Summe der Bruttodifferenzbeträge (Zeile 1 – Zeile 2)	
4	Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Geschäfte (VE Teil 2 nach Ausgliederung der Steuer)	
5	Bruttodifferenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäfte, die den Plafond bilden (VE30)	
6	Differenz der Entgelte, die in Zeile VE32 [Zeile 1 - (Zeile 4+Zeile 5)] einzuschließen sind	

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der von den Zuschlagsempfängern geschuldeten Entgelte einzutragen, vor Abzug der Steuern, die sich auf Geschäftsfälle (steuerpflichtig oder nicht) beziehen, die unter die Sonderregelung fallen;
- in **Zeile 2** ist der Gesamtbetrag einzutragen, welchen die Betreiber von Versteigerungsagenturen, den Auftraggebern bezahlt haben;
- in **Zeile 3** ist der Gesamtbetrag der Bruttodifferenzbeträge einzutragen, der sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und Zeile 2 ergibt;
- in **Zeile 4** ist der Gesamtbetrag der Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze einzutragen. Die Differenzbeträge sind nach Abzug der MwSt., im **Teil 2 der Übersicht VE** je nach angewandtem Steuersatz einzuschließen;
- in **Zeile 5** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß Art. 8, 8-bis, 71 und 72, welche zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Dieser Betrag muss in Zeile **VE30** eingeschlossen werden;
- in **Zeile 6** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der sonstigen nicht steuerpflichtigen Umsätze, deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, der sowohl die steuerpflichtigen (Zeile 4) als auch die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle (Zeile 5) betrifft.
 Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und der Summe der Zeilen 4 und 5 und muss in Zeile **VE32** eingeschlossen werden.

GETRENNTE BUCHHALTUNGEN (Übersicht VH)

Wie bereits im Vorwort angeführt (Abschnitte 1.1 und 3.2), wird darauf hingewiesen, dass im Falle mehrerer getrennter Buchhaltungen (Art. 36) in der Übersicht VH (wenn sie auszufüllen ist) die zusammenfassenden Daten aller ausgeübten Tätigkeiten, angegeben werden müssen.

Vor allem wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausüben und für diese Tätigkeiten (in Einhaltung der gesetzlichen Pflicht oder durch Anwendung der Wahlmöglichkeit), getrennte Bücher im Sinne des Art. 36 führen, auch verpflichtet sind, getrennte periodische Verrechnungen für die getrennt verbuchten Tätigkeiten, durchzuführen.

Mit dem letzten Monat eines jeden Kalendervierteljahres (März, Juni, September, sowie Dezember ausschließlich für die Steuerzahler gemäß Art. 74, 4. Absatz) können die Ergebnisse der Monatsverrechnungen für diese Zeitspanne mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Verrechnungen ausgeglichen oder zusammengelegt werden, vorausgesetzt, dass die vorgegebenen Fristen für die jeweiligen Verrechnungen eingehalten werden. In den entsprechenden Zeilen der Übersicht VH (VH3, VH7, VH11 und VH15) ist ein einziger Betrag anzuführen, der sich aus der algebraischen Summe der Guthaben und Schulden der einzelnen periodischen Abrechnungen ergibt. Wenn man zum Beispiel beabsichtigt, den Schuldbetrag der Monatsverrechnung (z.B: Monat März) mit dem Steuerguthaben des Vierteljahres (z.B: 1. Vierteljahr) auszugleichen, indem die geschuldete Steuer der monatlichen Verrechnung mit dem Steuerguthaben des Vierteljahres ausgeglichen wird, ist es erforderlich die Abrechnung des Vierteljahres vorzuziehen, indem man innerhalb der vorgesehenen Frist für die monatliche Verrechnung, die vierteljährliche Verrechnung durchführt und in Zeile VH3 das eventuelle restliche Guthaben anführt (wo-

bei das Kästchen „Vorzeitige Abrechnung“ anzukreuzen ist).

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Kriterien zwecks Angabe der Daten der Verrechnungen, auch in allen anderen Fällen anzugeben sind, in denen der Steuerzahler aufgrund besonderer Bestimmungen periodische getrennte Abrechnungen, je nach ausgeübter Tätigkeit, durchführt (zum Beispiel Tankstellenwärter, Fernfahrer und andere Kategorien von Steuerzahlern gemäß Art. 74, 4. Absatz).

Die folgende Aufstellung dient jenen Subjekten, die monatliche, sowie vierteljährliche Verrechnungen durchführen. Darin wird gezeigt, wie der MwSt.-Übertrag von einem zum anderen Verrechnungszeitraum vorzunehmen ist:

- 1) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Januar: bei der Verrechnung des Monats Februar abzuziehen;
- 2) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Februar: bei der Verrechnung des Monats März abzuziehen;
- 3) Guthaben aus der Verrechnung des Monats März: bei der Verrechnung des 1. Vierteljahres abzuziehen;
- 4) Guthaben aus der Verrechnung des 1. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats April abzuziehen;
- 5) Guthaben aus der Verrechnung des Monats April: bei der Verrechnung des Monats Mai abzuziehen;
- 6) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Mai: bei der Verrechnung des Monats Juni abzuziehen;
- 7) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juni: bei der Verrechnung des 2. Vierteljahres abzuziehen;
- 8) Guthaben aus der Verrechnung des 2. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Juli abzuziehen;
- 9) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juli: bei der Verrechnung des Monats August abzuziehen;
- 10) Guthaben aus der Verrechnung des Monats August: bei der Verrechnung des Monats September abzuziehen;
- 11) Guthaben aus der Verrechnung des Monats September: bei der Verrechnung des 3. Vierteljahres abzuziehen;
- 12) Guthaben aus der Verrechnung des 3. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Oktober abzuziehen;
- 13) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Oktober: bei der Verrechnung des Monats November abzuziehen;
- 14) Guthaben aus der Verrechnung des Monats November: bei der Verrechnung des Monats Dezember abzuziehen;
- 15) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Dezember: bei der Verrechnung des 4. Vierteljahres abzuziehen.

Zwecks Anrechnung der Akontozahlung für die gemäß Art. 36, getrennt geführten Tätigkeiten und zwecks genauer Festlegung der Saldozahlung, die in Bezug auf die letzten regelmäßigen Verrechnungen des Jahres einzuzahlen ist, wird darauf hingewiesen, dass der Akontobetrag von der geschuldeten Steuer abzuziehen ist, die sich aus der ersten Verrechnung in Bezug auf jegliche Tätigkeit ergibt, u.z. bis Übereinstimmung des gesamten geschuldeten Betrages, der aus den darauf folgenden Verrechnungen in Bezug auf dasselbe Jahr, hervorgeht.

Daher sollte bei Steuerpflichtigen, die sowohl monatliche als auch vierteljährliche Zahlungen zu leisten haben, die Vorauszahlung zunächst von der Gesamtsteuer für Dezember abgezogen werden. Sollte ein Überschuss aufscheinen, ist dieser vom Betrag abzuziehen, der für das letzte Kalendervierteljahr (Art. 74, Absatz 4) geschuldet ist. Dasselbe gilt für den eventuellen Restbetrag der Steuer, der als Ausgleichszahlung in der Jahreserklärung von Subjekten gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 geschuldet ist.

Außerdem wird daran erinnert, dass gemäß Art. 36, 3. Absatz Subjekte von der Trennung der Aktivitäten Gebrauch machen können, die gemäß Artikel 19, Absatz 5 und Artikel 19-bis sowohl steuerbefreite Verpachtungen oder Abtretungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen durchführen, die als Wohnraum bestimmt sind und die Verminderung des Abzugsprozentsatzes mit sich bringen, als auch Verpachtungen oder Abtretungen anderer Gebäude oder Immobilien mit Bezug auf jeden dieser Tätigkeitsbereiche.

STEUERZAHLER, WELCHE DAS REGISTER DER ENTGELTE VERWENDEN – ERMITTLUNG DER STEUERPFLICHTIGEN BETRÄGE

Die Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22, für die die Ausstellung der Rechnung nicht Pflicht ist, wenn sie nicht vom Käufer verlangt wird, müssen den Gesamtbetrag der Geschäfte nach Abzug der in die eingenommenen Gegenleistungen aufgenommenen Mehrwertsteuer bestimmen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 27, Absatz 2 geändert, wird die Bemessungsgrundlage der zur Bruttosteuer eingetragenen Gegenleistungen festgelegt, indem man den Bruttobetrag der eingetragenen Gegenleistungen durch den Divisor teilt, der aus der Summierung des Wertes 100 und des Steuersatzes resultiert (zum Beispiel, wenn der angewandte Steuersatz 10% ist, ist der Divisor gleich 110) und den Quotienten mit 100 multipliziert und das Produkt nach unten oder nach oben bis auf das Hundertstel eines Euro ab- oder aufrundet.

Die auf diese Art und Weise ermittelten steuerpflichtiger Beträge sind in der Spalte der steuerpflichtiger Beträge in Übereinstimmung mit den vorgedruckten Steuersätzen mit der entsprechenden Auf- oder Abrundung in Euroeinheiten, anzugeben.

Die Steuer ist so zu berechnen, indem jeder steuerpflichtige Betrag mit dem entsprechenden Steuersatz multipliziert wird; die auf diese Art und Weise berechneten Beträge sind auf- oder abgerundet in Euroeinheiten anzuführen.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Entgelte zu 22%	1.000,00
Bemessungsgrundlage = $\frac{1.000,00 \times 100}{122}$	819,67
auf- bzw. abgerundete Bemessungsgrundlage	820,00
MwSt. (22% von 820,00)	180,40
auf- bzw. abgerundete Steuer	180,00

STEUERZAHLER, DEREN BUCHHALTUNG VON DRITTEN GEFÜHRT WIRD

Im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998, können Steuerzahler, welche die Führung der Buchhaltung Dritten übergeben, die vom selben Art. 1, Absatz 3 vorgesehene Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen und die monatliche MwSt.-Verrechnung in Bezug auf jene Geschäftsfälle vornehmen, die zwei Monate vorher durchgeführt worden sind.

Diese besondere Methode der MwSt.-Verrechnung muss bereits ab Jahresbeginn oder für jene, die ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres beginnen ab der zweiten periodischen Verrechnung, angewandt werden.

Sollte ein Subjekt, das im Vorjahr vierteljährliche Verrechnungen vorgenommen hat, diese Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen und im nachfolgenden Jahr wegen Überschreitung des Geschäftsumsatzes gemäß Art. 7 des DPR 542 von 1999 monatliche Verrechnungen vornehmen müssen, ist die erste Verrechnung, so wie für Steuerzahler, welche ihre Tätigkeit ab 1. Januar beginnen, in Bezug auf den Monat Januar aufgrund der in diesem Monat fälligen Steuer vorzunehmen. Bei der Verrechnung ab dem Monat Februar hingegen, wird der Interessierte mit der Anwendung der besonderen Methode der MwSt.-Verrechnung beginnen müssen, die aufgrund der Berechnung, der im zweiten vorherigen Monat fälligen Steuer (d.h. im Beispiel jene in Bezug auf den Monat Januar) fortlaufend bis zum Jahresende vorzunehmen ist.

Zum Zwecke einer korrekten Durchführung der regelmäßigen Verrechnungen und der entsprechenden Übertragung in die Übersicht VH wird folgende Aufstellung angeführt:

Jahr 2020	Abgabekode zwecks Einzahlung	Fälligkeit der Einzahlung	Bezugsgrundlage
VH1	6001	16. Februar	Dezember 2019 bei Tätigkeitsbeginn im Januar 2020
VH2	6002	16. März	Januar 2020
VH3	6003	16. April	Februar 2020
VH4	6004	16. Mai	März 2020
VH5	6005	16. Juni	April 2020
VH6	6006	16. Juli	Mai 2020
VH7	6007	16. August	Juni 2020
VH8	6008	16. September	Juli 2020
VH9	6009	16. Oktober	August 2020
VH10	6010	16. November	September 2020
VH11	6011	16. Dezember	Oktober 2020
VH12	6012	16. Januar	November 2020

Jahr 2021	Abgabekode zwecks Einzahlung	Fälligkeit der Einzahlung	Bezugsgrundlage
VH1	6001	16. Februar	Dezember 2020
VH2	6002	16. März	Januar 2021

*Eine Zahlungsfrist, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt, wird bis zum nächsten Werktag verlängert. Darüber hinaus können Zahlungen, die vom 1. bis 20. August fällig werden, bis zum 20. August desselben Monats ohne Erhöhung geleistet werden.

ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES (ÜBERSICHT VE)

Die **Übersicht VE** ist zwecks Ermittlung des Umsatzvolumens und der MwSt. bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte auszufüllen. Im Sinne des Art. 20 trägt der Gesamtbetrag, der durch Güterabtretungen und durch die getätigten Dienstleistungen erzielt wurde, **zur Bildung des Geschäftsumsatzes bei**. Dabei handelt es sich um die verbuchten bzw. buchungspflichtigen Güterabtretungen und Dienstleistungen der Steuerperiode. Der steuerpflichtige MwSt.-Betrag mit aufgeschobener Fälligkeit ist darin einzuschließen. Nicht steuerpflichtige Geschäftsvorgänge gemäß Artikel 7 bis 7-septies, für die die entsprechende Rechnung gemäß Artikel 21 Absatz 6-bis ausgestellt wurde, werden ebenfalls in die Berechnung des Geschäftsumsatzes einbezogen.

Die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, (einschließlich die Patentrechte im Industriebereich, Nutzungsrechte von Geisteswerken, Konzessionen, Handelsmarken), interne Übertragungen von getrennten Buchhaltungen (Art. 36, letzter Absatz) sowie Geschäftsfälle der Vorjahre, deren Steuer aber in diesem Jahr eintreibbar ist, tragen hingegen **nicht zur Bildung des Geschäftsvolumens bei**, obwohl sie in der Übersicht VE vorgesehen sind. Diese Geschäftsfälle sind für die Berechnung der geschuldeten MwSt., in Teil 2 der Übersicht VE (Zeilen von VE20 bis VE23) unter den steuerpflichtigen Geschäftsfällen hinzuzurechnen und anschließend in Teil 4 der Übersicht VE zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens des Jahres, wie in Bezug auf die Zeilen VE39 und VE40 erklärt, abzuziehen.

AUSFUHREN UND ANDERE NICHT STEUERPFLLICHIGE GESCHÄFTSFÄLLE

Nachstehend werden einige Erläuterungen für die Feststellung der in den Zeilen VE30 und VE32 der MwSt.-Erklärung einzugebenden Tätigkeiten erteilt.

In der **Zeile VE30** muss der Betrag der nicht steuerbaren Tätigkeiten angegeben werden, die zur Bildung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen. Insbesondere muss Folgendes angegeben werden:

- a) die gemäß Buchstaben a), b) und b-bis) des ersten Absatzes des Art. 8 nicht steuerbaren Gegenleistungen für die Exportabtretungen, darunter auch:
 - die Abtretungen an Übernehmer oder deren Geschäftsvermittler, die durch Transport oder Versand von Gütern außerhalb der Gemeinschaft von oder auf den Namen des Abtretenden oder seiner Geschäftsvermittler durchgeführt werden;
 - die Güterabtretungen, die einem Mehrwertsteuerdepot mit Transport oder Versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union entnommen werden (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe g) des G.D. Nr. 331/1993);
 - die Gegenleistungen für die Güterabtretungen und die mit den Exportabtretungen gleichgestellten Dienstleistungen (Art. 8 bis, erster Absatz), die in Ausübung der eigenen Betriebstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Gegenleistungen der internationalen oder mit dem internationalen Warenverkehr verbundenen Dienstleistungen (Art. 9, erster Absatz), die in Ausübung der eigenen Betriebstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Gegenleistungen für die Tätigkeiten gemäß den Artikeln 71 und 72, die mit denen der Artikel 8, 8-bis und 9 gleichgestellt werden;
 - die Spannen gemäß G.D. Nr. 41/1995 bezüglich der nicht steuerbaren Tätigkeiten (hinsichtlich Gebrauchsgüter usw.), die den Plafond bilden;
- b) die Gegenleistungen der innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art. 41 des G.D. Nr. 331 von 1993, darunter:
 - der Fall, in dem der inländische Abtretende die Güter auf Rechnung des eigenen EG-Käufers in einen vom Zugehörigkeitsstaat des Letztgenannten abweichenden Mitgliedsstaat liefert (EG-Dreiecksgeschäft, das vom passiven, zu einem anderen Mitgliedsstaat gehörenden Subjekt gefördert wird);
 - der Fall der Warenabtretung durch ein inländisches Subjekt, das die selbige vom eigenen EG-Lieferanten an seinen Übernehmer eines anderen Mitgliedsstaats liefern lässt, der dort zur Zahlung der Steuer bezüglich der Tätigkeit bestimmt ist (EG-Dreiecksgeschäft, das vom passiven, inländischen Subjekt gefördert wird);

- der Fall der innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, die einem Mehrwertsteuerdepot mit Versand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entnommen werden (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe f) des G.D. 331/1993);
- die Gegenleistungen für die innergemeinschaftlichen Abtretungen aller Landwirtschafts- und Fischprodukte, auch wenn sie nicht in der Tabelle A – Teil eins enthalten sind, die dem D.P.R. Nr. 633/1972 beigefügt ist, die von landwirtschaftlichen Erzeugern gemäß Art. 34 durchgeführt wurde;
- die Gegenleistungen für die Tätigkeiten gemäß Art. 58, Absatz 1, des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993, und zwar die Abtretungen gegenüber von inländischen passiven Subjekten oder deren Geschäftsvermittlern, die durch Transport oder Versand der Güter in einen anderen Mitgliedstaat von oder im Namen des inländischen Abtretenden durchgeführt werden.

In **Zeile VE32**, muss mit Hinsicht auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, welche nicht zur Bildung des Plafonds beitragen, folgendes angegeben werden:

- die Abtretung von Gütern auf der Durchreise bzw. von Gütern, die an einem Ort deponiert sind, welcher der Zollaufsicht unterliegt;
- die Abtretungen an Subjekte, welche außerhalb der Europäischen Union gemäß Art. 38-quater, erster Absatz, wohnen bzw. ansässig sind (*für weitere Erläuterungen siehe die Anleitungen zu Teil 2 der Übersicht VE*);
- die Abtretung von Gütern, welche für das MWSt.-Depot gemäß Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. c) und d) des GD Nr. 331/1993 bestimmt sind;
- die Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen, die Gegenstand von Einlagen in einem MwSt.-Depot sind (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- die Übertragungen von Gütern von einem in ein anderes MwSt.-Depot (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. i) des GD Nr. 331/1993).

In dieser Zeile sind außerdem einzuschließen:

- die Entgelte für Dienstleistungen, die außerhalb der Europäischen Union von Reise- und Fremdenverkehrsbüros durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung des Art. 74-ter fallen (MD Nr. 340 vom 30. März 1999);
- die Differenz der Entgelte aus Geschäftsfällen, welche aufgrund des genannten GD Nr. 41/1995 unter das System der Differenzbesteuerung (gebrauchte Güter usw.) fallen.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE UND EINFUHREN

Es werden Erläuterung für die Feststellung der in der Zeile **VE30, Feld 3** anzugebenden Geschäfte erteilt:

- Die innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekretes Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt von Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, unter denen sind hinzuzurechnen:
 - die Lieferung von Gütern von Seiten eines inländischen Verkäufers im Auftrag des eigenen innergemeinschaftlichen Käufers in einem Mitgliedstaat, der verschieden vom Angehörigkeitsstaat des Letzteren ist (Dreiecksgeschäft eines innergemeinschaftlichen Subjektes);
 - die Abtretungen von Seiten eines inländischen Subjektes, das die Güter in einem anderen Mitgliedstaat kauft und den Lieferanten beauftragt, diese dem eigenen Käufer in einem dritten Mitgliedstaat zu liefern (Dreiecksgeschäft eines nationalen Subjektes);
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten, welche in Tabelle A - erster Teil des DPR Nr. 633 eingeschlossen sind bzw. nicht eingeschlossen sind, welche von landwirtschaftlichen Unternehmern durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung gemäß Art. 34 desselben Dekretes fallen;
- die innergemeinschaftlichen Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versandt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);
- die Tätigkeiten gemäß Art. 58, Absatz 1, des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993, und zwar die Abtretungen gegenüber von inländischen passiven Subjekten oder deren Geschäftsvermittlern, die durch Transport oder Versand der Güter in einen anderen Mitgliedstaat von oder im Namen des inländischen Abtretenden durchgeführt werden.

In der **Zeile VF26, Felder 1 und 2** bezüglich der innergemeinschaftlichen Käufe müssen darüber hinaus folgende Käufe enthalten sein:

- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993, durchgeführt wurden;
- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die aufgrund des bestehenden Rechts steuerfrei sind und ohne Inanspruchnahme des Plafonds durchgeführt wurden, einschließlich der Güter, welche für die Einlage in das MwSt.-Depot im Sinne des Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. a) des GD Nr. 331/1993 bestimmt sind;
- innergemeinschaftlichen Anschaffungen von ausländischen Publikationen der Universitätsbibliotheken, die im Sinne des Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 90 vom 27. April 1990, nicht der Steuer unterliegen;
- Entgelte von innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die im Sinne des Art. 10, bereits angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993, von der Steuer befreit sind.

In **Zeile VF26, Felder 3 und 4**, ist folgendes anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 und der Artikel 68, Buchst. a) und 70, Absatz 2, durchgeführt wurden;
- der Gesamtbetrag der sonstigen nicht steuerpflichtigen Einfuhren (Art. 68), einschließlich der zollrechtlich freien Handelsgeschäfte mit Aussetzung der Zahlung der Steuer in Bezug auf die Güter, die für andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union bestimmt sind bzw. die zollrechtlich freien Handelsgeschäfte, die ohne Zahlung der Abgabe durchgeführt werden und sich auf nicht innergemeinschaftlichen Güter beziehen und für MwSt.-Depots bestimmt sind;
- der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Einfuhren, welche im Sinne der für Erdbebengeschädigte und diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehenen Sonderbestimmungen durchgeführt wurden.

HINWEIS: Hervorzuheben ist, dass die Abtretungen und die Anschaffungen von Gütern, welche unter die Regelung der Differenzbesteuerung gemäß GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995 (für die gebrauchten Güter usw.) fallen und welche mit sonstigen in der EU tätigen Marktakteuren durchgeführt wurden, in den Zeilen VE30 und VF26 nicht einzuschließen sind, weil sie als inländische Tätigkeiten betrachtet werden und in jenem Land zu besteuern sind, in dem der Verkäufer der Güter ansässig ist.

GESCHÄFTSFÄLLE MIT GOLD UND SILBER

1. Allgemeines

Das Gesetz Nr. 7 vom 17. Januar 2000 sieht je nachdem, ob man mit Gold für Investitionen oder mit Gold, das nicht für Investitionen bestimmt ist (sog. Industriegold) Handel betreibt, eine unterschiedliche Besteuerung vor. Dasselbe gilt für jene Subjekte die an den Transaktionen teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäfte in Silber unter bestimmten Voraussetzungen derselben Besteuerung unterliegen, die für Goldgeschäfte vorgesehen ist.; darunter fallen jene Goldgeschäfte die nicht in Bezug auf Investitionen stattfinden (es wird auf den nachfolgenden Abschnitt 8 hingewiesen).

2. Gold für Investitionen

2.a. Begriffsbestimmung

Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, umgewandelt von Art. 3 des vorgenannten Gesetzes 7/2000, definiert folgendes Gold als Gold für Investitionen:

- a) das Gold in Barren oder Plättchen, auch in Titeln, gemäß dem auf dem Goldmarkt vorgesehenen Gewicht, das auf jeden Fall höher als 1 Gramm ist und dessen Reinheit gleich oder höher als 995 Tausendstel beträgt;
- b) die Goldmünzen, deren Reinheit gleich oder höher als 900 Tausendstel ist und die nach dem Jahr 1800 gedruckt worden sind und im Ursprungsland als gesetzlich anerkannte Währung verwendet worden sind. Normalerweise ist der Kaufpreis dieser Münzen nicht höher als 80 Prozent des in den Münzen enthaltenen Goldwertes auf dem freien Markt. Diese Münzen werden in einem Verzeichnis angeführt, das von einer Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich im Gesetzesanzeiger der Europäischen Gemeinschaft, Serie C, veröffentlicht wird. Diese Angaben werden aufgrund der Mitteilungen von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vorgenommen. Auch die Münzen, die in der vorgenannten Aufstellung nicht enthalten sind, aber dieselben Eigenschaften aufweisen, gelten als Gold für Investitionen.

2.b. Steuerbefreiung

Der genannte Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, sieht für die Veräußerung von Gold für Investitionen, auch in Form von Titeln (eine Steuerbefreiung für jene Geschäftsfälle vor, die von Art. 67, Absatz 1, Buchstaben c-quater) und c-quinquies) des TUIR vorgesehen sind, vorausgesetzt, diese Geschäfte beziehen sich auf Gold für Investitionen und auf die Vermittlungen, welche diese Geschäfte betreffen.

Insbesondere sind folgende Geschäftsfälle von der Mehrwertsteuer befreit:

- Abtretungen von Gold für Investitionen, einschließlich das Gold in Goldzertifikaten, auch falls es nicht zugeordnet oder auf Metallkonten umgetauscht wurde;
- „swaps“, future und forward-Verträge, fristgebundene Comtantgeschäfte, sowie andere Investitionsmittel die eine Übertragung des Besitzrechtes oder des Guthabens auf das Gold für Investitionen zur Folge haben;
- Vermittlungen, einschließlich der Mandats- und der Vermittlerleistungen in Bezug auf die vorgenannten Geschäftsfälle.

Da diese Geschäftsfälle keiner Steuer unterliegen, sind sie von den Verkäufern in die Übersicht VE in Zeile **VE33** und von den Ankäufern in Übersicht VF in Zeile **VF16, Feld 2** einzutragen. Dabei sind die internen Ankäufe sowie die innergemeinschaftlichen Ankäufe und die Einfuhren einzuschließen.

Weiters sind die innergemeinschaftlichen Veräußerungen und Ankäufe, sowie die Einfuhren in Gold für Investitionen auch jeweils in den Zeilen **VE30, VF26** (Felder 1 und 3) einzuschließen.

2.c. Wahl der Besteuerung

Subjekte, welche Gold für Investitionen herstellen und handeln oder die das Gold in Gold für Investitionen verarbeiten, haben auch nur für einzelne Geschäftsfälle die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie die MwSt. anwenden möchten oder nicht. Bei Ausübung dieser Wahlmöglichkeit fällt die Anwendung der Steuer zu Lasten des Abtretungsempfängers (Käufers). Falls diese Wahl getroffen wurde und der Abtretungsempfänger (Käufer) ein passives Steuersubjekt ist, wird ihm die Steuer angelastet werden. In diesen Fällen wird der Mechanismus des so genannten reverse-charge angewandt (siehe Abschnitt 4b).

Demnach kann die Wahlmöglichkeit, sei es bei einzelnen Geschäftsfällen sowie im Rahmen mehrerer Geschäftsfälle, nur in jenen Fällen ausgeübt werden, dass es sich um Veräußerungen gegenüber passiven Steuersubjekten handelt.

Falls sich der Veräußerer für eine gewisse Anwendung der Steuer entschieden hat, so wird dieselbe Möglichkeit auch dem Vermittler eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Subjekte im Sinne und auf die von DPR Nr. 442 vom 10. November 1997 vorgesehene Art und Weise, die getroffene Wahl im darauf folgenden Jahr mitteilen müssen u.z. in der MwSt.-Erklärung in Bezug auf das Jahr in welchem die Wahl getroffen wurde. Dabei ist das entsprechende Kästchen in Zeile **VO13** anzukreuzen (siehe im Anhang unter „Wahl und Widerruf“).

Die Wahl hat bis Widerruf für mindestens drei Jahre Gültigkeit u.z. in dem Fall, dass sie sich im Sinne des Art. 3 des genannten DPR Nr. 442/97 auf die Geschäfte im Allgemeinen bezieht.

Zwecks Abfassung der Erklärung sind die Geschäftsfälle bezüglich Gold für Investitionen, die aufgrund der Wahl steuerpflichtig sind, in Zeile **VE35, Feld 3** einzutragen. In dieser Zeile sind auch die Geschäftsfälle in Bezug auf das so genannte „Industriegold“ und das reine Silber, einzutragen. Bezüglich Silber wird die Steuer mit dem reverse-charge-System eingehoben.

3. Recht auf Absetzung

Aufgrund der Änderungen die von Art. 3 des Gesetzes Nr. 7 vom 17. Januar 2000 eingebracht wurden, enthält Art. 19 zwei getrennte Bestimmungen in Bezug auf den Anspruch auf Absetzbarkeit für Subjekte, die auf dem Goldmarkt tätig sind.

Die erste Abänderung ist im **dritten Absatz, Buchst. d) des genannten Art. 19** enthalten, in welchem die Regelung zur Nicht-Absetzbarkeit als Grundprinzip bei der Abwicklung von steuerfreien Geschäftsfällen oder jedenfalls bei Geschäftsfällen, die keiner Steuer unterliegen, vorgesehen ist und in Bezug auf die „Veräußerungen in Gold gemäß Art. 10, Nr. 11), die von Subjekten die Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten“, keine Anwendung findet.

Die zweite Bestimmung ist im **Absatz 5-bis des Art. 19** enthalten, in welchem festgesetzt wird, dass das begrenzte Recht auf Absetzbarkeit für Subjekte nicht Anwendung findet, die verschieden von jenen gemäß Buchst. d, wie oben angeführt, sind.

Die in Absatz 5-bis enthaltene Abweichung, bezieht sich auf jene Anschaffungen, die in der genannten Bestimmung ausdrücklich vorgesehen sind u.z. „auf die Anschaffungen von Gold für Investitionen, auch innerhalb der Gemeinschaft; auf die Anschaffungen und die Einfuhren von Gold, auch innerhalb der Gemeinschaft, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von diesen Subjekten oder von Dritten von Gold in Gold für Investitionen verarbeitet wird; sowie für Dienstleistungen die darin bestehen Abänderungen an der Form, dem Gewicht oder an der Reinheit des Goldes, dabei ist das Gold für Investitionen eingeschlossen, vorzunehmen“.

Subjekte gemäß Absatz 5-bis sind angehalten, die oben aufgelisteten Anschaffungen in der Buchhaltung getrennt anzuführen, um in den Genuss des Rechtes auf Absetzung zu gelangen, indem sie den Gesamtbetrag der absetzbaren MwSt. in Zeile **VF36** anführen.

Im besonderen Fall, dass Subjekte gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben, wird darauf hingewiesen, dass diese das Kästchen in Zeile **VF32** nicht ankreuzen, doch den Betrag der absetzbaren MwSt., der für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, in Zeile **VF36** anführen müssen.

Weiters sind jene Steuerzahler, die im Rahmen der eigenen Tätigkeit, sei es unter die Regelung gemäß Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d), sowie unter die Regelung des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, angehalten, eine getrennte Verbuchung der Geschäftsfälle vorzunehmen. Weiters sind sie bei Einreichung der Jahreserklärung angehalten, zwei Vordrucke einzureichen, damit die für jede einzelne Besteuerungsregelung in Absetzung gebrachte MwSt. genau angegeben werden kann.

4. Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist

4.a. Begriffsbestimmung

Die zweite Art von Gold wird von Gesetz Nr. 7 des Jahres 2000 geregelt und bezieht sich auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist (sog. Industriegold) und zwar handelt es sich um „Material in Gold“ jeder anderen Form und Reinheit und um halbverarbeitete Materialien, die eine Reinheit aufweisen, die gleich oder höher als 325 Tausendstel ist.

Außerdem fallen jene Barren und Plättchen unter die Begriffsbestimmung von Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist, denen die Eigenschaften des Gewichtes, der Form und der Reinheit fehlen um als Gold für Investitionen eingeordnet werden zu können. Dasselbe gilt für den Abfall von Gold, der für den Endverbrauch nicht geeignet ist und für eine weitere Verarbeitung bestimmt ist (siehe Beschluss Nr. 375/E vom 28. November 2002).

Zu den oben beschriebenen Voraussetzungen zählt hauptsächlich das Gold, das für Industriezwecke bestimmt ist.

4.b. Modalitäten der Steueranwendung – Mechanismus des Reverse-Charge

In Bezug auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist sieht die neue Regelung vor, dass die Besteuerung mit dem sog. Mechanismus des reverse-charge, angewandt wird.

Das Merkmal dieses vom fünften Absatz des Art. 17 vorgesehenen Mechanismus, ist, dass dadurch eine Inversion der Steuerlast erfolgt. Aufgrund dieser Regelung wird der Abtretungsempfänger (Käufer) der Schuldner der Steuer anstelle des Veräußerers. Letzterer muss daher eine Rechnung für die von der Regelung betroffenen Abtretungen ausstellen, ohne die Steuer mit der Anmerkung "reverse charge" zu berechnen, und der Abtretungsempfänger ist verpflichtet, sie durch die Angabe des Steuersatzes und der entsprechenden Steuer zu ergänzen.

Zwecks Entrichtung der MwSt. muss der Abtretungsempfänger (Käufer) den auf diese Weise vervollständigten Beleg im Register der ausgestellten Rechnungen und Entgelte innerhalb eines Monats ab Erhalt desselben eintragen.

Diese Eintragung kann auch später, muss jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt desselben Dokumentes, mit Bezug auf den Monat in dem das Geschäft abgewickelt wurde, erfolgen. Damit die entsprechende Absetzung vorgenommen werden kann, muss das Dokument auch im Register laut Art. 25 einzutragen.

Diese Geschäftsfälle stellen für das abtretende Subjekt einen Geschäftsumsatz dar.

Der Mechanismus des *Reverse-Charge* wird außer für die Abtretungen des so genannten Industriegoldes, auch für die Abtretungen des Goldes für Investitionen, welche infolge der Wahl steuerpflichtig sind und für die Abtretungen von reinem Silber (für welches auf Abschnitt 8 verwiesen wird) angewandt, wenn sie gegenüber den Steuerschuldnern innerhalb des Staatsgebietes durchgeführt wurden.

Hinsichtlich Abfassung der jährlichen MwSt.-Erklärung sind jene Subjekte, die mittels Anwendung des obgenannten Mechanismus Gold angekauft haben, zwecks Ermittlung der geschuldeten Steuer verpflichtet, die entsprechende Bemessungsgrundlage, sowie die Steuer in Zeile **VJ7** für die Anschaffungen innerhalb des Staates von Gold für Industriezwecke und reinem Silber, in Zeile **VJ9** für die innergemeinschaftlichen Anschaffungen von Gold für Industriezwecke und reinem Silber und in Zeile **VJ8** für die Anschaffungen von Gold für Investitionen innerhalb des Staates, die aufgrund der getroffenen Wahl steuerpflichtig sind, anzugeben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Zeile **VE30, Feld 3** auch die innergemeinschaftlichen Veräußerungen von Industriegold und reinem Silber einzuschließen sind, während in den Zeilen **VF26, Felder 1 und 3** jeweils die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren derselben Güter, anzugeben sind.

Der Gesamtbetrag der obgenannten Anschaffungen ist auch in der **Übersicht VF** in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Prozentsatz zu übertragen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Industriegold gegenüber Privatpersonen, aufgrund der ordentlichen Besteuerungsregelungen (bei welcher die MwSt. dem Verkäufer angelastet wird) steuerpflichtig sind.

5. Rückerstattung der Steuer

Zwecks Antrag auf Rückerstattung eines Teiles oder des gesamten Betrages des absetzbaren Steuerüberschusses sind die dazu berechtigten Steuerzahler bei der Berechnung gemäß Art. 30, zweiter Absatz, Buchst. a), verpflichtet, die Geschäftsfälle in Bezug auf das Gold für Investitionen, die aufgrund der Wahl steuerpflichtig sind, einzuschließen. Dasselbe gilt für die Geschäftsfälle von Industriegold und reinem Silber, die aufgrund des Art. 17, fünfter Absatz, durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Geschäftsfälle zwecks Berechnung des Durchschnittsprozentsatzes mit dem Prozentsatz Null gemäß Buchst. a) zu betrachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Steuerzahler, welche innergemeinschaftliche Abtretungen von Gold und reinem Silber vornehmen, verpflichtet sind, diese Geschäftsfälle in der Berechnung gemäß Buchst. b) des genannten Artikels 30, zweiter Absatz, einzuschließen.

6. Einfuhren von Gold

Bei Einfuhren von Gold für Investitionen muss man für die Befreiung der MwSt. eine Erklärung beim Zollamt abgeben, aus welcher hervorgeht, dass das importierte Gold alle vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften in Bezug auf die Form, das Gewicht und die Reinheit aufweist.

Hinsichtlich dem Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von passiven, im Staatsgebiet ansässigen Subjekten importiert wird, wird die in der Zollerklärung ermittelte und verrechnete Steuer nachher abgerechnet. Dies auf dieselbe Art und Weise, die für interne Abtretungen (Art. 70, fünfter Absatz) vorgesehen ist.

Im Wesentlichen wird die Zahlung der Steuer jeweils aufgrund der Eintragung in die Zollunterlagen, in das Register der Rechnungen und der Entgelte mit Bezugnahme auf den Monat, in welchem das Dokument ausgestellt wurde, eingeholt. Hinsichtlich der Absetzung wird auf das Register der Anschaffungen Bezug genommen.

"Die genannte Vorgangsweise verpflichtet die passiven Steuersubjekte, wie bei der Einfuhr von Gold für Investitionen, der Zollerklärung eine Selbsterklärung auf Firmenpapier beizulegen, aus welcher klar hervorgeht, weshalb die beantragte Bestimmung angewandt werden kann" (*Rundschreiben Nr. 24/D vom 15. Februar 2000*).

Die Einfuhren von Gold für Investitionen sind in der Zeile **VF16, Feld 2** anzugeben, während die Einfuhren von sogenanntem "Industriegold" in der Zeile **VF11** und in der Zeile **VJ14** anzugeben sind, um die fällige Steuer festzulegen.

Weiters ist zu beachten, dass die Einfuhr von Industriegold, sowie jener des Goldes für Investitionen und des reinen Silbers auch in Zeile **VF26, Feld 3**, einzuschließen sind.

7. Von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamt durchgeführte Geschäftsfälle mit Gold

Im Art. 4, fünfter Absatz, wird festgesetzt, dass ausschließlich die von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamt bezüglich Gold und den ausländische Währungen durchgeführten Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Diese Geschäfte sind von der Steuer befreit während die von anderen Banken durchgeführten ähnlichen Geschäfte nunmehr unter den Anwendungsbereich der MwSt. fallen.

8. Geschäftsfälle mit Silber

Im Sinne des Art. 3, Absatz 10 des Gesetzes Nr. 7 des Jahres 2000 unterliegt das Silber in Barren oder in Korn, das eine Reinheit gleich oder mehr als 900 Tausendstel (sog. reines Silber) aufweist, der Regelung gemäß Artikel 17, fünfter Absatz und Art. 70, fünfter Absatz, die vom vorgenannten Gesetz abgeändert worden sind.

Daraus geht hervor, dass das Silber, welches dieser Beschreibung entspricht, derselben steuerlichen Bedingungen des so genannten "Industriegoldes" unterliegt, weshalb die Steuer aufgrund des Mechanismus *Reverse-Charge* angewandt wird. Weiters unterliegt die Einfuhr der Bestimmung, die unter Punkt 6 angeführt ist. Demnach wird auf die Anleitungen in Bezug auf das Gold für Industriezwecke und bezüglich Abfassung der Jahreserklärung hingewiesen.

Zwecks Rückerstattung gemäß Art. 30, zweiter Absatz, Buchst. a) werden die Veräußerungen des reinen Silbers mit dem Durchschnittsprozentsatz berechnet.

9. Verpflichtungen der Zahntechniker und der sonstigen im Gesundheitsbereich beschäftigten Personen

Aufgrund des Gesetzes Nr. 7 vom 17. Januar 2000, das die Geschäfte mit Gold und Silber der im Gesundheitsbereich tätigen Subjekte regelt, insbesondere Zahntechniker und Zahnärzte, die ausschließlich MwSt. befreite Geschäfte gemäß Art. 10, Nr. 18 durchführen, sind diese nun verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen, falls sie während des Besteuerungszeitraumes folgende Anschaffungen

von Gold und Silber gemäß Art. 17, Absatz fünf unter Anwendung des sog. *Reverse-Charge Systems*, durchgeführt haben:
– von Material und Halbfertigwaren in Gold mit einer Reinheit gleich oder mehr als 325 Tausendstel. Von diesen Produkten sind Legierungen und Massen für Zähne ausgeschlossen, welche die Eigenschaften ärztlicher Verordnungen gemäß GD Nr. 46/1997 aufweisen (vgl. Beschluss Nr. 168 vom 26. Oktober 2001);
– von Silber.

In Bezug auf die Buchhaltungsverpflichtungen wird darauf hingewiesen, dass das DPR Nr. 315 vom 27. September 2000 für diese Kategorie von Steuerzahlern die Möglichkeit vorsieht, dass sie die Verrechnungen und die MwSt.-Zahlungen für jedes Vierteljahr ohne Mitteilungspflicht der Wahl und ohne Auferlegung der Zinsen, vornehmen können.

Für weitere Erläuterungen wird auf das *Rundschreiben N. 216/E vom 27. November 2000* verwiesen.

WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO)

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, muss die im MwSt.- Bereich und im Bereich der direkten Steuern vorgesehene Möglichkeit auf Wahl und Widerruf, ausschließlich über die Übersicht VO der jährlichen MwSt.-Erklärung in Beachtung der Wahl, die der Steuerzahler im Laufe des Jahres getroffen hat, angeführt werden.

Bei Befreiung der Einreichung der Jahreserklärung muss die Übersicht VO der Einkommenserklärung beigelegt werden. Zu diesem Zweck ist auf dem Titelblatt der Erklärung EINKOMMEN 2021 ein eigenes Kästchen vorgesehen, das von den obgenannten Subjekten angekreuzt werden muss, um auf das Vorliegen der Übersicht VO hinzuweisen. Auf diese Art der Mitteilung hinsichtlich der Möglichkeit auf Wahl und Widerruf kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Subjekt nicht verpflichtet ist die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen. Dies in Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten bzw. in dem im Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998 angeführten Fall, wenn die Verpflichtung hinsichtlich Einreichung der Jahreserklärung auch infolge der getroffenen Wahl, gegeben ist.

Im genannten Rundschreiben Nr. 209/E von 1998 sind Erläuterungen zur Anwendung der Wahlmöglichkeiten angeführt und von der Regelung Nr. 442 von 1997 vorgeschrieben sind. Insbesondere wird klargestellt, dass im Art. 1, Absatz 1 der genannten Regelung die Möglichkeit vorgesehen ist, die getroffene Wahl zu widerrufen, falls neue Gesetzesbestimmungen erlassen werden. Deshalb ist in Übersicht VO die aufgrund der neuen Verfügungen getroffene Wahl und nicht der Widerruf der vorher bereits mitgeteilten Wahl anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl für den Steuerzahler bei Anwendung mehrerer Steuerermittlungssysteme in der Regel mindestens für einen Dreijahreszeitraum und bei Anwendung von Buchhaltungssystemen, für ein Jahr bindend ist. Diese Fristen beginnen immer am 1. Januar des Besteuerungszeitraumes, in dem die Wahl getroffen wurde. Bestehen bleiben längere Fristen, die von anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind und die Ermittlung der Steuer betreffen. Ist die Mindestdauer des gewählten Systems abgelaufen, bleibt die Wahl für jedes weitere Jahr gültig und zwar solange die getroffene Wahl angewandt wird, ohne dass dabei neuerdings das entsprechende Kästchen angekreuzt werden muss.

BERICHTIGUNGEN DES ABSETZBETRAGES (ART.19-BIS2) (Übersicht VF – Zeile VF70)

Zur Erleichterung der Berechnung des Gesamtbetrages der Berichtigungen, der in Zeile **VF70** anzuführen ist, wurde die unten angeführte Aufstellung D vorbereitet.

Es wurde eine eigene Zeile für jede Art von Berichtigung gemäß Art.19-bis-2. Die entsprechenden Beträge müssen mit dem Vorzeichen (+) oder (-) angeführt werden, je nach dem ob es sich um eine Erhöhung oder um eine Verminderung des Absetzbetrages handelt.

AUFSTELLUNG D BERICHTIGUNG DES ABSETZBETRAGES

Art. 19 bis - 2	1	Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der nicht abschreibbaren Güter (Absatz 1)	
	2	Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der abschreibbaren Güter (Absatz 2)	
	3	Berichtigung wegen Änderungen des Besteuerungssystems (Absatz 3)	
	4	Berichtigung wegen Änderung der pro-rata-Anteile (Absatz 4)	
Art. 19, Absatz 1	5	Änderung des Absetzbetrages für Anschaffungen der Vorjahre	
GESAMTBETRAG	6	Algebraische Summe der Zeilen von 1 bis 5 (in Zeile VF70 zu übertragen)	

Zeile 1, Berichtigung für nicht abschreibbare Güter und Dienstleistungen, soweit diese zur Durchführung von Geschäften verwendet wurden, welche ein Anrecht auf Absetzung in einem anderen Maße geben, als die bereits durchgeführte Absetzung. Zur Ermittlung der Höhe der Berichtigung muss auf die beim Einkauf mutmaßlich getätigte und auf die bei deren ersten Verwendung tatsächlich zustehende Absetzung Bezug genommen werden. Falls ihre erste Verwendung im Laufe des Anschaffungsjahres erfolgt, ist die Berichtigung nicht in diesem Feld einzutragen, da in der Erklärung der absetzbare Betrag aufscheint, der aufgrund der ersten tatsächlichen Verwendung berechnet wurde. Klarerweise ist im Falle, dass die erste Verwendung erst in den Jahren nach der Anschaffung erfolgt, die Berichtigung vorzunehmen.

Zeile 2, Berichtigung der abschreibbaren Güter bezüglich ihrer sonstigen Verwendung, die sich im Jahr bzw. innerhalb der 4 darauf folgenden Jahre, nach deren Inbetriebnahme ergibt. Die Berichtigung wird mit Bezug auf so viele Fünftel der Steuer berechnet, wie die zur Erreichung des Fünfjahreszeitraumes fehlenden Jahre, ausmachen.

Zeile 3, Berichtigungen wegen Änderungen des Besteuerungssystems.

Falls Änderungen des Besteuerungssystems in Bezug auf die aktiven Geschäftsfälle, auf die Regelung der Steuerabsetzung auf Anschaffungen oder in der Tätigkeit, eine Steuerabsetzung in einem anderen Maße herbeiführen, als die bereits durchgeführte, muss eine Berichtigung beschränkt auf die noch nicht veräußerten oder verwendeten Güter bzw. Dienstleistungen vorgenommen werden, und bei abschreibbaren Gütern, falls noch nicht vier Jahre seit ihrer Inbetriebnahme vergangen sind.

Hierzu gehören folgende Fälle:

- die Änderung des Besteuerungssystems, welche auf die vom steuerpflichtigen Subjekt durchgeführten aktiven Geschäfte, angewandt werden kann, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass dieses Besteuerungssystem die Höhe der zustehenden Absetzung beeinflusst (zum Beispiel der Übergang, der sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen, von einer Regelung der Steuerbefreiung zu einer Regelung der Steuerauflegung oder umgekehrt ergibt, bzw. auch falls für die Trennung der Tätigkeiten gemäß Art. 36 optiert wurde);
- die Anwendung oder die Auflösung - aufgrund der Wahl oder des Gesetzes - einer Sonderregelung, die für die ursprüngliche Steuerabsetzung auf eine Pauschalbesteuerung gründet, wie dies zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bereich des Showbusiness der Fall ist;
- die Änderungen in der vom Steuerzahler ausgeübten Tätigkeit, wobei zusätzlich auch das Anrecht auf Absetzung abgeändert wird;
- die Änderungen in der Vergünstigtes Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98 2011 zum ordentliche Besteuerung;

- Übergang vom ordentlichen MwSt.-System zum pauschalen Besteuerungssystem, das durch Artikel 1, Absatz 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt ist;
- Übergang vom durch den Art. 1, Absätze 54-89 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 geregelten pauschalen Besteuerungssystem auf das ordentliche Steuersystem.

Zeile 4, Berichtigung wegen Änderungen der pro-rata-Anteile.

Die Absetzung der Steuer bezüglich der Anschaffung von abschreibbaren Gütern und Dienstleistungen betreffend die Umwandlung, die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Güter, welche im Sinne des Art. 19, Absatz 5 vorgenommen wurde, muss in jedem Fall bei Änderung des Absatzprozentsatzes von über zehn Punkten in jedem der vier Jahre nach Eintreten ihrer Verwendung einer Berichtigung, unterworfen werden. Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der jährlichen Steuer in Höhe eines Fünftels der Differenz zwischen der durchgeführten Absetzung und dem Betrag, welcher dem Prozentsatz der Absetzung im zustehenden Jahr entspricht. Falls das Jahr bzw. die Jahre der Anschaffung oder der Herstellung des abschreibbaren Gutes nicht mit jenem seiner Verwendung übereinstimmt, muss die erste Berichtigung für die gesamte Steuer des Gutes aufgrund des definitiven Abschreibprozentsatzes dieses letzten Jahres vorgenommen werden, auch wenn die Abweichung zehn Punkte nicht überschreitet. Darüber hinaus kann die Berichtigung auch durchgeführt werden, wenn die Abweichung des Absatzprozentsatzes zehn Punkte nicht überschreitet, insofern das passive Subjekt für mindestens fünf darauf folgende Jahre dasselbe Kriterium anwendet. In diesem Fall, muss diese Entscheidung durch Ankreuzen des Kästchens in **Zeile VO1** mitgeteilt werden.

Im Falle einer Abtretung von abschreibbaren Gütern vor der Fälligkeit, innerhalb welcher die Berichtigungen durchgeführt werden müssen, sind diese in einer einmaligen Lösung für die bis zur Beendigung der Periode fehlenden Jahre vorzunehmen, wobei als Absatzprozentsatz 100% berücksichtigt werden muss, wenn die Abtretung steuerpflichtig ist. In diesen Fällen darf die Steuer, welche vom Steuerzahler wiedererlangt werden kann, den Gesamtbetrag der auf die Abtretung des abschreibbaren Gutes geschuldete Steuer, nicht überschreiten.

Zeile 5, Änderung des Absetzbetrages für Anschaffungen der Vorjahre.

Gemäß Art. 19 Abs. 1, zweiter Abschnitt, entsteht das Recht auf Absetzung, wenn die Steuer fällig wird und kann spätestens mit der Steuererklärung für das Jahr ausgeübt werden, in dem der Übernehmer/Auftraggeber die doppelte Bedingung (i) Fälligkeit der Steuer und (ii) Vorliegen einer gültigen Rechnung sowie die zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechts bestehenden Voraussetzungen erfüllt (vgl. Rundschreiben Nr. 1/E vom 17. Januar 2018). Um die oben genannten Bestimmungen beim Ausfüllen der Erklärung für das Jahr, in dem das Recht auf Absetzung ausgeübt wird, zu berücksichtigen, müssen zunächst in der Übersicht VF entsprechend den verschiedenen anwendbaren Steuersätzen die Anschaffungen aufgeführt werden, für die die Steuer in dem Jahr vor dem Jahr, auf das sich diese Erklärung bezieht, fällig wurde, die aber gemäß Art. 25 bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung dieser Jahreserklärung für das Jahr, in dem die Rechnung eingegangen ist, erfasst wurden. Um den korrekten Betrag der Absetzung in Bezug auf die oben genannten Anschaffungen zu ermitteln, muss außerdem die Steuer in Bezug auf diese Anschaffungen unter Bezugnahme auf den Prozentsatz der Absetzung, der in dem Jahr gilt, in dem das Recht auf Absetzung entstanden ist, und der in der Steuererklärung unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Ausübung des Rechts auf Absetzung festgelegte Prozentsatz berechnet werden. Die Differenz, die sich aus dem Vergleich der beiden oben berechneten Absetzungen ergibt, muss in diesem Feld angegeben werden.

Zeile 6, Gesamtbetrag der Berichtigungen; es muss die Gesamtsumme der in den Zeilen von 1 bis 5 angeführten Beträge eingetragen werden. Dieser Betrag ist nachher in Zeile **VF70** einzutragen.

SCHROTT

Art. 74, Absätze 7 und 8 sehen für Abtretungen von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien vor, dass die Steuer vom Abtretungsempfänger geschuldet ist, der aufgrund des besonderen Mechanismus der Inversion der Buchhaltung, sog. *Reverse-Charge*, ein passives Steuersubjekt ist. Der Käufer ist demnach angehalten die vom Veräußerer ohne Steueranlastung ausgestellte Rechnung mittels Angabe des anwendbaren Steuersatzes und der entsprechenden Steuer zu vervollständigen und diese im Register der ausgestellten Rechnungen gemäß Art. 23 bzw. im Register der Entgelte gemäß Art. 24 einzutragen, um dieselbe im Laufe der regelmäßigen Verrechnungen berücksichtigen zu können. Zudem ist diese Rechnung zwecks Steuerabsetzung in das Register der Ankäufe gemäß Art. 25 einzutragen.

Die genannte Besteuerung findet für Subjekte Anwendung, welche Veräußerungen von Gütern vornehmen, die in den Absätzen 7 und 8 des genannten Artikels 74 angeführt sind. Die Anwendung der ordentlichen MwSt.- Besteuerung bleibt bei Veräußerungen an private Verbrauchern weiterhin bestehen.

Mit Hinsicht auf die **Einfuhren** dieser Güter sieht Art. 70, Absatz 6 in Abweichung der ordentlichen Einhebungs-kriterien der Steuer für Einfuhren vor, dass diese nicht im Zollamt einzuzahlen ist, sondern durch die Eintragung des Zollscheines in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zum Zwecke der zustehenden Absetzung, durch Eintragung in das Register gemäß Art. 25 vorgenommen wird.

In der folgenden Aufstellung sind Hinweise für die Eintragung dieser Umsätze in die Übersichten der Erklärung angeführt.

VERÄUSSERER	ABTRETUNGSEMPFÄNGER
Veräußerungen nach San Marino VE30 (auch Feld 4)	Anschaffungen innerhalb des Staates VF14; VJ6
Innergemeinschaftliche Veräußerungen VE30 (auch Feld 3)	Anschaffungen von San Marino VF14; VJ1; VF26 Feld 6
Ausfuhren VE30 (auch Feld 2)	Innergemeinschaftliche Anschaffungen VF14; VJ9; VF26 Feld 1
Veräußerungen innerhalb des Staates an Steuerschuldner VE35, Feld 2	Einfuhren VF14; VJ10; VF26 Feld 3
Veräußerungen innerhalb des Staates an private Verbraucher Übersicht VE, Teil 2	

BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Aufstellungen der beherrschenden Gesellschaften

Die kontrollierende Einrichtung oder Handelsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer MwSt.-Jahreserklärung die zusammenfassende Aufstellung MwSt. 26PR/2021 vorzulegen. Außerdem müssen der gebietsmäßig zuständigen Einhebungsstelle die von den einzelnen Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen, erbrachten Garantieleistungen für die entsprechenden Guthaben vorgelegt werden, die verrechnet wurden, sowie die Garantieleistung der kontrollierenden Gesellschaft für den ggf. verrechneten Guthabenüberschuss der Gruppe.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember

2014).
Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.
Es wird auch daran erinnert, dass für Gesellschaften bzw. Gruppengesellschaften, deren zusammengelegte Bilanz einem Nettovermögen von mehr als 250 Millionen Euro entspricht, die Garantieleistung für alle beherrschten Gesellschaften, die aus der letzten in Bezug auf die von diesen ausgeglichenen Guthabensüberschüssen eingereichten Konzernbilanz, von der Dachgesellschaft bzw. der beherrschenden Gesellschaft, auch durch direkte Übernahme der Rückerstattungsverpflichtung des zu erstattenden Betrages an die Finanzverwaltung (Rundschreiben Nr. 164 vom 22. Juni 1998) geleistet werden kann.

Es wird daran erinnert, dass MwSt.-Guthaben und –Verbindlichkeiten, die von den Gesellschaften, welche an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73 (Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) teilgenommen haben und der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft übertragen worden sind, nicht zum Ausgleich gemäß GvD Nr.241 von 1997 zugelassen sind.

Zur Abrechnung zugelassen sind hingegen MwSt.-Guthaben und –Verbindlichkeiten, die sich in der zusammenfassenden Aufstellung (MwSt.-Aufstellung 26PR) der Erklärung der Gruppe ergeben, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft, abgefasst wurde.

Es wird darauf hingewiesen dass, wie schon im Ministerialbescheid Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 erwähnt, im Falle eines Teilausgleiches der von den einzelnen Gesellschaften übertragenen Guthaben, die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft, die Zurechnung des tatsächlich verrechneten Guthabenüberschusses bestätigen muss. Diese Bestätigung musste in der Vergangenheit der Jahreserklärung der einzelnen beherrschten Gesellschaften beigelegt werden. Diese Anlagen wurden durch die verlangten Angaben in der Erklärung der beherrschenden Gesellschaften und zwar durch Feld 7 in der Übersicht VS der zusammenfassenden Aufstellung 26/PR ersetzt, die sich auf den verrechneten Guthabenüberschuss jeder einzelnen Gesellschaft bezieht. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zwecks Ermittlung des gesamten Guthabenüberschusses, der von den Gesellschaften im Bereich der Gruppe ausgeglichen wurde – und für welchen, die von Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien seitens der einzelnen Gesellschaften, deren Guthaben verrechnet wurde, geleistet werden müssen – auf den Gesamtbetrag des Schuldenüberschusses, der von den anderen Gesellschaften derselben Gruppe, nach Abzug der entrichteten Steuern, die im Laufe des Jahres von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft übertragen wurde, Bezug genommen werden muss.

Die Angaben der **zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2021** sind in der MwSt.-Jahreserklärung enthalten, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft eingereicht werden muss. Im Besonderen:

– Die **Übersicht VS** enthält die Aufstellung aller Gesellschaften (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen), die während des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben; für jede einzelne von ihnen muss der Betrag angegeben werden, dessen Rückerstattung beantragt wurde (und zwar im Bereich des Gesamtbetrages der von der Gruppe beantragten Rückerstattung), der entsprechende voraussichtliche Betrag, wie auch der Betrag des Guthabenüberschusses, der mit den Verbindlichkeiten verrechnet wurde, die von anderen Gesellschaften der Gruppe, übertragen wurden.

Im Teil 3 der Übersicht VS muss der Guthabenüberschuss der Gruppe aus dem Vorjahr angegeben werden, der im Laufe des Jahres 2020 für den Ausgleich der übertragenen Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschaften der Gruppe, in Anspruch genommen wurde;

- in **Übersicht VV** werden die Änderungen der periodischen Mitteilungen der Gruppe angegeben;
- in **Übersicht VW** sind die Verrechnungsangaben der Jahressteuer der Gruppe angeführt;
- in **Übersicht VY** sind die Daten der geschuldeten MwSt. bzw. des Gruppenguthabens angegeben;
- in **Übersicht VZ** sind die Daten anzugeben, welche sich auf die absetzbaren Überschüsse der Gruppe aus den vorhergehenden zwei Jahre beziehen, und zwar zwecks (eventuelle) Rückerstattung des absetzbaren überschüssigen Mindestbetrages des Dreijahreszeitraumes der Gruppe.

Rückerstattungsgrund

Der Kode des Rückerstattungsgrundes muss aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden und ist für jede einzelne beherrschte Gesellschaft, für welche die Rückerstattung beantragt wird, in Übersicht VS - Feld 9 - der MwSt.-Aufstellung 26 PR anzuführen, die von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden muss.

TABELLE DER ZAHLUNGSGRÜNDE FÜR DIE RÜCKERSTATTUNGEN

1	Art. 30, Abs. 2	- Beendigung der Tätigkeit
2	Art. 30, Abs. 3, Buchst. a)	- Mittlerer Steuersatz
3	Art. 30, Abs. 3, Buchst. b)	- Durchführung nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle
4	Art. 30, Abs. 3, Buchst. c)	- Abschreibbare Güter sowie Studien und Forschungen
5	Art. 30, Abs. 3, Buchst. d)	- Vorherrschen von Geschäftsfällen, die nicht der Steuer unterliegen
6	Art. 30, Abs. 3, Buchst. e)	- Voraussetzungen Art. 17, Absatz 3
7	Art. 34, Abs.9	- Ausfuhren und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

VON AUSSERORDENTLICHEN EREIGNISSEN BETROFFENE SUBJEKTE

Abfassungsart der Zeile VA10

1- Opfer von Erpressungen und von Wucherzinsen

Subjekte, die eine unternehmerische, gewerbliche, handwerkliche oder auf jeden Fall wirtschaftliche Tätigkeit bzw. eine freie Kunst oder einen freien Beruf ausüben und Forderungen erpresserischer Natur abgelehnt haben oder auf jeden Fall aufgrund der Ablehnung im Staatsgebiet einen Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern erlitten haben aufgrund von Straftaten, die auch außerhalb der Bindung an die Vereinigung zum Erreichen des rechtswidrigen Vorteils begangen wurden. Für die Opfer dieser erpresserischen Forderungen hat Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die Verlängerung der Fälligkeitstermine für die Steuerverpflichtungen des Jahres, das auf das schädigende Ereignis folgt, um drei Jahre verfügt, was sich auch auf die Frist für die Vorlage der Jahreserklärung auswirkt.

15 - Subjekte, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind

Subjekte, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, müssen in dem entsprechenden Kästchen den Code 15 angeben.

TABELLE AUSGESETZTE ZAHLUNGEN COVID-19

Abfassungsmodalitäten Zeile VA16

2 - Subjekte mit Wohn-, Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Gebiet der in Anhang 1 des DPCM vom 23. Februar 2020 aufgeführten Gemeinden

Für Subjekte, die zum 21. Februar 2020 ihren Wohn-, Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Gebiet der in Anlage 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 23. Februar 2020 aufgeführten Gemeinden hatten, wurden durch das Ministerialdekret vom 24. Februar 2020 die Fristen für die im Zeitraum zwischen dem 21. Februar 2020 und dem 31. März 2020 fälligen Steuerzahlungen und -pflichten ausgesetzt.

4 - Subjekte, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben und im Art. 61 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 genannt sind, mit Ausnahme der in littera b) der genannten Bestimmung genannten Subjekte

Für Subjekte, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben und im Art. 61 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 genannt sind, mit Ausnahme der in littera b) der genannten Bestimmung genannten Subjekte, werden die Fristen für die Zahlung der im März 2020 fälligen Mehrwertsteuer ausgesetzt. Die ausgesetzten Zahlungen erfolgen innerhalb der Fristen und nach den Verfahren, die in Artikeln 127 Abs. 1 GD Nr. 34/2020 und 97 GD Nr. 104/2020 festgelegt sind.

5 - Subjekte, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben und im Art. 61 Absatz 2 lit. b) des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 genannt sind (z.B. Sportvereine usw.)

Für Subjekte, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben und im Art. 61 Absatz 2 lit. b) des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 genannt sind, werden die Fristen für die Zahlung der in den Monaten von März bis Juni 2020 fälligen Mehrwertsteuer ausgesetzt. Die ausgesetzten Zahlungen erfolgen innerhalb der Fristen und nach den Verfahren, die in Artikeln 127 Abs. 1 GD Nr. 34/2020 und 97 GD Nr. 104/2020 festgelegt sind.

6 - Subjekte, ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Jahr 2019 2 Millionen Euro nicht übersteigen (Art. 62 Abs. 2 GD Nr. 18/2020) – Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza haben (Art. 62 Abs. 3 GD Nr. 18/2020)

Für Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Jahr 2019 2 Millionen Euro nicht übersteigen, werden die Fristen für die Zahlung der in der Zeit vom 8. März 2020 bis zum 31. März 2020 fälligen Mehrwertsteuer ausgesetzt. Für Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza haben, gilt die Aussetzung unabhängig von der Höhe der Einnahmen oder der erhaltenen Vergütungen. Die ausgesetzten Zahlungen erfolgen innerhalb der Fristen und nach den Verfahren, die in Artikeln 127 Abs. 1 GD Nr. 34/2020 und 97 GD Nr. 104/2020 festgelegt sind.

7 - Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und im März 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Monat des Jahres 2019 verzeichnet haben (Art. 18 Abs. 1, 3 und 6 GD Nr. 23/2020)

Die Fristen für die Zahlung der selbstberechneten Mehrwertsteuer für den Monat April 2020 werden ausgesetzt für:

- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Steuerjahr 2019 50 Millionen Euro nicht übersteigen und im März 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum März 2019 verzeichnet haben;
- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Steuerjahr 2019 50 Millionen Euro übersteigen und im März 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum März 2019 verzeichnet haben;
- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi, Piacenza, Alessandria und Asti haben, die im März 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum März 2019 verzeichnet haben.

8 - Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und im April 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Monat des Jahres 2019 verzeichnet haben (Art. 18 Abs. 1, 3 und 6 GD Nr. 23/2020)

Die Fristen für die Zahlung der selbstberechneten Mehrwertsteuer für den Monat Mai 2020 werden ausgesetzt für:

- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Steuerjahr 2019 50 Millionen Euro nicht übersteigen und im April 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum April 2019 verzeichnet haben;
- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Steuerjahr 2019 50 Millionen Euro übersteigen und im April 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum April 2019 verzeichnet haben;
- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi, Piacenza, Alessandria und Asti haben, die im April 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum April 2019 verzeichnet haben.

9 - Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und in den Monaten März und April 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zu den gleichen Monaten des Jahres 2019 verzeichnet haben sowie Subjekte, die diese Tätigkeiten ausüben und ihre Tätigkeit nach dem 31. März 2019 aufgenommen haben (Art. 18 Abs. 1, 3, 5 und 6 GD Nr. 23/2020)

Die Fristen für die Zahlung der selbstberechneten Mehrwertsteuer für die Monate April und Mai 2020 werden ausgesetzt für:

- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, die ihre Tätigkeit nach dem 31. März 2019 aufgenommen haben;
- Subjekte, bei denen die in den vorhergehenden Ereigniscodes 7 und 8 angegebenen Bedingungen gleichzeitig auftreten.

12 - Subjekte, die sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Aussetzung der im November 2020 fälligen MwSt.-Zahlungen
(Art. 13-ter GD Nr. 137/2020)

Die Fristen für die im November 2020 fälligen MwSt.-Zahlungen sind ausgesetzt für:

- Subjekte, die ausgesetzte wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Art. 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an einem beliebigen Ort auf dem Staatsgebiet haben;
- Subjekte, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an Orten auf dem Staatsgebiet haben, die durch einen hohen bzw. maximalen Schweregrad und ein hohes Risikoniveau gekennzeichnet sind und in den Verordnungen des Gesundheitsministers gemäß Artikeln 2 und 3 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 und Art. 19-bis GD Nr. 137/2020 genannt wurden;
- Subjekte, die in den in den ATECO-Codes in Anhang 2 des GD Nr. 137/2020 aufgeführten Wirtschaftsbereichen tätig sind bzw. Hotelgewerbetreibende, Reisebüros oder Reiseveranstalter, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an Orten auf dem Staatsgebiet haben, die durch einen hohen bzw. maximalen Schweregrad und ein hohes Risikoniveau gekennzeichnet sind und in den Verordnungen des Gesundheitsministers gemäß Art. 3 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 und Art. 19-bis GD Nr. 137/2020 genannt wurden.

13 - Subjekte, die sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Aussetzung der im Dezember 2020 fälligen MwSt.-Zahlungen
(Art. 13-quater GD Nr. 137/2020)

Die Fristen für die im Dezember 2020 fälligen MwSt.-Zahlungen sind ausgesetzt für:

- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz auf dem Staatsgebiet haben, deren Einkünfte oder Vergütungen im Steuerjahr 2019 50 Millionen Euro nicht übersteigen und im November 2020 einen Umsatz- oder Vergütungsrückgang von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum gleichen Monat des vorigen Jahres verzeichnet haben;
- Subjekte, die ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausüben und ihre Tätigkeit nach dem 30. November 2019 aufgenommen haben;
- Subjekte, die ausgesetzte wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Art. 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 ausüben und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an einem beliebigen Ort auf dem Staatsgebiet haben;
- Subjekte, die Verpflegungsdienstleistungen erbringen und ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an Orten auf dem Staatsgebiet haben, die durch einen hohen bzw. maximalen Schweregrad und ein hohes Risikoniveau gekennzeichnet sind und am 26. November 2020 in den Verordnungen des Gesundheitsministers gemäß Artikeln 2 und 3 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 und Art. 19-bis GD Nr. 137/2020 genannt wurden;
- Subjekte, die in den in den ATECO-Codes in Anhang 2 des GD Nr. 137/2020 aufgeführten Wirtschaftsbereichen tätig sind bzw. Hotelgewerbetreibende, Reisebüros oder Reiseveranstalter, die ihr Steuerdomizil, ihren Rechtssitz oder operativen Sitz an Orten auf dem Staatsgebiet haben, die durch einen hohen bzw. maximalen Schweregrad und ein hohes Risikoniveau gekennzeichnet sind und am 26. November 2020 in den Verordnungen des Gesundheitsministers gemäß Art. 3 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 3. November 2020 und Art. 19-bis GD Nr. 137/2020 genannt wurden.

Abfassungsmodalität der Übersichten VH und VP

Subjekte, die aufgrund des Eintretens außergewöhnlicher Ereignisse (siehe entsprechende Tabelle) in den Genuss besonderer Vorteile (Aussetzung der Steuerfristen und -zahlungen) gekommen sind, müssen in jedem Fall in der Übersicht VH (wenn diese auszufallen ist bzw. in der Übersicht VP), in den den jeweiligen Perioden entsprechenden Bereichen (Monate oder Quartale) die aus den periodischen Abrechn.